

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Tele2 Telecommunication Services GmbH, Schönbrunnerstraße 213 - 215, 1120 Wien, vertreten durch Binder Grösswang Rechtsanwälte OEG in 1010 Wien, Sternsgasse 13, in der Sitzung vom 18.3.2002 einstimmig folgenden (Teil-)Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2002 (im Folgenden „TKG“) wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria AG (im Folgenden „TA“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Tele2 Telecommunication Services GmbH (im Folgenden „Tele2“, „Zusammenschaltungspartner“ oder „ANB“) Folgendes angeordnet:

A. Zusammenschaltungsanordnung

Präambel

Die Telekom Austria schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes (BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2002, in der Folge „TKG“) und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr 14/1998, in der Folge „ZVO“) ihr selbst betriebenes Telekommunikationsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung zusammen.

Grundlage der vorliegenden Anordnung zwischen Telekom Austria und dem Zusammenschaltungspartner sind unter anderem die von der Telekom-Control-Kommission am 7.3.2000, 20.3.2000, 27.3.2000, 3.4.2000, 17.4.2000, 13.9.2000 und 22.6.2001 erlassenen Bescheide Z 21/99, Z 22/99, Z 23/99, Z 25/99, Z 26/99, Z 27/99, Z 28/99, Z 30/99, Z 31/99, Z 32/99, Z 33/99, Z 1/00, Z 9/00, Z 06/01, Z 09/01, Z 11/01 und Z 12/01.

Sollte einer dieser genannten Zusammenschaltungsbescheide der Telekom-Control-Kommission von einem Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben werden, so steht es jeder Partei der verfahrensgegenständlichen Anordnung frei, jene Teile dieser Anordnung, die inhaltlich auf dem aufgehobenen Bescheid basieren, außerordentlich (iSd Punktes 11.4 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung) zu kündigen. Diesfalls werden die Parteien das Zusammenschaltungsverhältnis auf Basis der vorliegenden Zusammenschaltungsanordnung weiterführen, über die gekündigten Teile dieser Anordnung Verhandlungen aufnehmen und diese an einen an Stelle des aufgehobenen Bescheides zu erlassenden Ersatzbescheid der Telekom-Control-Kommission einvernehmlich anpassen. Unter den Voraussetzungen des § 41 TKG steht es den Parteien frei, die Regulierungsbehörde anzurufen.

1. Definitionen und Abkürzungen

Die für diese Anordnung relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind im Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2. Gegenstand

2.1. Allgemeines

Die Telekom Austria und der Zusammenschaltungspartner führen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die Zusammenschaltung des Partnernetzes mit dem Telekom Austria-Netz in Übereinstimmung mit den §§ 34 und 37 ff TKG und den Normen der ZVO gegen Entgelt durch.

Die Bestimmungen, zu denen die Parteien einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind entweder im Hauptteil dieser Zusammenschaltungsanordnung oder in den spezifischen Anhängen geregelt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Zusammenschaltungsanordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

2.2. Verkehrsarten und Dienste

Anhang 6 enthält eine Auflistung der gegenständlichen Verkehrsarten.

Für diese Verkehrsarten kommen die nachstehenden Dienste bzw. Trägerdienste zur Anwendung:

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN-64 kbit/s unrestricted

Ebenso werden alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten ISDN-Dienste bzw Supplementary Services ohne kommerzielle Unterschiede von der Telekom Austria angeboten, soweit die Telekom Austria diese Services eigenen Teilnehmern anbietet. Auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners werden alle so spezifizierten ISDN-Dienste bzw Supplementary Services auch getestet und kommen soweit es technisch über Netzgrenzen hinweg spezifiziert bzw. möglich ist, zur Anwendung.

Die kommerziellen und sonstigen Bedingungen der Zusammenschaltung des Netzes der Telekom Austria mit dem Netz der Zusammenschaltungspartners finden

- auf den Telefondienst für analoge Teilnehmer (Übertragung von Sprache und Ton in der Bandbreite von 3,1 kHz); sowie

- auf ISDN-Dienste und Leistungsmerkmale für ISDN-Teilnehmer (ab 3,1 kHz „Speech“ bzw. 3,1 kHz „Audio“ bis zur volltransparenten Nutzung der 64 kbit/s-Kapazität – Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“), gleichgültig ob Sprach- oder Datenapplikation

in gleicher Weise Anwendung. Sofern in den entsprechenden Anhängen nicht anders festgelegt, schließen diese Regelungen auch den Dial-up Internetverkehr ein.

2.3. Verkehrsübergabe und NÜPs

Die Telekom Austria stellt dem Zusammenschaltungspartner auf der HVSt-Ebene NÜPs zur Übergabe sämtlicher Verkehrsarten des Zusammenschaltungspartners an die Telekom Austria und zum Transit über das Telekom Austria-Netz zur Verfügung. Diese NÜPs auf der HVSt-Ebene dienen auch der Übergabe sämtlicher Verkehrsarten von der Telekom Austria an den Zusammenschaltungspartner und (gegebenenfalls) auch dem Transit über das Partnernetz.

Für die Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene kommen die gesonderten Regelungen des Anhanges 13 zur Anwendung.

2.4. Verrechnung

Die Parteien verrechnen sämtliche Leistungen direkt mit den jeweiligen nationalen Netzbetreibern, gegenüber denen eine Forderung geltend gemacht werden kann. Die Bezahlung und weitere Betreibung der Forderung erfolgt ebenfalls direkt zwischen der Partei und den jeweiligen nationalen Netzbetreibern.

Sonstige Leistungen zwischen den Parteien und Dritten werden ebenfalls direkt mit diesen verrechnet.

Regelungen betreffend die Verrechnung von Transitverkehr befinden sich in Anhang 26.

2.5. CLI

Die Parteien sind verpflichtet, für in ihren Netzen originierenden Verkehr die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben sowie bei transitierendem Verkehr die CLI – sofern vorhanden - nicht zu unterdrücken.

Weist eine Partei der anderen Partei nach, dass diese entgegen dieser Verpflichtung bei einem signifikanten Anteil des von ihr übergebenen Verkehrs die CLI vorsätzlich manipuliert hat und führen weder ein Koordinations- (vgl. Punkt 6.4) noch in weiterer Folge ein Eskalationsverfahren (vgl. Punkt 10) zu einer für beide Seiten zufrieden stellenden Lösung (insbesondere weil sich die andere Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), so ist die mangelnde CLI-Übertragung als außerordentlicher Kündigungsgrund zu betrachten.

2.6. Nebenleistungen

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Beide Parteien sorgen selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals. Die Parteien stellen auf Anfrage der jeweils anderen Partei ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Zusammenschaltungsfragen und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind von der anfragenden Partei zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung bei der Partei anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand (Punkt 5.8) verrechnet.

2.7. Änderung des Leistungsumfangs (Leistungshübe)

Wünscht eine Partei Änderungen des Leistungsumfangs (wie Aufrüstungen, Auflassungen, Ergänzungen u.ä.) sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen (Punkt 3.1), so hat sie dies der anderen Partei in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber drei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin, bekannt zu geben. Die angesprochene Partei ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen eines Monats, zu den Realisierungsmöglichkeiten, insbesondere in technischer Hinsicht, zu äußern sowie in jenen Fällen, in denen die Realisierung rechtlich von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, auch zum Entgelt. Punkt 4 des Hauptteiles bleibt davon unberührt.

Beide Parteien werden Leistungshübe im eigenen Netz, die Auswirkungen auf die Schnittstellen gegenüber der anderen Partei haben, der anderen Partei rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor ihrer Durchführung bekannt geben und Gespräche darüber aufnehmen, ob ein derartiger Leistungshub ohne Störung des anderen Netzes und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung durchgeführt werden kann oder nicht. Kann der Leistungshub ohne Störung und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung nicht durchgeführt werden, unterbleibt der Leistungshub im Verhältnis zur anderen Partei.

2.8. Änderungen und Ergänzungen des Anordnungsgegenstandes

2.8.1. Änderungen

Ohne Kündigung der Gesamtanordnung oder einzelner Anhänge dieser Anordnung können die Parteien einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen. Eine erstmalige Bekanntgabe von begründeten Änderungswünschen ist ab 1.7.2003 möglich. Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jeder der Parteien frühestens nach sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden. Die Regelung, auf die sich der Änderungswunsch einer der Parteien bezieht, bleibt bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung aufrecht.

Das Recht auf ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung oder einzelner Anhänge gemäß Punkt 11.3 wird dadurch nicht berührt.

Die Bestimmungen des Anhangs 6 („Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte“) sind von dieser Regelung ausgenommen.

2.8.2. Ergänzungen

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in dieser Anordnung nicht geregelten Sonder-, Hilfs-, oder Zusatzdiensten bzw. innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 41 TKG Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und der ZVO anrufen.

2.9. Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

3.1. Technische Spezifikationen

Die durch die Parteien jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen sind im Anhang 3 aufgezählt.

3.2. Netzübergangspunkte

Die Telekom Austria bietet NÜPs an den im Anhang 4 genannten Hauptvermittlungsstellen (HVSt) und an den im Anhang 13 genannten Vermittlungsstellen (VSt) niederer Netzebene an. Die Zusammenschaltung des Netzes des Zusammenschaltungspartners mit dem Netz der Telekom Austria erfolgt gemäß Anhang 2.

Verfügt der Zusammenschaltungspartner über zwei getrennte öffentliche Telekommunikationsnetze (dh ein Mobil- und ein Festnetz), so hat er den jeweiligen Verkehr über getrennte Nutzkanal-Bündel bzw POI-Links zu übergeben.

3.3. Signalisierung

Die Zusammenschaltung der Signalisierungsnetze erfolgt grundsätzlich basierend auf der Internationalen ISUP-Version 2 oder ISUP-Version 2 mit TNS sowie bis 31.12.2002 auch auf der Internationalen ISUP-Version 1.

3.4. Dimensionierung der Netzübergangspunkte und der Zusammenschaltungsverbindungen

3.4.1. Nutzkanalnetz

Die Bündel sind auf 1% Verlust zu dimensionieren. Für die konkrete Ermittlung des Verlustes wird ein Beobachtungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen, wobei die vier verkehrsstärksten Tage des stärksten Verkehrsmonats heranzuziehen sind. Abweichungen hiervon können gesondert vereinbart werden.

Für die Redimensionierung des Nutzkanalnetzes kommen die Regelungen des Punktes 4 des Hauptteiles zur Anwendung. Die Parteien werden sich im Fall einer erkennbar drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich verständigen.

3.4.2. Zeichengabenetz

Die Realisierung des Zeichengabenetzes erfolgt zwischen dem Partnernetz und, je nach Vereinbarung der jeweils maßgeblichen Planungs runde, einem oder beiden STP-Clustern West (STP Salzburg, Graz) und Ost (STP Arsenal, Schillerplatz) der Telekom Austria, wobei je Cluster mindestens ein Signalisierungslink-Paar (ein Signalisierungslink pro STP) geschaltet wird. Die Linkauslastung hat im ungestörten Betrieb maximal 0,2 Erlang zu betragen. Abhängig von der eingesetzten Technologie des Zusammenschaltungspartners kann jedoch auch ein höherer Wert vereinbart werden. Wird der Wert von 0,2 Erlang bzw. der vereinbarte Wert überschritten, so ist ein weiteres Link-Paar zu errichten. Erforderliche Änderungen bzw. Erweiterungen sind vom Zusammenschaltungspartner entsprechend den Regelungen des Punkt 4 zu bestellen. Die Parteien werden sich im Fall einer erkennbar drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich verständigen.

3.5. Routing

Die Rufnummern-Formate für Called Party Number und Calling Party Number im ISUP werden wie die Rufnummernlängen bzw. die relevanten Anteile der Rufnummern (z.B. CC,

NDC) auf Grundlage der einschlägigen internationalen Empfehlungen bzw. Spezifikationen einvernehmlich festgelegt.

Für Ziele in nationalen Netzen wird die Rufnummer im NSN-Format übergeben.

3.5.1. Verkehrsführung im Nutzkanalnetz

3.5.1.1. Allgemeines

Die Verkehrsführung im Nutzkanalnetz hängt von der jeweiligen Verkehrsart ab (vgl. die Verkehrsarten im Anhang 6 sowie die in den jeweiligen Anhängen getroffenen Regelungen).

Der von der Telekom Austria kommende Verkehr für eine HVSt-Übergabe in Wien wird an den beiden HVSten Wien Schillerplatz bzw. Wien Arsenal zu gleichen Teilen übergeben. Der vom Zusammenschaltungspartner zu diesen HVSten kommende Verkehr wird zwischen diesen beiden HVSten jeweils nach Vereinbarung aufgeteilt. Die Parteien sorgen im Rahmen der Quartalsplanungen bzw. der außerordentlichen Planungsrunden für eine entsprechende Bestückung von 2 Mbit/s-Systemen an diesen beiden HVSten.

Telekom Austria bietet für jene Fehlerfälle, die in der Sphäre des Zusammenschaltungspartners liegen, sowie für Überlastfälle der NÜPs auf dessen Wunsch Möglichkeiten des Routings jeweils gegen ein kostenorientiertes Entgelt an. Dieser Wunsch ist vom Zusammenschaltungspartner im Rahmen der Quartalsplanungen bzw. der außerordentlichen Planungsrunden bekannt zu geben.

Für Fehlerfälle sowie für Überlastfälle, die in der Sphäre der TA liegen, hat TA dem Zusammenschaltungspartner entsprechende Routingmöglichkeiten kostenfrei anzubieten. Verbindungsentgelte sind diesfalls vom Zusammenschaltungspartner nur für den Regelweg zu entrichten.

3.5.1.2. Terminierender Verkehr

Die Übergabe des terminierenden Verkehrs von der TA an den Zusammenschaltungspartner erfolgt am NÜP jener HVSt, die für die entsprechende Ortsnetzkennzahl des gerufenen Teilnehmers im Sinne des Anhanges 4, bzw. des definierten Einzugsgebietes der jeweiligen VSt gemäß Anhang 13 für den rufenden TA-Teilnehmer zuständig ist. Ist die Übergabe an der entsprechenden HVSt aus Gründen, die nicht die Telekom Austria zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. kein NÜP des Zusammenschaltungspartners vorhanden oder in Betrieb), wird der terminierende Verkehr an einer bilateral festgelegten HVSt dem Zusammenschaltungspartner übergeben. Solange zwischen der Telekom Austria und dem Zusammenschaltungspartner keine Einigung besteht, ist der terminierende Verkehr an dem nächstgelegenen mit einer Telekom Austria-HVSt verbundenen NÜP zu übergeben. Bei einer behördlich geänderten Festlegung von ONKZ bzw. des Nummerierungsplanes ist die Zuordnung neu zu vereinbaren.

Die Übergabe des terminierenden Verkehrs vom Zusammenschaltungspartner an die TA erfolgt an den von TA angebotenen NÜPs gemäß Anhang 4 bzw Anhang 13 und wird entsprechend den in Anhang 6 beschriebenen Verkehrsarten verrechnet.

Im Falle der Terminierung und des Transits zu einem nationalen Drittnetz wird in den jeweiligen ISUP-Meldungen (z.B. "address complete", "answer" und "initial address") die Rufnummer im nationalen Format übergeben.

3.5.2. Verkehrsführung im Zeichengabenetz

Der Signalisierungsverkehr im Übergangsnetz der Telekom Austria wird über die beiden STP-Cluster West (STP Salzburg, Graz) und Ost (STP Arsenal, Schillerplatz) abgewickelt (quasi assoziierte Betriebsweise).

3.5.3. Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen (bei Änderung der Zusammenschaltungsverhältnisse) von geografischen Rufnummernblöcken (bzw von Bereichskennzahlen für öffentliche mobile Netze, sofern zutreffend) im Netz einer der beiden Parteien ist kostenfrei. Die Einrichtung und Änderung von Dienstenummern bzw. Bereichskennzahlen erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieser Anordnung.

Für das erstmalige Einrichten von geografischen Rufnummernblöcken gilt eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der jeweils anderen Partei. Die erfolgte Einrichtung ist unverzüglich per Fax an die bearbeitende Stelle der beauftragenden Partei zu bestätigen.

Ist eine Partei mit der Einrichtung von Rufnummernblöcken in Verzug, so hat sie der anderen Partei einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von Euro 75,- pro Tag des Verzugs und pro Rufnummernblock zu bezahlen.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, den von der jeweils anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst werden, trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalig anfallende Entgelte für sonstige Leistungen gemäß Punkt 5.8 in Rechnung gestellt.

3.5.4. Außergewöhnliche Netzbelastung

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einvernehmlich angemessene Network-Management-Vorkehrungen treffen.

4. Planung und Bestellung von NÜPs und NÜP-Kapazitäten sowie Signalisierungslinks

4.1. Planung

4.1.1. Allgemeines

Die Parteien führen Planungsrunden betreffend der beabsichtigten Installierung bzw. Kapazitätserweiterung von NÜPs und physischen Zusammenschaltungsverbindungen durch und stimmen die Planung gegenseitig ab. Diese Planungsrunden finden einmal pro Quartal statt; zusätzliche (außerordentliche) Planungsrunden können in begründeten Fällen von jeder Partei einberufen werden.

Zur Vereinheitlichung der Planungsdaten können die Parteien das von der Telekom Austria zur Verfügung gestellte Planungstool verwenden. Eine Änderung dieses Planungstools erfolgt einvernehmlich. Eine vom Planungstool der Telekom Austria abweichende Datenübergabe ist möglich, bedarf jedoch einer Abstimmung zwischen den Parteien.

Die Planung ist von beiden Parteien zu nutzen, um insbesondere

- Ressourcen für die Zusammenschaltung der Netze der Parteien im Voraus zu planen sowie
- den Parteien eine Netzplanung, der hinter den jeweiligen NÜPs liegenden Vermittlungsstellen bzw. den dahinterliegenden Netzen zu ermöglichen und
- Auskunft über die auch kurzfristig verfügbaren Kapazitäten zu erhalten.

Die Planungen umfassen die benötigten Kapazitäten und die erwartete Verkehrsauslastung zur Hauptverkehrsstunde pro NÜP (Planungsbasis 1% Verlust in der Hauptverkehrsstunde). Im Hinblick auf die Planung der Netzkapazität wird auch angegeben, welche Zeiten als Hauptverkehrsstunden erwartet werden (wechselseitig).

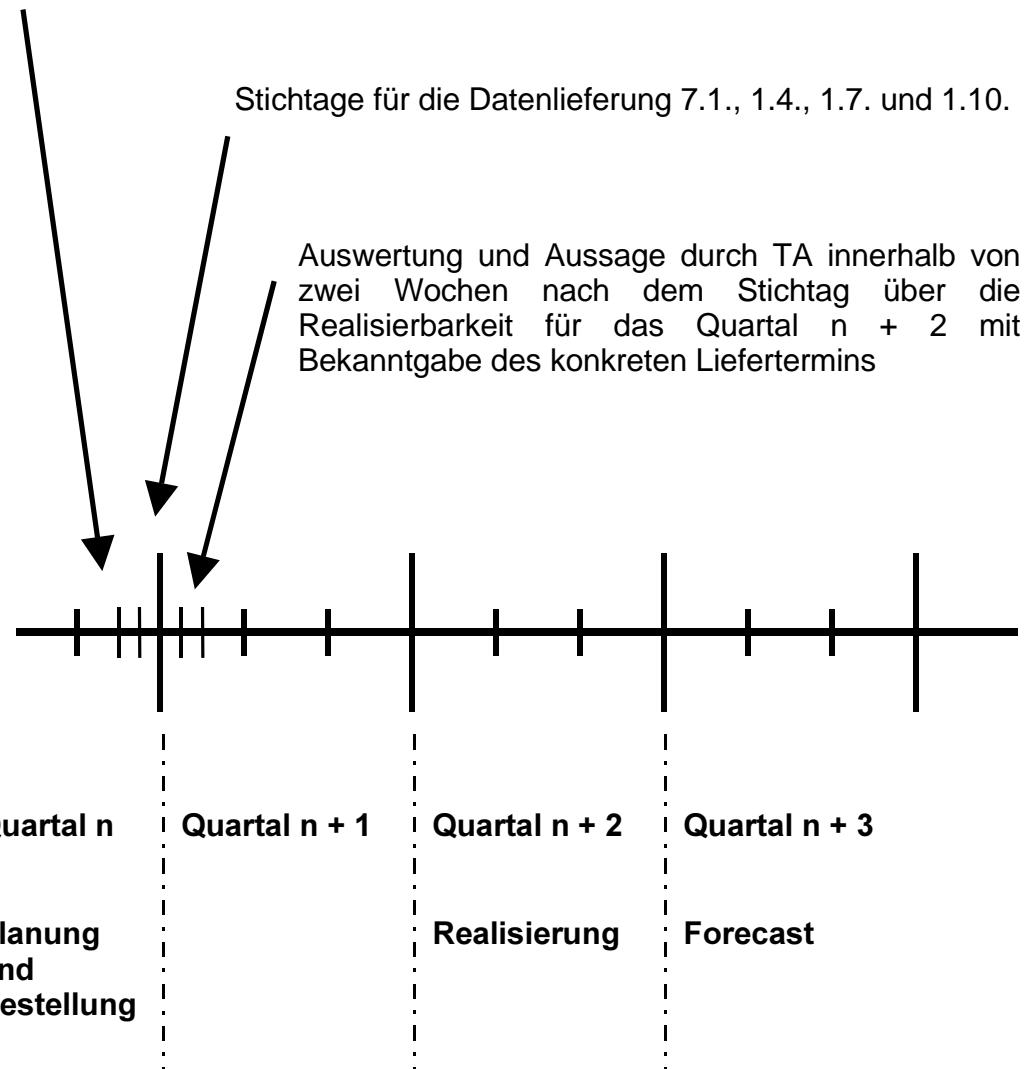
Die Planungsdaten sind vertraulich zu behandeln.

4.1.2. Laufende Planung

Die Bestellung und Bereitstellung erfolgt gemäß Punkt 4.2.

Die Planung und die darauf aufbauende Bestellung sind ein wiederkehrender Prozess, der nach folgendem Zeitplan abläuft:

Nachfrage: Bekanntgabe der Planungs- und Bestelldaten (inkl. gewünschter Liefertermin) durch ANB in den letzten zwei Wochen vor Ende des Quartals



Die Telekom Austria stellt ein Planungstool zur Verfügung, das die Quartalsplanung für Ressourcen an den Pol's abbildet und übersichtlich zusammenfasst.

Das Dokument wird in elektronischer Form von der Telekom Austria zur Verfügung gestellt.

In den Planungsrunden erfolgt eine Abstimmung der jeweiligen Planungen der Parteien.

Die Planung hat zumindest Folgendes zu umfassen:

- Verkehrsauslastung (voraussichtliches Verkehrsangebot in Erlang) zur Hauptverkehrsstunde pro NÜP,
- Anzahl der 2 Mb/s-Systeme pro NÜP,
- Anzahl der ZGV#7-Einrichtungen,
- Inbetriebnahme neuer NÜPs durch den Zusammenschaltungspartner (HVSt-Ebene sowie niedrige Netzebene gemäß Anhang 13)

4.1.3. Planung bei Erstzusammenschaltung

Für die ersten sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes der Zusammenschaltung haben beide Parteien vor Betriebsaufnahme eine gemeinsame Planung für das Nutzkanalnetz und das Zeichengabenetz aufzustellen, welche die folgenden Punkte umfasst:

- Orte der NÜPs,
- Kapazität der Zusammenschaltungsverbindungen pro NÜP (2 Mb/s-Systeme),
- ZGV#7-Netzkonfiguration inklusive Anzahl der Signalling-Route-Sets und Signalling-Links im ZGV#7-Übergangsnetz.

Im Rahmen der Erstzusammenschaltung ist für jeden neu einzurichtenden NÜP durch die TA zu Testzwecken ehebaldigst, längstens jedoch binnen 4 Wochen ab Bestellung eine Anbindung mit zwei 2 Mb/s-Systemen pro NÜP (in Wien je zwei zu den beiden NÜP Schillerplatz und Arsenal) als Grundausstattung bereitzustellen; eine längere Frist kann sich aus den sinngemäß anzuwendenden Regeln des Punktes 4.2.3 ergeben. Nach Beendigung der Testphase hat der Ausbau bis zur Erreichung des Umfangs der bestellten Systeme zu erfolgen. Für die in diesem Zusammenhang relevanten Bestellungen gelten die Regelungen des Punktes 4.2.

4.2. Bestellung und Lieferung

4.2.1. Allgemeines

Basis für den Bestell- und Liefervorgang soll das vom Zusammenschaltungspartner vollständig ausgefüllte Planungstool sein. Bei fehlenden Daten oder Unklarheiten in der Bestellung nehmen die Parteien Kontakt zur ehestmöglichen Klärung auf.

4.2.2. Nachfrage und Bestellung

Die durch den Zusammenschaltungspartner vollständig ausgefüllte und rechtzeitig übermittelte Bestellung bzw. bei Verwendung des Planungstools das durch den Zusammenschaltungspartner vollständig ausgefüllte und rechtzeitig übermittelte Planungstool gilt als Nachfrage für den jeweiligen Planungs- bzw. Bestellzeitraum (ordentliche quartalsweise Planung mit den Stichtagen 7.1., 1.4., 1.7. und 1.10.). Die Telekom Austria bestätigt den Erhalt der Nachfrage binnen dreier Arbeitstage und teilt dem Zusammenschaltungspartner gleichzeitig den Termin für eine Planungs runde mit.

Die durch die Parteien in der darauf folgenden Planungs runde abgestimmte und unterzeichnete Planung gilt als Bestellung für das Quartal n+2. Der Liefertermin wird gemäß den Bestimmungen in Punkt 4.2.3. bekannt gegeben.

Die Bestellung soll im Rahmen der übermittelten Prognosen erfolgen. Bestellungen außerhalb dieser Prognosen sind zulässig, wobei sich jedoch diesfalls die maximalen Lieferzeiten verlängern können (vgl. Punkt 4.2.3). Maßgeblich sind jene Prognosen, die in der vorangegangenen Quartalsplanung mitgeteilt wurden.

Pro System, welches zum Zeitpunkt einer allfälligen Stornierung seitens des Zusammenschaltungspartners noch nicht geliefert wurde, ist im Falle der Stornierung innerhalb eines Monates nach Bestellung keine Stornogebühr zu entrichten. Bis zum Ende des zweiten Monats nach Bestellung sind 50% der Herstellungskosten in der Höhe von Euro 3.270,- zu bezahlen. Bei Stornierung der Bestellung nach dem Ablauf von zwei Monaten nach der Bestellung sind 80% der Herstellungskosten in der Höhe von Euro 3.270,- an die Telekom Austria zu bezahlen.

4.2.3. Lieferung und Lieferzeiten

Lieferungen haben möglichst zu den vereinbarten Lieferterminen zu erfolgen.

Telekom Austria übermittelt dem Zusammenschaltungspartner spätestens zehn Arbeitstage nach dem Stichtag den geplanten Liefertermin oder Auskunft darüber, dass die Realisierung einer erfolgten Bestellung technisch vorerst nicht möglich ist. Für jenen Teil der Bestellung, der technisch vorerst nicht durchführbar ist, wird binnen gleicher Frist der nächstmögliche Liefertermin schriftlich bekannt gegeben.

Die nachstehenden maximalen Lieferzeiten gelten ab Bestellung bei der Telekom Austria bis zu einer Luftlinienentfernung von 10 km vom NÜP:

Neue/zusätzliche Zusammenschaltungskapazität (2 Mb/s-System bzw Signalisierungslink)	Zeitraum
Zusätzlicher Kabelkanal erforderlich (Grabungsarbeiten)	12 Monate
Zusätzliches Glasfaserkabel erforderlich	4 Monate
Zusätzliches Übertragungssystem (Carrier System) erforderlich	4 Monate
Bei freier Kapazität auf einem bestehenden Übertragungssystem (Carrier System)	2 Monate

Mangels Bestellung im Rahmen der maßgeblichen ordentlichen Planungs runde verlängern sich die Lieferfristen um maximal zehn Wochen. Der Liefertermin darf jedoch nicht zu einem späteren Zeitpunkt statt finden, als er sich aus einer Bestellung in der nächsten ordentlichen Planungs runde ergeben würde.

4.2.4. Vorgehen bei Nichterreichung der Mindestauslastung

4.2.4.1. Mindestauslastung

Für jedes 2 Mb/s-System des betreffenden NÜPs ist nach Ablauf von sechs Kalendermonaten seit Inbetriebnahme, dh seit tatsächlicher Aufnahme des operativen Betriebs, (der Inbetriebnahmemonat wird nicht gezählt) eine Mindestverkehrsmenge von 200.000 Minuten pro 2 Mb/s-System und Monat zu erreichen und in der Folge jeweils als Mittelwert über eine Periode von sechs Monaten aufrecht zu erhalten. Die Mindestverkehrsmenge von 200.000 Minuten reduziert sich pro 2 Mb/s-System und Monat auf 150.000 Minuten, wenn die Zusammenschaltung an einem POI lediglich vier oder weniger 2 Mb/s-Systeme umfasst. Zur Ermittlung der tatsächlichen Auslastung eines 2 Mb/s-Systems wird der gesamte Verkehr an einem NÜP pro Monat addiert und anschließend durch die Anzahl der 2 Mb/s-Systeme dividiert. Anschließend wird diese ermittelte Auslastung über einen Zeitraum von sechs Monaten gemittelt.

Die Mindestauslastung ist jedoch dann nicht zu erreichen, wenn die Partei nachweisen kann, dass die fraglichen Systeme aufgrund ihres atypischen Verkehrsaufkommens so weit ausgelastet sind, dass der Verlust in der Hauptverkehrsstunde an durchschnittlich vier Tagen pro Monat 1% innerhalb einer Periode von sechs Monaten übersteigt.

4.2.4.2. Folgen bei Nichterreichen der Mindestauslastung

Wird die Mindestauslastung nach Ablauf von 12 Kalendermonaten – gemittelt über die letzten sechs Monate - seit Inbetriebnahme nicht erreicht und in der Folge – wiederum gemittelt über die jeweils letzten sechs Monate - nicht aufrecht erhalten, so hat die Partei die Wahl zwischen einer der beiden folgenden Vorgehensweisen:

- Aufzahlung auf das für die festgesetzte monatliche Mindestverkehrsmenge bestimmte Entgelt, beginnend ab dem sechsten Kalendermonat (der Inbetriebnahmemonat wird nicht gezählt) ab Inbetriebnahme. Maßgeblich ist das im jeweils aufrechten Anhang 6 für die Verkehrsarten V 3 bzw V 33 festgesetzte Zusammenschaltungsentgelt. Die Anwendung des Peak- bzw Off-Peak-Tarifs erfolgt im Verhältnis der Verkehrsverteilung des betroffenen Monats.
- Rückgabe (der) des System(e)s und Erstattung von Euro 3.270,- pro System an den jeweils anderen Vertragspartner, wenn nicht:
 - die Rückgabe anlässlich einer Teilmigration eines NÜPs von einer HVSt zu einer zusätzlichen HVSt bzw. einer anderen VSt erfolgt, wobei die Anzahl der gekündigten Systeme der Zahl der bestellten Systeme entspricht;
 - zum Zeitpunkt der Rückgabe des Systems bereits Aufzahlungen wegen nicht erreichter Mindestauslastung in der Höhe von mindestens Euro 3.270,- geleistet wurden.

Die TA hat die vom Zusammenschaltungspartner schriftlich mitgeteilte Rückgabe eines NÜPs binnen 14 Tagen zu realisieren.

4.2.5. Abweichung vom Liefertermin

Für jeden Tag des Verzugs hat die in Lieferverzug geratene Partei der jeweils anderen pro ausstehendem 2 Mb/s-System Euro 230,- zu erstatten, es sei denn, der Verzug wurde durch höhere Gewalt verursacht oder die in Verzug geratene Partei weist nach, dass eine Überbestellung vorliegt. Der Grund für den Lieferverzug ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

Ist die Lieferung dagegen vor dem vereinbarten bzw zugesagten Liefertermin, hat TA die laufenden Kosten bis zur Inbetriebnahme oder bis zum vereinbarten bzw zugesagten Liefertermin zu tragen.

4.2.6. Implementierung und Tests

Nachdem das Angebot angenommen worden ist, sind erforderlichenfalls von den Parteien gemeinsam ein Arbeitsplan und ein Testplan zu erstellen. Der Arbeitsplan hat die während der Implementierung zu verwendenden Kontaktpunkte auf der Seite beider Parteien zu enthalten. Jede bedeutsame Verzögerung in den durchzuführenden Arbeiten ist der jeweils anderen Partei unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden und unter Angabe der Gründe für die Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der nächstmögliche Fertigstellungstermin bekannt zu geben. Die Pläne sind entsprechend zu adaptieren.

Die Parteien informieren einander über den Abschluss der Implementierungsphase bzw. die Bereitschaft, die Tests zu beginnen.

Die gemeinsamen Tests sind gemäß dem gegebenenfalls beigeschlossenen Arbeits- und Testplan durchzuführen.

Nach Abschluss der Tests werden die Ergebnisse in einem Testbericht zusammengefasst.

Wenn die Ergebnisse der Tests aus Sicht einer Partei nicht annehmbar sind, dann haben beide Parteien während einer gesondert zu vereinbarenden Frist die offenen Tests erneut durchzuführen.

Wurden die Tests positiv abgeschlossen, so hat die liefernde Partei mitzuteilen, dass die bestellte Leistung für den gewöhnlichen Betrieb zur Verfügung steht. Dies hat durch Übermittlung einer unterschriebenen Mitteilung zu erfolgen, welche bestätigt zurückgesandt

wird. Nach Erhalt dieser Mitteilung gilt die bestellte Leistung aus wirtschaftlicher Sicht als vollständig in Verwendung stehend. Es werden von diesem Zeitpunkt an die vollen Entgelte verrechnet.

5. Entgelte

Abweichend von Punkt 11.1 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung treten die Regelungen der Punkte 5.1 bis einschließlich 5.11 mit 1.7.2002 in Kraft.

5.1. Allgemeines

Die zur Verrechnung gelangenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen.

5.2. Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts Anderes festgelegt ist, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmalig anfallender Entgelte für sonstige Leistungen (siehe Punkt 5.10.2).

5.3. Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

5.4. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme des Telekom Austria-Netzes sind in den Anhängen geregelt. Sie richten sich grundsätzlich nach dem NÜP, der Tageszeit, der Verbindungsduer und der Anzahl der VSt-Durchgänge (siehe den jeweils aufrechten Anhang 6); teilweise ergeben sich aufgrund Routing- oder NÜP-spezifischer Regelungen abweichende Festlegungen in den Anhängen.

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme des Partnernetzes basieren auf der Bepreisung von Verkehrsarten, die den entsprechenden Verkehrsarten im Telekom Austria-Netz äquivalent sind (also z.B. V 3 äquivalent usw.) – siehe Anhang 6, soweit derartige Verkehrsarten im Partnernetz (angesichts der allenfalls abweichenden Netzstruktur) überhaupt vorkommen. Bei der Bestimmung der Äquivalenz ist die der Verkehrsart zugrunde liegende Zusammenschaltungsleistung entsprechend zu berücksichtigen.

Änderungen der Höhe der Entgelte werden von den Vertragspartnern rechtzeitig und einvernehmlich unter Beachtung allfälliger Bedingungen der Regulierungsbehörde sowie der Bestimmungen der Punkte 11.6 sowie 11.7 des Hauptteiles dieser Anordnung erfolgen.

5.5. Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (das ist jeder Signalisierungsverkehr außer MTP und ISUP, der nicht zum Aufbau, Aufrechterhaltung und Abbau von Sprachverbindungen benötigt wird) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss der jeweils anderen Partei mitgeteilt werden. Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

5.6. Kosten für Netzübergangspunkte

Die Kosten der Realisierung von NÜPs sind gemeinsam mit den Entgelten für die herzustellenden Zusammenschaltungsverbindungen im Anhang 2 geregelt.

5.7. Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

5.7.1. Registrierungsverantwortlichkeit

Jede Partei registriert zumindest den von ihr abgehenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Ziels und der Verkehrsführung sowie jenen Verkehr, für den die betreffende Partei eine Forderung geltend machen kann.

5.7.2. Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Punkt 5.7.3, sofern in der gegenständlichen Anordnung nichts Anderes bestimmt wird.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Betriebes eines NÜPs Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 5% des monatlichen Volumens pro Verkehrsart bzw. nach Ablauf von sechs Monaten und danach von mehr als 2% - jedenfalls aber erst ab einem Betrag von Euro 2.500,- - im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Punkt 6.4 eingeleitet.

Die Parteien kumulieren sowohl die Zeitspannen zwischen „Seizure“ und „Release“ als auch die Zeitspannen zwischen „Answer“ und „Release“.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“. Im Falle eines ungewöhnlich kleinen ASR-Wertes wird über die temporäre Anwendung der kumulierten Zeitspannen zwischen „Seizure“-„Release“ für die Verrechnung verhandelt.

Tarifänderungen erfolgen jeweils zum Umschaltezeitpunkt sekundengenau.

5.7.3. Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten:

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Bündelbezeichnung
- Nummer des gerufenen Anschlusses (Called Party Address)
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt aufgrund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

5.7.4. Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten

5.7.4.1. Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zustande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Die Verkehrsentsgelte sowie gegebenenfalls Diensteentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

5.7.4.2. Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Die Abrechnung der von den Teilnehmern der jeweiligen Partei zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch die jeweilige Partei des Teilnehmers. Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

5.8. Entgelte für sonstige Leistungen (Aufwandsersatz)

Soweit eine Partei sonstige Leistungen der anderen Partei in Anspruch nimmt, die zu speziell festgelegten Entgelten (z.B. physische Netzverbindungen andere Pauschalregelungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“) und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt Folgendes:

Sonstige Leistungen werden als einmalig anfallende Entgelte (siehe Punkt 5.10.2) gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Vertragspartner verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für Leistungen der Telekom Austria sind im Anhang 8 aufgelistet. Anhang 8 gilt vorerst auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners bis zur Ergänzung durch eigene Verrechnungssätze des Zusammenschaltungspartners.

Änderungen der Verrechnungssätze werden dem Zusammenschaltungspartner einen Monat vor deren Inkrafttreten bekannt gegeben.

5.9. Rechnungsinhalt

5.9.1. Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

5.9.2. Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Parteien weisen die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte als auch für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie

- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über Verkehrsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen pro Verkehrsart je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen pro Verkehrsart je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen,
- hinsichtlich Transitgespräche Aufgliederung in die unterschiedlichen Betreiber bei Terminierung (bei terminierendem Transit) bzw. bei Originierung (bei originierendem Transit) sowie
- für Verbindungen zu Sonderdiensten: Aufgliederung in die billingrelevanten eingerichteten Rufnummernblöcke.

Rechnungen für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Die Daten müssen in der Rechnung derart ausgewiesen werden, dass eine vollständige Nachvollziehbarkeit möglich ist.

Rechnungen über Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

5.9.3. Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte, dessen Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die der jeweils anderen Partei zur Verfügung stehen, auch nicht annähernd feststellbar ist, wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet.

Falls vorhanden, wird ein erster Rechnungsbetrag dabei aus den entsprechenden Rechnungsbeträgen der sechs vorangegangenen Monate ermittelt und in Rechnung gestellt. Nach weiteren sechs Monaten wird ein Mittelwert aus diesen sechs Monaten und den zuerst herangezogenen vorangegangenen sechs Monaten ermittelt und die Differenz zu dem ersten Rechnungsbetrag verrechnet. Es wird dabei jeweils das arithmetische Mittel herangezogen.

Sind die Beträge der sechs vorangegangenen Monate nicht vorhanden, wird der gültige Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der sechs darauf folgenden Monate extrapoliert und nach Ablauf dieser Zeit in Rechnung gestellt.

5.10. Rechnungslegung

5.10.1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die jeweils andere Partei.

Die Rechnungen werden ehestmöglich und nach Möglichkeit auch auf Datenträger abgesandt.

5.10.2. Entgelte für sonstige Leistungen (sonstige Entgelte)

Die Rechnungslegung der Entgelte sonstiger Leistungen erfolgt ebenfalls ehestmöglich bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmalig anfallenden Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw. bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

5.10.3. Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen pro Verzugstag in Höhe des jeweils geltenden Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 1. Euro-JuBeG plus 5% p.a. in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaltenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaltenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

5.10.4. Mahnspesen

Pro ausgestellter Mahnung werden Euro 45,- als Mahnspesen verrechnet.

5.11. Fälligkeit

5.11.1. Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb der in Punkt 5.11.2 vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht; in diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.4 und des Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10 sowie die Frist von zwei Wochen im Fall einer etwaigen Mängelhaftigkeit des Einspruchs gemäß Punkt 5.11.2) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (dh 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

5.11.2. Betragsabweichungen

Weicht der Rechnungsbetrag für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP um mehr als 5% des monatlichen Volumens pro Verkehrsart bzw. um mehr als 2% nach Ablauf von sechs Monaten und danach, jedenfalls aber erst ab einem Betrag von Euro 2.500,- von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Der Rechnungsempfänger hat gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen und hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer,
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung,
- den Grund der Beanstandung,
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Liste der beeinspruchten Beträge sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mängelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen zwei Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt. Verspätet einlangende Einsprüche (Datum des Poststempels) gelten als nicht eingebracht.

Der in der Rechnung enthaltene nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.4 und – soweit erforderlich – eines Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben.

Weicht bei direkter Abrechnung der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes der direkten Zusammenschaltung um bis zu 5% bzw. nach Ablauf von sechs Monaten und danach um bis zu 2% von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als Euro 2.500,- ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

5.11.3. Wirkung von Zahlungen

Zahlungen einer Partei kommt nur dann schuldbefreiende Wirkung zu, wenn sie unter Nennung der für eine ordnungsgemäße Zuordnung ermöglichen Angaben erfolgen.

5.12. Sicherheitsleistungen

Die Parteien dieser Zusammenschaltungsanordnung sind berechtigt, von der jeweils anderen Partei eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen:

5.12.1. Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschaltungsverhältnis vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschaltungsverhältnis vor, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatumsatzsaldo als

Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen. Für den Fall der Erstzusammenschaltung ist die Forderung einer Sicherheitsleistung erstmals nach Ablauf von drei Monaten möglich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

5.12.2. Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung,
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die aufgeforderte Partei zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tage erbracht, so ist eine Nachfrist von 7 Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 11.4. des allgemeinen Teiles dieser Anordnung erfolgen.

Die die Sicherheit leistende Partei kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 5.12.1. angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

5.12.2.1. Akonto-Zahlung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, überweist an die andere Partei die Sicherheitsleistung in Höhe gemäß Punkt 5.12.1. auf ein von der die Sicherheitfordernde Partei zu nennendes Konto. Der geleistete Betrag ist von der Partei, die die Sicherheit fordert, zu verzinsen; die Zinsen gelangen in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Euro-Bundesanleihe mit einer zehnjährigen Restlaufzeit mit einem Aufschlag von 2% zur Verrechnung.

5.12.2.2. Bankgarantie

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der anderen Partei eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 5.12.1..

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen

Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Die Partei, welche die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

5.12.2.3. Patronatserklärung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung bei der anderen Partei eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 5.12.1. dieses Anhangs.

Die die Sicherheitfordernde Partei kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

5.12.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Die Partei, die eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese gemäß Punkt 5.12.2.1. verzinst zurückzuzahlen.

5.12.4. Befriedigung

Jede Partei ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen
- Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen
- Anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der die Sicherheitfordernden Partei

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Die die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Partei wird der anderen Partei die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehebaldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist die die Sicherheit leistende Partei verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 5.12.1 zu erlegen.

6. Qualitätssicherung, Tests, Entstörung, Koordinatoren

6.1. Qualitätssicherung

6.1.1. Qualitätsfestlegung technischer Parameter

Die Parteien werden die Daten für die folgenden Qualitätsparameter ermitteln und austauschen.

Im Fall signifikanter Abweichungen vom Zielwert werden die Parteien versuchen, gemeinsam die Ursache zu ermitteln.

Die Parteien haben für Verbindungen über ihre Netzgrenzen zu der oder von der anderen Partei folgende Qualitätsparameter zu ermitteln und einzuhalten.

Parameter	Zielwert	Grundlage Messungen	für	Messzeitraum
Operational ASR (Operational Answer/Seizure Ratio Range)	60% - 75%	Gemäß ITU-T-Empfehlung E.411		Mittelwert pro NÜP und Verkehrsart über einen Monat
Zeit für den Aufbau der Fernsprechverbindung (Call set-up time)	< 3 Sekunden	Zeit zwischen C7 IAM und Rückgabe des bei der VSt des Link gemessenen ACM, auf Basis einer Stichprobe von Datensätzen. (Zielwert gilt nur für durchgehende #7 Signalisierung)		Messung für einen Zeitraum von einem Werktag pro Monat für jeden Monat des Jahres gemittelt für alle Verkehrsarten und Netzübergangspunkte

6.1.2. Verfügbarkeit

Die Verpflichtung zur Einhaltung der nachfolgenden Qualitätsparameter beschränkt sich ausschließlich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich des Joining Links der Parteien.

Verfügbarkeit des C7 Route Set zwischen den Betreibern	99,99% oder mehr	Bestimmt durch das Produkt der Verfügbarkeit einzelner Komponenten des Signalierungsnetzes (Signalling Links und Signalling Points) und die Struktur des Signalierungsnetzes	Kontinuierlich als Mittel über ein Jahr für jedes Route Set gemessen
--	------------------	--	--

Als Grundlage für die Beurteilung des Übertragungssystems (Performance of the Transmission System) zwischen den Endpunkten des Joining Links sind anzuwenden:

- Für HDSL Kupfer System: ITU-T G.821
- Für Übertragungssysteme >=34 Mb: ITU-T G.826, ITU-T M. 2100

Der folgende Parameter der Verfügbarkeit ist für jede 2 Mb/s Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweilig angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Telekom Austria und des Zusammenschaltungspartners anzuwenden. Jede Partei hat zu gewährleisten, dass der geforderte Verfügbarkeitswert in ihrem Teil des Netzwerks erreicht wird.

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Verbindung über alle 2 Mb/s-Verbindungsleitungen (Transmission Path) hat mindestens 99,5% zu betragen.

Der Zeitraum für die Messung der Verfügbarkeit für jede 2 Mb/s Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweils angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Telekom Austria und des Zusammenschaltungspartners beträgt ein Jahr.

Der Nachweis der Nichtverfügbarkeit der Zusammenschaltung geschieht mittels Störungsmeldungen, die zwischen den festgelegten zentralen Meldestellen der Parteien ausgetauscht werden.

Die Parteien benennen jeweils eine Meldestelle, die 24 Stunden pro Tag besetzt ist. Nur diese führen das Meldeverfahren für den betrieblichen Informationsaustausch durch. Geschäftssprache ist Deutsch oder Englisch.

Wird der festgelegte Wert von 99,5% im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Transmission Path für den Beobachtungszeitraum (ein Jahr) unterschritten, so hat zunächst jene Partei, die den Transmission Path betreibt der jeweils anderen den die zumindest festgelegte Verfügbarkeit von 99,5% pro Jahr unterschreitenden Anteil des Mietleitungsentgelts zu erstatten. Darüber hinaus hat die Partei, die den Transmission Path betreibt, der anderen Partei pro in Bezug auf 99,5% nicht erreichter 0,1% Verfügbarkeit einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 0,1% der in diesem Beobachtungszeitraum hinsichtlich der fehlerhaften Links verrechneten Verkehrsentgelte zu erstatten. Höchstens beträgt der pauschalierte Schadenersatz jedoch 15% der in dem Beobachtungszeitraum angefallenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte.

6.1.3. Netzdurchlasswahrscheinlichkeit

Die Parteien wenden betreffend Netzdurchlasswahrscheinlichkeit, Network Effectiveness Ratio und Call Successful Ratio die Bestimmungen der AK-TK – Empfehlung EP012-01 an.

6.1.4. Maßnahmen und Rechtsfolge

Stellt eine der Parteien fest, dass der festgelegte Standard der Call set-up time, der Verfügbarkeit des C7 Route Set oder der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, so kann sie über die Koordinatorenregelung gemäß Punkt 6.4 die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren. In weiterer Folge kann eine der Parteien das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 aktivieren.

6.2. Tests, Teststrategie und Teststandards

6.2.1. Allgemeines

Die Parteien haben sich über einen Testplan zu einigen, der die Beziehung der einzelnen Tests zueinander und den Zeitrahmen für die Durchführung der Tests festlegt.

Jeder Test, der durchgeführt werden soll, ist in einer Testbeschreibung zu definieren. Alle Testbeschreibungen haben auf den vorhandenen Standards und Empfehlungen zu basieren.

Es sind die folgenden drei Arten von Tests zwischen den Parteien durchzuführen:

- Inbetriebnahmemessungen, als Teil des Prozesses bei der Inbetriebnahme der ersten 2 Mb/s Systeme (Verbindungsleitung Joining Link) zwischen den Parteien,
- Kompatibilitätstests werden durchgeführt, wenn neue oder zusätzliche Dienste zwischen den Parteien in Betrieb genommen werden,
- Kompatibilitätstests werden durchgeführt bei geplanter Implementierung von neuen oder zusätzlichen Hardware-Komponenten (HW) und/oder Software-Releases (SW) durch einen der beiden Parteien und die jeweils andere betroffen sein kann.

Die Kosten für die zur Erstzusammenschaltung erforderlichen Tests (Transmission, Layer 1; MTP Layer 2 und 3; Layer 4 (ISUP, ISDN)) trägt jede Partei selbst. Sind aus von einer der Parteien zu vertretenden Gründen darüber hinausgehende Tests zur Zusammenschaltung erforderlich, so sind bei deren Durchführung entstehende Kosten auch von dieser Partei zu tragen.

Inbetriebnahmemessungen sind in solchen Zeiträumen verfügbar, dass die generell festgelegten Fristen für die Realisierung von Zusammenschaltungsverbindungen eingehalten werden können.

Kompatibilitätstests sind frühestmöglich, jedoch spätestens vier Monate ab entsprechender Mitteilung einer Partei durchzuführen und abzuschließen.

6.2.2. Inbetriebnahmemessungen

Inbetriebnahmemessungen haben das Interworking und die End-to-End-Funktionalitäten der beiden Netzwerke auf dem Übertragungs-, Signalisierungs- und Dienstenebene zu gewährleisten.

6.2.2.1. Inbetriebnahmemessungen der Übertragung

Diese Tests haben als Ziel, den fehlerfreien Transport von Information zwischen den Vermittlungsstellen der beiden Parteien zu gewährleisten.

Für den Fall, dass Verkehr am NÜP mit 2Mb/s übergeben wird, haben die Tests die Integrität der 2 Mbit/s-Systeme (Joining Links) durch das Interworking der ITU-T G.703 Schnittstellen an den beiden Endpunkten der Verbindungsleitung zu überprüfen.

Für den Fall, dass Verkehr am NÜP mit optischer Schnittstelle und 155 Mb/s übergeben wird, haben die Tests die Integrität der 2 Mbit/s Systeme (Joining Links) durch das Interworking an der STM-1 ITU-T G.707/G.957 Schnittstelle am Netzübergangspunkt zu überprüfen.

Die Tests haben die Einhaltung des elektrischen Pegels, einschließlich der Impulsform und der Jitter Performance, zu gewährleisten.

Die Tests des Übertragungspfades und des Übertragungssystems sind gemäß dem Dienstbehelf 14-0015 (siehe Anhang 3) durchzuführen.

6.2.2.2. Inbetriebnahmemessungen der Signialisierung

Die Signalling Links sind entsprechend den folgenden ITU-T Empfehlungen und für den jeweils vereinbarten Leistungsumfang zu testen:

- Q.763,
- Q.780, allgemeine Testbeschreibung,

- Q.781, MTP Layer 2 Tests,
- Q.782, MTP Layer 3 Tests,
- Q.786, SCCP Tests,
- Q.784, Tests zu ISUP Simple Call, Enhanced Call,
- Q.785, Tests zu ISUP Dienste und
- Q.788, UNI to UNI Kompatibilitätstest für ISDN und Undetermined Accesses Interworking über International ISUP.

6.2.2.3. Inbetriebnahmemessungen der Verkehrsarten

End-to-End-Tests sind gemäß ITU-T Empfehlung Q.788 und ETSI technischer Bericht ETR 299 durchzuführen.

End-to-End-Tests haben das Ziel, bei erstmaliger Inbetriebnahme von HW- und/oder SW-Funktionalitäten den fehlerfreien Betrieb sicherzustellen. Diese Tests haben zu umfassen:

- das Netzwerk Routing,
- die Prinzipien der Nummernumrechnung,
- den fehlerfreien Betrieb von sämtlichen verwendeten spezifischen End-to-End ISDN Trägerdiensten, Diensten oder Telematikdiensten,
- andere spezifische Tests, die nach übereinstimmender Ansicht der Parteien zur Sicherstellung des fehlerfreien Betriebes notwendig sind.

Optional können auch die Schnittstellen zu Verrechnungssystemen (Billing Interfaces) und betriebliche Prozesse getestet werden.

6.2.3. Kompatibilitätstests

Kompatibilitätstests umfassen je nach Gegenstand der Inbetriebnahme:

- Interworking neuer Übertragungseinrichtungen,
- Tests der 2 Mb/s-Systeme (Joining Links) sowie
- Interworking und End-to-End-Tests anlässlich der Betriebsaufnahme neuer Verkehrsarten.

Die Tests sind ein Teil der oben in Punkt 6.2.2 beschriebenen Inbetriebnahmemessungen. Die Parteien haben über den Umfang des verwendeten Teils der Tests übereinzukommen.

6.2.4. Maßnahmen und Rechtsfolge

Stellt eine der Parteien fest, dass der festgelegte Standard der Call set-up time, der Verfügbarkeit des C7 Route Set oder der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, so kann sie über die Koordinatorenregelung gemäß Punkt 6.4 die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren. In weiterer Folge kann eine der Parteien das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 aktivieren.

6.3. Entstörung und geplante Wartungsarbeiten

Der Entstörprozess ist in der AK-TK Unterlage EP 007-2 „Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern“ festgelegt.

Der betriebliche Ablauf für geplante Wartungsarbeiten ist in der AK-TK Unterlage EP 008-2 „Wartungsarbeiten alternativer Netzbetreiber – Telekom Austria“ festgelegt.

6.4. Koordinatoren

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Dieses Verfahren ist binnen zwei Wochen abzuschließen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei beide Parteien jeweils eine Ausfertigung erhalten.

7. Sperre

7.1. wegen Zahlungsverzug

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen und nicht gemäß Punkt 5.11.2 bestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Anordnung verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

Kommt eine Partei mit sonstigen fälligen Zusammenschaltungsentgelten (z.B. Einrichtungskosten, Kosten für IC-Links) in Verzug, so kann die andere Partei die Erbringung dieser oder gleichartiger Leistungen einstellen. Der beabsichtigten Leistungsverweigerung hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten.

7.2. aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze und wegen gemäß Punkt 11.4 vorliegender Gründe, sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen im Netz einer Partei zu verstehen, die von dieser nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der anderen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

7.3. Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Punkt

7.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – von der anderen Partei beglichen worden sind.

7.4. Verrechnungssätze für Sperren

Für Sperren von Zusammenschaltungsleitungen gemäß Punkte 7.1 und 7.2 kommen folgende Verrechnungssätze zur Anwendung:

- Pro Sperrereignis pauschal: Euro 840,-
- Pro gesperrtem 2Mbit/s-System: Euro 40,-

Diese Verrechnungssätze enthalten die Kosten für die Sperre der 2Mbit/s-Systeme und die Aufhebung der Sperre.

Sperrentgelte werden von den Parteien gesondert in Rechnung gestellt. Folgende Daten sind in der Rechnung anzuführen:

- Rechnungsdatum
- Kundennummer
- Rechnungsnummer
- Datum der Sperre
- Angabe der gesperrten 2Mbit/s-Systeme mit Angabe der Pol

8. Leistungsverpflichtung und Netzverantwortlichkeit

Keine Partei kann Verzug der anderen in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Anordnung geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP gemäß Anhang 2 verantwortlich.

9. Haftung

9.1. Allgemeine Haftung

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal Euro 1.500.000,- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal Euro 7.500.000,- pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabenetz einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der jeweils anderen durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von Euro 7.500,- für jeweils angefangene fünf Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende

Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabenetzes einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.2. Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

10. Eskalationsverfahren

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 6.4 genannten Koordinatoren der Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Problemerichts an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Dauer, Kündigung, Anpassung der Anordnung

11.1. Dauer

Diese Zusammenschaltungsanordnung tritt mit 1.1.2002 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

11.2. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung (Hauptteil und Anhänge) ist unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres möglich.

Die Kündigung von einzelnen Anhängen ist darüber hinaus unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich. Eine Kündigung des Anhangs 26 ist nur gemeinsam mit dem Hauptteil abweichend vom Punkt 11 des Hauptteiles möglich.

Frühestens kann eine ordentliche Kündigung zum Kündigungstermin 31.12.2003 ausgesprochen werden.

Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Absendenachweis) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Zusammenschaltungsparteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Anschluss einer Vereinbarung bzw einer das Zusammenschaltungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde.

11.3. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem (oder mit sonstigem Absendenachweis übermittelten) Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten oder sonstigen Entgelte trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieser Anordnung schwerwiegend verletzt, so dass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung aufgrund deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird oder
- die andere Partei die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 5.12 nicht fristgerecht erbringt.

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn

- die Konzession einer der beiden Parteien zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

11.4. Fristbeginn

Der Fristbeginn richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Postaufgabestempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

11.5. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Zusammenschaltungsanordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche

- in der gegenständlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind und
- nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung iSd § 34 TKG auf die jeweils andere Partei Anwendung zu finden haben,

so kann der Zusammenschaltungspartner eine Anpassung dieser Anordnung entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt, wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jeder Partei frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen frei, gemäß § 37 ff TKG die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, aufgrund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung rückwirkend beseitigt.

11.6. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die Regelung des Punkt 11.6 ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass eine Partei, die über eine marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG verfügt, mit einem dritten Netzbetreiber Zusammenschaltungsbedingungen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in dieser Anordnung für die andere Partei festgelegten Bedingungen und dass solche günstigere Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung iSd § 34 TKG auch für die andere Partei zu gelten haben.

12. Geheimhaltung

12.1. Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die jeweils andere Partei betreffen, und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potenziellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

12.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

12.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere in einem bestimmten Fall bedarf ausnahmslos der Schriftform.

12.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung ist verboten.

12.5. Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten über die jeweils andere Partei Rechte daraus abzuleiten.

12.6. Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 12.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

12.7. Verletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung gemäß Punkt 11.4 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

12.8. Pauschaliertes Schadenersatz

Jene Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, einen pauschalierten Schadenersatz von Euro 40.000.- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung an diese zu bezahlen.

12.9. Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

13.1. Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums beider Parteien – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

13.2. Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, dessen Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

14. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenschaltungsanordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

15. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlauten sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine der beiden Parteien eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

16. Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Telekom Austria und der Zusammenschaltungspartner jeweils zur Hälfte.

17. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

18. Abtretung, Rechtsnachfolge

18.1. Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 18.2 auch deren Rechtsnachfolger. Keiner der beiden Parteien ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

18.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

19. Sonstiges

Sofern gesetzlich nicht anderes geregelt, ist für Streitigkeiten aus dieser Anordnung das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien zuständig. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.

20. Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung.

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen und Empfehlungen
Anhang 4	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt)
Anhang 5	Entfällt
Anhang 6	Verkehrsarten und Entgelte
Anhang 7	Entfällt
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Entfällt
Anhang 10	Entfällt
Anhang 11	Entfällt
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene
Anhang 13a	Entfällt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten
Anhang 15	Entfällt
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe

Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstiger Dienste
Anhang 21	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl
Anhang 22	Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten
Anhang 23	(wird in einem Teilbescheid angeordnet)
Anhang 24	(wird in einem Teilbescheid angeordnet)
Anhang 25	Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 71891
Anhang 26	Entfällt

Anhang 1 - Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen

„A-Teilnehmer“

„A-Teilnehmer“ ist der rufende Teilnehmer im Quellnetz mit der Kennung CLI.

„B-Teilnehmer“

„B-Teilnehmer“ ist der gerufene Teilnehmer im Zielnetz, gekennzeichnet durch die vom A-Teilnehmer gewählte Rufnummer.

„Drittnett“

„Drittnett“ ist ein vom Netz der Telekom Austria und dem Partnernetz verschiedenes nationales Netz.

„Erstzusammenschaltung“

Erstmalige Zusammenschaltung des physischen und logischen Telekommunikationsnetzes eines Netzbetreibers mit jenem der Telekom Austria zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.

„Internationales Netz der Telekom Austria“

„Internationales Netz“ ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem Telekom Austria-Netz zusammengeschaltet sind.

„Internationales Netz des Zusammenschaltungspartners“

„Internationales Netz des Zusammenschaltungspartners“ ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem Partnernetz zusammengeschaltet sind.

„Netzübergangspunkte“

„Netzübergangspunkte“ (NÜP) sind all jene Schnittstellen gemäß den technischen Spezifikationen des Anhangs 3, an denen das Telekom Austria-Netz und das Partnernetz zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden.

„Telekom Austria-Netz“

„Telekom Austria-Netz“ bezeichnet die Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom Austria, die die Telekom Austria für die Übertragung von Signalen – unter anderem für die Erbringung von Sprachtelefondienst – für ihre eigenen Teilnehmer bzw. für den Zusammenschaltungspartner an den NÜP zur Verfügung stellt.

„Partnernetz“

„Partnernetz“ ist das feste Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners sowie – sofern gegeben – auch dessen mobiles Telekommunikationsnetz.

„Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners“

„Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners“ umfasst das Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners, an dem nicht-drahtgebundene Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners (sowohl eigene als auch die im Netz des Zusammenschaltungspartners roamingen Teilnehmer internationaler Mobilfunkbetreiber) über die Funkschnittstelle angeschaltet sind sowie die beiden Dienste des Zusammenschaltungspartners Telefonstörungsannahme (111ab(c)) und Telefonauskunft (118ab(c)).

„Festnetz des Zusammenschaltungspartners“

„Festnetz des Zusammenschaltungspartners“ umfasst das Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners, an dem die drahtgebundenen Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners (einschließlich Diensteteilnehmer) angeschaltet sind bzw mit Hilfe dessen Kunden des Zusammenschaltungspartners im Wege des Verbindungsnetzbetriebs mit Festnetzdienstleistungen versorgt werden.

„Quellnetzbetreiber“

„Quellnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

„Dienstenetzbetreiber“

„Dienstenetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.

„Transitnetzbetreiber“

„Transitnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, der für zwei oder mehrere (bei Verbindungen über mehr als ein Transitnetz) Netzbetreiber Verbindungen über sein Netz zulässt.

„Routing“

„Routing“ ist die Verkehrsführung sowohl im Nutzkanalnetz (Fernsprechnetz) als auch im Zeichengabenetz (MTP, SCCP).

2. Abkürzungsverzeichnis

ACM	Address Complete Message
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
AK-TK	Arbeitskreis Technische Koordination in der Telekommunikation
ANB	Alternativer Netzbetreiber, Zusammenschaltungspartner
ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code

CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
CTU	Circuit Termination Unit
DBh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial In (Durchwahl)
DSG	Datenschutzgesetz
EVO	Entgeltverordnung
HDSL	High Density Subscriber Line
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MSU	Message Signal Unit
MSN	Multiple Subscriber Number
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NMM	Netzwerkmanagement-Maßnahme
NRA	National Regulatory Authority
NSN	National Subscriber Number
NÜP	Netzübergangspunkt
NVO	Numerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle
OCB	Outgoing Call Barring
ONKZ	Ortsnetzkennzahl
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
PDH	Plesynchron Digital Hierarchy
POI	Point Of Interconnection
POP	Point Of Presence
POTS	Plain Ordinary Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network

SCCP	Signalling Connection Control Part
SN	Subscriber Number
SP	Signalling Point
SDH	Synchronous Digital Hierarchy
ST	Signalling Termination (Wahlende)
STP	Signalling Transfer Point
TA	Telekom Austria Aktiengesellschaft
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TNS	Transit Network Selection
UDV	Universaldienstverordnung
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
ÜFS	Überwachungsfrequenzsystem
VE	Vermittlungs-Einrichtung
VNB	Verbindungsnetzbetreiber
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VfGH	Verfassungsgerichtshof
ZGV#7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

Anhang 2 - Zusammenschaltungsverbindungen

In diesem Anhang werden die Ausführungsformen der Zusammenschaltung und die entsprechenden Entgeltregelungen beschrieben. Diese Darstellung ist unabhängig davon, auf welcher Netzebene der Telekom Austria (HVSt, lokale Netzebene) die Zusammenschaltung stattfindet. Die Einzugsgebiete der seitens Telekom Austria angebotenen Zusammenschaltungspunkte und ergänzende Bemerkungen finden sich in den Anhängen 4 (HVSt-Ebene) und 13 (lokale Netzebene).

Prinzipiell wird bei der Zusammenschaltung zwischen zwei Ausführungsformen unterschieden, welche im Folgenden beschrieben werden:

- „Variante 1“: (NÜP-Standort bei VSt bzw PoP des Zusammenschaltungspartners)
Bei der Variante 1 wird der NÜP nach Wahl des Zusammenschaltungspartners bei einer VSt oder an einem sonstigen PoP des Zusammenschaltungspartners errichtet.
- „Variante 2“: (NÜP-Standort bei VSt der Telekom Austria)
Bei der Variante 2 wird der NÜP nach Wahl der Telekom Austria auf dem Grundstück bzw an der Grenze des Grundstücks auf dem sich die VSt der Telekom Austria befindet, errichtet.

1. „Variante 1“: NÜP-Standort bei VSt bzw PoP des Zusammenschaltungspartners:

1.1. Realisierung

Eine Variante 1 – Zusammenschaltungsverbindung wird auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners grundsätzlich durch die Telekom Austria realisiert. Die Telekom Austria kann auch einen Dritten mit der Errichtung der Zusammenschaltungsverbindung beauftragen. Kann der Zusammenschaltungspartner die Verbindung kostengünstiger errichten, kann er von Telekom Austria verlangen, dass er die Errichtung der Zusammenschaltungsverbindung realisiert.

Der Zusammenschaltungspartner gibt der Telekom Austria bei Bestellung der Verbindung folgende Daten bekannt:

- Die Tatsache, dass eine Variante 1 Zusammenschaltungsverbindung bestellt wird.
- Falls zutreffend, die Tatsache, dass der Zusammenschaltungspartner die Verbindung kostengünstiger herstellen und betreiben kann und daher selbst realisieren wird;
- Den NÜP Standort: (bei einer VSt oder bei einem anderen PoP des Zusammenschaltungspartners)
- Die gewünschte Übergabetechnologie des Verkehrs: optisch in SDH-Technologie, optisch in PDH-Technologie, elektrisch in PDH-Technologie und elektrisch in DSL-Technologie
- Die Übertragungsrate am NÜP 2 Mb/s, 34 Mb/s, 155 Mb/s oder 622 Mb/s.

Bei elektrische Übergabe am NÜP mit 2 Mb/s, ITU-T: G.703:

Der 2 Mb/s-Verteiler wird von der TA zur Verfügung gestellt. Die 2 Mb/s-Leitung wird an 120 Ohm symmetrisch betrieben. Die Steckerbelegung und Steckertype ist von der TA dem Zusammenschaltungspartner kurzfristig bekannt zu geben.

Optische Übergabe am NÜP:

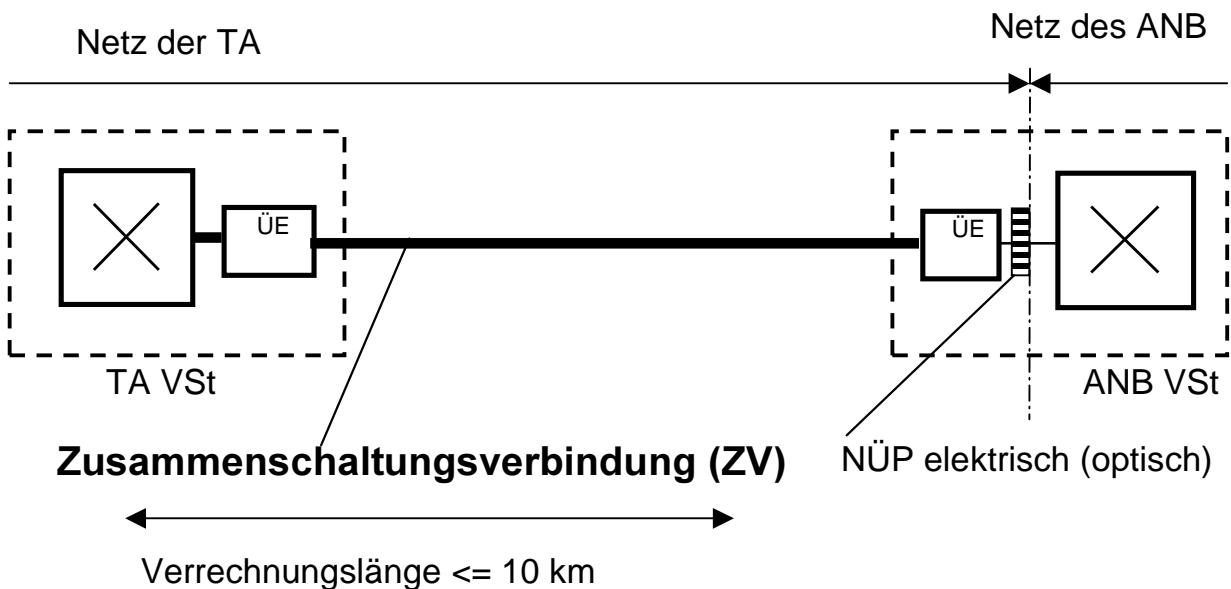
Die TA stellt einen Verteilerkasten, in dem je ein Singlemode LWL-Kabel beider Vertragspartner jeweils in einer Endverschlussmuffe aufgeführt wird, zur Verfügung. Die Verbindung der Kabel wird über Patchkabel hergestellt. Der Verteilerkasten mit den Endverschlussmuffen stellt den NÜP dar (gegebenenfalls auch mehrere NÜPs, siehe unten).

Jede Partei ist für den Betrieb und die Wartung des Leitungsabschnittes ihres Netzes bis zum NÜP zuständig. Die Telekom Austria stellt den Leitungsabschnitt von ihrer VSt bis zum NÜP gegen separates Entgelt zur Verfügung. Die zur Verrechnung kommende Leitungslänge ist auf Luftlinienbasis als "Verrechnungslänge" in Abbildung 1 eingezeichnet und später in diesem Anhang definiert.

Abbildung 1 zeigt die Komponenten der physikalischen Verbindung des Netzes des Zusammenschaltungspartners mit der TA-VSt bei einem "Variante 1" - Link. Erfolgt die Realisierung durch den ANB, so sind in der Abbildung 1 die Bezeichnungen „ANB“ und „TA“ sinngemäß zu vertauschen. Die Regeln zur Festlegung der Verrechnungslänge sind in beiden Fällen gleich.

Variante 1 – Verbindung:

a) Übergabe am NÜP elektrisch / optisch, NÜP am Ort der ANB-VSt:



b) Übergabe am NÜP elektrisch / optisch, NÜP an beliebigem ANB-PoP:

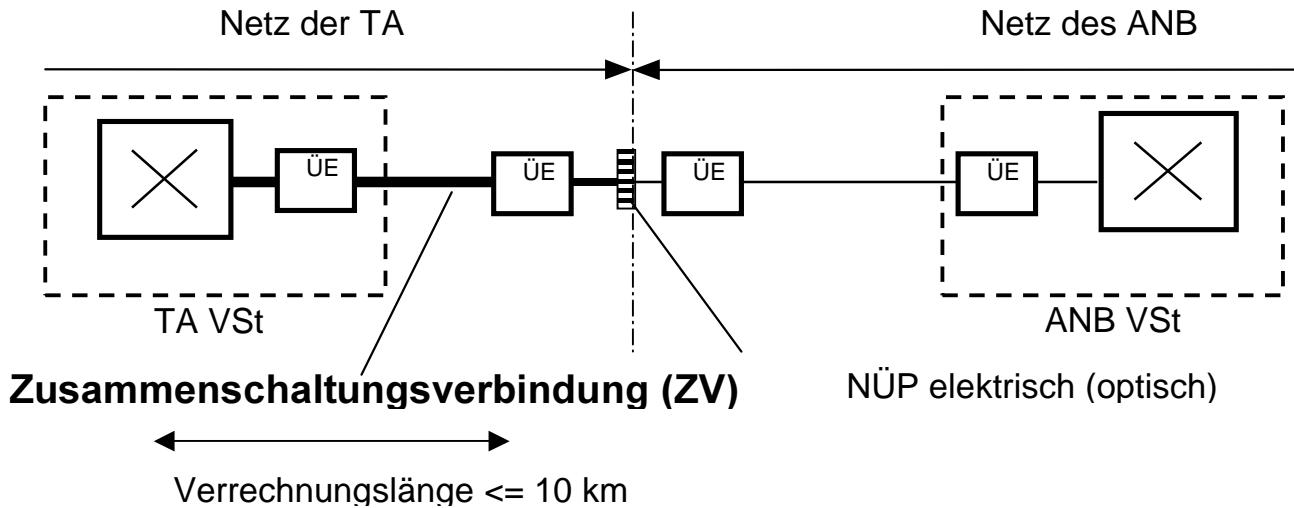


Abbildung 1: Variante 1 Zusammenschaltungsverbindung

1.2. Housing

Die Parteien ermöglichen einander - ohne wechselseitige Verrechnung von Kosten - das Errichten und Betreiben der dazu erforderlichen technischen Einrichtung, wozu insbesondere Umgebungsbedingungen, Zutrittsberechtigung und Stromversorgung zählen.

1.3. Verhältnis NÜP – HVSt

Jeder NÜP ist für die Verbindung zwischen genau einer Vermittlungsstelle der Telekom Austria mit einer Vermittlungsstelle des Zusammenschaltungspartners vorgesehen (mit Ausnahme von Wien, wo ein NÜP auf Basis von Lastteilung mit den zwei HVSt in Wien verbunden werden kann).

1.4. Entgelte

1.4.1. Herstellung der Systeme und Leitungen für die Zusammenschaltungsverbindung

Die TA hat die NÜPs sowie den Leitungsabschnitt zwischen ihrer VSt und dem NÜP zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Zusammenschaltungspartner könnte diese Leistung kostengünstiger erbringen. In diesem Fall kann der Zusammenschaltungspartner verlangen, dass er diesen Leitungsabschnitt realisiert (siehe oben Punkt 1.1).

Die Teilung der Kosten für die Herstellung des NÜP und der Leitungen bis zu einer Luftliniendistanz zwischen dem NÜP und der TA-VSt von 10 km (die Verrechnungslänge bis zu 10 km) erfolgt zu gleichen Teilen. Für den über die 10 km Verrechnungslänge hinausgehenden Leitungsabschnitt hat der Zusammenschaltungspartner die Kosten zur Gänze zu tragen. Erfolgt eine Realisierung durch die TA, so richten sich die vom Zusammenschaltungspartner zu erstattenden Kosten nach den jeweils gültigen, auf den Joining Link anzuwendenden AGB, EB und LB für Übertragungswege der TA. Erfolgt eine Realisierung durch den Zusammenschaltungspartner, so richten sich die von der Telekom

Austria zu erstattenden Kosten nach den jeweils gültigen, auf den Joining Link anzuwendenden AGB des Zusammenschaltungspartners.

1.4.2. Laufende Kosten für den Betrieb der Zusammenschaltungsverbindung

Beträgt die Luftliniendistanz zwischen einem NÜP und der VSt der Telekom Austria bis zu 10 km (die Verrechnungslänge), sind unabhängig von den Besitzverhältnissen des Verkehrs vom Zusammenschaltungspartner 50 % des entsprechenden Tarifs laut den jeweils gültigen AGB, LB, EB für Übertragungswege der Telekom Austria für einen 5km langen digitalen Stromweg mit entsprechender Bandbreite zu bezahlen. Gleichermaßen gilt für die Telekom Austria in Bezug auf die jeweils gültigen, auf den Joining Link anzuwendenden AGB des Zusammenschaltungspartners, wenn dieser die Zusammenschaltungsverbindung hergestellt hat (siehe Punkt 1.1). Ein Sockelbetrag wird für den Endpunkt beim ANB eingehoben.

Hinsichtlich des zu bezahlenden Preises pro Anzahl der 2 Mb/s-Systeme gilt die folgende Tabelle:

Systemanzahl 2 Mb/s	Entgelt/Monat in EUR	Systemanzahl 2 Mb/s	Entgelt/Monat in EUR
1	175	14	1.000
2	350	15	1.000
3	525	16	1.000
4	700	17	1.175
5	875	18	1.350
6	900	19	1.525
7	925	20	1.700
8	950	21	1.875
9	975	22	1.900
10	1.000	23	1.925
11	1.000	24	1.950
12	1.000	25	1.975
13	1.000	26-63	2.000

Tabelle 1: Preisstaffel für Leitungslängen bis 10km für 1 x 2 Mb/s bis 63 x 2 Mb/s für alle Verkehrsarten in Beträgen

Tabelle 1 basiert auf den „AGB Übertragungswege“ und den „EB Digitaler Übertragungsweg - National“ der TA mit Stand vom 01.09.2001. Jede Änderung der Mietleitungspreise schlägt sich auf angeführte Tabelle mir gleichem Wirksamkeitsdatum wie die Änderung der AGB bzw EB nieder. Auf eine Änderung dieser Entgelte wird der Zusammenschaltungspartner gesondert schriftlich hingewiesen.

Die Berechnung des Entgeltes in Tabelle 1 für die Bestellung von 2 Mb/s Systemen erfolgt grundsätzlich linear nach dem Preis für ein 2 Mb/s-System, wobei sich dieser Preis aus einem leitungslängenabhängigen Betrag (dzt. EUR 25,--) und einem Sockelbetrag (dzt. EUR 150,--) zusammensetzt.

Bei Bestellung von 2 Mb/s Systemen erhöht sich der Gesamtpreis pro 2 Mb/s System solange um jeweils den leitungslängenabhängigen Betrag (dzt. EUR 25,--) und den Sockelbetrag (dzt. EUR 150,--) bis (unabhängig voneinander)

- hinsichtlich des leitungslängenabhängigen Preises 10 x der Preis eines 2 Mb/s - Systems (dzt. EUR 250,--) bzw bis ab dem 17. System 20 x der Preis eines 2 Mb/s - Systems (dzt. EUR 500,--) erreicht ist. Vom 11. bis zum 16. System und vom 26. bis zum 63. System erfolgt daher kein weiterer Anstieg des leitungslängenabhängigen Preises bei Bestellung zusätzlicher Systeme) und

- bis hinsichtlich des Sockelbetrages die Höhe des Sockelbetrages des jeweils nächstgrößeren Systems (34 Mb/s bzw 155 Mb/s) erreicht ist. Für weitere Bestellungen nach Erreichen der Sockelbeträge der nächsthöheren Systeme werden solange keine zusätzlichen Entgelte verrechnet, bis das nächstgrößere System erreicht ist (16 x 2 Mb/s Systeme entsprechen einem 34 Mb/s System bzw 63 x 2 Mb/s Systeme entsprechen einem 155 Mb/s System).

Für $64 * 2$ Mb/s bis $126 * 2$ Mb/s gilt selbe Rechnung plus dem Grundbetrag für $63 * 2$ Mb/s. In gleicher Weise werden höhere Bandbreiten berechnet.

Für den über die 10 km Verrechnungslänge hinausgehenden Leitungsabschnitt hat der Zusammenschaltungspartner die laufenden Kosten zur Gänze zu tragen.

Erfolgt die Wegeführung des Verkehrs für zwei oder mehr unterschiedliche Vermittlungsstellen der Telekom Austria oder des Zusammenschaltungspartners, die sich jeweils am selben Standort befinden, parallel in einem Übertragungssystem, sind die Kosten laut Tabelle 1 für alle 2 Mb/s Systeme dieser Zusammenschaltungsverbindungen gemeinsam so zu berechnen, als ob es sich um eine Zusammenschaltungsverbindung handeln würde.

1.5. Sonstiges

Es werden eigene, einseitig oder wechselseitig betriebene Bündel für jede Verkehrsart oder für mehrere Verkehrsarten gemeinsam (wenn in spezifischen Anhängen nichts anderes geregelt ist: nach Wahl des Zusammenschaltungspartners) vorgesehen. Mehrere Bündel und verschiedene Verkehrsrichtungen können in einem Übertragungssystem enthalten sein.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeit anforderung bezüglich alternativer Routen der Verbindung zwischen NÜP und VSt abgeschlossen.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeit anforderung für die Signalling Links abgeschlossen.

2. „Variante 2“ - Zusammenschaltung: NÜP-Standort bei VSt der Telekom Austria

2.1. Grundsatz

Auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners kann auch eine Variante 2 - Zusammenschaltung realisiert werden.

Dabei grenzen die Infrastrukturen beider Parteien weitgehend aneinander, wie in unten stehender Abbildung 2 dargestellt.

2.2. Ablauf

Ist der Zusammenschaltungspartner an einer „Variante 2“ - Zusammenschaltung interessiert, so teilt er dies der Telekom Austria mit. Der Zusammenschaltungspartner gibt der Telekom Austria bei Bestellung der Zusammenschaltung ausdrücklich bekannt, dass eine Variante 2 Zusammenschaltung bestellt wird und an welcher VSt der TA die Verbindung zum Netz des Zusammenschaltungspartners erfolgen soll.

Die TA gibt dem Zusammenschaltungspartner binnen 2 Wochen bekannt, wo sie den NÜP bei der betreffenden VSt errichten wird. Befindet sich bei der betreffenden VSt, bei der der

NÜP errichtet werden soll, bereits ein Kollokationsraum des Zusammenschaltungspartners, kann dieser verlangen, dass der NÜP dort errichtet wird.

Auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners erteilt Telekom Austria auch alle weiteren Auskünfte, die erforderlich sind, um eine Entscheidung über die Sinnhaftigkeit der Realisierung eines NÜP an dem von Telekom Austria genannten NÜP-Ort zu treffen. In der Folge vereinbaren die Parteien alle weiteren für die Zusammenschaltung relevanten Details.

Telekom Austria errichtet an der dem Zusammenschaltungspartner bekannt gegebenen Stelle bzw auf Verlangen des Zusammenschaltungspartners in dem bereits vorhandenen Kollokationsraum einen Verteilerkasten, in dem je ein Singlemode LWL-Kabel beider Vertragspartner jeweils in einer Endverschlussmuffe aufgeführt wird. Die Verbindung der Kabel wird über Patchkabel hergestellt. Der Verteilerkasten mit den Endverschlussmuffen stellt den NÜP (gegebenenfalls auch mehrere NÜPs, siehe unten) dar, für dessen Instandhaltung und Wartung die Telekom Austria verantwortlich ist.

Variante 2 – Zusammenschaltung:

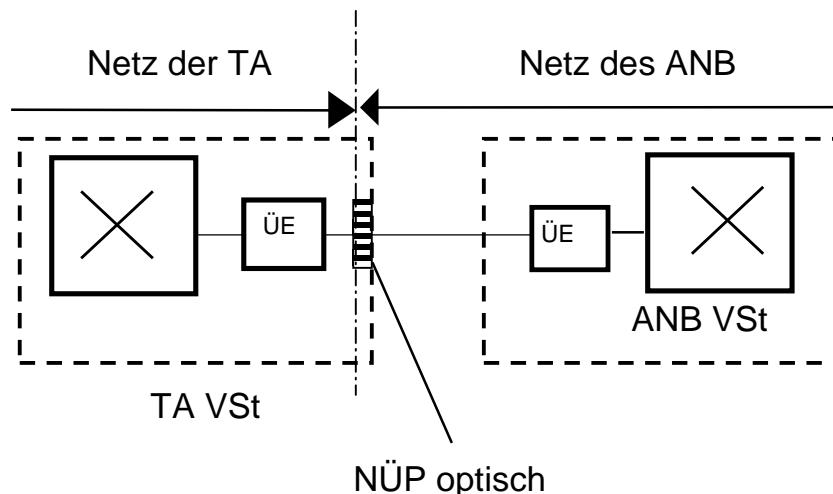


Abbildung 2: „Variante 2“ – Zusammenschaltung

2.3. Entgelte

Die Parteien tragen die Kosten allfälliger Erweiterungen ihrer Infrastruktur bis zum NÜP selbst. Telekom Austria ist für die Wartung und Instandhaltung (einschließlich Entstörung) der Verbindung von ihrer VSt bis zum NÜP verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten selbst. Der Zusammenschaltungspartner ist für die Wartung und Instandhaltung (einschließlich Entstörung) der Verbindung von seiner Vermittlungsstelle bis zum NÜP in gleicher Weise verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten selbst. Die Kosten für Herstellung des NÜP, einschließlich der Testkosten, sowie die laufenden Kosten für die Instandhaltung und die Wartung des NÜP, werden zwischen den Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt.

2.4 Verhältnis NÜP – VSt

Jeder NÜP ist für die Verbindung mit genau einer Vermittlungsstelle von Telekom Austria vorgesehen (mit Ausnahme von Wien, wo ein NÜP auf Basis der Lastteilung mit den zwei HVSt in Wien verbunden werden kann).

Bei der Zusammenschaltung auf niederer Netzebene wird den Zusammenschaltungspartnern jedoch die Möglichkeit eingeräumt, bestehende Zusammenschaltungspunkte zwischen VSten des Zusammenschaltungspartners und HVSten der Telekom Austria zur Verkehrsübergabe an TA-Vermittlungsstellen der niederen Netzebene zu benutzen, jedenfalls für die Zusammenschaltung mit anderen Vermittlungsstellen der Telekom Austria auf niederer Netzebene innerhalb des selben Ortsnetzes.

3. Allgemeines:

Die Übertragungssysteme sind standardmäßig nicht durch einen physischen Zweitweg gegen Ausfall geschützt. Auf Verlangen des Zusammenschaltungspartners realisiert die Telekom Austria eine physikalische Zweiwegeführung. Der Zusammenschaltungspartner trägt die durch diese Zweiwegeführung verursachten Mehrkosten im Netz der Telekom Austria alleine.

Mittels eines entsprechend dimensionierten optischen oder elektrischen Verteilers bzw mittels eines Übertragungssystems können mehrere NÜPs realisiert werden.

Anhang 3 - Technische Spezifikationen und Empfehlungen

1. Spezifikationen und Empfehlungen der ETSI und ITU-T

Empfehlung oder Standard	Titel
ETSI ETR 138	“Quality of service indicators for Open Network Provision (ONP) of voice telephony and Integrated Services Digital Network (ISDN)”
ETSI ETR 299	“Digital Subscriber Signalling No. one (DSS1) protocol; Network Integration Testing (NIT); ISDN end-to-end testing”
ETSI ETR 250	“Speech communication quality from mouth to ear for 3.1kHz handset telephony across networks”
ETSI ETS 300 008 (1/1991-12 und Änderung pr A1 1993-4)	“Integrated Service Digital Network (ISDN); ITU-T Signalling System No.7; Message Transfer Part (MTP) to support international interconnection”
ETSI ETS 300 019 1-3	“Environmental conditions & environmental tests for telecommunications equipment, Part I-3: classification of environmental conditions – Stationary use at weather protected locations”
ETSI ETS 300 119 (01/94)	“European telecommunication standard for equipment practice”.
ETSI ETS 300 121	“Integrated Services Digital Network (ISDN): Application of the ISDN User Part (ISUP) of ITU-T Signalling System No.7 for international ISDN interconnections (ISUP version 1)”
ETSI ETS 300 132 (7/92)	“Power Supply interface at the input to telecommunications equipment (DE/EE-2001)”
ETSI ETS 300 386 – 1	“Public telecommunication network equipment – Electro-magnetic compatibility (EMC) requirements – Part 1 Product family overview, compliance criteria and test levels”
ITU-T Empfehlung E164	“Numbering plan for the ISDN era”
ITU-T Empfehlung E.411	“International network management – Operational guidance”
ITU-T Empfehlung E.422	“Observations on international outgoing telephone calls for quality of service”
ITU-T Empfehlung E.425	Internal automatic observations
ITU-T Empfehlung G.101 (03/93)	“The transmission plan”
ITU-T Empfehlung G.111 (03/93)	“Loudness ratings (LRs) in an international connection”
ITU-T Empfehlung G.121 (03/93)	“Loudness ratings (LRs) of national systems”

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Recommendation G.122 (03/93)	“Influence of national systems on stability talker echo in international connections”
ITU-T Recommendation G.131	“Stability and echo”
ITU-T Empfehlung G.132	“Attenuation distortion”
ITU-T Empfehlung G.133	“Group delay distortion”
ITU-T Empfehlung G.652 (03/93)	“Characteristics of single mode optical fibre cable”
ITU-T Empfehlung G.703 (04/91)	“Physical/electrical characteristics of hierarchical digital interfaces”
ITU-T Empfehlung G.704	“Synchronous frame structures used at primary and secondary hierarchy levels”
ITU-T Empfehlung G.707 (03/96)	“Network node interface for the Synchronous Digital Hierarchy (SDH)”
ITU-T Empfehlung G.711 (1988)	“Pulse code modulation (PCM) of voice frequencies”
ITU-T Empfehlung G.712 (09/92)	“Transmission performance characteristics of pulse code modulation” (löst ITU-T G.713, G.714 und G.715 ab)
ITU-T Empfehlung G.821 (08/96)	“Error performance of an international digital connection
ITU-T Empfehlung G.826 (11/93)	“Error performance parameters and objectives for international constant bit rate digital paths operating at or above the primary rate”
ITU-T Empfehlung G.827	Availability parameters and objectives for path elements of international constant bit-rate digital paths at or above the primary rate
ITU-T Empfehlung G.957 (07/95)	“Optical interfaces for equipment and systems relating to the Synchronous Digital Hierarchy”
ITU-T Empfehlung M. 1016 (11/88)	„Assessment of the service availability performance of international leased circuits“
ITU-T Empfehlung M.1340 (03/93)	“Performance allocation and limits for international data transmission links and systems”
ITU-T Empfehlung M.2100 (10/92)	“Performance limits for bringing into service and maintenance of international PDH paths, sections and transmission systems”
ITU-T Empfehlung Q.767 (1991)	“Application of the ISDN user part of the CCITT signalling system No.7 for international ISDN interconnections”
ITU-T Empfehlung Q.522 (1988)	“Digital exchange connections, signalling and auxillary functions”
ITU-T Empfehlung Q.780 (10/95)	“Signalling System No.7 test specification general description”

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Empfehlung Q.781 (03/93)	“Signalling system No.7 MTP level 2 test specification”
ITU-T Empfehlung Q.782 (07/96)	“Signalling System No. 7 – MTP level 3 test specification”
ITU-T Empfehlung Q.786 (03/93)	“Signalling system No.7 SCCP test specification”
ITU-T Empfehlung Q.784.1 (07/96)	“ISUP basic Call test specification”
ITU-T Empfehlung Q.785 (1991)	“ISUP protocol test specification for supplementary services”
ITU-T Empfehlung Q.788 (2/95)	“UNI to UNI Compatibility Test Spec. for ISDN and undetermined Accesses Interworking over International ISUP”
ITU-T Empfehlung Q.850 (3/93)	“Usage of cause and location in the digital subscriber signalling system no1 and the signalling system no7 ISDN user part”
ETSI ETS 300 303 (7/94)	“ISDN-GSM PLMN Signalling Interface” (GSM 09.03)
ETSI ETS 300 356	Integrated Services Digital Network (ISDN) Signalling System No. 7 ISDN User Part (ISUP) Version 2/1995 for the international interface
ETSI ETS 300 600 (2/95)	“Signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN”
ETS 300 600	“General signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN”
ETS 300 524	“Signalling requirements relating to the routing of calls to mobile subscribers”

2. Dienstbehelfe der Telekom Austria

- 04 – 0088 Schnittstellen im digitalen Übertragungsnetz
- 14 – 0015 Qualitätsanforderungen an digitale Übertragungswege von 2 Mb/s bis 140 Mb/s
- 03 – 0221 Physische Schnittstelle bei Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7)
- 03 – 0222 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 1), Signalling Data Link
- 03 – 0223 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 2), Signalling Link
- 03 – 0224 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 3), Signalling Network Function and Messages

Bezugsquelle:

Telekom Austria AG
Arsenal, Fernmeldeverwaltungsgebäude

Wien 3, Arsenal Objekt 22
Postfach 111
A-1103 Wien

Tel.: 01 / 79711 – 0

3. Technische Unterlagen der ÖFEG

- | | |
|--------|--|
| TU 007 | Internationales Interface ISUP 2i |
| TU 013 | Carrier Selection Szenarien im Netz der Telekom Austria |
| TU 017 | Planungsinformation für das Übergangsnetz (ZGV7-Übergangsnetz) |
| TU 018 | Carrier-Auswahl und Zustellungsmechanismen im Netz der Telekom Austria |

4. Empfehlungen aus dem AK-TK

Vollständiger Titel	Dok.Nr.-Ausg.
Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (geografische Rufnummern)	EP 001 – 3
Konzept zur Priorisierung von Notrufen	EP 003 – 1
Administrative und betriebliche Abläufe für Preselection	EP 004 – 1
Administrativ betriebliche Abläufe für Entbündelung	EP 005 – 1
Zentrale technische Plattform Projektziele und deren Prioritäten	EP 006 – 1
Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern	EP 007 – 2
Wartungsarbeiten alternative Netzbetreiber – Telekom Austria	EP 008 – 2
Tarifierungsprinzipien sowie Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren für Mehrwert- und Sonderdienste zwischen Netzbetreibern	EP 009 – 1
Handbuch der Verkehrsarten	EP 010 – 2
Routing von NVO-konformen Rufnummern im SN-Bereich 1	EP 011 - 1
Netzdurchlasswahrscheinlichkeit (NDW), Network Effectiveness Ratio (NER-A), Call Successful Ratio (CSR)	EP 012 - 1
Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Dienstenetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (nichtgeografische Rufnummern)	EP 013 – 1

Bezugsquelle:

Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft mbH

Wien 3, Arsenal Objekt 24
Postfach 147
A-1103 Wien

Tel.: 01 / 797 80 – 0
Fax: 01 / 797 80 – 13

5. Spezifikation der Regulierungsbehörde

Österreichische Definition des Transit Network Selection Parameter (TNS) für das nationale ZGV7 Netz, Version 2, 29.1.1999

Bezugsquelle:

Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH

Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Tel.: 01 / 58 0 58 / 301
Fax: 01 / 58 0 58 / 9301

Anhang 4 - Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt)

1. Vermittlungsstellen der Telekom Austria

Telekom Austria bietet dem Zusammenschaltungspartner folgende Vermittlungsstellen zur Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene an:

STANDORT NAME	PLZ	STRASSENBEZEICHNUNG
HVSt Wien-Arsenal *)	1030	FZG Arsenal, Objekt 24
HVSt Wien-Schillerplatz *)	1010	Schillerplatz 4
HVSt Graz-Gries	8020	Ägydigasse 6
HVSt Klagenfurt-Mitte	9020	Josef Mickl-Gasse 2
HVSt Innsbruck	6010	Maximilianstraße 2
HVSt Salzburg Alpenstraße	5020	Alpenstraße 5
HVSt Linz Kremstaler Bundesstr.	4020	Wegscheiderstraße 124

*) Anmerkung: Die Anschaltung eines NÜP erfolgt auf Basis der Lastteilung (vgl. Punkt 3.5.1. des Hauptteiles).

2. Geografische Rufnummernbereiche

Die Einzugsbereiche je Standort mit einem HVSt-Durchgang sind wie nachstehend festgelegt:

HVSt-Bereich	Beginn der geografischen Ortsnetzkennzahl am NÜP
Wien Arsenal, Wien Schillerplatz	1, 2, 74
Graz	3
Klagenfurt	4
Innsbruck	5
Salzburg	6
Linz	7

Der Verkehr zu ONKZ-Bereich 74 kann sowohl in Linz als auch in Wien übergeben werden.

3. Diensterufnummern

Rufe zu Diensterufnummern werden an den Vermittlungsstellen gemäß Punkt 1 übergeben. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der jeweiligen Anhänge 14 und 17-20.

Anhang 6 – Verkehrsarten und Entgelte

Zu Punkt 1 „Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte“ des Spruchpunktes B der Zusammenschaltungsanordnung der Telekom-Control-Kommission vom 22.6.2001 Z 6/01 wird folgende Verkehrsart hinzugefügt:

		Eurocent	Eurocent	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	
V 19 71891	Terminierung zum online Dienst regional ANB → TA _{Dienst} Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Netz der TA	0,87	0,29	

Anhang 8 – Verrechnungssätze

1. Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen

Verrechnungssätze für Leistungen der Telekom Austria in Euro

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	61	74	86	112
Zeichenstelle	41	49	56	72
Bautrupp außen	48	56	65	82
Montagetrupp außen	44	52	60	76
KMI-Stelle	50	61	72	95
Messbeamter	58	73	88	116
<hr/>				
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	80	91	102	125
Systemtechniker	77	86	97	116
Fachtechniker	70	79	88	106
Fachdienst Entstörer	67	75	84	101
<hr/>				
Technische Fachabteilung				
Referent	96	108	121	144
Messmechaniker	54	61	68	81
Fachtechniker	47	55	60	71
Zeichner	49	57	62	74

2. Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners

Die Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners sind von diesem der Telekom Austria nachzureichen, andernfalls die oben angeführten Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen vorerst auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners entsprechend Punkt 5.8 des Allgemeinen Teiles dieser Zusammenschaltungsanordnung gelten.

Anhang 12 - Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber

1. Durchführung

1.1. Diese Regelung gilt lediglich für feste Telekommunikationsnetze. Wählt ein Nutzer der TA (Ursprungsnetzbetreiber) den Zusammenschaltungspartner als Verbindungsnetzbetreiber (VNB) durch Wahl der Kombination aus Zugangskennzahl und Betreiberkennzahl, so wird dieses Gespräch vom Ursprungsnetz – gegebenenfalls via Transitnetz – auf kürzest möglichem Weg zu einem vom VNB für das betreffende Ortsnetz des A-Teilnehmers definierten Netzübergangspunkt geroutet. Ist der gerufene Gesprächspartner Teilnehmer des Ursprungsnetzbetreibers, so wird das Gespräch vom Netzübergangspunkt, an dem der terminierende Verkehr vom VNB bzw. einem Transitnetz an das Zielnetz übergeben wird, auf kürzest möglichem Weg terminiert.

Die VNB-Auswahl umfasst grundsätzlich alle in Anhang 21 unter Punkt 3.1 (Tabelle) angeführten Gesprächstypen bzw. Rufnummernbereiche.

Wird ein Ruf entsprechend dieser Tabelle auf eine Ansage gelegt, so darf diese Ansage weder den Eindruck eines technischen Gebrechens oder Störung im Netz des VNB erwecken noch Werbeelemente der Telekom Austria enthalten. Die diesbezügliche Ansage ist neutral und für Kunden allgemein verständlich zu halten.

1.2. Die an einem Netzübergangspunkt von der TA als Ursprungsnetzbetreiber an das Netz des Zusammenschaltungspartners (VNB bzw. Transitnetz) zu übergebende Signalisierungsinformation enthält die Zugangskennzahl (CAC) und die Betreiberkennzahl (CIC), sowie die vom Teilnehmer gewählten B-Teilnehmer-Wahlziffern.

1.3. Die TA ist verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner auf seinen Wunsch das single-stage-Verfahren (kein Erfordernis eines zweiten Wähltons für die Realisierung der Verbindung bei Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers) uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die signalisierungsmäßige Übergabe des vom Teilnehmer gewählten CAC/CIC erfolgt dabei mittels des ISUP Parameters TNS (Transit Network Selection). Die Called Party Number wird im Format National (Significant) Number übergeben.

1.4. Soweit das in 1.3 beschriebene Verfahren in technischer Hinsicht nicht zur Anwendung gelangen kann, ist die TA verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner mitzuteilen, in welchen Ortsnetzen die Übertragung von mindestens 22 Ziffern nicht gewährleistet ist.

2. Verrechnung und Entgelte

2.1. Für den anrufenden Teilnehmer selbst ist im Fall der Wahl des Carrier Access Code (CAC) plus Carrier Identification Code (CIC) der Zugang zum Netz des Zusammenschaltungspartners (VNB) tariffrei.

Der Verbindungsnetzbetreiber (VNB) trägt alle anfallenden verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte.

2.2 Für das Heranführen der Verbindung durch die TA zu einem der vereinbarten Netzübergangspunkte kommen die Verkehrsarten V 11 und V 12 bzw. V 41 laut dem jeweils gültigen Anhang 6 zur Anwendung. Diese umfassen die Originierung des Gespräches beim anrufenden Teilnehmer (Heranführung der Verbindung zum oben erwähnten Netzübergangspunkt).

2.3. Erfolgt ein Anruf aus einem Drittnetz zum Netz des Zusammenschaltungspartners über das TA-Netz als Transitnetz, wobei der Zusammenschaltungspartner als Verbindungsnetzbetreiber gewählt wurde, kommen die Verkehrsarten des originierenden Transits, V 13 und V 14 laut dem jeweils gültigen Anhang 6, zur Anwendung. Die Verrechnung des Transitentgelts erfolgt zwischen dem Zusammenschaltungspartner und der TA. Für den originierenden Transit gelten die transitbezogenen Regelungen des Hauptteils sinngemäß.

2.4. Ist der angerufene Teilnehmer ein TA-Kunde, so erfolgt eine Abgeltung der Gesprächsterminierung im TA-Netz gemäß den in Anhang 6 festgesetzten Zusammenschaltungsentgelten für die Gesprächsarten V 3 und V 4 bzw. V 33. Allenfalls fungiert das TA-Netz als Transitnetz zur Terminierung in einem Drittnetz; diesfalls kommen die im jeweils gültigen Anhang 6 festgesetzten Zusammenschaltungsentgelte für die Gesprächsarten V 5 und V 6 zur Anwendung.

3. Umsetzung

Beide Zusammenschaltungspartner tragen die im jeweils eigenen Netz anfallenden Kosten für die Grundfunktionalität des Netzes selbst.

Der Zusammenschaltungspartner (Verbindungsnetzbetreiber) hat auf geeignete Weise sicherzustellen, dass Verbindungswünsche hinsichtlich von Gesprächen, die über einen Verbindungsnetzbetreiber geführt werden sollen, aber wegen des Fehlens eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Teilnehmer einerseits und dem Verbindungsnetzbetreiber andererseits vom Verbindungsnetzbetreiber nicht realisiert werden, von diesem auf einen Informationsdienst (z.B. Tonbanddienst oder Call Center) geschaltet werden.

4 TA als Verbindungsnetzbetreiber

Eine Verpflichtung des Zusammenschaltungspartners (als nicht marktbeherrschender Festnetzbetreiber) zur Zustellung von Rufen in das Netz der TA als Verbindungsnetzbetreiber besteht nicht.

Anhang 13 - Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf niederer Netzhierarchieebene

1. Grundsätzliches

Dieser Anhang regelt die Herstellung der physikalischen Verbindung des Netzes der Telekom Austria mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners an bestimmten Vermittlungsstellen unterhalb der Ebene der HVSt der Telekom Austria samt der für diese Zusammenschaltung anzuwendenden Bedingungen im Sinne des Punktes 3 dieses Anhangs.

Telekom Austria schaltet nach Maßgabe der folgenden Regelungen ihr Netz auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners an den unterhalb der Ebene der HVSt liegenden Vermittlungsstellen, die in Punkt 5 dieses Anhangs angeführt sind, zusammen.

2. Informationspflicht

2.1 Änderungen von Einzugsbereichen

Die Parteien geben einander wechselseitig Änderungen von Einzugsbereichen im Rahmen der jeweiligen quartalsweisen Planungsrunden, mindestens jedoch sechs Monate vor der geplanten Änderung bekannt.

Die Parteien stellen sicher, dass ab der Wirksamkeit der Änderung von Einzugsbereichen ein Parallelbetrieb, dh eine gleichzeitige Wirksamkeit der neuen und alten Einzugsbereiche, im Zeitrahmen von mindestens 6 Monaten sichergestellt ist.

Innerhalb des Zeitrahmens eines Parallelbetriebs bestimmt der Zusammenschaltungspartner den Zeitpunkt des Wechsels vom alten zum neuen Einzugsbereich.

2.2. Umbauten von Vermittlungsstellen

Die Vertragspartner geben einander wechselseitig Um- bzw. Rückbauten von Vermittlungsstellen, die eine Verlegung eines Netzübergabepunktes erforderlich machen, spätestens 18 Monate vor dem geplanten Inbetriebnahmedatum bekannt.

3. Joining Link – Physikalische Verbindung der Netze

Die physikalische Verbindung des Telekom Austria-Netzes mit dem Partnernetz erfolgt von der betreffenden Telekom Austria-Vermittlungsstelle über einen NÜP zum Partnernetz. Die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung entsprechen den im Anhang 2 dieser Zusammenschaltungsanordnung festgelegten Regelungen.

Die Mindestauslastung der 2-Mbit-Systeme der Zusammenschaltungsbündel sowie die Realisierung einer redundanten SDH-Übertragungseinrichtung richten sich ebenfalls nach den in dieser Zusammenschaltungsanordnung festgelegten Regelungen.

Im Sinne einer effizienten Ressourcenallokation wird dem Zusammenschaltungspartner die Zusammenschaltung auf niederer Netzebene ermöglicht, sobald ein Schwellwert des Verkehrsangebots von 48,8 Erlang im Einzugsbereich der jeweiligen Vermittlungsstelle, gemessen in der Hauptverkehrsstunde gemäß ITU-T E.500, wobei die Hauptverkehrsstunde von 10 bis 11 Uhr festgelegt wird, erreicht ist oder aufgrund der Verkehrsangaben in den

Planungsabsprachen, Bestellungen oder aufgrund der Verkehrsentwicklung zu erwarten ist, dass dieser Schwellwert innerhalb des Planungszeitraumes überschritten werden wird.

Es besteht eine Mindestabnahmemenge von zwei 2-Mbit/s-Systemen. Die Telekom Austria hat dem Zusammenschaltungspartner weitere Systeme gemäß dem vom Zusammenschaltungspartner bekannt gegebenen Bedarf zur Verfügung zu stellen, wobei die Regelungen des Punktes 4 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung heranzuziehen sind.

Bei der Realisierung des Netzübergangspunktes ist auf die Möglichkeit der Kollokation in Gebäuden der Telekom Austria bzw. des Zusammenschaltungspartners – insbesondere im Hinblick auf die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung – Bedacht zu nehmen. Beide Parteien sind verpflichtet, die Nutzung von Infrastruktur, welche im Zusammenhang mit der Entbündelung verwendet wird, auch zum Zweck der Zusammenschaltung auf niederer Netzebene zu dulden. Dies schließt auch das Recht ein, bei der Erschließung eines Hauptverteilers zum Zweck der Nutzung der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung LWL-Leerrohre für eine Zusammenschaltung auf niederer Netzebene mitzuverlegen.

4. Zusammenschaltungsentgelte

Es gelten die Zusammenschaltungsentgelte für die Gesprächsarten V 33, V 39 und V 41 gemäß Anhang 6.

5. Durchführung

Telekom Austria stellt ab 1.4.2002 eine flächendeckende Zusammenschaltung auf niederer Netzebene österreichweit zur Verfügung.

Die Telekom Austria realisiert auf Basis der Planungsabsprachen die Zusammenschaltung ihres Netzes mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners an nachfolgenden Vermittlungsstellen auf niederer Netzhierarchieebene.

Tabelle 1 – In Betrieb befindliche VSten auf niederer Netzebene ab 1.1.2002:

IC VSt Name	Straße	PLZ	Bereich
Wien-Afrikanergasse	Weintraubengasse 22	1020	222201, 222202, 222203, 222204, 222209, 222211, 222212, 222213, 222214, 222216, 222217, 222218, 222219, 222210, 222245, 222240, 222241, 22225, 222260, 222263, 222269, 22228, 22233, 22235, 222374, 22272, 22273
Wien-Arsenal	FZG Arsenal, Objekt 24	1030	
Wien-Berggasse	Berggasse 35	1090	222246, 222248, 222261, 22227, 22229, 22231, 22232, 22236, 222370, 222378, 222379, 22249, 28

IC VSt Name	Straße	PLZ	Bereich
Wien-Dreihufeisengasse	Lehargasse 7	1060	222242, 222262, 22254, 22258, 22259, 22270, 22271, 22274, 22276, 22277
Wien-Favoriten	Columbusgasse 58-62	1100	2226, 22280, 22281, 22288, 22289, 25
Wien-Hebragasse	Zimmermannsgasse 4-6	1090	222206, 222215, 222249, 22240, 22241, 22242, 22244, 22247, 22248, 22257, 22278, 22279, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2238, 2239, 2244, 2245, 2246, 2247, 2287
Wien-Krugerstraße	Krugerstraße 13	1010	222247, 22250, 22251, 22252, 22253, 22286, 22287
St. Pölten-West	Linzer Straße 54	3100	27
Baden bei Wien	Kanalgasse 9	2500	225
Wr. Neustadt	Waßhubergasse 2	2700	262, 263, 264, 266, 267
Amstetten, NÖ	Kamarithstraße 1	3300	74
Eisenstadt	Ignaz Philipp Semmelweis- Gasse 9	7000	261, 268, 332, 335, 336
Hollabrunn	Bahnhofplatz 9	2020	29
Bruck a. d. Leitha	Dr. Theodor Körner-Platz	2460	
Mödling	Badstraße 15	2340	
Korneuburg	Wiener Straße 15	2100	
Graz-Geidorf	Schubertstraße 23	8015	316200, 316201, 316202, 316203, 316204, 316205, 31621, 31622, 31624, 31625, 31626, 31627, 31628, 31629, 3163, 3164, 3165, 314
Graz-Gries	Ägydigasse 6	8020	316209 ,3167, 317, 36
Graz-Mitte 2	Marburger Kai 45	8010	316206, 316207, 3166, 311, 312, 313, 333, 338
Graz-Mitte 1	Marburger Kai 45	8010	316208, 3168, 315, 318,34
Bruck a.d. Mur	Baumschulgasse 12	8600	38
Judenburg	Oberweggasse 13	8750	35
Klagenfurt-Mitte	Josef Mickl-Gasse 2	9020	4635, 46375, 422, 426, 427
Klagenfurt-Südost	St. Peterstraße 24	9020	4632, 4633, 4634, 46373, 46374, 421, 423, 43

IC VSt Name	Straße	PLZ	Bereich
Villach-Mitte	8. Mai-Platz 2	9500	424, 425, 428, 4715, 4716, 4718
Lienz	Kärntner Straße 42	9900	484, 485, 487
Spittal a.d. Drau	Egarterplatz 2	9800	4710, 4712, 4713, 4714, 4717, 473, 476, 478, 482
Innsbruck-Mitte	Andreas Hofer-Straße 26a	6020	5122, 51230, 51231, 51237, 51238, 5125, 5127, 5225, 5226, 527, 56
Innsbruck-Pradl	Kravoglstraße 13	6020	51232, 51233, 51234, 51235, 51236, 51239, 5124, 521, 5223, 5224, 523, 524
Wörgl	Salzburger Straße 17	6300	528, 53
Telfs	Bahnhofstraße 30A	6410	525, 526, 54
Feldkirch	Mutterstraße 44	6800	552, 555, 558
Dornbirn	Rathausplatz 5	6850	551, 557
Salzburg-Fuggerstraße	Eberhard Fugger-Straße 7	5020	662201, 662202, 662203, 662204, 662205, 66221, 66260, 66261, 66262, 66263, 66264, 66265, 66266, 621, 622, 623, 6247, 627
Salzburg-Lehen	General Keyes-Straße 2	5020	662223, 662224, 662225, 662220, 662221, 662240, 662241, 662242, 66240, 66241, 66242, 66243, 66244, 66248, 66269, 662800, 662801, 662802, 662803, 662804, 662805, 662806, 662808, 662809, 66281, 66282, 66283, 66284, 66285, 66289, 6246, 65
Salzburg-Paris Lodron	Paris Lodron-Straße 9	5020	662207, 662208, 662209, 662228, 662229, 662244, 662245, 66245, 66246, 662807, 66286, 66287, 66288, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 64
Linz-Fadingerstraße	Fadingerstraße 6	4020	73220, 73221, 732224, 732225, 732228, 73224, 73225, 73233, 73234, 73236, 73237, 73238, 73260, 73261, 73265, 73266, 73267, 73268, 73269, 73274, 73275, 73276, 73277, 73278, 73279, 7221, 7226, 79
Linz-Kleinmünchen	Dürerstraße 15	4030	732238, 73230, 73231, 73232, 73239, 7223, 7224, 7225, 7227, 7228, 7229, 726

IC VSt Name	Straße	PLZ	Bereich
Linz-Leonfeldner Straße	Leonfeldner Straße 5	4040	732220, 732221, 732222, 732223, 732226, 732227, 732229, 732230, 732237, 73264, 73270, 73271, 73272, 73273, 721, 723, 728
Wels	Karl Loy-Straße 2	4600	724, 727
Steyr-Tabor	Karl Holub-Straße 1	4400	725, 735, 75
Vöcklabruck	Dr. Anton Bruckner-Straße 17	4840	61, 76
Ried im Innkreis	Schillerstraße 10	4910	77

Tabelle 2 –VSten auf niederer Netzebene ab 1.4.2002:

IC VSt Name	Straße	PLZ	Bereich
Wien-Afrikanergasse	Weintraubengasse 22	1020	222201, 222202, 222203, 222204, 222209, 222211, 222212, 222213, 222214, 222216, 222217, 222218, 222219, 222210, 222245, 222240, 222241, 22225, 222260, 222263, 222269, 22228, 22233, 22235, 222374, 22272, 22273
Wien-Arsenal	FZG Arsenal, Objekt 24	1030	222206, 22279, 221, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2238, 2239, 224, 227, 228
Wien-Berggasse	Berggasse 35	1090	222246, 222248, 222261, 22227, 22229, 22231, 22232, 22236, 222370, 222378, 222379, 22249, 28
Wien-Dreihufeisengasse	Lehargasse 7	1060	222242, 222262, 22254, 22258, 22259, 22270, 22271, 22274, 22276, 22277
Wien-Favoriten	Columbusgasse 58-62	1100	2226, 22280, 22281, 22288, 22289, 25
Wien-Hebragasse	Zimmermannngasse 4-6	1090	222215, 222249, 22240, 22241, 22242, 22244, 22247, 22248, 22257, 22278, 2229
Wien-Krugerstraße	Krugerstraße 13	1010	222247, 22250, 22251, 22252, 22253, 22286, 22287
St. Pölten-West	Linzer Straße 54	3100	27
Baden bei Wien	Kanalgasse 9	2500	225
Wr. Neustadt	Waßhubergasse 2	2700	262, 263, 264, 266, 267

IC VSt Name	Straße	PLZ	Bereich
Amstetten, NÖ	Kamarithstraße 1	3300	74
Eisenstadt	Ignaz Philipp Semmelweis- Gasse 9	7000	261, 268, 332, 335, 336
Hollabrunn	Bahnhofplatz 9	2020	29
Bruck a. d. Leitha	Dr. Theodor Körner-Platz	2460	21
Mödling	Badstraße 15	2340	2236, 2237
Korneuburg	Wiener Straße, Korneuburg 15	2100	226
Graz-Geidorf	Schubertstraße 23	8015	316200, 316201, 316202, 316203, 316204, 316205, 31621, 31622, 31624, 31625, 31626, 31627, 31628, 31629, 3163, 3164, 3165, 314
Graz-Gries	Ägydigasse 6	8020	316209, 3167, 317, 36
Graz-Mitte 2	Marburger Kai 45	8010	316206, 316207, 3166, 311, 312, 313, 333, 338
Graz-Mitte 1	Marburger Kai 45	8010	316208 ,3168, 315, 318, 34
Bruck a.d. Mur	Baumschulgasse 12	8600	38
Judenburg	Oberweggasse 13	8750	35
Klagenfurt-Mitte	Josef Mickl-Gasse 2	9020	4635, 46375, 422, 426, 427
Klagenfurt-Südost	St. Peterstraße 24	9020	4632, 4633, 4634, 46373, 46374, 421, 423, 43
Villach-Mitte	8. Mai-Platz 2	9500	424, 425, 428, 4715, 4716, 4718
Lienz	Kärntner Straße 42	9900	484, 485, 487
Spittal a.d. Drau	Egarterplatz 2	9800	4710, 4712, 4713, 4714, 4717, 473, 476, 478, 482
Innsbruck-Mitte	Andreas Hofer-Straße 26a	6020	5122, 51230, 51231, 51237, 51238, 5125, 5127, 5225, 5226, 527, 56
Innsbruck-Pradl	Kravoglstraße 13	6020	51232, 51233, 51234, 51235, 51236, 51239, 5124, 521, 5223, 5224, 523, 524
Wörgl	Salzburger Straße 17	6300	528, 53
Telfs	Bahnhofstraße 30A	6410	525, 526, 54
Feldkirch	Mutterstraße 44	6800	552, 555, 558
Dornbirn	Rathausplatz 5	6850	551, 557

IC VSt Name	Straße	PLZ	Bereich
Salzburg-Fuggerstraße	Eberhard Fugger-Straße 7	5020	662201, 662202, 662203, 662204, 662205, 66221, 66260, 66261, 66262, 66263, 66264, 66265, 66266, 621, 622, 623, 6247, 627
Salzburg-Lehen	General Keyes-Straße 2	5020	66222, 66224, 6624, 66269, 662800, 662801, 662802, 662803, 662804, 662805, 662806, 662808, 662809, 66281, 66282, 66283, 66284, 66285, 66289, 65
Salzburg-Paris Lodron	Paris Lodron-Straße 9	5020	662207, 662208, 662209, 662807, 66286, 66287, 66288, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 6246, 64
Linz-Fadingerstraße	Fadingerstraße 6	4020	73220, 73221, 732224, 732225, 732228, 73224, 73225, 73233, 73234, 73236, 73237, 73238, 73260, 73261, 73265, 73266, 73267, 73268, 73269, 73274, 73275, 73276, 73277, 73278, 73279, 7221, 7226, 79
Linz-Kleinmünchen	Dürerstraße 15	4030	732238, 73230, 73231, 73232, 73239, 7223, 7224, 7225, 7227, 7228, 7229, 726
Linz-Leonfeldner Straße	Leonfeldner Straße 5	4040	732220, 732221, 732222, 732223, 732226, 732227, 732229, 732230, 732237, 73264, 73270, 73271, 73272, 73273, 721, 723, 728
Wels	Karl Loy-Straße 2	4600	724, 727
Steyr-Tabor	Karl Holub-Straße 1	4400	725, 735, 75
Vöcklabruck	Dr. Anton Bruckner-Straße 17	4840	61, 76
Ried im Innkreis	Schillerstraße 10	4910	77

TA ist verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner auf Nachfrage die Tabelle 1 und 2 sowie jede weitere Änderung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Die Realisierung der Zusammenschaltung bzw. Neuerrichtungen von NÜPs erfolgt für die in den Tabellen 1 und 2 genannten Vermittlungsstellen gemäß Punkt 4 des Hauptteiles dieser Zusammenschaltungsanordnung, wobei die jeweiligen Einzugsbereiche ab dem der jeweiligen Tabelle zugeordneten Zeitpunkt realisiert sind.

Der Verkehr, welcher an einem NÜP der niederen Netzebene originiert oder terminiert, muss im Netz der TA seinen Ursprung bzw. sein Ziel in jenem Einzugsbereich haben, welcher

diesem NÜP zugeordnet ist. Der Verkehr, den die TA an den jeweiligen NÜPs der niederen Netzebene übergibt, muss sein Ziel in einem der Ortsnetze des betreffenden Einzugsbereiches haben. Gibt es für eine ONKZ mehrere NÜPs, so kann der Zusammenschaltungspartner seine Teilnehmer auf diese NÜPs nach seiner Wahl verteilen.

Kommt die TA im Rahmen einer Nachfrage des Zusammenschaltungspartners der Verpflichtung zur Realisierung der Zusammenschaltung an einer der in Tabelle 1 bis 2 angeführten Vermittlungsstellen innerhalb der Fristen, welche in Punkt 4 des allgemeinen Teiles dieser Zusammenschaltungsanordnung angeführt sind, aus nicht vom Zusammenschaltungspartner zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nach oder wird die Verkehrsführung auf niederer Netzebene aus nicht vom Zusammenschaltungspartner zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so hat der Zusammenschaltungspartner unabhängig von der tatsächlichen Verkehrsführung für Verkehr, der im Einzugsbereich dieser Vermittlungsstellen zu originieren oder terminieren ist, als Verrechnungsentgelte lediglich die für die Originierung oder Terminierung auf niederer Netzebene festgesetzten Entgelte zu bezahlen.

6. Überlauf

Im Falle der Auslastung des NÜP auf niederer Netzebene wird von beiden Parteien ein Überlauf zum jeweiligen NÜP auf höherer Netzebene (HVSt-Ebene) garantiert.

7. Pauschaliert Schadenersatz

Hinsichtlich der Planung und der Bestellung von NÜPs, Links, als auch der Lieferfristen und der Rechtsfolgen bei Lieferverzug gelten unbeschadet sonstiger Regelungen auch die in Punkt 4 des Hauptteil festgelegten Regelungen.

Anhang 14 - Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten

1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Diensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu den tariffreien Diensten, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 800 und 802 in ihrem Netz anbietet. Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu tariffreien Diensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Rufnummernbereiche 800 und 802), der im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Die Partei, von deren Netz aus der tariffreie Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des tariffreien Dienstes abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

3. Abrechnung

3.1 Heranführung durch die TA

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 6 zu entrichten.

Wird die TA bei der Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt als Transitnetzbetreiber tätig, so hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 21 bzw. V 22 gemäß Anhang 6 zu entrichten. Das Entgelt für die Originierung im Drittnett wird zwischen Drittnett und Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

3.2 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner

Für die Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt der TA durch den Zusammenschaltungspartner hat die TA als Dienstenetzbetreiber bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 6 und bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt der TA als Transitnetzbetreiber wird zwischen dem Drittnett als Dienstenetzbetreiber und dem Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

4. Einrichtungskosten und –zeiten

4.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner tariffreien Dienste. Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Dabei haben die Parteien einander auch alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber), die zur Einrichtung im Netz der jeweils anderen Partei seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

4.2. Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

4.3. Einrichtungskosten

Ab Rechtskraft dieser Anordnung stehen den Parteien unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 100
je Einzelrufnummer/dekadischem Rufnummernblock	€ 24

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgeblich.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Diensterufnummern.

Anhang 16 - Regelungen betreffend Notrufe

1. Definitionen

Abgebendes Netz:

Netz des Zusammenschaltungspartners, der den Verbindungswunsch zu einem Notrufträger im TA-Netz anbietet.

ONKZ des rufenden Teilnehmers:

Ortsnetzkennzahl jenes Ortsnetzes, in dem der rufende Teilnehmer lokalisiert ist.

ONKZ des Notrufträgers:

Ortsnetzkennzahl jenes Ortsnetzes, in dem der Notrufträger, der für das Ortsnetz des rufenden Teilnehmers zuständig ist, angeschaltet ist.

CLI:

Calling Line Identification; Rufnummer des anrufenden Teilnehmers, die in den Signalisierungsinformationen übergeben wird.

Notrufnummern:

Es werden Notrufe zu allen in der Numerierungsverordnung bzw. den entsprechenden Festlegungen des BMVIT vorgesehenen Notrufträgern weitergeleitet, sofern sie im Netz der TA angeschaltet sind.

2. Durchführung

2.1. Die TA bietet nach Wahl des Zusammenschaltungspartners zwei Varianten der Notrufterminierung an, wobei Variante 1 von der TA standardmäßig eingerichtet wird.

Variante 1:

Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine Notrufnummer, so wird der gewählten Rufnummer die ONKZ des rufenden Teilnehmers vorangestellt und der TA übergeben. Die TA stellt sicher, dass die übergebenen Notrufe zu jenem Notrufträger geroutet werden, der für das Ortsgebiet des A-Teilnehmers zuständig ist.

Variante 2:

Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine Notrufnummer, so wird der gewählten Rufnummer vom abgebenden Netz bereits die ONKZ des Notrufträgers vorangestellt und der TA übergeben. Die TA terminiert den Ruf beim entsprechenden Notrufträger in dem vom abgebenden Netz angegebenen Ortsnetz. Die Wahl dieser Variante ist der TA schriftlich mitzuteilen.

2.2. Die Rufnummer des A-Teilnehmers (CLI) wird im nationalen Format mit den entsprechenden Parametern übergeben. Im Falle einer nicht verfügbaren ONKZ des rufenden Teilnehmers wird der Ruf dem Notrufträger jenes Ortes übergeben, der für das Ortsnetz des NÜP zuständig ist.

2.3. Notrufe sind am NÜP von beiden Zusammenschaltungspartnern vorrangig zu behandeln, um die dauernde Erreichbarkeit der Notrufträger sicherzustellen. Diesbezüglich vorhandene multilaterale Vereinbarungen sind zu beachten (zB AK-TK-Empfehlungen EP 011 „Routing von NVO-konformen Rufnummern im SN-Bereich 1“, Ausg. 1, sowie EP 003 „Konzept zur Priorisierung von Notrufen“, Ausg. 1).

2.4. Die CLI wird an den Notrufträger übertragen. Eine Auswertung bzw. Anzeige der Rufnummer des A-Teilnehmers beim Notrufträger liegt im Verantwortungsbereich des Notrufträgers.

2.5. Um dem Notrufträger ein Identifizieren des A-Teilnehmers zu ermöglichen, übergibt der Zusammenschaltungspartner den TA-Betriebsstellen entweder

(a) eine ständig besetzte Kontaktnummer, an die sich der Notrufträger wenden kann (bei in andere Netze portierten geografischen Rufnummern ist das aktuelle aufnehmende Netz mitzuteilen)

oder

(b) ein elektronisches Teilnehmerverzeichnis, das seitens des Zusammenschaltungspartners laufend aktuell gehalten wird (bei in andere Netze portierten geografischen Rufnummern ist die Angabe des aktuellen aufnehmenden Netzes erforderlich).

Änderungen der gewählten Variante können zu Beginn eines jeden Kalendermonats bekannt gegeben werden.

3. Abrechnung

3.1. Der Zusammenschaltungspartner trägt die Kosten der Gesprächsoriginierung bis zur Übergabe an die TA selbst.

3.2. Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner die Notrufterminierung entsprechend Punkt 2.1, Variante 1, durchführt, gebührt der TA neben den verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten gemäß Punkt 3.3 ein monatliches Pauschalentgelt von € 760,00.

3.3. Für die Zustellung von Notrufen im Netz der TA entsprechend Punkt 2.1, wird dem Zusammenschaltungspartner das für die Verkehrsarten V 3 bzw. V 4 im Anhang 6 festgesetzte Entgelt verrechnet.

3.4. Im Fall des Vorgehens gemäß Punkt 2.5 lit (a) oben wird seitens der TA für jede Weitergabe einer Kontaktnummer des Zusammenschaltungspartners an den Notrufträger ein Entgelt von € 0,4 in Rechnung gestellt.

Wird das Vorgehen gemäß Punkt 2.5 lit (b) oben realisiert, gebührt der TA ein kostenorientiertes Entgelt.

Anhang 17 - Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 810 und 820 sowie 900 und 930 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Rufnummernbereiche 810, 820, 900 und 930), der im Netz der jeweils anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1. Allgemeines

Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Teilnehmer verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn sowie für das Billing und das Inkassorisiko.

3.2. Heranführung durch TA

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 6 zu entrichten.

Wird die TA bei der Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt als Transitnetzbetreiber tätig, so hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 21 bzw. V 22 gemäß Anhang 6 zu entrichten. Das Entgelt für die Originierung im Drittnett ist bilateral zwischen Drittnett und Zusammenschaltungspartner zu vereinbaren.

3.3. Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner

Für die Heranführung der Verbindung zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA durch den Zusammenschaltungspartner hat die TA als Dienstenetzbetreiber bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 6 und bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt der TA als Transitnetzbetreiber wird zwischen dem Drittnetz als Dienstenetzbetreiber und dem Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

3.4. Billing und Inkasso

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von € 0,002180 pro Minute.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Diensteentgelts (excl. USt), das vom diensteerbringenden Netz iSd §§ 4, 5 EVO mitgeteilt wird.

3.5. Teilnehmereinwendungen

Erhebt ein Teilnehmer Einwendungen oder beantragt er eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen für Verbindungen zu Diensten mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, die im Netz des Dienstenetzbetreibers angeboten wurden, obliegt es dem Quellnetzbetreiber, vorab zu prüfen, ob die bestrittenen Verbindungen hergestellt worden sind. Ergibt diese Überprüfung, dass die Verbindungen hergestellt worden sind, und bringt der Teilnehmer inhaltliche Einwendungen gegen das Diensteentgelt vor, fordert der Quellnetzbetreiber den Dienstenetzbetreiber dazu auf, unverzüglich, längstens jedoch binnen 3 Wochen ab Kenntnisnahme, in der Sache Stellung zu nehmen. Die Abführung des Einspruchsverfahrens bzw. die Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Teilnehmer und der RTR-GmbH in derartigen Verfahren obliegt dem Quellnetzbetreiber. Der Quellnetzbetreiber ist berechtigt, dem Endkunden Name und Anschrift des Dienstenetzbetreibers bekannt zu geben; der Dienstenetzbetreiber hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken.

Ergibt sich im Zuge des Verfahrens über die Einwendungen oder bei der Streitschlichtung, dass ein begründeter Verdacht wegen nicht gesetzeskonformen Verhaltens des Dienstanbieters besteht, wird der bestrittene Betrag vom Quellnetzbetreiber bis zur Klärung der Angelegenheit gegenüber dem Teilnehmer gestundet. Der Quellnetzbetreiber hält in solchen Fällen die bestrittenen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte vom Dienstenetzbetreiber bis zur rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück bzw. rechnet bereits weitergereichte Entgelte gegen. Führt das Verfahren über die Einwendungen bzw. ein allfälliges Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH durch entsprechende Einigung (zwischen Quellnetzbetreiber, Dienstenetzbetreiber und Teilnehmer) oder ein rechtskräftiges Urteil zu einer Änderung des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Betrages, so gebührt dem Dienstenetzbetreiber nur jener Teil, der als richtig festgestellt wurde. Dieser Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens an den Dienstenetzbetreiber weitergeleitet.

4. Diensteentgeltstufen

4.1. Jede Partei hat folgende Diensteentgeltstufen in €/min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

	€/min
Nummernbereich 810:	0,021802
	0,043604
	0,067586
	0,072673
Nummernbereich 820:	0,094475
	0,116277
	0,145346
Nummernbereich 900:	0,181682
	0,218019
	0,270343
	0,324121
	0,385166
	0,449845
	0,526878
	0,608272
	0,675857
	0,726728
	0,811029
	0,872074
	1,081372
	1,351715
	1,554472
	1,801560
	2,162744
	3,633642
Nummernbereich 930:	identisch zu 900

4.2 Für Dienste im Netz einer Partei, für die von dieser ein Diensteentgelt gemäß Punkt 4.1. mitgeteilt wurde, ist dieses als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Teilnehmerentgelte heranzuziehen. Bei von Punkt 4.1. abweichenden Diensteentgelten gilt das nächst niedrigere Diensteentgelt gemäß Punkt 4.1. als mitgeteilt.

4.3 Ab Inkrafttreten dieses Anhanges werden von den Parteien neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen bzw. nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste nur nach vorheriger gegenseitiger Zustimmung gegenseitig verrechnet.

4.4. Für bereits genutzte Diensterufnummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz der TA gilt folgende Regelung:

Der Zusammenschaltungspartner ist nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Zusammenschaltungspartners.

4.5. Mit Inkrafttreten neuer sich auf die hier vorgesehenen Regelungen auswirkender Teilnehmerentgelte bzw. Teilnehmerabrechnungssysteme bei der TA verliert Punkt 4. dieses Anhangs seine Gültigkeit.

Unverzüglich nach Bekanntgabe der Teilnehmerentgelte treten die Parteien in Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich der hier geregelten Dienste.

Erfolgt binnen sechs Wochen keine Einigung, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden.

Die Parteien haben bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde den gegenständlichen Anhang weiter anzuwenden, bis eine neue rechtskräftige Anordnung der Regulierungsbehörde für diesen Bereich vorliegt.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

5.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Tarif bzw. Tarifänderungen bestehender Nummern). Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche (neue Rufnummern mit Tarif bzw. Tarifänderungen bestehender Nummern) jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Dabei haben die Parteien einander auch alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber mit Diensteentgelt bzw. Änderung des Diensteentgelts bei bestehenden Diensterufnummern), die zur Einrichtung im Netz der jeweils anderen Partei seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung eines Diensteanbieters beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen Diensteanbieter als Dienstenetztreiber auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

5.2. Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

5.3. Einrichtungskosten

Den Parteien (dem ANB ab Rechtskraft dieser Anordnung, der TA beginnend mit 1.01.2003) stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	€ 36

Bis 31.12.2002 stehen der TA unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern und dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) die nachstehend angeführten Einrichtungskosten zu. Die aktuelle Anzahl der VSt ist 205. Die TA ist verpflichtet, bei Änderungen dem Zusammenschaltungspartner binnen eines Monats die aktuelle Anzahl der VSt mitzuteilen und die Verrechnung entsprechend anzupassen.

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale je VSt	€ 50
je Einzelrufnummer/dekadischem Rufnummernblock und VSt	€ 5

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden dürfen.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Dienstenummern.

5.4. Von TA bis 31.12.2002 zu besonderen Bedingungen anzubietende Rufnummernbereiche

Bis 31.12.2002 hat die TA in von ihr festzulegenden Rufnummernbereichen innerhalb 810 und 820 bzw. 900 und 930 die Einrichtung von dekadischen Rufnummernblöcken ab einer Blockgröße von mindestens hundert Rufnummern auf Nachfrage des Zusammenschaltungspartners gemäß Punkt 5.1. zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Zur Abgeltung der Einrichtungs- bzw. Änderungskosten sind der TA zu bezahlen:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale je HVSt	€ 50
je dekadischem Rufnummernblock	€ 12

Darüber hinaus ist pro 100 Rufnummern ein Entgelt von € 160,00 an die TA zu bezahlen.

Für die Einrichtung von Einzelrufnummern bzw. dekadischen Rufnummernblöcken mit zehn Rufnummern bzw. für die Einrichtung von Rufnummern (dekadischen Rufnummernblöcken) mit einem anderen als dem vorgesehenen Tarif sind die bis 31.12.2002 gültigen Entgelte gemäß Punkt 5.3. zu entrichten.

5.5. Vorzeitiger Wechsel der TA zu neuen Einrichtungsentgelten

Ein vorzeitiger unwiderruflicher Übergang der TA zur Einrichtung der hier gegenständlichen Diensterufnummern zu den ab 1.01.2003 verpflichtend angeordneten Entgelten ist möglich; dies ist dem Zusammenschaltungspartner zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Anhang 18 - Regelungen betreffend private Netze

1. Wechselseitiger Zugang zu privaten Netzen

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 501 – 509, 517, 57 und 59 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu privaten Netzen der jeweils anderen Partei innerhalb der Rufnummernbereiche 501 – 509, 517, 57 und 59.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines in diesem Anhang geregelten Dienstes, der im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

3. Abrechnung

3.1. Heranführung durch die TA

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu privaten Netzen im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die TA als Quellnetzbetreiber das für die Verkehrsart V 9 laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt zu entrichten.

3.2. Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu privaten Netzen im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber das für die Verkehrsart V 3 gemäß Anhang 6 festgesetzte Entgelt zu entrichten.

4. Einrichtungskosten- und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner privaten Netze. Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Die Parteien haben einander alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber bestehender Diensterufnummern), die zur Einrichtung im Netz der jeweils anderen Partei seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden.

Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

Anhang 19 - Regelungen betreffend personenbezogener Dienste

1. Wechselseitiger Zugang zu personenbezogenen Diensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen und sonstigen derzeit noch von der TA erbrachten Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Teilnehmern erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb der Rufnummernbereiche 710, 720, 730 und 740 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu personenbezogenen und sonstigen Diensten innerhalb der Rufnummernbereiche 710, 720, 730 und 740 der jeweils anderen Partei.

Für die sonstigen derzeit noch von der TA im Rufnummernbereich 711 erbrachten Dienste gelten die Regelungen dieses Anhangs sinngemäß.

Personenbezogene Dienste innerhalb der Rufnummernbereiche 720, 730, 740 sind quellnetztariferte Dienste. Personenbezogene Dienste innerhalb des Rufnummernbereichs 710 und sonstige Dienste innerhalb des Rufnummernbereichs 711 sind zielnetztariferte Dienste.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines in diesem Anhang geregelten Dienstes, der im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern (ausgenommen Rufnummern innerhalb der Rufnummernbereiche 710 und 711) im Netz einer Partei müssen an die andere Partei zugestellt werden.

3. Bereiche 710 und 711

Für die Diensterufnummern innerhalb der Rufnummernbereiche 710 und 711 gelten die Bestimmungen des Anhangs 17 sinngemäß (mit der Maßgabe, dass bei Diensten innerhalb des Rufnummernbereichs 711 das Diensteentgelt gemäß § 2 EVO als mitgeteilt gilt); hinsichtlich der Einrichtungskosten und –zeiten gelten die Regelungen des Anhangs 14 sinngemäß.

4. Bereich 720

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720 im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V3 gemäß Anhang 6 zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720 im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die TA als Quellnetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 9 laut Anhang 6 zu entrichten.

5. Bereich 730 (Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730 im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber als Entgelt die Hälfte der Summe aus dem niedrigsten von der Regulierungsbehörde angeordneten Mobilterminierungsentgelt und dem im Anhang 6 für die Verkehrsart V 3 festgesetzten Terminierungsentgelt zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730 im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die TA als Quellnetzbetreiber als Entgelt die Hälfte der Summe aus dem niedrigsten von der Regulierungsbehörde angeordneten Mobilterminierungsentgelt und dem im Anhang 6 für die Verkehrsart V 9 festgesetzten Terminierungsentgelt laut Anhang 6 zu entrichten.

6. Bereich 740 (Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740 im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber als Entgelt das niedrigste von der Regulierungsbehörde angeordnete Mobilterminierungsentgelt zu entrichten.

Dieses Entgelt gilt reziprok auch für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740 im Netz des Zusammenschaltungspartners.

7. Einrichtungskosten und –zeiten für die Rufnummernbereiche 720, 730, 740

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von gemäß Punkt 4., 5. und 6. quellnetztarifierten Diensterufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner personenbezogenen Dienste. Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Die Parteien haben einander alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber bestehender Diensterufnummern), die zur Einrichtung im Netz der jeweils anderen Partei seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden.

Anhang 20 – Regelungen betreffend sonstiger Dienste

1. Telefonstörungsannahmestellen

1.1. Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 111 (ausgenommen 111-1) in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle der jeweils anderen Partei.

1.2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer einer Telefonstörungsannahmestelle, die im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

1.3. Abrechnung

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber das Entgelt für den Gesprächstyp V 3 gemäß Anhang 6 zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die TA als Quellnetzbetreiber das Entgelt für den Gesprächstyp V 9 gemäß Anhang 6 zu entrichten.

1.4. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit bei der einen Partei für von der anderen Partei nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Für die Mitteilung von Konfigurationswünschen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Anhangs 14 sinngemäß.

2. Telefonauskunftsdiene

2.1. Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiene

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiene, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 118, (ausgenommen 118-1) in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiene der jeweils anderen Partei.

2.2. Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Anhangs 17

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdiene gelten die Regelungen über Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste des

Anhangs 17 sinngemäß, jedoch mit der folgenden Ausnahme: hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern; jedoch ist wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

2.3. Diensteentgelt

Die Parteien geben einander wechselseitig das jeweilige Diensteentgelt bekannt.

3. Tonbanddienste

3.1. Zugang zu den bestehenden Rufnummern im Rufnummernbereich 15 im Netz der TA

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners den unbeschränkten Zugang zu bestehenden Rufnummern des Bereichs 15, die in ihrem Netz eingerichtet sind.

3.2. Durchführung

Die TA hat dem Zusammenschaltungspartner binnen 14 Tagen ab Inkrafttreten dieser Anordnung und in der Folge nach jeder Änderung zeitgleich mit der Übersendung ihrer aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich einer allfälligen Änderung ihrer im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichteten Tonbanddiensterufnummern eine Liste jener Ortsnetze zu übermitteln, aus der je in Betrieb befindlicher Tonbanddiensterufnummer ersichtlich ist, aus welchen Ortsnetzen diese Rufnummer ohne Vorwahl einer ONKZ erreicht werden kann.

Wird vom Zusammenschaltungspartner eine Verbindung an einem Netzübergangspunkt, der nicht in dieser Liste aufscheint, ohne ONKZ bzw. einer ONKZ, die keinem der obigen Ortsnetze entspricht, in der Called Party Number übergeben, so muss der Ruf von der TA nicht zugestellt werden.

3.3. Abrechnung

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Tonbanddiensten im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner das Entgelt für den Gesprächstyp V 3 zu entrichten, wenn der Ruf bezogen auf die in der Called Party Number enthaltene ONKZ zielnahe übergeben wird, sonst für den Gesprächstyp V 4.

3.4. Einrichtungskosten und –zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners sind von diesem selbst zu tragen. TA übermittelt jeweils eine Woche nach dem 1. und 15. jedes Monats allfällige Konfigurationswünsche hinsichtlich einer Änderung der im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichteten Rufnummern für die von ihr betriebenen Tonbanddienste an den Zusammenschaltungspartner.

Die Einrichtungszeit beim Zusammenschaltungspartner für von der TA nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

4. Rufnummernbereich 17

4.1. Zugang zu Rufnummern im Rufnummernbereich 17

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners den unbeschränkten Zugang zu den Rufnummern des Bereichs 17, die in ihrem Netz eingerichtet sind.

4.2. Durchführung

Die TA hat dem Zusammenschaltungspartner binnen 14 Tagen ab Inkrafttreten dieser Anordnung und in der Folge nach jeder Änderung zeitgleich mit der Übersendung ihrer aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich einer allfälligen Änderung ihrer im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichteten Diensterufnummern innerhalb des Bereichs 17 eine Liste jener Ortsnetze zu übermitteln, aus der je in Betrieb befindlicher Rufnummer innerhalb des Rufnummernbereichs 17 ersichtlich ist, aus welchen Ortsnetzen diese Rufnummer ohne Vorwahl einer ONKZ erreicht werden kann.

Wird vom Zusammenschaltungspartner eine Verbindung an einem Netzübergangspunkt, der nicht in dieser Liste aufscheint, ohne ONKZ bzw. einer ONKZ, die keinem der obigen Ortsnetze entspricht, in der Called Party Number übergeben, so muss der Ruf von der TA nicht zugestellt werden.

4.3. Abrechnung

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Rufnummern mit der Bereichskennzahl 17 im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner das Entgelt für den Gesprächstyp V 3 zu entrichten, wenn der Ruf bezogen auf die in der Called Party Number enthaltene ONKZ zielnahe übergeben wird, sonst für den Gesprächstyp V 4.

4.4. Einrichtungskosten und –zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners sind von diesem selbst zu tragen. TA übermittelt jeweils eine Woche nach dem 1. und 15. jedes Monats allfällige Konfigurationswünsche hinsichtlich einer Änderung der im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichteten Rufnummern für die von ihr betriebenen Dienste innerhalb des Rufnummernbereichs 17 an den Zusammenschaltungspartner.

Die Einrichtungszeit beim Zusammenschaltungspartner für von der TA nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

5. Besondere Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie die Rufnummern 120 und 123

5.1. Zugang zu besonderen Rufnummern im öffentlichen Interesse (Anlage 2 Punkt E 6 NVO) und den Rufnummern 120 und 123

Die TA bietet nach Wahl des jeweiligen Zusammenschaltungspartners zwei Varianten der Terminierung an, wobei Variante 1 von der TA standardmäßig eingerichtet wird.

Variante 1: Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine besondere Rufnummer im öffentlichen Interesse, 120 oder 123, so wird der gewählten Rufnummer die ONKZ des rufenden Teilnehmers vorgesetzt und der TA übergeben. Die TA stellt sicher, dass die übergebenen Rufe zu jenem Träger geroutet werden, der für das Ortsgebiet des A-Teilnehmers zuständig ist.

Variante 2: Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine besondere Rufnummer im öffentlichen Interesse, 120 oder 123 so wird der gewählten Rufnummer vom abgebenden Netz bereits die ONKZ des Trägers vorgesetzt und der TA übergeben. Die TA terminiert den Ruf beim entsprechenden Träger in dem vom abgebenden Netz angegebenen Ortsnetz. Die Wahl der Variante und jede Änderung derselben ist der TA schriftlich mitzuteilen.

Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner die Terminierung entsprechend Variante 1 durchführt, gebührt der TA im Unterschied zu Variante 2 neben den Zusammenschaltungsentgelten zusätzlich ein monatliches Pauschalentgelt von € 760,00.

5.2. Abrechnung

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu besonderen Rufnummern im öffentlichen Interesse im Netz der TA, 120 und 123 hat der Zusammenschaltungspartner das Entgelt für den Gesprächstyp V 3 zu entrichten, wenn der Ruf bezogen auf die in der Called Party Number enthaltene ONKZ zielnahe übergeben wird, sonst für den Gesprächstyp V 4.

6. Rufnummernbereiche 22901 und 668

6.1. Zugang zu den Diensterufnummern in den Rufnummernbereichen 22901 und 668 im Netz der TA

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners den unbeschränkten Zugang zu Diensterufnummern, die innerhalb der Rufnummernbereiche 22901 und 668 in ihrem Netz angeboten werden.

6.2. Durchführung

Die TA hat dem Zusammenschaltungspartner binnen 14 Tagen ab Inkrafttreten dieser Anordnung und in der Folge nach jeder Änderung zeitgleich mit der Übersendung ihrer aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich einer allfälligen Änderung ihrer im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichteten Diensterufnummern innerhalb der Bereiche 22901 und 668 eine vollständige Liste aller aktuell in ihrem Netz in den Bereichen 22901 und 668 in Betrieb befindlichen und von ihren Teilnehmern erreichbaren Diensterufnummern zu übermitteln.

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners eine Rufnummer innerhalb der Bereiche 22901 bzw. 668, die im Netz der TA realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des Zusammenschaltungspartners zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

6.3. Abrechnung

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu den in diesem Punkt geregelten Diensterufnummern im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner ein Entgelt von € 0,02/min. zu entrichten.

Anhang 21 - Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl

1. Gegenstand; Zielbestimmung

1.1 Dieser Anhang regelt die Durchführung der dauerhaften Verbindungsnetzbetreiber-Wahl ("VNB-Vorauswahl"; siehe § 38 Abs. 1 Z 1 TKG) zwischen der TA als Teilnehmernetzbetreiber und dem alternativen Netzbetreiber (VNB) als Verbindungsnetzbetreiber. Diese Regelung gilt lediglich für feste Telekommunikationsnetze.

1.2 Die TA ermöglicht als Teilnehmernetzbetreiber für jene Teilnehmer, die in ihrem Netz angeschlossen sind, Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call, CbC) bzw. Verbindungsnetzbetervorauswahl (Carrier Pre-Selection, CPS) zum Zusammenschaltungspartner.

1.3 Ziel dieses Anhangs ist, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Parteien, eine möglichst reibungslose, kundenfreundliche aber auch fehlerlose Durchführung der VNB-Vorauswahl zu ermöglichen. Die Vertragspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und unter Einhaltung der wechselseitig bestehenden Geheimhaltungsverpflichtungen zusammen.

1.4 Besteht keine VNB-Vorauswahl eines (direkt angeschlossenen) TA-Teilnehmers, und wählt der Teilnehmer keinen Verbindungsnetzbetreiber beim einzelnen Wählvorgang, so führt die TA die Verbindung durch, ohne dass sie für Zwecke dieser Anhänge als Verbindungsnetzbetreiber bezeichnet würde.

2. Definitionen

VNB_{neu}: Jener Verbindungsnetzbetreiber, der im Zuge eines Bestellungsvorgangs als künftiger dauerhaft (vor-)ausgewählter Verbindungsnetzbetreiber vom Teilnehmer angestrebt wird.

VNB_{alt}: Jener Verbindungsnetzbetreiber, der im Zuge eines Änderungs- oder Abbestellungsvorganges als bisheriger dauerhaft eingestellter Verbindungsnetzbetreiber abgelöst werden soll, gleichgültig, ob durch Nachfolge eines VNB_{neu} oder durch eine Situation einer nicht bestehenden VNB-Vorauswahl.

3. Grundlegende Regelungen

3.1 Die VNB-Vorauswahl umfasst grundsätzlich (vgl. auch Punkt 3.4) folgende Gesprächstypen bzw Rufnummernbereiche:

Ziel	Call by Call/Call by Call Override		Preselection ⁴⁾			
	Verbindung dem VNB zugestellt	Verbindung verbleibt im TA-Netz	Ansage	Verbindung dem VNB zugestellt	Verbindung verbleibt im TA-Netz	Bemerkung
00 CC ...	√			√		Internationale Rufnummer ¹⁾ bei Wahl von CC=43 wird ausgelöst
00 Dienste			√		√	Internationale Dienste ²⁾
00 800 ...		√			√	International Freephone Services
0 Festnetznummern	√			√		NSN eines österreichischen Teilnehmern ³⁾
0 privates Netz (NDC SN)	√			√		NDC (501x – 509x, 57x, 59x, 517x) eines privaten Netzes
0 Mobilnetz (NDC SN)	√			√		NDC eines Mobilnetzes (06)
0 710			√		√	EVO: fix Euro 0,0727
0 720...	√			√		personenbezogener Dienst
0 730...	√			√		Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät
0 740...	√			√		Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät
0 80...		√			√	Tariffreie Nummer
0 81			√		√	EVO: höchstens Euro 0,0727 (jede Nummer hat anderen Tarif)
0 82			√		√	EVO: höchstens Euro 0,1453 (jede Nummer hat anderen Tarif)

Ziel	Call by Call/Call by Call Override			Preselection ⁴⁾		
	Verbindung dem VNB zugestellt	Verbindung verbleibt im TA-Netz	Ansage	Verbindung dem VNB zugestellt	Verbindung verbleibt im TA-Netz	Bemerkung
0 90			√		√	EVO: freie Tarifobergrenze (jede Nummer hat anderen Tarif)
0 93			√		√	EVO: freie Tarifobergrenze (jede Nummer hat anderen Tarif)
111 ab			√		√	Störungsdienste
118 ab(c)			√		√	Auskunftsdiene
15ab(c)			√		√	Tonbanddienste
112, 122, 128, 133, 140, 141, 144, 142, 147		√			√	Notrufe
130			√		√	besondere Rufnummern (im öffentlichen Interesse)
2bis 9			√	√		Teilnehmernummern vom Typ "SN"
Online-Nummern/Datendienste			√		√	
nicht NVO-konforme Nummern			√		√	inklusive 120, 123, 17xx, 194, 0 711
Nummern mit Originierungsentgelt für originierenden Netzbetreiber			√		√	

Bemerkungen:

¹⁾ Internationale Nummer:

Rufnummer im internationalen Format, bei welcher der Country code entsprechend der "List of ITU-T Recommendation E.164 assigned country codes", veröffentlicht in der jeweils letzten Ausgabe des "COMPLEMENT TO ITU-T RECOMMENDATION E.164" einem Land oder einer geografischen Area zugeordnet ist.

²⁾ Internationale Dienste:

Rufnummer im internationalen Format, bei welcher der Country code entsprechend der "List of ITU-T Recommendation E.164 assigned country codes", veröffentlicht in der jeweils letzten Ausgabe des "COMPLEMENT TO ITU-T RECOMMENDATION E.164" einem Global Service zugeordnet ist.

³⁾ NSN eines österreichischen Teilnehmern; NSN ist Ortsnetzkennzahl + Teilnehmernummer vom Typ "SN" , bei Wahl einer NSN wird ein Gespräch im Inland zu einer geografischen Rufnummern geführt

- bei Wahl von CAC CIC + 0 + eigener Ortsnetzkennzahl + Notrufnummer (112, 122, 128, 133, 140, 141, 144, 142, 147) bzw. Rufnummern im öffentlichen Interesse (130) wird die Verbindung - auf eine Ansage geschaltet

- bei Preselection und Wahl 0+ der eigenen Ortsnetzkennzahl + Notrufnummer (112, 122, 128, 133, 141, 140, 144, 142, 147) bzw. Rufnummern im öffentlichen Interesse (130) wird die Verbindung über das Netz der TA geführt.

⁴⁾ Bei Wahl des betreiberindividuellen Auswahlcodes wird die VNB-Vorauswahl aufgehoben und die Verbindung über jenes Netz geführt, in dem der rufende Teilnehmer angeschlossen ist.

3.2 Die separate Behandlung von Gesprächen, die nicht der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl unterliegen, ist möglich, um diese Gespräche im Call by Call Verfahren (Verbindungsnetzbetreiber-Auswahl im Einzelfall) und im Verfahren Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl einer unterschiedlichen Behandlung zuführen zu können.

3.3 Den Endkunden der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ist vom Verbindungsnetzbetreiber eine detaillierte Erläuterung zu übergeben, aus der ersichtlich ist, welche Gesprächstypen und welche Rufnummernbereiche der Verbindungsnetzbetreiber-(Vor)auswahl unterliegen und welche nicht. Auch ist das Wahlverfahren für die einzelnen Gesprächstypen, die der Verbindungsnetzbetreiberauswahl bzw. -vorauswahl unterliegen, genau zu erläutern. Es muss darauf hingewiesen werden, dass Gespräche, die nicht über Verbindungsnetzbetreiber-(Vor)auswahl geführt werden, über das Netz der TA geführt und von dieser auch verrechnet werden. Diese Erläuterung hat auch Hinweise dahingehend zu enthalten, dass die Verwendung des Call by Call-Verfahrens weiterhin möglich ist und überdies die Möglichkeit besteht, die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl durch Wahl eines Auswahlcodes für jeweils einzelne Rufe aufzuheben. Auf eine dafür eingerichtete Testnummer ist gesondert hinzuweisen. Die Anbieter der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl haben rechtzeitig (spätestens am Tag der erfolgten Einrichtung) für die Bereitstellung dieser Erläuterung an die Endkunden zu sorgen und diese Erläuterungsunterlagen in der jeweils gültigen Fassung der Regulierungsbehörde zur Einsichtnahme zu übermitteln.

3.4 Eine durchgeführte VNB-(Vor)auswahl erfasst grundsätzlich alle Verbindungen, die über die betreffende Rufnummer geführt werden, mit nachstehenden Ausnahmen:

- Verbindungen zu Notrufnummern;
- Verbindungen zu sonstigen Rufnummern "im öffentlichen Interesse" gem. Anlage 2 zur NVO;
- Verbindungen zu Bereichskennzahlen für tariffreie Dienste (inklusive internationale Rufnummern im Bereich 00800), zu Online-Nummern der Telekom Austria und sonstigen Datendiensten, Verbindungen zu allen nicht-NVO-konformen Nummern, zu Diensten mit geregelten Tarif-Obergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, sowie alle sonstigen Verbindungstypen, bei denen der originierende Netzbetreiber im Wesentlichen ein Originierungsentgelt (aber keine Beteiligung an einem allfälligen Mehrwert des Dienstes oder Gespräches) erhält.

Sollte sich bei einer der vorstehend aufgezählten Verbindungsarten herausstellen, dass das zuletzt genannte Kriterium (Originierungsentgelt, keine Beteiligung an einem allfälligen Mehrwert) nicht gegeben ist oder eine Quellnetz-determinierte Tarifierung des Gespräches eingreift, so nehmen die Vertragspartner unverzüglich Gespräche zur Inkludierung derartiger Gespräche in die VNB-Vorauswahl auf. Mangels Einigung ist sechs Wochen nach einem entsprechenden Verlangen einer Seite die Anrufung der Regulierungsbehörde diesbezüglich möglich.

Im Sinne der obigen Ausnahme betreffend Rufnummern im öffentlichen Interesse sind jedenfalls auch alle Verbindungen, bei denen der anrufende Teilnehmer eine Verbindungsnetzbetreiber-Kennzahl wählt, ausgenommen. Diese Verbindungen werden gemäß der allgemeinen Regeln über die jeweilige Verbindungsnetzbetreiberwahl im Einzelfall abgewickelt.

Unterliegt ein Verbindungswunsch (gem. den obigen Regeln) nicht dem VNB-Verkehr, so wird die Verbindung entweder über das jeweilige Ursprungsnetz geführt und das anfallende Entgelt wird vom Ursprungsnetzbetreiber eingehoben oder auf eine Ansage gelegt. Diese Ansage darf keinesfalls den Eindruck eines technischen Gebrechens oder Störung im Netz

des VNB erwecken, noch darf sie Werbeelemente der Telekom Austria oder anderer Unternehmen enthalten. Die diesbezügliche Ansage ist neutral und für Kunden allgemein verständlich zu halten.

Im Übrigen erfolgt die Realisierung der VNB-Vorauswahl so, dass auch Verbindungen im selben Ortsnetz ohne Wahl der ONKZ erfasst sind. Hinsichtlich der Wahl der ONKZ für Gespräche im eigenen Ortsnetz wird auf 3.1. verwiesen.

3.5 Wird ein Gespräch von der VNB-(Vor)auswahl erfasst, so fügt die TA die betroffene Verbindungsnetzbetreiber-Kennzahl vor der Rufnummer des B-Teilnehmers ein, und übergibt diese Rufnummer im Format "0 + National Significant Number" bei nationalen Gesprächen und "00 + Country Code + National Significant Number" bei internationalen Verbindungen.

Wird zwischen den Zusammenschaltungspartnern für den VNB-Verkehr das TNS-Verfahren gemäß Festlegung der Regulierungsbehörde angewendet, so wird die Rufnummer des B-Teilnehmers in gleicher Weise übergeben wie bei gewöhnlichen terminierenden Verbindungen. Der CIC (Carrier Identification Code) bleibt im TNS vercodiert.

Für Verbindungen unter Anwendung der VNB-(Vor)auswahl ist für "outgoing call-barring" ("OCB") insofern der vorausgewählte VNB zuständig, als alle von der VNB-(Vor)auswahl erfassten Verbindungen an diesen übergeben werden müssen, TA in diesem Bereich also kein OCB durchführt. VNB ist nicht verpflichtet, ein zuvor vom Teilnehmer bei TA bestelltes OCB ohne neuerliche Bestellung durchzuführen.

3.6 Eine VNB-(Vor)auswahl ist nur möglich, wenn der betreffende Teilnehmer (Vertragspartner der TA) eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem ausgewählten VNB hat. Eine vertragsfreie VNB-(Vor)auswahl ist nicht vorgesehen. Für den Vertrag zwischen VNB und Endkunden gilt Formfreiheit iSd § 883 ABGB.

3.7 Jede Bestellung einer VNB-Vorauswahl bezieht sich aufgrund des erforderlichen Vertragsverhältnisses auf den Inhaber eines bestimmten Teilnehmer-Anschlusses als Person bzw Vertragspartner, sowie auf bestimmte betroffene Rufnummern. Daraus folgt, dass ein und derselbe Teilnehmer für ein und denselben physischen Anschluss für einzelne Rufnummern eine VNB-Vorwahl vornehmen kann und für andere nicht. Der VNB ist über alle programmierten MSN-Nummern und sowie allfällige Änderungen solcher Nummern zu informieren. Der die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl wünschende Kunde muss alle für die Bestellung relevanten Daten seiner TA-Rechnung entnehmen können.

3.8 Im Verhältnis zwischen den Zusammenschaltungspartnern ist daher eine automatische Weiterführung der VNB-Vorauswahl weder im Fall der Übernahme von Rufnummern durch andere Teilnehmer, noch etwa im Fall des Rufnummern-Wechsels vorgesehen. Die TA trifft in derartigen Fällen jedoch eine Informationspflicht (s. unten Punkt 10) und hat den VNB unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 3 Arbeitstagen über derartige Fälle zu informieren. Eine bereits bestehende eingerichtete VNB-Vorauswahl wird automatisch weitergeführt, wenn ein Teilnehmer seine Rufnummer, für die eine VNB-Vorauswahl eingerichtet wurde, bei einem Wechsel des Standortes seines Teilnehmeranschlusses nicht ändert. Es darf auch dann keine Änderung einer bereits bestehenden, eingerichteten VNB-Vorauswahl erfolgen, wenn die Anschlussart durch den Endkunden geändert wird (zB. Umstieg von POTS auf ISDN), die Rufnummer aber gleich bleibt.

3.9 Die TA verpflichtet sich, Ziffern, die hinter der National Significant Number übergeben werden, an den vorausgewählten VNB weiterzugeben; dies betrifft insbesondere eine DDI zu Nebenstellenanlagen.

3.10 Auch bei Anschlüssen, die über Bereichskennzahlen für private Netze oder über Bereichskennzahlen für personenbezogene Dienste erreichbar sind, bezieht sich die VNB-Vorauswahl bei Aktivgesprächen jeweils auf die dahinterliegende geografische Rufnummer.

3.11 Die TA ist verpflichtet, gegenüber ihren Endkunden die geografische Rufnummer, insbesondere in den Bereichen 05, 0720, 0730 und 0740, bekannt zu geben, damit diese Anschlüsse auf Wunsch des Kunden gegebenenfalls der Verbindungsnetzbetreiber-(Vor)auswahl zugeführt werden können.

4 Allgemeines zum Bestellungs- und Durchführungs-Vorgang

4.1 Der gesamte sich auf die VNB-(Vor)auswahl beziehende Kommunikationsablauf erfolgt zwischen den Vertragspartnern mittels elektronischer Kommunikation (Strukturierte E-Mail). Die E-Mail-Formate sind in der Empfehlung des AK-TK EP 004-1 geregelt. Die Kommunikation kann sinngemäß auch mittels Telefax erfolgen.

4.2 TA ist verpflichtet, bei Eingang ordnungsgemäßer Bestellungen die jeweilige VNB-Vorauswahl ordnungsgemäß und fristgerecht durchzuführen.

4.3 Die TA wird die VNB-Vorauswahl innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versendung der Bestätigung der Bestellung durch die TA an den VNB einrichten. Die TA bestätigt unverzüglich (längstens innerhalb eines Arbeitstages) den Erhalt der Bestellung mittels strukturierter E-Mail oder mittels eines Telefax. Wird die Bestellung nicht spätestens mit Ablauf des auf den Eingang der Bestellung (sollte ident mit dem Senden sein) folgenden Arbeitstages bestätigt, so ist davon auszugehen, dass die Bestellung bei der TA nicht eingelangt ist, und die Bestellung muss daher nochmals vorgenommen werden. Erfolgt seitens der TA kein Einspruch gegen die vorgenommene Bestellung innerhalb eines Arbeitstages nach der Bestätigung des Erhalts, so gilt die Bestellung jedenfalls als bestätigt. Die Durchführung der Schaltung wird von der TA mittels strukturierter E-Mail oder mittels eines Telefax bestätigt. Liegt ein längerer Terminwunsch vor (maximal zwei Monate ab Bestellung), so erfolgt die Einrichtung zum gewünschten Tag.. Abweichungen von der Dreitagesfrist bzw. einem sonstigen Bestelldatum erfolgen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (siehe unten Punkt 5.5). Bestellungen können von VNB werktags von 0-24 Uhr an die TA übermittelt werden.

4.4 Die erstmalige Bestellung ebenso wie jede Änderung einer VNB-Vorauswahl erfolgt durch Übermittlung einer vollständig ausgefüllten, strukturierten E-mail oder mittels eines Telefax durch VNB_{neu} an die TA.

4.5 Die Vornahme der Abbestellung einer VNB-Vorauswahl erfolgt ebenfalls durch eine strukturierte E-mail oder mittels eines Telefax durch den VNB_{alt} an die TA.

5 Ablauf der erstmaligen Bestellung und der Bestellung einer Vorauswahl-Änderung

5.1 Der Teilnehmer bestellt die VNB-Vorauswahl in Kontakt mit VNB_{neu}. Tritt ein Teilnehmer an die TA mit einem Wunsch nach VNB-Vorauswahl heran, so verweist ihn die TA an VNB_{neu}. Die Änderung wird behandelt wie eine erstmalige Bestellung. Beide Arten werden in der Folge als "Bestellung" bezeichnet.

5.2 VNB_{neu} regelt sein Vertragsverhältnis mit dem Teilnehmer grundsätzlich autonom. VNB_{neu} stellt jedoch sicher, dass ein Teilnehmerwunsch über die VNB-Bestellung nachweislich und in klarer Form (siehe unten Punkt 11) vorliegt. Für Fälle der Änderung einer bestehenden Vorauswahl bleibt es der Vertragsgestaltung seitens VNB überlassen, ob die Abbestellung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit VNB_{alt} nur direkt bei VNB_{alt} oder auch über VNB_{neu} erfolgen kann.

5.3 Sobald der Endkundenwunsch hinreichend identifiziert ist, nimmt VNB_{neu} eine Bestellung der VNB-Vorauswahl bei der TA mittels strukturierter E-Mail oder mittels Telefax vor.

5.4. Die TA bestätigt unverzüglich (längstens innerhalb eines Arbeitstages) den Erhalt der Bestellung mittels strukturierter E-Mail oder mittels eines Telefax. Wird die Bestellung nicht spätestens mit Ablauf des auf den Eingang der Bestellung (sollte ident mit dem Senden sein) folgenden Arbeitstages übermittelt, so ist davon auszugehen, dass diese Nachricht bei der TA nicht eingelangt ist, und die Bestellung muss daher nochmals übermittelt werden.

5.5. In der Folge prüft die TA die übermittelten Daten auf Plausibilität (insb. die Zuordnung, Name und Rufnummer) und prüft die Bestellung auf ihre Durchführbarkeit. Das Feld „Ort“ im Bestellformular muss jedenfalls ausgefüllt werden, wobei diesbezüglich keine Überprüfung stattfindet. Es gilt jener Name - insbesondere seine Schreibweise – als für die Bestellung maßgeblich, der auf der Rechnung der Telekom Austria AG an den Endkunden angegeben ist. Ein Abgehen vom bestellten Ausführungstermin bedarf eines wichtigen Grundes, der es der TA unzumutbar macht, die Bestellung zu diesem Termin durchzuführen; ebenso das Überschreiten der Normal-Schaltungsfrist (drei Arbeitstage) oder die Nichteinhaltung des Umschalzezeitfensters. Eine unrichtige oder fehlende Vertragspartneradresse stellt jedenfalls keinen wichtigen Grund im Sinne der oben angeführten Regel dar, um vom bestellten Ausführungstermin abzugehen. Hinsichtlich der Prüfkriterien der zu überprüfenden Daten (Name und Rufnummer) wird insbesondere betreffend die Schreibweise des Namens auf die im AK-TK vereinbarten Empfehlungen verwiesen, die in der Form der Empfehlung EP 004-1 bereits in Verwendung stehen.

5.6 Ein Einspruch der TA gegen die Bestellung ist mittels Fehlercodes gemäß der Empfehlung EP 004-1 zu begründen und hat mittels strukturierter E-Mail innerhalb eines Arbeitstages nach der Bestätigung des Erhalts der Bestellung zu erfolgen. Der daraus entstehende Konflikt wird zwischen den Vertragspartnern unverzüglich geregelt. TA ist verpflichtet, über die Begründung hinaus alle zur Klärung eines Konfliktes erforderlichen Daten dem VNB auf dessen Anfrage spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen bekannt zu geben. Erfolgt seitens der TA kein Einspruch gegen die vorgenommene Bestellung innerhalb eines Arbeitstages nach der Bestätigung des Erhalts, so gilt die Bestellung jedenfalls als bestätigt. Es obliegt VNB_{neu}, den Teilnehmer über das Faktum eines Einspruches sowie allenfalls über dessen Berechtigung schriftlich zu informieren. Stellt sich der Einspruch als gerechtfertigt heraus, ist der Bestellungsablauf durch VNB_{neu} neu zu starten.

5.7 Falls keine bestimmte Uhrzeit für die Umschaltung zwischen den Parteien festgelegt wurde, wird die Umschaltung im Laufe des dritten Arbeitstages ab Eingang der Bestellung bei der TA vorgenommen. Im Falle eines speziellen Wunsches seitens VNB wird die Umstellung aber an diesem Tag(s. oben Punkt 4.3) vorgenommen. Die TA verständigt VNB_{neu} unter Angabe der Gründe mittels der Fehlercodes der Empfehlung EP 004-1 unverzüglich, spätestens innerhalb eines Arbeitstages nach der Bestätigung des Erhalts, wenn die Umschaltung auf VNB_{neu} nicht ordnungsgemäß vorgenommen werden kann; andernfalls darf VNB davon ausgehen, dass die Umschaltung durchgeführt wurde.

5.8 Jeder Betreiber führt die für die Durchführung der VNB-Vorauswahl notwendigen Schritte selbst durch, so dass mit Beginn des festgelegten Tages die VNB-Vorauswahl funktionsfähig ist.

5.9 Es obliegt VNB_{neu}, den Teilnehmer über die Änderung der dauerhaften Voreinstellung zu informieren.

5.10 Insbesondere ersucht VNB_{neu} den Endkunden, durch Anwahl einer Testnummer (derzeit 062 10000) (siehe unten Punkt 9.) das Vorliegen einer eingerichteten VNB-Vorauswahl zu testen.

5.11 Im Fall der Änderung der Vorauswahl von einem VNB auf einen anderen VNB verständigt die TA unverzüglich nach Durchführung der Änderung VNB_{alt} mittels strukturierter E-Mail oder Telefax.

5.12 Ein etwaiger Konfliktfall über die Berechtigung seitens des Endkunden zur Änderung einer VNB-Vorauswahl aufgrund vertraglicher Verpflichtungen gegenüber VNB_{alt} ist zwischen dem Endkunden und VNB_{alt} auszutragen.

6 Ablauf der Abbestellung einer VNB-Vorauswahl

6.1 Die Abbestellung einer VNB-Vorauswahl ohne gleichzeitige Einrichtung einer neuen VNB-Vorauswahl erfolgt durch VNB_{alt} mittels strukturierter E-Mail oder Telefax. VNB verpflichtet sich in seiner Rolle als VNB_{alt} gegenüber der TA, die VNB-Vorauswahl unverzüglich abzubestellen, sobald das auf VNB-Vorauswahl gerichtete Vertragsverhältnis mit dem Endkunden beendet ist. Die TA wird die VNB-Vorauswahl innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versendung der Bestätigung der Abbestellung ausrichten.

6.2 Gibt der Endkunde gegenüber VNB_{alt} zu erkennen, dass er gleichzeitig mit der Abbestellung der VNB-Vorauswahl von VNB_{alt} eine andere VNB-Vorauswahl wünscht, so verweist VNB_{alt} den Endkunde an VNB_{neu} (siehe Punkt 5).

6.3 Tritt ein Endkunde an die TA mit dem Wunsch nach Abbestellung einer bestehenden VNB-Vorauswahl ohne gleichzeitige Bestellung einer neuen VNB-Vorauswahl heran, so ist die TA berechtigt, die Löschung der VNB-Vorauswahl durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Wunsch des Endkunden nach Abbestellung der VNB-Vorauswahl nachweislich und in klarer Form vorliegt. Die TA hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Endkundenvertrieb der TA keine Kenntnis über eingerichtete, bevorstehende und bereits erfolgte VNB-Vorauswahlen von Endkunden erhält. Wird die Löschung der VNB-Vorauswahl auf Grund des Vorliegens eines nachweislich und klar vorliegenden Abbestellungswunsches des Endkunden bei der TA vorgenommen, so hat die TA unverzüglich den entsprechenden VNB_{alt} und den Endkunden zu verständigen. Die Verständigung des VNB_{alt} erfolgt sinngemäß wie in 5.11. Die Verständigung des Endkunden erfolgt sinngemäß wie in 5.9. Der Konfliktfall, wonach VNB_{alt} plausibel belegen kann, dass der Endkunde auf Grund bestehender vertraglicher Vereinbarungen (noch) nicht berechtigt ist, die VNB-Vorauswahl zu beenden, ist letztlich zwischen dem Endkunden einerseits und VNB_{alt} andererseits auszutragen.

6.4 Die Punkte 5.4 bis 5.8 gelten sinngemäß, - an die Stelle von VNB_{neu} tritt jedoch VNB_{alt}. Zuletzt gelten auch die Punkte 5.9 und 5.10 sinngemäß, an die Stelle von VNB_{neu} tritt jedoch die TA.

6.5 Wird ein VNB vom Netz der TA berechtigt und dauerhaft getrennt (z.B. Konkurs, Beendigung des Zusammenschaltungsvertrages, Verlust der Konzession, etc.) und ist er somit nicht mehr in der Lage, die vom Teilnehmer gewünschte Leistung zu erbringen, ist die TA berechtigt, zum Zeitpunkt der Netztrennung die Preselection der Endkunden dieses VNB zu löschen. Die TA hat diesbezüglich rechtzeitig, zumindest jedoch 3 Werkstage vor der Netztrennung die betroffenen Endkunden von dieser Tatsache schriftlich zu informieren.

7 Zusammenschaltungsentgelt; sonstige Entgelte

7.1 Für die Gesprächsoriginierung verrechnet die TA dem VNB die jeweils geltenden Originierungsentgelte, die auch beim sonstigen Verbindungsnetzbetreiberverkehr ("Call by Call") Anwendung finden: Bei der Zusammenschaltung auf HVSt-Ebene sind dies die Originierungsentgelte für die Gesprächstypen V 11 bzw. V 12; sofern die Telekommunikationsnetze von TA und VNB auch auf niedrigerer Netzhierarchieebene

zusammengeschaltet sind, gelten die entsprechenden Originierungsentgelte wie beim sonstigen Verbindungsnetzbetreiberverkehr auf niedrigerer Netzhierarchieebene.

8 Eskalationsverfahren

Bei entstehenden Konflikten aufgrund der obigen Abläufe werden die Zusammenschaltungspartner unverzüglich die für die entsprechende Konfliktlösung gemäß Beilage 3 sich wechselseitig mitgeteilten zuständigen Ansprechpartner involvieren. Für den Fall der Abwesenheit der genannten Personen haben die Vertragspartner eine Regelung zur Vertretung zu treffen und sich rechtzeitig vorher wechselseitig darüber zu informieren.

9 Testnummer

Eine Testnummer zur Überprüfung, ob eine VNB-Vorauswahl vorliegt oder nicht, ist einzurichten. Derzeit lautet die verwendete Testnummer 062 10000. Wählt ein Teilnehmer der TA diese Nummer, und liegt keine VNB-Vorauswahl vor, so wird ihm mitgeteilt, dass seine Gespräche über die TA abgewickelt werden. Liegt hingegen eine VNB-Vorauswahl vor, so wird das Gespräch von der TA an den vorausgewählten VNB übergeben. Ist dies VNB, so stellt VNB sicher, dass dem Kunden mitgeteilt wird, dass eine derartige VNB-Vorauswahl stattgefunden hat, entweder im Einzelfall oder durch Vorauswahl und es wird der betreffende VNB durch Angabe von Firmenwortlaut und VNB-Kennzahl identifiziert.

10 Fälle wechselseitiger Mitteilungen

TA wird VNB unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 3 Arbeitstagen, mittels strukturierter E-Mail oder mittels Telefax, jede bevorstehende (oder durchgeführte) Übernahme von Rufnummern, für die eine VNB-Vorauswahl bereits besteht, auf einen anderen Teilnehmer mitteilen. Ebenso teilt TA unverzüglich ANB jede Adress- und Rufnummernänderung, Konkurs und Ableben eines Teilnehmers, für den eine VNB-Vorauswahl besteht, unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 3 Arbeitstagen mittels strukturierter E-Mail oder mittels Telefax, mit. Des Weiteren teilt die TA ANB alle sonstigen relevanten Veränderungen betreffend einen Teilnehmer oder einen Teilnehmeranschluss, bei dem eine VNB-Vorauswahl besteht, (so z.B. die Schaltung einer zusätzlichen MSN und dergleichen), unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 3 Arbeitstagen, mittels strukturierter E-Mail oder mittels Telefax, mit.

11 Unberechtigte Bestellungen

11.1 VNB stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er im Streitfall (TA weist die vorliegende Beschwerde des Kunden dem VNB nach) die Zustimmung des Endkunden zur Vornahme einer VNB-Vorauswahl nachweisen kann. Insbesondere stellt VNB_{neu} sicher, dass die entsprechende Zustimmung dem Endkunden weder untergeschoben noch unter Vortäuschung unrichtiger Tatsachen abgenommen wird.

11.2 Stellt sich heraus, dass eine Bestellung einer VNB-Vorauswahl vorgenommen wurde, ohne dass ANB eine entsprechende Kundenzustimmung nachweisen kann, so hält VNB, im Änderungsfall VNB_{alt}, die TA für den gesamten entstandenen Aufwand und alle Nachteile schad- und klaglos. Ohne Nachweis eines konkreten Schadens kann die TA in einem solchen Fall folgende Beträge verlangen:

- einen angemessenen Deckungsbeitrag, im Zweifel im Ausmaß von 50 % des Durchschnittsbetrages der drei letzten Endkundenrechnungen vor Einrichtung der VNB-Vorauswahl für alle Verbindungen, die mangels VNB-Vorauswahl über die TA abgewickelt worden wären.
- Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist zulässig.

Insbesondere hält ANB in einem solchen Fall die TA von allen Schadenersatzforderungen seitens des Teilnehmers frei.

Die TA hat ihrerseits den VNB und den Endkunden von allen Schäden schad- und klaglos zu halten, die diesem aus verspäteter oder zu Unrecht nicht durchgeführter Einrichtung der VNB-Vorauswahl oder unberechtigter (auch nur zeitweiser) Abschaltung der VNB-Vorauswahl entstehen und vergütet dem VNB einen angemessenen Deckungsbeitrag in der zu Punkt 11.2 vorgesehenen Höhe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist zulässig.

Für den Fall gehäuften Auftretens von Bestellungen der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl, ohne dass im Streitfall (d.h. nach nachweislich und gehäuft vorliegenden Kundenbeschwerden) der Nachweis der Teilnehmerzustimmung erbracht werden kann, ist die TA berechtigt fortan die Übermittlung der Bestellung des Endkunden samt dessen Unterschrift zu verlangen.

11.3 VNB ist jedoch nur dann zum Nachweis der Kundenzustimmung an TA verpflichtet, wenn diese nachweist, dass entsprechende Beschwerden der betroffenen Kunden vorliegen.

12 Kostentragung - Rechnungslegung

12.1 Für die Einrichtung bzw. Änderung einer VNB-Vorauswahl werden seitens TA EUR 6,88 pro Umstellung (exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) verrechnet.

12.2. Die Kosten der Durchführung der VNB-Vorauswahl trägt bei jeder Einrichtung und bei jeder Änderung der VNB-Vorauswahl VNB_{neu}. Die TA stellt daher eine Rechnung über alle geschuldeten Beträge an VNB_{neu} aus und sendet sie an diesen. Die Rechnungen werden ehestmöglich abgesandt. Die Parteien werden bemüht sein, auch diese Daten ehestmöglich im Rahmen einer elektronischen Schnittstelle auszutauschen.

Ist die TA mit der Durchführung einer VNB-Vorauswahl bis zu drei Tagen in Verzug, trägt sie 50 % der in Punkt 12.1 erwähnten Kosten selbst. Bei darüber hinausgehendem Verzug trägt die TA die Kosten der Umstellung selbst.

12.3 Die Kosten einer Abbestellung der VNB-Vorauswahl trägt die TA.

13 Datenschutz

Daten, die VNB_{neu} an die TA anlässlich der Bestellung oder Änderung einer VNB-Vorauswahl übermittelt, dürfen von dieser nur an die mit der Durchführung der Umschaltung unmittelbar befassten Stellen weitergeleitet und ausschließlich für Zwecke der Durchführung der Umschaltung verwendet und verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt auch im Fall der Änderung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl für VNB_{alt}.

Beilage 1

KONTAKTPUNKTE

Die sich auf die VNB-Vorauswahl beziehende Kommunikation zwischen der Telekom Austria und dem Zusammenschaltungspartner wird über strukturierte E-Mail abgewickelt, folgenden Rufnummern stehen für Rückfragen zur Verfügung:

Für Telekom Austria:

Telekom Austria Aktiengesellschaft

Schwarzenbergplatz 3

A-1010 Wien

Bereich Carrier Services

National Interconnection & Regulated Products

Lassallestraße 9, A-1020 Wien

Zentrale Anlaufstelle (SALZBURG):

für PS:

+43 (0) 590 596 34104

Testnummer:

062 10 000

Für den Zusammenschaltungspartner:

<wird bekannt gegeben >

Beilage 2

Die notwendigen Mail-Formate für die diversen Nachrichten sind in der AK-TK Empfehlung EP 004 geregelt.

Beilage 3

Ansprechpartner

Die Zusammenschaltungspartner teilen einander Ansprechpartner (mit Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer) bei entstehenden Konflikten in Zusammenhang mit der Bestellung, Änderung, Abbestellung, Durchführung oder Abwicklung der VNB-Vorauswahl schriftlich mit.

Soweit keine derartigen Nominierungen erfolgt sind, sind bei entstehenden Konflikten im obigen Sinn die nachstehenden Ansprechpartner unverzüglich zu involvieren:

Für Telekom Austria:

Für den Zusammenschaltungspartner:

Anhang 22 - Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten

1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Online-Diensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Online-Diensterufnummern, die sie innerhalb des Rufnummernbereiches 80400 in ihrem eigenen Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu tariffreien Online-Diensterufnummern im Netz der jeweils anderen Partei.

2. Durchführung

2.1. Grundsätze der Verkehrsübergabe

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines Online-Dienstes, der innerhalb des Rufnummernbereiches 80400 im Netz der anderen Partei (Zielnetz) angeboten wird, so ist eine Verkehrsübergabe auf niederer Netzebene anzustreben.

Die Parteien haben dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils geplante bzw. bestellte Menge von 2 Mb/s -Systemen dem mittels der im jeweiligen Netz innerhalb des hier geregelten Rufnummernbereichs angebotenen Online-Dienste generierten Verkehrsvolumen entspricht. Dieser Verpflichtung wird grundsätzlich im Rahmen der Quartalsplanungen Rechnung getragen. Beide Parteien vereinbaren, laufend einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch über die Verkehrsentwicklung zu den Einwahlnummern im Bereich 80400, die im jeweiligen Netz angeschlossen sind, durchzuführen und über alle Ereignisse, die geeignet sind, die Netzintegrität zu gefährden, die jeweils andere Partei unverzüglich in Kenntnis zu setzen und im Einvernehmen geeignete Maßnahmen durchzuführen.

2.2. Verkehr von der TA zum Zusammenschaltungspartner

2.2.1. Routing

Für Verbindungen aus Pol-Einzugsbereichen der niederen Netzebene, an denen der Zusammenschaltungspartner noch nicht mit der TA zusammengeschaltet ist, wird von den Parteien die Möglichkeit der Verkehrsübergabe an einem ggf. bestehenden anderen Pol der niederen Netzebene untersucht.

Führt im Falle einer Nichteinigung über zu nutzende Pol der niederen Netzebene auch ein Koordinatorenverfahren gemäß Punkt 6.4 des Hauptteiles dieser Anordnung bzw. in weiterer Folge das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 des Hauptteiles zu keinem Ergebnis, kann der Zusammenschaltungspartner die Übergabe des Verkehrs durch die TA ursprungsnah an der jeweiligen HVSt fordern.

TA ist nicht verpflichtet, Verkehr zu Onlinediensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs über zwei HVSten zum Pol des Zusammenschaltungspartners zuzustellen.

2.2.2. Mengenbegrenzung auf HVSt-Ebene

TA ist berechtigt, die Verkehrsübergabe an einem Pol auf niederer Netzebene zu fordern, wenn der Verkehr zu Onlinediensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs aus dem Einzugsbereich des betreffenden Pol zwei 2 Mb/s-Links mit mehr als jeweils

200.000 Minuten pro Monat auslastet und TA dem Zusammenschaltungspartner nachweist, dass die Netzintegrität anderenfalls nicht bzw. nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann.

Gegen eine solche Begrenzung der Verkehrsmenge auf HVSt-Ebene seitens TA kann der Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

2.2.3. Dienstequalität

Die Dienstequalität bemisst sich nach dem Punkt 6.1.3 des Hauptteils. Die TA garantiert die Übergabe des Verkehrs zu Onlinediensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs mit dieser Dienstequalität.

Stellt der Zusammenschaltungspartner fest, dass der festgelegte Standard der Dienstequalität nicht erreicht wird, so ist er verpflichtet, über seinen Koordinator unverzüglich die TA zu informieren. Er kann über die Koordinatorenregelung die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren bzw. in der weiteren Folge das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 des Hauptteiles aktivieren.

2.2.4. Überlauf auf niederer Netzebene

Ein Überlauf von Pol auf niederer Netzebene zur HVSt-Ebene muss seitens TA nicht gewährleistet werden.

2.3. Verkehr vom Zusammenschaltungspartner zur TA

2.3.1. Routing

Bestehen in einem HVSt-Bereich Zusammenschaltungen auf niederer Netzebene mit dem Zusammenschaltungspartner, so ist eine Verkehrsübergabe über einen oder mehrere dieser Pol anzustreben. Führt im Falle einer Nichteinigung über zu nutzende Pol der niederen Netzebene auch ein Koordinatorenverfahren gemäß Punkt 6.4 des Hauptteiles dieser Anordnung bzw. in weiterer Folge das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 des Hauptteiles zu keinem Ergebnis, kann der Verkehr vom Zusammenschaltungspartner ursprungsnahe an der jeweiligen HVSt übergeben werden.

2.3.2. Mengenbegrenzung auf HVSt-Ebene

TA ist berechtigt, die Verkehrsübergabe an einem Pol auf niederer Netzebene im Einzugsbereich der betreffenden HVSt zu fordern, wenn der Verkehr zu Onlinediensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs zwei 2 Mb/s-Links mit mehr als jeweils 200.000 Minuten pro Monat auslastet und TA dem Zusammenschaltungspartner nachweist, dass die Netzintegrität anderenfalls nicht bzw. nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann.

Gegen eine solche Begrenzung der Verkehrsmenge auf HVSt-Ebene seitens TA kann der Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

TA ist nicht verpflichtet, Online-Verkehr zum Online-Diensteanbieter über zwei HVSten zuzustellen.

2.4. Transit im Netz der TA

Die TA ist als Transitnetzbetreiber nicht verpflichtet, Online-Verkehr über zwei HVSten zu führen.

Erreicht der zwischen dem Netz des Zusammenschaltungspartners und einem einzelnen anderen Drittnetz transitierende Verkehr zu Online-Diensten innerhalb des hier geregelten Rufnummernbereichs insgesamt 2 x 200.000 Minuten pro Monat und weist die TA dem Zusammenschaltungspartner nach, dass die Netzintegrität nicht oder nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann, so ist der Zusammenschaltungspartner verpflichtet, durch direkte Zusammenschaltung mit dem betreffenden Drittnetz eine Entlastung des TA-Netzes zu bewirken. Gegen eine Begrenzung der Verkehrsmenge seitens TA kann der Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

2.5. Bereitstellung von 2 Mb/s-Systemen für Zusammenschaltungspunkte

Die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung, Abwicklung und Kostentragung der physikalischen Verbindung für VSten entsprechen den in Punkt 4 des Hauptteiles sowie den Anhängen 2, 4 und 13 enthaltenen Bestimmungen unter Berücksichtigung der folgenden zusätzlichen Regelungen:

Im Falle der Nichtverfügbarkeit eines Pol oder eines Lieferverzuges von 2 Mb/s-Systemen für Pol seitens TA wird die TA mit dem Zusammenschaltungspartner über eine Verkehrsübergabe an einem anderen mit dem Zusammenschaltungspartner bestehenden Pol der niederen Netzebene verhandeln. Führt im Falle einer Nichteinigung über zu nutzende Pol der niederen Netzebene auch ein Koordinatorenverfahren gemäß Punkt 6.4 des Hauptteiles dieser Anordnung bzw. in weiterer Folge das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 des Hauptteiles zu keinem Ergebnis, kann der Zusammenschaltungspartner die Übergabe des Verkehrs durch die TA ursprungsnahe an der jeweiligen HVSt fordern.

Die solcherart auf HVSt-Ebene übergebene Verkehrsmenge zu Online-Diensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs kann in entsprechender Anwendung des Punktes 2.2.2. von der TA begrenzt werden; der Zusammenschaltungspartner kann jedoch hiergegen die Regulierungsbehörde anrufen.

2.6. Übergabe der CLI

Die Rufnummer des anrufenden Teilnehmers (CLI) wird von den Parteien im Format "international number" (43 ONKZ SN) übergeben.

2.7. Bündeltrennung

Der Verkehr zu Onlinediensten im Nummernbereich 80400 in Richtung zur TA ist auf Wunsch der TA vom Zusammenschaltungspartner über getrennte Verkehrsbindel (Bündeltrennung ohne Überlauf) zu übergeben, wenn der gegenständliche Verkehr zur TA an einem Pol eine monatliche Verkehrsmenge von 200.000 Minuten übersteigt.

Der Verkehr zu Onlinediensten im Nummernbereich 80400 im Netz des Zusammenschaltungspartners ist von TA auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners über getrennte Verkehrsbindel (Bündeltrennung ohne Überlauf) zu übergeben, wenn der gegenständliche Verkehr zum Zusammenschaltungspartner an einem Pol eine monatliche Verkehrsmenge von 200.000 Minuten übersteigt.

3. Abrechnung

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der TA zu Onlinediensterufnummern im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser im Falle der Heranführung an einen Pol auf niederer Netzebene ein Entgelt in Höhe von V 41 gemäß Anhang 6, im Falle der Heranführung an einen Pol auf HVSt-Ebene ein Entgelt in einer der Verkehrsart V 11 laut Anhang 6 entsprechenden Höhe zu entrichten.

Erfolgt die Heranführung aus von TA zu vertretenden Gründen anstelle über einen POI der niederen Netzebene über die HVSt, so hat der Zusammenschaltungspartner ein Entgelt in der Höhe von V 41 laut Anhang 6 zu entrichten.

Für die Originierung von Rufnummern im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz der TA hat diese bei Heranführung aus einem Festnetz ein Entgelt in Höhe von V 19 gemäß Anhang 6 und bei Heranführung aus einem Mobilfunknetz ein Entgelt in Höhe von V 26 zu entrichten.

Für Transit über eine HVSt kommt ein Entgelt in der Höhe von V 5 gemäß Anhang 6 zur Anwendung.

Für die hier festgelegten Entgelte betreffend die Originierung zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 80400 sind eigene Verkehrsartenbezeichnungen vorzusehen.

4. Einrichtungskosten und -zeiten

Für die Einrichtungskosten und -zeiten gelten die in Anhang 14 dieser Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen Regelungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Information, welche im Netz der TA betriebenen Onlinediensterufnummern innerhalb des hier geregelten Rufnummernbereichs von TA-Teilnehmern in welchen HVSt-Bereichen erreicht werden können, dem Zusammenschaltungspartner erstmals binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung und danach nach jeder Änderung zeitgleich mit der Übersendung aktueller Konfigurationswünsche hinsichtlich einer allfälligen Einrichtung bzw. Änderung von Onlinediensterufnummern innerhalb des Bereichs 80400 im Netz des Zusammenschaltungspartners bekannt zu geben ist.

5. Portierung einer Rufnummer für tariffreien Zugang zu Online-Diensten

Die Portierung einer Rufnummer für tariffreien Zugang zu Online-Diensten mittels Onward-Routing ist ausgeschlossen.

Anhang 25 - Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 71891

1. Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 71891 im Netz der TA

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners den Zugang zu Online-Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Teilnehmern erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Rufnummernbereiches 71891 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

2. Durchführung der Zusammenschaltung

2.1. Grundsätze der Verkehrsübergabe

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners eine Online-Diensterufnummer des hier geregelten Rufnummernbereichs im Netz der TA, so wird dieses Gespräch im Netz des Zusammenschaltungspartners zum vorgesehenen Netzübergangspunkt geroutet. Der vorgesehene Netzübergangspunkt ist abhängig vom Ortsnetz des rufenden Teilnehmers und der gerufenen Online-Diensterufnummer. Der Verkehr wird, falls an dem von TA vorgesehenen Zusammenschaltungspunkt keine Zusammenschaltung zwischen TA und dem Zusammenschaltungspartner besteht, an der zugeordneten HVSt übergeben.

Der Verkehr zu Online-Diensten innerhalb des hier geregelten Rufnummernbereichs wird von TA gesondert erfasst.

2.2. Übermittlung einer Matrix

Zur Einrichtung der Verkehrsführung zur jeweils vorgesehenen Vermittlungsstelle wird TA dem Zusammenschaltungspartner binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung auf elektronischem Wege eine Matrix übermitteln, in der alle verfügbaren Online-Diensterufnummern des Rufnummernbereiches 71891 aufgelistet sind. Für jede dieser Online-Diensterufnummern zeigt die Matrix für jedes österreichische Ortsnetz den seitens TA vorgesehenen Zusammenschaltungspunkt an, sofern sich zur betreffenden Online-Diensterufnummer ein Point of Presence („PoP“) des Internet-Service-Providers („ISP“) innerhalb eines Radius von 50 km des jeweiligen Ortsnetzes befindet. Wenn ein Zusammenschaltungspunkt auf niedriger Netzebene angegeben ist, ist zusätzlich auch die zugeordnete HVSt anzugeben.

TA ist verpflichtet, jede Änderung der relevanten Daten der Matrix, das ist insbesondere jede Änderung, Löschung oder Neueinrichtung einer Onlinediensterufnummer bzw. eines vorgesehenen Zusammenschaltungspunktes, dem Zusammenschaltungspartner zeitgleich mit der Übersendung ihrer aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich einer allfälligen Änderung ihrer im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichteten Onlinediensterufnummern innerhalb des Bereichs 71891 jeweils eine Woche nach dem 1. und 15. jedes Monats ebenfalls auf elektronischem Wege zu übermitteln.

2.2.1. Zusammenschaltungspunkte auf niedriger Netzebene

TA ist verpflichtet, den Zugang zu im Netz der TA österreichweit erreichbaren Online-Diensterufnummern des Rufnummernbereiches 71891 aus anderen Netzen mittels max. 23 Zusammenschaltungspunkten auf niedriger Netzebene anzubieten. Die Schnittstelle sowie

die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung für VSten auf niederer Netzebene entsprechen den im Anhang 2 festgelegten Regelungen.

Wenn ein entsprechender Zusammenschaltungspunkt auf niederer Netzebene angeboten wird, ist TA berechtigt, die Verkehrsübernahme für Rufe von Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners zu Online-Diensterufnummern aus den jeweils zugeordneten Ortsnetzen auf HVSt-Ebene abzulehnen, wenn der Verkehr für den vorgesehenen Zusammenschaltungspunkt auf niederer Netzebene zwei 2 Mb/s-Links durchschnittlich mit jeweils 200.000 Minuten/Monat auslasten würde und TA dem Zusammenschaltungspartner nachweist, dass die Netzintegrität anderenfalls nicht bzw. nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Gegen die ablehnende Entscheidung der TA kann der Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

Dem Zusammenschaltungspartner ist zur Herstellung seiner Anbindung an den von TA errichteten Zusammenschaltungspunkt ein Zeitraum von drei Monaten ab Erhalt des entsprechenden Angebots der TA einzuräumen.

Wird für ein Ortsnetz kein Zusammenschaltungspunkt auf niederer Netzebene angeboten, kann der Verkehr vom Zusammenschaltungspartner an der in der Matrix vorgesehenen HVSt zu dem für die Übergabe auf niederer Netzebene vorgesehenen Entgelt übergeben werden.

2.2.2. Verkehrsübergabe auf HVSt-Ebene

Solange der vom Zusammenschaltungspartner zu übergebende Verkehr für den einem Zusammenschaltungspunkt auf niedriger Netzebene zugeordneten Bereich unter der oben angegebenen Grenze liegt, kann er jedenfalls auf der zugeordneten HVSt zu dem für die Übergabe auf HVSt-Ebene vorgesehenen Entgelt übergeben werden. TA ist nicht verpflichtet, Verkehr zu Online-Diensten im Rufnummernbereich 71891 über zwei HVSten zu terminieren.

2.3. Bündeltrennung

Der Verkehr zu Onlinediensten im Nummernbereich 71891 in Richtung zur TA ist auf Wunsch der TA vom Zusammenschaltungspartner über getrennte Verkehrsböndel (Bündeltrennung ohne Überlauf) zu übergeben, wenn der gegenständliche Verkehr zur TA an einem Pol eine monatliche Verkehrsmenge von 200.000 Minuten übersteigt.

3. Abrechnung

3.1. Verkehrsübergabe auf HVSt-Ebene

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Online-Diensterufnummern im Netz der TA, die mangels Zusammenschaltung auf niederer Netzebene auf HVSt-Ebene übergeben werden, hat der Zusammenschaltungspartner ein Entgelt in einer der Verkehrsart V 3 entsprechenden Höhe zu leisten. Kann der Verkehr aus von TA zu verantwortenden Gründen nicht auf der niederen Netzebene übergeben werden, so ist bei der Übergabe auf HVSt-Ebene ein der Verkehrsart V 19 (71891) entsprechendes Entgelt zu leisten.

3.2. Verkehrsübergabe auf niederer Netzebene

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Online-Diensterufnummern im Netz der TA, die auf niederer Netzebene übergeben werden, hat der Zusammenschaltungspartner ein Entgelt von V 19 71891 zu leisten.

TA ist berechtigt, die Verkehrsübergabe an einem Pol auf niederer Netzebene auf eigenen Bündeln zu fordern, wenn der Verkehr zu Onlinediensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs zwei 2 Mb/s-Links mit mehr als jeweils 200.000 Minuten pro Monat auslastet. Ein Überlaufrouting ist nicht möglich.

B. Sonstige Anordnungen

Informationspflichten

Die in den nachstehenden Punkten beschriebenen Daten sind jeweils in elektronischer Form im Excel-Format mit konstant bleibender Datenstruktur der Telekom-Control-Kommission zur Verfügung zu stellen.

1. Information über den abgewickelten Zusammenschaltungsverkehr

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG hat die TA der Telekom-Control-Kommission für jeden Monat spätestens bis Ende des darauffolgenden Monats Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Zusammenschaltungsverkehr zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der erfolgreichen Verbindlungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrsarten – sowie deren regionale Verteilung, aufgeschlüsselt nach den NÜPs (gemäß Anhang 4 und Anhang 13) anzugeben.

Die Verkehrsdaten für die Rufnummernbereiche 80400 und 71891 sind als jeweils eigene Verkehrsarten zu erfassen.

Gleichzeitig sind der Telekom-Control-Kommission die Anzahl der aktiven 2 Mb/s-Systeme gemäß Anhang 2 je Netzübergangspunkt (gemäß Anhang 4 und Anhang 13) sowie die Anzahl der ZGV7-Links zwischen dem Netz des Zusammenschaltungspartners und den STPen der TA bekannt zu geben, wobei jeder ZGV7-Link mit dem jeweiligen Signalling Point Code des Anfangs- und Endpunktes zu kennzeichnen ist.

Die Bezeichnung der NÜPs erfolgt entsprechend den in Anhang 4 und Anhang 13 verwendeten Namen der TA-Vermittlungsstellen in der dort vorgegebenen Schreibweise.

2. Information über Qualitätsparameter

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die TA und der Zusammenschaltungspartner der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) auf Monatsbasis die Qualitätsparameter gemäß Punkt 6.1 des allgemeinen Teiles der Zusammenschaltungsanordnung bekannt zu geben.

3. Information über Netzzusammenschaltungspunkte auf niederer Netzebene

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG hat die TA der Telekom-Control-Kommission bei jeder Änderung die Liste der Vermittlungsstellen für die Zusammenschaltung auf niederer Netzebene und deren Einzugsbereich gemäß Anhang 13 bekannt zu geben.

II. Begründung

A. Zu den Anträgen der Verfahrensparteien

(...)

B. Festgestellter Sachverhalt

(...)

C. Beweiswürdigung

(...)

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Regelungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung in § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41" zuständig.

2. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt. Die Betreiber sind jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten, ernsthafte Verhandlungen zu führen. Dies ergibt sich zum einen aus § 41 Abs 2 TKG, welcher eine mindestens sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde vorsieht als auch aus dem gesamten § 41 TKG, der mit "Verhandlungspflicht" betitelt ist, weswegen eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Zusammenschaltung ergibt, dass die Verhandlungen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu führen sind.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt wurde, dass die an der Zusammenschaltung Beteiligten selber ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreiben und dass keine Vereinbarung über die begehrte Zusammenschaltung vorliegt bzw zustandegekommen ist.

2.1. Nachfrage, Verhandlung

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist eine zwischen den Beteiligten einer Zusammenschaltung erfolgten Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Mit dem Kündigungsschreiben der TA vom 29.8.2001 und der gleichzeitigen Übermittlung des ICC 2002 hat die Antragstellerin unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, das Zusammenschaltungsverhältnis – wenngleich unter neuen Bedingungen - weiter führen zu wollen. In der Folge wurde zwischen der TA und Tele2 im Rahmen von bilateralen und multilateralen Verhandlungen über die geänderten Aspekte des Zusammenschaltungsvertrages verhandelt.

Es besteht kein Zweifel, dass - mehr als sechs Wochen vor Antragstellung - über neue Zusammenschaltungsbedingungen verhandelt wurde bzw eine entsprechende Nachfrage gestellt wurden.

2.2. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der Verfahrensparteien ist auf der Basis der erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Diensteerbringung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsbedingungen – vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen - auf Grund der Kündigung des Zusammenschaltungsvertrages vom 4.12.2000 jedenfalls seit 1.1.2002 keine aufrechte schriftliche Vereinbarung vor.

Demgegenüber liegen jedoch mit den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission zu Z 6/01 vom 22.6.2001 sowie Z 19/01 vom 17.12.2001 aufrechte Regelungen betreffend die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte (Anhang 6), deren Geltung, allgemeine Bestimmungen zu Entgelten sowie zu den Regelungen betreffend Transit und direkte Abrechnung (Anhang 26) vor.

Die aufrechten Zusammenschaltungsanordnungen Z 6/01 sowie Z 19/01 stehen auf Grund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung iSd § 41 Abs 3 TKG als Substitut einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Zusammenschaltung einer Anrufung der Telekom-Control-Kommission und somit einem Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung entgegen. Den Anträgen der TA mangelt es somit an der Antragslegitimation, soweit diese sich auf die allgemeinen Bestimmungen zu den Entgelten (Punkt 5 bis einschließlich 5.11 des Zusammenschaltungsvertrages zwischen TA und Tele2 vom 4.12.2000, „IC 2000“), auf den Anhang 6 über die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte, deren Geltung (Punkt 11.2) sowie auf den Anhang 26 beziehen.

Dem Begehr der TA hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen zu den Entgelten wird in der Weise Rechnung getragen, dass die nunmehr angeordneten Bestimmungen (Punkt 5 bis 5.11 des allgemeinen Teiles) erst mit 1.7.2002 wirksam werden, somit mit Beendigung der Geltungsdauer, die durch Spruchpunkt C. des Bescheides der Telekom-Control-Kommission zu Z 6/01 festgelegt wurde. Davon ausgenommen sind jedoch die neu aufgenommenen

Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheitsleistung (Punkt 5.12 des allgemeinen Teiles), die vom Bescheid Z 6/01 nicht umfasst sind.

Dem Eventualantrag der TA, „den gegenständlichen Antrag dennoch nicht im Umfang des Verfahrens Z 19/01 wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, sondern aus Konsistenzgründen im gegenständlichen Verfahren mitanzuordnen“, konnte auf Grund obiger Darstellungen nicht gefolgt werden. Durch das Vorliegen weiterer Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission (Z 6/01, Z 19/01) wird dem von TA angesprochenen Gebot der Rechtssicherheit hinreichend Rechnung getragen.

3. Zum rechtlichen Rahmen der Zusammenschaltung

Die Grundregel hinsichtlich der Gewährung von Netzzugang enthält § 37 TKG. Dieser verpflichtet marktbeherrschende Unternehmen, Netzzugang zu gewähren. Dies kann sowohl im Wege des allgemeinen, als auch des besonderen Netzzugangs geschehen. Besonderer Netzzugang liegt immer dann vor, wenn der Netzzugang nicht über eine allgemein am Markt nachgefragte Schnittstelle erfolgen soll (§ 2 Abs. 1 ZVO). Dies ist in der Regel insbesondere bei der Zusammenschaltung von Netzen der Fall.

3.1. Die Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsleistungen

Sämtliche der beantragten Zusammenschaltungsleistungen waren bereits Gegenstand von Verfahren gemäß § 41 TKG vor der Telekom-Control-Kommission. Im Verfahren Z 1/97, das mit der Zusammenschaltungsanordnung vom 9.3.1998 endete, waren im Wesentlichen die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte gegenständlich. Die Telekom-Control-Kommission stellte in ihrem Bescheid fest, dass es sich dabei um Zusammenschaltungsleistungen handelt, die einer Entscheidung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 41 TKG zugänglich sind. Gleiches gilt für die umfassenden Regelungen, die die Telekom-Control-Kommission in ihren Bescheiden Z 1/98 vom 5.10.1998 sowie Z 30/99 vom 27.3.2000 getroffen hat. Diese Zusammenschaltungsleistungen sind im Wesentlichen auch Gegenstand des nun vorliegenden Verfahrens. Auf die Begründung in diesen Bescheiden wird an dieser Stelle hingewiesen.

Bei sämtlichen der beantragten Leistungen handelt es sich somit um Zusammenschaltungsleistungen, deren Bedingungen im Streitfall von der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde festgelegt werden können.

4. Zu den Regelungen im Einzelnen

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren gemäß § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl die Erl zur RV 759 BlgNR 20.GP, 51).

Die Anträge der Verfahrensparteien auf der Basis des so genannten „Dissens-Konsens-Papieres“ bzw der tabellarischen Übersicht stimmen teilweise miteinander überein. Die Telekom-Control-Kommission folgt im Wesentlichen den insofern übereinstimmenden Anträgen der Parteien. Dies führt jedoch in manchen Bereichen dazu, dass diese Anordnung von anderen Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission abweicht. Die Telekom-Control-Kommission sieht sich jedoch aufgrund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG als gegenüber den Parteienvereinbarungen subsidiären Rechtsbehelf für gehalten an, den übereinstimmenden Parteienanträgen zu folgen, soweit sie nicht gegen zwingende gesetzliche Normen verstößen. Aus diesem Grund war den Anträgen insofern Folge zu geben, als jene Regelungen, die von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden, auch in der gegenständlichen Anordnung Eingang gefunden haben; da den übereinstimmenden

Standpunkten der Verfahrensparteien Rechnung getragen wurde, entfällt diesbezüglich gemäß § 58 Abs 2 AVG eine Begründung.

4.1. Zur Anordnung jener Regelungen, über die Dissens herrscht

Im Folgenden werden jene Anordnungen beleuchtet und begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

4.1.1. Zur Präambel

Im gegenständlichen Verfahren begeht TA eine Präambel mit folgendem Wortlaut:

„Die Telekom Austria schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes (BGBI I Nr 100/1997 idF BGBI I Nr 32/2002, in der Folge „TKG“) und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBI II Nr 14/1998, in der Folge „ZVO“) ihr selbst betriebenes Telekommunikationsnetz mit dem festen Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieses Zusammenschaltungsvertrages zusammen.“

Grundlage des vorliegenden Vertrages zwischen Telekom Austria und dem Zusammenschaltungspartner sind die von der Telekom-Control-Kommission am 7.3.2000, 20.3.2000, 27.3.2000, 3.4.2000, 17.4.2000, [31.7.2000], 13.9.2000 und 22.6.2001 erlassenen Bescheide Z 21/99, Z 22/99, Z 23/99, Z 25/99, Z 26/99, Z°27/99, Z 28/99, Z 30/99, Z 31/99, Z 32/99, Z 33/99, Z 1/00, [Z 04/00, Z 5/00], Z 9/00, Z 06/01, Z°09/01, Z°11/01 und Z°12/01 mit der Maßgabe, dass das Wort „Anordnung“ jeweils durch „Vertrag“ bzw. in den Anhängen durch „Anhang“ ersetzt worden ist.“

Sollte ein Zusammenschaltungsbescheid der Telekom-Control-Kommission von einem Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben oder für unwirksam erklärt werden, so gilt dieser Vertrag zunächst unverändert bis zur Erlassung eines etwaigen Ersatzbescheides. Ergeht jedoch innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Aufhebung eines Zusammenschaltungsbescheides durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts kein neuer Bescheid der Telekom-Control-Kommission, so gelten rückwirkend ab Inkrafttreten des Vertrages anstelle der – den aufgehobenen Bescheiden inhaltlich entsprechenden – Vertragsbestimmungen die jeweils entsprechenden Regelungen des „Standardangebotes der Telekom Austria zum Abschluss eines Vertrages über die Zusammenschaltung sowie den Zugang zu sonstigen Diensten“ für 2002 (RIO 2002). Anpassungsbestimmungen in früheren Zusammenschaltungsverträgen bzw. Zusammenschaltungsbescheiden für den Fall der Aufhebung von Bescheiden bleiben aufrecht.“

Begründend führt TA aus, dass „die Präambel [] nun sicherstellen [soll], dass eine allfällige Aufhebung von Bescheiden auch Auswirkungen auf die zu erlassende Zusammenschaltungsanordnung entfaltet. Würde die Präambel nicht Teil der Zusammenschaltungsanordnung werden, wäre die Telekom Austria von der Geltendmachung ihrer Rechte ausgeschlossen und eine allfällige Aufhebung von Bescheiden bliebe ohne Folgen.“ Aus verfahrensökonomischen Gründen habe TA den Antrag auf Basis von Bescheiden der Telekom-Control-Kommission („IC-Contract 2002“) gestellt; dies unter der „unabdingbaren Voraussetzung, dass eine Aufhebung der ursprünglichen Bescheide (Z 30/99 ff) auf den neu zu erlassenden Bescheid „durchschlägt““.

Darüber hinaus beantragt TA in eventu, falls die Präambel nicht in der beantragten Form angeordnet wird, die Anordnung des dem Antrag beigeschlossenen Textes des so genannten „Standardangebotes der Telekom Austria zum Abschluss eines Vertrages über die Zusammenschaltung sowie den Zugang zu sonstigen Diensten“ für 2002 (RIO 2002).

Unter Hinweis auf die eindeutigen gesetzlichen Vorgaben wird dieses Begehrten der TA vom Zusammenschaltungspartner als nicht notwendig erachtet und abgelehnt.

Hierzu hat die Telekom-Control-Kommission wie folgt erwogen:

Die Rechtslage für den Fall der Aufhebung eines Bescheides der Telekom-Control-Kommission ist klar geregelt: Gemäß § 42 Abs 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) tritt die Rechtssache durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat. Diese ex-tunc-Wirkung des aufhebenden Erkenntnisses bewirkt, dass die Rechtslage zwischen Erlassung des angefochtenen Bescheides und seiner Aufhebung so zu betrachten ist, als sei der Bescheid nie erlassen worden. In weiterer Folge ist die Verwaltungsbehörde, deren Bescheid aufgehoben wurde, verpflichtet, in dem betroffenen Fall den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen; dies geschieht regelmäßig durch Erlassung eines Ersatzbescheides. Genau wie der ursprüngliche – aufgehobene – Bescheid entfaltet dieser zu erlassende Ersatzbescheid als individueller Rechtsakt seine Wirkung lediglich in Bezug auf die Parteien des jeweiligen Verwaltungsverfahrens; nur diese sind Bescheidadressaten.

Auf Basis der Bestimmung des § 34 TKG, derzufolge TA als marktbeherrschendes Unternehmen iSd § 33 TKG verpflichtet ist, Wettbewerbern unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die sie am Markt anbietet, werden zwischen TA und anderen alternativen Netzbetreibern privatrechtliche Zusammenschaltungsvereinbarungen geschlossen, die bei vergleichbarer Sachlage mit dem zuvor erlassenen Bescheid der Telekom-Control-Kommission übereinstimmen. Im Fall einer Nichteinigung steht es TA und den alternativen Netzbetreibern frei, die Telekom-Control-Kommission gemäß § 41 Abs 2 TKG anzurufen. Liegen die Voraussetzungen des Abs 1 legitit vor, so erlässt die zur Streitschlichtung angerufene Regulierungsbehörde eine Zusammenschaltungsanordnung, die bei vergleichbarer Sachlage die zuletzt ergangenen Bescheide sowie die Nichtdiskriminierungsverpflichtung des marktbeherrschenden Unternehmens TA berücksichtigt.

Wird nun ein Bescheid der Telekom-Control-Kommission, der ausdrücklich in der Präambel genannt ist inhaltliche Basis eines Vertrages oder Anordnung ist, durch einen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wirkt das Erkenntnis des VfGH oder VwGH nur auf diese (aufgehobene) „Basisentscheidung“; es wirkt jedoch nicht auf Verträge oder Anordnungen, die in weiterer Folge privatrechtlich vereinbart oder von der Telekom-Control-Kommission erlassen wurden, da diese eigenständige individuelle Rechtsakte darstellen.

Der Telekom-Control-Kommission ist das prinzipielle Interesse der TA, das sie mit Hilfe der beantragten Präambel darzulegen versucht, verständlich, wählt jedoch aus folgenden Erwägungen einen anderen Lösungsansatz:

Ein Bescheid der Telekom-Control-Kommission ist dadurch gekennzeichnet, dass er Rechtskraft entfaltet, dh der Bescheid kann von den Parteien mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden; die Zulässigkeit der Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nach Art 131 sowie Art 144 B-VG behindert den Eintritt der formellen Rechtskraft nicht. Formell rechtskräftige Bescheide sind grundsätzlich auch materiell rechtskräftig, dh sie dürfen von der Verwaltungsbehörde weder aufgehoben noch abgeändert werden (Grundsatz der Unwiderrufbarkeit); sie hindern ein neuerliches Verfahren in derselben Sache (Grundsatz der Unwiederholbarkeit) und sind in Geltung (Grundsatz der Verbindlichkeit). Diese Merkmale haben auch für Bescheide, die inhaltlich auf einem anderen basieren, zu gelten.

Ausnahmen sind in den §§ 68 und 69 AVG normiert: Gemäß § 68 Abs 2 AVG können Bescheide von Amts wegen, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist [], aufgehoben oder abgeändert werden. Gemäß Abs 2 leg cit kann die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat [], in Wahrung des öffentlichen Wohles Bescheide insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist.

Aus dieser Darstellung geht nun hervor, dass – abgesehen von den erwähnten Ausnahmefällen des AVG - ein Eingriff in einen bestehenden rechtskräftigen Bescheid von Seiten der bescheiderlassenden Behörde nicht möglich ist und somit eine hoheitliche Anordnung, die einen Eingriff in den aufrechten Bescheid zum Inhalt hat, ausscheidet. Dem der Rechtsordnung immanenten Gebot der Rechtssicherheit entsprechend soll ein Bescheid, diesfalls eine Zusammenschaltungsanordnung iSd § 41 Abs 3 TKG, für die Bescheidadressaten aufrecht bleiben und nicht rückwirkend beseitigt werden, wenn ein (bzw irgendein) Bescheid der Telekom-Control-Kommission von einem der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts aufgehoben wird, mag der aufgehobene Bescheid auch ein inhaltliches „Nahverhältnis“ zur verfahrensgegenständlichen Anordnung haben. Auf Grund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung iSd § 41 Abs 3 TKG, die eine nicht zu Stande gekommene privatrechtliche Einigung ersetzt, können lediglich die Parteien einer solchen Anordnung auf privatrechtlichem Weg Änderungen „ihrer“ (hoheitlichen) Zusammenschaltungsanordnung herbeiführen.

Dem Interesse beider Verfahrensparteien an einem im Einklang mit der Rechtsordnung stehenden Zusammenschaltungsverhältnis wird nun dahin gehend Rechnung getragen, dass den Parteien dieser Zusammenschaltungsanordnung (in der Präambel) ein außerordentliches Kündigungsrecht für jene Teile des vorliegenden Bescheides eingeräumt wird, die inhaltlich auf einem Bescheid oder Teilen desselben der Telekom-Control-Kommission basieren, der bzw die durch einen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts aufgehoben wird. Ein solches Kündigungsrecht steht beiden Parteien gleichermaßen zu und kann erstmalig mit dem Bekanntwerden des Erkenntnisses des VwGH oder VfGH (z.B. Veröffentlichung auf der Homepage der Regulierungsbehörde, www.rtr.at) ausgeübt werden. Diesfalls werden die Parteien das Zusammenschaltungsverhältnis auf der Grundlage der vorliegenden Zusammenschaltungsbedingungen weiter aufrecht erhalten, umgehend über die gekündigten Teile dieser Anordnung Verhandlungen aufnehmen und die gekündigten Teile einvernehmlich neu vereinbaren. Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung bleiben die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen dieser Anordnung aufrecht. Den Parteien steht es frei, bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß § 41 TKG die Regulierungsbehörde anzurufen.

Auf Grund der dargestellten klaren Rechtsfolgen, die eine Aufhebung eines Bescheides mit sich bringt, bleibt keinerlei Spielraum für das von TA beantragte „Rückfallszenario“ auf das RIO 2002: Wird ein Bescheid der Telekom-Control-Kommission aufgehoben, so erlässt sie einen Ersatzbescheid, der der Rechtsauffassung des VwGH entspricht. Kommt sie dieser Verpflichtung längstens binnen einer Frist von 6 Monaten nicht nach – lediglich am Rande sei auf die 10-wöchige Entscheidungsfrist iSd § 41 Abs 3 TKG verwiesen – steht es den Verfahrensparteien frei, eine Säumnisbeschwerde gemäß Art 132 B-VG beim VwGH zu erheben.

Ein automatischer Rückfall auf das RIO 2002 für den Fall, dass innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Aufhebung eines Zusammenschaltungsbescheides durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts kein Ersatzbescheid der Telekom-Control-Kommission ergeht, widerspricht dem Gesetz. Überdies scheint diese Regelung auch schon deshalb als unangemessen, da die Parteien dieses Zusammenschaltungsverhältnisses weder über das RIO 2002 ernsthaft verhandelt haben noch die darin geltend gemachten Entgelte dem Gebot

der Kostenorientierung entsprechen. Auf Grund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG, die eine nicht zu Stande gekommene privatrechtliche Vereinbarung ersetzt und somit einer Streitschlichtungsentscheidung gleichkommt, kann dem automatischen Rückfallszenario der TA nicht zugestimmt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein solches „Durchgriffsrecht“ die für die Erlassung des Ersatzbescheides an sich zuständige Telekom-Control-Kommission präjudizieren würde. Unerklärlich bleibt in diesem Zusammenhang, warum das RIO 2002 oder Teile desselben „rückwirkend“ in Kraft treten soll.

Da somit dem Interesse der TA, das sie mit der beantragten Präambel zum Ausdruck gebracht hat, nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission in ausreichendem Maß Rechnung getragen wurde und den Parteien – nicht nur TA - ermöglicht wird, „Entscheidungen der Höchstgerichte in den Zusammenschaltungsanordnungen oder – verträgen umzusetzen“, erübrigt sich ein Eingehen auf den von TA gestellten Eventualantrag.

4.1.2. Zu Punkt 2.1. des allgemeinen Teiles - Allgemeines zum Gegenstand

Wie auch bereits unter Punkt 1 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung werden die Ausdrücke „Vereinbarung“ bzw „Vertrag“ durch „Anordnung“ ersetzt; die Telekom-Control-Kommission nimmt im Übrigen diese Korrekturen auch an anderen Stellen dieser Entscheidung vor:

In Ermangelung einer zustandegekommenen privatrechtlichen Einigung wurde die Regulierungsbehörde gemäß § 41 TKG zu einer Entscheidung in einem Streitschlichtungsverfahren angerufen; die Telekom-Control-Kommission entscheidet nun über Bedingungen der Zusammenschaltung zwischen der TA und dem alternativen Netzbetreiber; diese Anordnung ersetzt eine zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 Satz 2 TKG). Somit handelt es sich diesfalls um eine Anordnung und keinen Vertrag.

Die Bestimmung des Punkt 2.1 legt in der gebotenen Kürze den Gegenstand sowie den Aufbau dieser Zusammenschaltungsanordnung dar und verweist in diesem Zusammenhang auf die wesentlichen Bestimmungen der §§ 34 und 37 TKG sowie der Normen der ZVO; davon unberührt bleibt natürlich die Geltung bzw Anwendung weiterer spezifischer Bestimmungen, wie beispielsweise der Numerierungsverordnung (BGBl II Nr 416/1997, „NVO“; vgl insb § 8 NVO).

4.1.3. Zu 2.2. des allgemeinen Teiles – Verkehrarten und Dienste (Regelungen bezüglich ISDN)

Aus systematischen Gründen wurden die Regelungen „Verkehrsübergabe und NÜPs“ mit den „Regelungen bezüglich ISDN“ zusammengeführt und auf eine zusätzliche Überschrift verzichtet. Weiters wurde abweichend vom Antrag der TA in die (früheren) Regelungen betreffend ISDN explizit aufgenommen, dass - soweit in den entsprechenden Anhängen nicht anders festgelegt wird - auch der Dial-up Internet-Verkehr von dieser Bestimmung umfasst wird; diese Erweiterung soll Missverständnissen vorbeugen und dient nun der Klarstellung, dass diese Regelung in gleicher Weise auf Sprach- und auf den Dial-up Internetverkehr Anwendung findet und um welche ISDN-Dienste es sich handelt. „3,1 kHz“ ist eine analoge Messgröße, 64 kbit/s ist eine digitale Messgröße.

4.1.4. Zu Punkt 2.3 – Verkehrsübergabe und NÜPs

Die Regelungen betreffend „Verkehrsübergabe und NÜPs“ sind von den Verfahrensparteien übereinstimmend beantragt und stimmen mit der bestehenden Regulierungspraxis überein. Weitere Bestimmungen in diesem Kontext über die Schnittstelle sowie die nähere technische

Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung finden sich in Anhang 2 dieser Anordnung.

Im Rahmen ihrer Antragsänderung begeht die TA die zusätzliche Textierung, dass „*sämtlicher Zusammenschaltungsverkehr [] an den hiefür vorgesehenen NÜPs zu übergeben [ist]*“. Die Telekom-Control-Kommission folgt diesem Begehr nicht, zumal dieser Antrag der TA jegliche Begründung vermissen lässt. Darüber hinaus erscheint diese Formulierung nicht notwendig, da in aller Regel der Zusammenschaltungsverkehr an NÜPs übergeben wird; in der Praxis können jedoch Ausnahmen auftreten (vgl die Erreichbarkeit des „Highway 194“ der TA aus anderen Netzen).

4.1.5. Zu Punkt 2.4 des allgemeinen Teiles – Verrechnung

Die Telekom-Control-Kommission sieht von den von der TA begehrten Bestimmungen ab, dass der Zusammenschaltungspartner die Terminierungsleistungen auf die gleiche Weise durchführt wie die TA sowie, dass eine Terminierung von Gesprächen aus Drittnetznetzen im Netz der TA erst nach Zustimmung der TA erfolgen darf.

Auch wenn diese Regelungen – historisch betrachtet – auf Bescheide der Telekom-Control-Kommission zurückzuführen sind (vgl den Bescheid Z 30/99 vom 27.3.2000 sowie bereits Z 1/98 vom 5.10.1998), erscheinen sie der Telekom-Control-Kommission nicht mehr von Relevanz; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Art der Leistungserbringung dem ANB überlassen werden soll und sich die Erbringung der Terminierungsleistung aus den betreiberspezifischen (technischen) Gegebenheiten ergibt.

Auch die Bestimmung betreffend die Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen findet sich bereits in früheren Streitschlichtungsentscheidungen der Telekom-Control-Kommission. Im Bescheid Z 30/99 vom 27.3.2000 wurde diese Bestimmung auf der Basis übereinstimmender Parteianträge angeordnet (vgl zB Z 30/99-92, Seite 181) und dabei angemerkt, dass „eine mangelnde Zustimmung des Drittnetzbetreibers die Parteien nicht berechtigt, die Terminierung aus dem Drittnetz zu verweigern“. Im Lichte dieser Ausführungen sieht nun die Telekom-Control-Kommission von der Anordnung dieser bedeutungslosen Bestimmung ab.

Dass die Vertragspartner sämtliche Terminierungsleistungen direkt mit den jeweiligen nationalen – und nicht internationalen - Netzbetreibern verrechnen, dient lediglich der Klarstellung und stellt somit aus Sicht der Telekom-Control-Kommission eine Verbesserung gegenüber der Textierung der TA dar. Darüber hinaus wurde ein Verweis auf den neuen Anhang 26 geschaffen.

4.1.6. Zu Punkt 2.5. des allgemeinen Teiles – CLI

Ausgehend vom Antrag der TA betreffend die Verpflichtung zur Übertragung der „Calling Line Identification“ („CLI“) wurde diese Bestimmung nicht eingeschränkt auf jene Fälle von originierenden Gesprächen, die unmittelbar der TA zum Transit übergeben werden; diese Regelung soll zwischen den Verfahrensparteien reziprok in gleicher Weise zum Tragen kommen.

Angeordnet wurde nun, dass die Parteien im Rahmen eines Koordinations- und in weiterer Folge im Rahmen eines Eskalationsverfahren eine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung suchen, wenn bei einem signifikanten Teil des Verkehrs die CLI nicht mitübertragen wird. In diesen Gesprächen werden sich die Parteien darauf verstündigen, was unter einem „signifikanten“ Anteil von Verkehr zu verstehen ist.

Lediglich in letzter Konsequenz soll eine außerordentliche Kündigung möglich sein, wobei jedoch die Verletzung dieser Verpflichtungen, dh die Nicht-Mitübertragung der CLI, erst dann zu einer außerordentlichen Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses kommen soll, wenn eine Partei der anderen Partei nachweist, dass diese entgegen dieser Verpflichtung bei einem signifikanten Anteil des von ihr übergebenen Verkehrs die CLI vorsätzlich manipuliert hat.

Die Telekom-Control-Kommission verkennt die Problematik der Beweisführung nicht, sieht jedoch auf der anderen Seite, dass eine Beendigung der gesamten Zusammenschaltungsbeziehung zwischen den Parteien nicht allein auf einen Verdacht der CLI-Manipulation geknüpft werden darf. Die außerordentliche Kündigung muss ultima ratio bleiben. Darüber hinaus wäre ein Betreiber schutzlos dem drohenden Fall einer außerordentlichen Kündigung ausgesetzt, auch wenn die Nicht-Mitübertragung der CLI nicht in seine Sphäre fällt.

Obgleich die CLI gemäß ETSI Recommendation „ETSI 300 121 (ISUP V1)“ sowie „ETSI 300 356 (ISUP V2)“ ein *international optionaler* Parameter ist, ist die CLI jedoch nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission nunmehr ein so wesentlicher und essentieller Bestandteil im Rahmen einer Zusammenschaltungsbeziehung, dass die Mitübertragung der CLI verpflichtend angeordnet wird. Bereits in zahlreichen anderen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission finden sich gleich lautende Bestimmungen über die CLI, wobei diesbezügliche Anträge von verschiedenen Verfahrensparteien übereinstimmend gestellt wurden (vgl beispielhaft Z 24/99 vom 31.7.2000 oder Z 5, 7/01 vom 30.7.2001). Dies ist auch ein Indiz für die Notwendigkeit der Anordnung einer verpflichtenden Mitübertragung der CLI.

Grundsätzlich ist zur Ermöglichung der Identifikation eines Anrufers (z.B. im Falle von Notrufen oder bei belästigenden Anrufen) als auch zur Abwicklung von Betreiberauswahl bzw. Betreibervorauswahl aus technischer Sicht die Übermittlung der CLI des rufenden Teilnehmers zwischen den nationalen Netzen erforderlich.

Darüber hinaus ist die Übergabe der CLI eine in der Praxis durchaus gängige Vorgangsweise, da die häufig genutzten ISDN-Leistungsmerkmale CLIP („Calling Line Identification Presentation“; Anzeige der Rufnummer) und CLIR („Calling Line Identification Restriction“; Unterdrückung der Rufnummer) auf der CLI aufbauen und entspricht überdies bei Einsatz digitaler Vermittlungssysteme dem Stand der Technik und kann damit - jedenfalls auf nationaler Ebene – unzweifelhaft durchgeführt werden. Die Übergabe der CLI kann jedoch nicht bewerkstelligt werden bei Gesprächen zu Notrufnummern, wenn das Gespräch von einem mobilen Endgerät ohne installierte SIM-Karte durchgeführt wird.

Darüber hinaus erscheint der Telekom-Control-Kommission die (verpflichtende) Übergabe der CLI allein schon aus Beweisgründen (etwa im Falle einer Fangschaltung gemäß § 100 TKG) essentiell.

4.1.7. Zu Punkt 2.7. des allgemeinen Teiles – Änderung des Leistungsumfangs (Leistungshübe)

Im Zusammenhang mit der Änderung des Leistungsumfangs orientiert sich die Telekom-Control-Kommission an der Anordnung zu Z 30/99 (Bescheid vom 27.3.2000), weicht jedoch von der zweimonatigen (Maximal-)Frist ab und folgt somit dem Antrag der TA. Da zum einen der gesamte Planungs- und Bestellprozess, dh die ordentlichen Planungsrunden, auf einen Dreimonatszyklus angepasst wurden und zum anderen durchaus aufwendige Änderungen in der Software vorgenommen werden müssen, erscheint die Ausdehnung besagter Frist auf drei Monate durchaus sachgerecht. In diesem Zusammenhang darf der Hinweis jedoch nicht fehlen, dass diese Frist eine Maximalfrist darstellt und sich die Parteien bemühen sollen, diese nicht auszureißen.

Darüber hinaus wurde eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen, derzufolge der Leistungshub im Verhältnis zur anderen Partei unterbleibt, wenn er nicht ohne Störung und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung durchgeführt werden kann. Diese Bestimmung findet sich auch in der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zu Z 30/99 und erscheint notwendig, um eventuelle Störungen bzw. Beeinträchtigungen zu vermeiden. Kurzzeitige Störungen bzw. Beeinträchtigungen in der Inbetriebnahme- und Testphase sind hiervon jedoch ausgenommen, da ansonsten keinerlei Änderungen, die im Verdacht stehen, eine kurzfristige Beeinträchtigung zur Folge zu haben, vorgenommen werden können.

4.1.8. Zu Punkt 2.8 des allgemeinen Teiles - Änderungen und Ergänzungen

TA beantragt unter Punkt 2.8.1. des allgemeinen Teiles eine neue Regelung, nach der jede der Parteien die Möglichkeit haben soll, ohne Kündigung der Anordnung Änderungswünsche betreffend einzelner Bestimmungen dieser Anordnung dem Zusammenschaltungspartner bekannt zu geben und darüber Verhandlungen zu führen. Scheitern diese Verhandlungen, kann die Regulierungsbehörde von jeder der Parteien nach sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu wie folgt erwogen:

Voraussetzungen für die Anrufung der Regulierungsbehörde gemäß § 41 TKG ist neben der Eigenschaft als Betreiber, der Nachfrage nach den später bei der Telekom-Control-Kommission beantragten Zusammenschaltungsleistungen sowie ernsthaft geführte Verhandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen das Nichtvorliegen einer (gemäß § 6 Abs 2 ZVO schriftlichen) Zusammenschaltungsvereinbarung. Gemäß § 41 Abs 3 TKG ersetzt die Anordnung der Telekom-Control-Kommission eine zu treffende (und nicht zu Stande gekommene) Vereinbarung. Dass eine Anordnung kommt einer privatrechtlichen Vereinbarung gleich und stellt somit – wie eine privatrechtliche (schriftliche) Vereinbarung – ein Antragshindernis dar; Sinn einer Anrufung der Telekom-Control-Kommission nach § 41 TKG ist, dass die Regulierungsbehörde für den Fall, dass keine Einigung über das Zusammenschaltungsverhältnis erzielt werden konnte, ein Regelungswerk schafft, durch das die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen hergestellt wird, um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen (vgl. dazu bereits den Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu Z 11/00 [Seite 10f] vom 23.10.2000).

Eine Änderung von Zusammenschaltungsbestimmungen dieser Anordnung trotz aufrechter Anordnung der Telekom-Control-Kommission in der von TA begehrten Weise widerspricht somit dem klaren Wortlaut des § 41 TKG und scheidet somit aus.

Demgegenüber wird nun das von der TA geäußerte Begehrte dahingehend realisiert, als eine schriftliche Bekanntgabe einzelner begründeter Änderungswünsche betreffend einzelner Regelungen einer ordentlichen Kündigung besagter Bestimmungen der aufrechten Zusammenschaltungsanordnung gleichkommt, dh ab der Übermittlung der begründeten Änderungswünsche gilt die betroffene Regelung nur mehr bedingt mit dem Inkrafttreten einer neugefassten Regelung (privatrechtliche Vereinbarung oder Anordnung der Telekom-Control-Kommission) weiter. Für den Fall der Anrufung der Telekom-Control-Kommission soll mit Nachdruck auf die Voraussetzungen des § 41 TKG verwiesen werden.

Ausgenommen von der Möglichkeit, Änderungswünsche gemäß Spruchpunkt 2.8.1. bekannt zu geben, ist der jeweils aufrechte Anhang 6 betreffend die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte, da diese Bestimmungen unter einer vergleichsweise kurzen Befristung stehen und einer erhöhten Bestandsgarantie bedürfen. Die Höhe der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte ist einer der wesentlichen Faktoren der

unternehmerischen Planung, deswegen sollen diese über einen gewissen Zeitraum jedenfalls aufrecht bleiben.

Ein einvernehmliches Abgehen von den Bestimmungen dieser Anordnung steht den Verfahrensparteien natürlich jederzeit frei.

Die Bekanntgabe von Änderungswünschen soll nach dem Stichtag 1.7.2003 jederzeit möglich sein. Eine Einschränkung dieser Möglichkeit der Änderung von einzelnen Bestimmungen auf zwei Termine im Jahr erscheint unangemessen und nicht im Einklang mit § 41 TKG zu stehen; dem Antrag der TA wurde somit nicht gefolgt. Die erstmalige Bekanntgabe von Änderungswünschen mit 1.7.2003 basiert auf dem Gedanken, dass die Parteien dieser Zusammenschaltungsanordnung Erfahrungen mit den angeordneten Bestimmungen sammeln und nicht übereilt von einer verfrühten Möglichkeit einer Kündigung im obigen Sinn Gebrauch machen sollen.

In diesem Zusammenhang wird TA als marktbeherrschendes Unternehmen iSd § 33 TKG an die Bestimmung des § 34 TKG erinnert, dh TA hat Wettbewerbern unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die sie am Markt anbietet. Werden nun Änderungen in einem Zusammenschaltungsverhältnis mit *einer* Partei vorgenommen, so wären diese Änderungen von TA wohl auch anderen Zusammenschaltungspartnern anzubieten.

Im Zusammenhang mit Punkt 2.8.2. des allgemeinen Teiles dieser Anordnung („Ergänzungen“) wird angemerkt, dass diese Bestimmung im Wesentlichen den Inhalt des § 41 TKG wiedergibt. In diesem Sinn wird nun die TA aufgefordert, jene Vereinbarungen betreffend Sonder-, Hilfs- oder Zusatzdienste, die bereits Gegenstand einer Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde waren, nichtdiskriminierend iSd § 34 TKG, insbesondere ohne unbegründete Verzögerung, den nachfragenden Betreibern anzubieten.

4.1.9. Zu Punkt 3.2. des allgemeinen Teiles – Netzübergangspunkte

Zur Klarstellung wurde angeordnet, dass der Zusammenschaltungspartner seinen Verkehr über getrennte Nutzkanal-Bündel bzw POI-Links zu übergeben hat, wenn er über zwei getrennte öffentliche Telekommunikationsnetze verfügt, dh sowohl über eine Festnetzkonzession als auch über eine Mobilnetzkonzession verfügt. Dies ist insbesondere für die Unterscheidung von Fest- und Mobiloriginierung notwendig.

4.1.10. Zu Punkt 3.3. des allgemeinen Teiles – Signalisierung

Im Unterschied zu den bisherigen Zusammenschaltungsanordnungen bzw. darauf basierenden Verträgen (vgl. insb. Z 30/99) begeht TA, die Zusammenschaltung der Signalisierungsnetze grundsätzlich auf der Internationalen ISUP-Version 2 oder ISUP-Version 2 mit TNS zu basieren und begründet die Streichung von ISUP Version 1 im Wesentlichen damit, dass diese nicht mehr dem Stand der Technik entspreche.

Der Telekom-Control-Kommission erscheint eine plötzliche Abänderung der technischen Grundlage betreffend die Zusammenschaltung der Signalisierungsnetze als zu eingeschränkt und somit unangemessen für jene Betreiber, die noch auf Basis von ISUP 1 arbeiten, teilt jedoch gleichzeitig die Ansicht der TA, dass die veraltete Version ISUP 1 nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Deswegen wurde für eine angemessene Übergangszeit, dh bis Ende des Jahres 2002, angeordnet, dass von TA nicht nur die internationale ISUP-Version 2 oder ISUP-Version 2 mit TNS, sondern auch noch die internationale ISUP-Version 1 angeboten wird. Ab 1.1.2003 erfolgt die Zusammenschaltung

der Signalisierungsnetze nur mehr basierend auf der Internationalen ISUP-Version 2 oder ISUP-Version 2 mit TNS.

4.1.11. Zu Punkt 3.4.2. des allgemeinen Teiles – Zeichengabennetz

In ihrem Antrag betreffend Punkt 3.4.2. des allgemeinen Teiles orientiert sich die TA am Anordnungstext des Bescheides zu Z 30/99, nimmt jedoch zwei Änderungen hinsichtlich der Bestellung vor: Zum einen sind Bestellungen in der jeweiligen relevanten Planungsrounde vorzunehmen; zum anderen richtet sich die Realisierungszeit nach den von TA unter Punkt 4.2. begehrten Lieferzeiten.

Die Telekom-Control-Kommission ordnet im Wesentlichen die fröhre Textierung des Bescheides zu Z 30/99 an und lässt Bestellungen von SS7-Links auch außerhalb der Planungsrounden zu, da ein Engpass bei genannten Links schwerwiegende Folgen für beide Parteien hätte. In Übereinstimmung mit der bisherigen Regulierungspraxis wird auch bestätigt, dass je Cluster mindestens ein Signalisierungs-Paar, dh ein Signalisierungslink pro STP, geschaltet wird, da nur die paarweise Realisierung Sicherheit für die Endkunden im Fall einer Fehlfunktion bedeutet.

Erforderliche Änderungen bzw. Erweiterungen sind vom Zusammenschaltungspartner entsprechend Punkt 4 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung zu bestellen. Anzustreben war eine Vereinheitlichung des Planungs- und Bestellprozesses sowie das Ziel, Redundanzen in einer Zusammenschaltungsanordnung zu vermeiden. Das Thema der Signalisierungskapazitäten ist mit entsprechender Priorität zu behandeln, zumal ein Engpass an Signalisierungskapazität im Übertragungsnetz für beide Zusammenschaltungspartner Lastprobleme, insbesondere bei zusätzlichem Ausfall eines Links, mit sich bringt.

4.1.12. Zu Punkt 3.5. des allgemeinen Teiles – Routing

Die Definition von „Routing“ findet sich nunmehr in Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen“; dies erscheint aus systematischen Erwägungen heraus sachgerecht.

4.1.13. Zu Punkt 3.5.1.1. des allgemeinen Teiles – Allgemeines zur Verkehrsführung im Nutzkanalnetz

Dem Antrag der TA betreffend die Regelungen zur Verkehrsführung wird im Wesentlichen gefolgt; geringe textliche Umstellungen dienen lediglich der Klarstellung.

Diese Bestimmung dient dem Zweck, dass eine gleichmäßige Auslastung der beiden Hauptvermittlungsstellen – Wien Arsenal und Schillerplatz – erreicht wird; zumindest jener von TA kommende Verkehr für eine HVSt-Übergabe in Wien wird an den beiden HVSten Wien Schillerplatz bzw. Wien Arsenal zu gleichen Teilen übergeben. Der vom Zusammenschaltungspartner zu diesen HVSten kommende Verkehr wird zwischen diesen beiden HVSten jeweils nach Vereinbarung aufgeteilt.

Für Fehlerfälle, die in der Sphäre des Zusammenschaltungspartners liegen, sowie für Überlastfälle der NÜPs, dh der Zusammenschaltungsverbindung, hat nun TA die Möglichkeit des Routings anzubieten; dafür ist ein kostenorientiertes Entgelt zu entrichten.

Des Weiteren wurden auch Fehlerfälle im Netz der TA und Überlastfälle, die in der Sphäre der TA liegen, berücksichtigt und zum Ausdruck gebracht, dass TA dem Zusammenschaltungspartner entsprechende Routingmöglichkeiten anzubieten hat. Aus systematischen Erwägungen wurde auch der denkbare Fall der Überlast, die in der Sphäre der TA liegt, aufgenommen, wobei jedoch dieser Fall lediglich dann zum Tragen kommt, wenn TA das Netz auf ihrer Seite falsch dimensioniert.

Die Einrichtung des Ersatzroutings ist für den Zusammenschaltungspartner damit kostenlos; Verbindungsentgelte sind diesfalls vom Zusammenschaltungspartner nur für den Regelweg zu entrichten (vgl dazu auch Anhang 13).

4.1.14. Zu Punkt 3.5.1.2. des allgemeinen Teiles – Terminierender Verkehr

Ausgehend vom Antrag der TA, der die Übergabe des terminierenden Verkehrs von der TA an den Zusammenschaltungspartner regelt, wurde darüber hinaus eine Regelung aufgenommen, die die Übergabe des terminierenden Verkehrs vom Zusammenschaltungspartner an die TA festlegt; der zu Folge erfolgt diese an den von TA angebotenen NÜPs (vgl Anhänge 4 und 13) und wird entsprechend den in Anhang 6 beschriebenen Verkehrsarten verrechnet.

4.1.15. Zu Punkt 3.5.3. des allgemeinen Teiles - Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen

Im Wesentlichen beantragt TA Regelungen betreffend Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen, die sich bereits im Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu Z 30/99 finden. Abweichend davon wird jedoch ausgenommen, dass auch Änderungen (bei Änderung der Zusammenschaltungsverhältnisse) von geographischen Rufnummernblöcken im Netz einer der Parteien kostenfrei ist; diesbezüglich wird von TA auch keine Begründung vorgebracht.

In Anlehnung an die bisherige Praxis wird diesem Antrag der TA insoweit nicht gefolgt, als die Änderung von geographischen Rufnummernblöcke sehr wohl kostenfrei bleiben soll, zumal keine weiteren Gründe ersichtlich sind, von dieser Bestimmung abzuweichen.

Zu der von TA – nicht nur an dieser Stelle - vorgenommenen Erhöhungen diverser Entgelte, wie im vorliegenden Fall der Pönale bzw des pauschalierten Schadenersatzes, darf an dieser Stelle wie folgt festgehalten werden:

Ein Großteil dieser Werte stammt aus früheren, zum überwiegenden Teil nicht mehr aufrechten Anordnungen der Telekom-Control-Kommission; diese reichen teilweise noch in das Jahr 1999 zurück. Eine Anpassung dieser Werte mit der Maßgabe, dass auf Basis der Reziprozität ein einheitlicher Maßstab Anwendung findet, wird von der Telekom-Control-Kommission als durchaus angemessen gesehen, haben sich doch die Kosten aller Betreiber in etwa demselben Ausmaß erhöht. Ein solcher Maßstab lässt sich in der Inflationsrate identifizieren; diese Preissteigerungen lagen im Jahr 1999 bei 0,6%, im Jahr 2000 bei 2,3% sowie im Jahr 2001 bei etwa 2,7% (vgl Bundesanstalt „Statistik Österreich“, www.oestat.gv.at). Die Inflationsrate ist aus Sicht der Telekom-Control-Kommission ein tauglicher und leicht nachvollziehbarer Erwägungsgrund, um die Erhöhungen einzelner Kostenpositionen in dieser Zusammenschaltungsanordnung zu rechtfertigen. Die Erhöhung diverser Entgelte, Verrechnungssätze sowie Pönalen findet nun in einer Höhe von etwa 5 bis 6% statt und gelangt jeweils reziprok zur Anwendung, dh beide Zusammenschaltungspartner werden von diesen leichten Steigerungen im gleichen Ausmaß betroffen.

In diesem Sinn akzeptiert nun die Telekom-Control-Kommission Erhöhungen von Entgelten, die gleichwohl beide Verfahrensparteien betreffen und nicht nur zu Lasten des Zusammenschaltungspartners gehen, in einem Ausmaß von etwa 6%. Darüber hinausgehende Erhöhungen werden von der Telekom-Control-Kommission in diesem Sinn reduziert.

Im Übrigen soll angemerkt werden, dass die Telekom-Control-Kommission davon ausgeht, dass zwischen „Pönale“ und „pauschaliertes Schadenersatz“ materiell kein Unterschied

besteht, insbesondere keine Schlechterstellung des Zusammenschaltungspartners gegeben ist.

4.1.16. Zu Punkt 3.5.4. des allgemeinen Teiles – Außergewöhnliche Netzbelastungen

Von einer beispielhaften Nennung des Begriffs „Masscall“ wird abgesehen, da dieser Ausdruck mangels anerkannter gemeinsamer Definition irreführend ist.

4.1.17. Zu Punkt 4.1.1. des allgemeinen Teiles – Allgemeines zur Planung

In ihrem Antrag betreffend „Planung“ geht die TA im Wesentlichen von den bisherigen Regelungen der Anordnung zu Z 30/99 aus und bringt vor, dass sie diese an die Praxis angepasst habe. Klar zum Ausdruck gelangt nunmehr, dass ordentliche Planungsrunden einmal pro Quartal stattfinden; dies entspricht auch der gelebten Praxis; daneben können außerordentliche Planungsrunden von jedem der Parteien jederzeit einberufen werden.

Ein Novum stellt das von der TA zur Verfügung gestellte Planungstool dar, das im Wesentlichen ein vereinheitlichtes Bestellformular darstellt, das auch Plandaten (Forecast zukünftiger Bestellungen) beinhaltet, die für TA für die zeitgerechte Bereitstellung von benötigten Ressourcen sehr hilfreich sind. Auf Grund der Tatsache, dass der Zusammenschaltungspartner dieses Tool nicht kennt, auch nicht an der Erarbeitung mitgewirkt hat und die TA dieses Tool einseitig zur Verfügung stellt, wird seitens der Telekom-Control-Kommission die verpflichtende Verwendung gerade dieses Planungstools nicht angeordnet. In diesem Zusammenhang soll jedoch sehr wohl zum Ausdruck gebracht werden, dass die Telekom-Control-Kommission ein einheitliches Instrumentarium für Bestellungen begrüßt, zumal dadurch Fehlbestellungen vermieden werden können und der Bestellvorgang optimiert werden kann. In diesem Sinn soll der Zusammenschaltungspartner aufgefordert werden, dieses Planungstool zu verwenden. Nimmt der Zusammenschaltungspartner dieses Planungstool jedoch nicht an, so hat er sich mit TA über eine davon abweichende Datenübertragung zu verstündigen; jedenfalls hat TA eine Bestellung auf anderem Weg als mittels ihres Planungstools zu akzeptieren. Nach dem Dafürhalten der Regulierungsbehörde soll eine Änderung dieses Tools nur einvernehmlich zwischen den Parteien erfolgen.

4.1.18. Zu Punkt 4.1.2. des allgemeinen Teiles – Laufende Planung

Abweichend von den bisherigen Regelungen – vgl. beispielsweise den Bescheid Z 30/99-92 vom 27.3.2000, Seite7 – begeht die TA, dass die Planung weiters die „Verkehrsarten, die je NÜP übergeben werden“ sowie „sonstige, für den wechselseitigen Betrieb unerlässliche Planungsdaten (z.B. Routingänderungen, SPC, etc)“ zu umfassen hat. Eine Begründung für diese zusätzlich begehrten Daten wird von TA nicht vorgebracht. Da in der bisherigen Praxis diese zusätzlichen Informationen sichtlich nicht notwendig waren, wird von einer diesbezüglichen Anordnung abgesehen; dies geschieht auch unter dem Eindruck, dass die Formulierung „Sonstige, für den wechselseitigen Betrieb unerlässliche Planungsdaten“ derart unbestimmt ist, dass eine verpflichtende Festlegung nicht sachgerecht ist. Jedoch können darüber hinausgehende Themen in den Planungsrunden diskutiert, festgelegt und vereinbart werden.

Demgegenüber wurde angeordnet, dass die „Inbetriebnahme neuer NÜPs durch den Zusammenschaltungspartner“ anzugeben ist, da TA diesfalls das Routing in ihrem Netz anpassen muss.

Eine Aussage über die „Busy Hour Call Attempts“ ist indirekt in der Menge der vorhandenen bzw zusätzlich bestellten SS7-Link-Kapazität inkludiert; eine zusätzliche Nennung für die Planung ist somit nicht notwendig.

4.1.19. Zu Punkt 4.1.3. des allgemeinen Teiles – Planung bei Erstzusammenschaltung

In Übereinstimmung mit der bisherigen Regulierungspraxis (vgl den Bescheid Z 30/99 vom 27.3.2000) wurden weiter gehende Regelungen betreffend die Erstzusammenschaltung, dh die erstmalige Zusammenschaltung des physischen und logischen Telekommunikationsnetzes zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten, angeordnet.

4.1.20. Zu Punkt 4.2.1. des allgemeinen Teiles – Allgemeines zu Bestellung und Lieferung

Wie bereits ausgeführt, wird die Verwendung des von TA zur Verfügung gestellten Planungstools nicht verpflichtend angeordnet; dementsprechend war eine Umformulierung vorzunehmen.

Darüber hinaus wurde angeordnet, dass bei fehlenden Daten oder Unklarheiten in der Bestellung bzw im Planungstool die Parteien Kontakt zur ehestmöglichen Klärung aufnehmen werden, um eventuell auftretenden Problemen rasch und unbürokratisch entgegen treten zu können.

4.1.21. Zu Punkt 4.2.2. des allgemeinen Teiles – Nachfrage und Bestellung

Die Anordnung der Bestimmungen betreffend den konkreten Bestellvorgang ist nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission eine Vereinfachung im Vergleich zu früheren Regelungen der Bestellung:

Der Vorgang der Bestellung wird (vorzugsweise, jedoch nicht verpflichtend) mittels vollständig ausgefülltem und rechtzeitig an die TA übermitteltem Planungstool in Gang gesetzt; dieser Vorgang stellt nun die Nachfrage nach neuen bzw zusätzlichen Zusammenschaltungskapazitäten dar. Wie unter Spruchpunkt 4.2.1. angeordnet, werden die Parteien ehestmöglich Kontakt aufnehmen, wenn im Bestellformular Daten fehlen oder Ungereimtheiten auftreten. Binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Bestellung bzw des Planungstools wird dies seitens TA dem Zusammenschaltungspartner bestätigt und gleichzeitig ein Termin für eine Planungs runde vereinbart.

Ein auf der Bestellung basierendes Angebot der TA wird dem Zusammenschaltungspartner im Rahmen der Planungs runde unterbreitet; in weiterer Folge wird die Planung zwischen den Parteien abgestimmt. Eine Unterzeichnung der Bestellung bzw des Angebotes gilt als verbindliche Bestellung für das übernächste Quartal (Quartal n + 2).

In diesem von der Telekom-Control-Kommission festgelegten Bestellvorgang ist nun nicht mehr vorgesehen, dass TA die Nachfrage prüft und innerhalb einer bestimmten Zeit der nachfragenden Partei ein formales Angebot übermittelt, das über einen Zeitraum von zehn Tagen aufrecht bleibt. Die Übermittlung dieses Angebotes erfolgt im Rahmen der Planungs runde. Der Praxisbezug des angeordneten Bestellvorgangs erscheint der Telekom-Control-Kommission ein höherer zu sein, zumal nicht zwingend notwendige Schritte vermieden werden.

Darüber hinaus war festzuhalten, dass Bestellungen auch außerhalb der Prognosen zulässig sind, wobei sich jedoch diesfalls die maximalen Lieferzeiten verlängern können. In diesem

Punkt darf mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um eine Kann-Bestimmung handelt. Der TA wird empfohlen, die maximalen Fristen nicht auszureizen.

Zu der von TA beantragten Storno-Regelung hat die Telekom-Control-Kommission wie folgt erwogen: Das grundsätzliche Interesse der TA, für stornierte und noch nicht gelieferte Systeme einen Ersatz zu verlangen, wird durchaus anerkannt, da diesfalls der TA auch Kosten entstehen, die sie unverschuldet selber zu tragen hätte. Wird diese Stornierung vom Zusammenschaltungspartner jedoch frühzeitig vorgenommen, ist die TA aus Sicht der Telekom-Control-Kommission in der Lage, das System anderweitig zu verwenden bzw zu liefern. Diesfalls sind ihre Aufwendungen, die im Fall einer Stornierung von bestellten Systemen anlaufen, wesentlich geringer. Um auch dem Fall entgegenzutreten, dass TA eine Abgeltung für stornierte Systeme lukriert und diese Systeme dann weiter vermittelt und dadurch zweifach verdient, wurde die Anordnung der Storno-Regelung so ausgestaltet, dass die Stornierung im ersten Monat nach der Bestellung kostenlos ist; im zweiten Monat fallen 50% der Herstellungskosten an, dh Euro 1.635,-; im dritten Monat nach Bestellung sind 80% der Herstellungskosten, dh ein Betrag von Euro 2.616,-, an TA zu entrichten.

Diese Regelung dient auch dem Zweck, vorgenommene Bestellungen binnen eines Monates kostenfrei zu revidieren. Eine höhere Planungsflexibilität wird dadurch erreicht.

4.1.22. Zu Punkt 4.2.3. des allgemeinen Teiles – Lieferung und Lieferzeiten

Entgegen dem Antrag der TA, der im Wesentlichen mit der Anordnung zu Z 30/99 übereinstimmt, wird angeordnet, dass die Lieferung möglichst zu den vereinbarten Lieferterminen zu erfolgen hat und nicht zwingend „ehestmöglich“. Die Erfahrung hat gezeigt, dass TA teilweise kurz nach erfolgter Bestellung und somit lange Zeit vor dem nachgefragten und vereinbarten Liefertermin die bestellten Systeme liefert. Durch diese verfrühte Lieferung entstehen aber dem Zusammenschaltungspartner zusätzliche, nicht einkalkulierte Kosten, die mit der angeordneten Bestimmung verhindert werden sollen. Darüber hinaus wird TA dazu gehalten, ihre zugesagten Liefertermine einzuhalten; die Effizienz der Terminisierung der Lieferungen wird aus Sicht der zur Entscheidung in diesem Streitschlichtungsverfahren abgerufenen Regulierungsbehörde erhöht.

Auch wenn die Bestellung außerhalb der ordentlichen Planungsrunden zur Ausnahme gehören soll und sich als Konsequenz daraus durchaus eine Verzögerung der Lieferung ergeben kann, so soll sich die Lieferzeit jedoch nicht aus einem nicht nachvollziehbaren Automatismus um zehn Wochen verlängern. Als angemessen und gerechtfertigt in diesem Zusammenhang erscheint, dass der Liefertermin keinesfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu liegen kommt, als er sich aus einer Bestellung in der darauf folgenden ordentlichen Planungsrounde ergeben würde. Dies soll nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission einen Anreiz schaffen, die Planung und Bestellung im Rahmen der ordentlichen Planungsrunden vorzunehmen.

4.1.23. Zu Punkt 4.2.4.1. des allgemeinen Teiles – Mindestauslastung

Die Telekom-Control-Kommission hält im Wesentlichen am Konzept sowie an der Berechnung der Mindestauslastung nach dem monatlichen Minutenwert fest, da diese Regelung im Hinblick auf die Abrechnung der Zusammenschaltungsentgelte als praktikabel erscheint. Darüber hinaus gehören Regelungen über die Mindestauslastung zur bestehenden Regulierungspraxis (vgl insb. Z 30/99 vom 27.3.2000).

Die Anordnung von Bestimmungen über die Mindestauslastung dient dem Zweck, Überbestellungen zu vermeiden und die Parteien zu einer angemessenen Ressourcenplanung anzuhalten.

Mit vorliegender Anordnung soll jedoch auf saisonale Schwankungen Bedacht genommen werden, dh bei der Ermittlung der Auslastung wird auf einen Mittelwert der Auslastung eines NÜPs über einen Zeitraum von sechs Monaten abgestellt. Ein einzelner Monat, in dem bei einem NÜP die Mindestauslastung nicht erreicht wird, kann durch einen anderen Monat ausgeglichen werden. Weiters hat eine erstmalige Messung der Mindestauslastung nach Ablauf von 12 Monaten seit Inbetriebnahme zu erfolgen; dabei sind lediglich die letzten sechs Monate in Betracht zu ziehen. Nach dieser erstmaligen Messung ist die Mindestauslastung weiterhin aufrecht zu erhalten; dies jeweils gemittelt über die letzten sechs Monate.

4.1.24. Zu Punkt 4.2.4.2. des allgemeinen Teiles – Folgen bei Nichterreichung der Mindestauslastung

Die Rechtsfolgen bei Nichterreichung der Mindestauslastung folgen im Wesentlichen den bisherigen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission; ausgehend vom Antrag der TA bestehen nun zwei Möglichkeiten bei Nichterreichung der Mindestauslastung: entweder die Partei, die die Mindestauslastung gemäß Punkt 4.2.4.1. nicht erreicht, zahlt auf die Mindestverkehrsmenge ab dem Ende des sechsten Kalendermonats nach Inbetriebnahme auf oder sie stellt das System zurück. Für die Aufzahlung gilt das für die Verkehrsart V 3 oder im Fall der Übergabe auf niederer Netzebene das für die Verkehrsart V 33 festgesetzte Entgelt gemäß des jeweils aufrechten Anhangs 6. Abweichend vom Antrag der TA und bisherigen Entscheidungen wurde jedoch nicht das Entgelt für die Peak-Zeit (V 3) angeordnet; die Anwendung des Peak- bzw des Off-Peak-Tarifs erfolgt im Verhältnis der Verkehrsverteilung des betroffenen Zeitraumes. Diese Anordnung ist nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission angemessen, zumal auch nicht einsichtig ist, warum für eventuelle Verbindungen in der Off-Peak-Zeit eine Zahlung von Peak-Tarifen erfolgen sollte; dies würde einer Subventionierung der TA durch den Zusammenschaltungspartner gleichkommen. Darüber hinaus wird als Aufzahlung nur der Unterschiedsbetrag verlangt, der der Vollauslastung auf Basis der am Zusammenschaltungspunkt tatsächlich zur Anwendung kommenden Tarife entspricht.

Die Rückgabe des Systems ist mit Kosten verbunden, da ansonsten die eine Überstellung verursachende Partei unbeschränkt Systeme bestellen und sie bei Nichtauslastung nach sechs Monaten zurückgeben könnte. Dies würde aber keinen Anreiz zu einer realistischen Planung geben. Ist die Rückstellung der Systeme hingegen mit Kosten verbunden, ist die bestellende Partei gehalten, realistische Planungen vorzunehmen und mittels Bestellungen umzusetzen.

Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die Partei zunächst auf die Mindestverkehrsmenge aufzahlt, sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt dazu entschließt, das System zurückzustellen. Kein Entgelt ist bei der Rückgabe zu entrichten, wenn die Rückgabe aus Anlass eines Netzrückbaus oder Umbaus erfolgt. In diesem Fall wurde eine Teilmigration eines NÜPs von einer HVSt zu einer anderen HVSt bzw. VSt berücksichtigt.

Weiters wurde angeordnet, dass die Rückgabe von Systemen schriftlich mitzuteilen ist und die TA gehalten ist, die Rücknahme auch zeitnah (dh binnen 14 Tagen) zu realisieren, da ansonsten dem Zusammenschaltungspartner laufende Kosten für nicht benötigte Systeme entstehen.

4.1.25. Zu Punkt 4.2.5. des allgemeinen Teiles – Abweichung vom Liefertermin

Zwischen den Verfahrensparteien herrscht prinzipiell Konsens darüber, dass sich an einen Lieferverzug Rechtsfolgen knüpfen sollen. Bei Lieferverzug - als Gegenstück zur Überbestellung – ist der jeweils anderen Partei ein Entgelt zu entrichten, das sich an der Dauer des Verzugs orientiert. Ist die liefernde Partei in Verzug, so hat sie der anderen Partei

pro 2 Mb/s-System und Tag ein Pauschalentgelt von Euro 230,- zu bezahlen. Die Erhöhung dieses Betrages im Vergleich zum Antrag der TA (Euro 200,-) gründet auf dem Gedanken, dass nicht nur jene Entgelte, die im Anlassfall vom Zusammenschaltungspartner zu entrichten sind, erhöht werden, sondern auch jene Entgelte, die TA im Anlassfall zu entrichten hat. Die Erhöhung von Euro 218,017 auf Euro 230,- ist nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission angemessen und stimmt im Wesentlichen mit den vorgenommenen weiteren (begehrten) Entgelt-Erhöhungen überein.

Im Lichte der Ausführungen dieser Begründung zu Punkt 4.2.3. erscheint es angemessen und sachgerecht, dass TA bei einer verfrühten Lieferung die laufenden Link-Kosten zu tragen hat; dies bis zum vereinbarten bzw zugesagten Liefertermin. Sollte die Inbetriebnahme vor diesem Liefertermin stattfinden, so gilt das Datum der Inbetriebnahme.

Eine gesonderte Inkrafttretensbestimmungen für die Regelungen des Lieferverzuges sowie für die Nichterreichung der Mindestauslastung – wie in Z 30/99 festgelegt - waren angesichts der Tatsache, dass das Regelungswerk der Mindestauslastung bereits seit einem längeren Zeitraum existent ist und somit kein unangemessener Eingriff vorliegt, nicht anzutreten.

4.1.26. Zu Punkt 5.5 des allgemeinen Teiles – Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr

TA beantragt unter Punkt 5.5 eine – im Vergleich zur bisherigen Regulierungspraxis (vgl insb Z 30/99 vom 27.3.2000) - zusätzliche Regelung, nach der die Partei, die nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehr ohne vorherige vertragliche Vereinbarung überträgt, bei vorsätzlichem Handeln pro TA einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von Euro 20.000,- an die andere Partei zu bezahlen hat. Begründend für die Aufnahme dieser neuen Bestimmung führt TA im Wesentlichen aus, dass eine Schädigung des C7 Netzes weit reichende Folgen hätte.

Dazu hat die Telekom-Control-Kommission wie folgt erwogen:

Dem Antrag der TA wird nicht gefolgt, da dieser unangemessen erscheint, da zum einen nicht jede Übergabe von nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehr zu einer Schädigung des C7 Netzes führen muss und zum anderen die vertragslose Übergabe von Signalisierungsverkehr ohne eine Beeinträchtigung des Signalisierungsnetzes keine Grundlage für einen Schadenersatz darstellen kann.

Darüber hinaus erscheint der Telekom-Control-Kommission, dass für diese begehrte zusätzliche Regelung kein Raum bleibt, da bereits Punkt 9.2 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung („Allgemeine Haftung“) der Verletzung der Integrität des Signalisierungsnetzes im ausreichenden Maße Rechnung trägt.

4.1.27. Zu Punkt 5.7.2. des allgemeinen Teiles – Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die Anordnung der Bestimmungen über registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter basiert im Wesentlichen auf übereinstimmende Anträge; auch die Senkung des Betrages von Euro 3.633,64 auf Euro 2.500,-, ab welchem von den Parteien ein Koordinationsverfahren gemäß Punkt 6.4 dieser Anordnung eingeleitet wird, wenn die Parteien in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Betriebes eines NÜPs Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 5% des monatlichen Volumens pro Verkehrsart bzw. nach Ablauf von sechs Monaten und danach von mehr als 2% feststellen, ist auf übereinstimmende Anträge zurückzuführen.

Darüber hinaus hält die Telekom-Control-Kommission die bisherige Regelung in unveränderter Form weiter aufrecht (vgl dazu den Bescheid Z 30/99 vom 27.3.2000 sowie

bereits die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission im Verfahren zu Z 1/98 vom 5.10.1998), dass Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“ ist. Im Falle eines ungewöhnlich kleinen ASR-Wertes wird über die temporäre Anwendung der kumulierten Zeitspannen zwischen „Seizure“-„Release“ für die Verrechnung verhandelt. Die Parteien werden sich über die Höhe des „ungewöhnlich kleinen ASR-Wertes“ verstndigen.

Weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit Daten, die fr die direkte Abrechnung zwischen Netzbetreibern notwendig sind, finden sich in Anhang 26.

4.1.28. Zu Punkt 5.9.2. des allgemeinen Teiles – Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die beantragten Bestimmungen über die Gliederung sowie den Inhalt von Rechnungen stimmt im Wesentlichen mit der Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission (vgl den Bescheid Z 30/99 vom 27.3.2000) überein. Die Regelung betreffend Verzugszinsen wurde in einen eigenen Spruchpunkt transferiert; insoweit wurde diesem als zweckmig erachteten Antrag der TA gefolgt.

Darer hinaus wurde – abweichend vom Antrag der TA sowie der zitierten Entscheidung – angeordnet, dass die Daten in der Rechnung, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen mssen, derart ausgewiesen werden mssen, dass eine vollstndige Nachvollziehbarkeit mglich ist. Diese Festlegung erscheint notwendig, da Rechnungen fr sonstige Leistungen nicht immer nachvollziehbar sind, da ihnen keine vorgegebene Struktur betreffend Abrechnung in Minuten und Verkehrsvolumen inhrent ist. Die sich aus diesem Umstand potentiell ergebenden Differenzen zwischen den Zusammenschaltungspartnern sollen so vermieden werden.

In Anlehnung an die zitierte Entscheidung der Telekom-Control-Kommission wurde aufgenommen, dass Rechnungen über Verkehrsentgelte auch hinsichtlich Transitgesprche eine Aufgliederung erfahren. Auch wenn das Abrechnungsszenario von Zusammenschaltungsentgelten – direkt an der Stelle der kaskadierten Verrechnung – umgestellt wurde, soll doch den Zusammenschaltungspartnern eine einfache Nachvollziehbarkeit der erbrachten Transitleistung ermglicht werden.

Betreffend die Verbindungen zu Sonderdiensten wird nun seitens der zur Entscheidung angerufenen Regulierungsbehrde eine Aufgliederung in die billingrelevanten eingerichteten Rufnummernblcke angeordnet, da diese Aufgliederung fr die Verrechnung praxisrelevanter und somit zweckmiger erscheint.

4.1.29. Zu Punkt 5.9.3. des allgemeinen Teiles - Extrapolation bei nicht feststellbarer Hohe

Da der Antrag der TA in Punkt 5.9.3. mit der in der Vergangenheit durchaus bewahrten Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission übereinstimmt (vgl Z 30/99 vom 27.3.2000 sowie bereits Z 1/98 vom 5.10.1998), wird diese Regelung in unvernderter Form wieder angeordnet; aus Sicht der Telekom-Control-Kommission finden sich keine berzeugenden Alternativen zur Methode der Extrapolation mittels linearer Regression fr die Ermittlung eines Rechnungsbetrages fr verkehrsabhngige Zusammenschaltungsentgelte, dessen Hohe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel nicht einmal annhernd feststellbar ist.

4.1.30. Zu Punkt 5.10.1. des allgemeinen Teiles – Rechnungslegung – Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Dem Antrag der TA folgend und in Abweichung von den Anordnungen der Telekom-Control-Kommission zu Z 30/99ff wird keine Frist für die Rechnungslegung angeordnet, sondern zum Ausdruck gebracht, dass die Rechnungen ehestmöglich abgesandt werden. Das Interesse an einer raschen Übermittlung von Rechnungen liegt bei jeder der Parteien selbst; insofern erübrigts sich eine solche Anordnung.

Sollte eine Rechnung dennoch erst spät, zB nach Ablauf eines Monats, übersandt werden, so wird es in Übereinstimmung mit der zusätzlichen Bestimmung des Punkt 5.9.2. („Die Daten müssen in der Rechnung derart ausgewiesen werden, dass eine vollständige Nachvollziehbarkeit möglich ist“) notwendig sein, alle Informationen zu übermitteln, die für eine verspätete Bearbeitung dieser Rechnung sowie für eine eventuelle Erhebung eines ordnungsgemäßen Einspruches notwendig sind.

4.1.31. Zu Punkt 5.10.3. des allgemeinen Teiles – Verzugszinsen

Übereinstimmend begehren die Verfahrensparteien Zinsen für den Fall des Verzuges von Zahlungen.

Abweichend von der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission, die als Grundlage für Verzugszinsen die gesetzlichen Zinsen gemäß HGB heranzieht, beantragt TA im Falle eines Zahlungsverzuges (Verzugs-)Zinsen pro Verzugstag in Höhe des jeweils geltenden Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz (1. Euro-JuBeG, BGBl I Nr. 125/1998) plus 8% jährlich. Begründend für die Höhe der Verzugszinsen wird vorgebracht, dass dieser über jenem Zinssatz festgelegt wird, der für eine kurzfristige Veranlagung erzielbar ist, um alle jene Fälle auszuschließen, bei denen der Zahlungsverpflichtete zusätzlich zum Zahlungsziel von 30 Tagen weitere sieben Tage Geld mit Zinsgewinnen aus der Differenz zwischen dem Zinssatz gemäß HGB und dem aktuellen Geldmarktzinssatz veranlagen kann.

Ein Begleichen von Verzugszinsen stellt aus Sicht der Telekom-Control-Kommission lediglich einen Sonderfall dar und kann – Liquidität natürlich vorausgesetzt – von den Parteien verhindert werden. Da Verzugszinsen zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu zählen sind und die rechnungslegende Partei schützen sollen, wird auch in dieser Anordnung, die eine privatrechtliche Vereinbarung ersetzt, eine Regelung betreffend Verzugszinsen aufgenommen.

Zur Höhe der Verzugszinsen weicht die Telekom-Control-Kommission von ihrer bisherigen Regulierungspraxis ab und ordnet nunmehr höhere als die gesetzlichen Verzugszinsen an; die angeordneten Zinsen liegen nun in Höhe des jeweils geltenden Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 1. Euro-JuBeG plus 5% jährlich. Dies aus nachfolgenden Erwägungen:

Gemäß § 353 Satz 1 HGB sind Kaufleute – die Verfahrensparteien sind Formkaufleute iSd § 6 HGB – berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften Zinsen zu fordern. Dies gilt auch ohne Vereinbarung. Der handelsrechtliche Zinssatz, der mangels Vereinbarung zwischen den Parteien zur Anwendung gelangt, beträgt bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5% jährlich. Das beiderseitige Handelsgeschäft muss Rechtsgrund des Anspruches sein.

In der Eigenart einer Zusammenschaltungsanordnung liegt nun, dass diese an die Stelle einer privatrechtlichen Vereinbarung tritt, die trotz Nachfrage sowie mindestens sechswöchigen Verhandlungen nicht zustande gekommen ist. Wird ein Verfahren gemäß § 41 TKG von einer der Parteien angestrengt, so nimmt die zur Entscheidung in diesem

Verfahren berufene Regulierungsbehörde, die Telekom-Control-Kommission, die Rolle eines Schiedsrichters ein und hat unter Anwendung des ihr zukommenden Ermessensspielraumes über die strittigen Bedingungen einer Zusammenschaltungsvereinbarung in Form einer hoheitlichen Anordnung zu entscheiden.

Jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes ist verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben (§ 41 Abs. 1 Satz 1 TKG). Daraus folgt, dass eine Vereinbarung bzw eine Anordnung über die Zusammenschaltung zweier Telekommunikationsnetze zu Stande zu kommen hat, um das Ziel, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Telekommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern, zu erreichen. Eine Verweigerung eines Vertragsabschlusses über die Zusammenschaltung ist somit nicht möglich, wenn sich die Parteien über die Ausgestaltung eines Vertrages oder eines Teiles davon, beispielsweise über die Höhe eines Zinssatzes, nicht einigen.

Der Telekom-Control-Kommission erscheinen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe nunmehr zu niedrig; diese sollen jener Höhe angenähert werden, die in einer Geschäftsbeziehung zwischen Kaufleuten vorzufinden, dh „marktüblich“, sind; Verzugszinsen bei einer Bank bewegen sich derzeit in zweistelliger Höhe und liegen somit über dem angeordneten Zinssatz, der bei etwa 8,5% zu liegen kommt.

Darüber hinaus war eine Erhöhung des Zinssatzes für den Fall des Zahlungsverzuges auch deshalb anzurufen, damit potentielle Zinsgewinne einer Partei, die eine Rechnung bewusst nicht begleicht, sondern diesen (fälligen) Betrag mit einem höheren Zinssatz kurzfristig veranlagt, verhindert werden; diese Möglichkeit würde dieser Partei Gewinne ermöglichen; dabei werden jedoch diese Gewinne indirekt von der rechnungslegenden Partei mitfinanziert, da diese lediglich einen nicht marktüblichen Zinssatz – sondern einen in gesetzlicher Höhe – erhält.

Weiters ist der Telekom-Control-Kommission aus anderen anhängigen Verfahren gemäß § 41 Abs 3 TKG bekannt, dass zwischen Telekommunikationsbetreibern höhere als die gesetzlichen Verzugszinsen vereinbart werden bzw die Höhe der Verzugszinsen thematisiert wird; dies geschieht derzeit insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abrechnung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte nicht mehr kaskadiert, dh über das Netz der TA als Transitnetzbetreiber, sondern direkt zu erfolgen hat und somit jeder einzelne Telekommunikationsbetreiber, konkret die Teilnehmernetzbetreiber, ein gestiegenes Interesse an einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Begleichung von Rechnungen hat.

Aus all diesen Erwägungen war von der bisherigen Regulierungspraxis abzugehen und spruchgemäß zu entscheiden.

4.1.32. Zu Punkt 5.10.4. des allgemeinen Teiles – Mahnspesen

TA begehrte eine bislang nicht existente Regelung, nach der pro ausgestellter Mahnung Euro 45,- als Mahnspesen verrechnet werden. TA hält dazu fest, dass diese „*im ordentlichen Geschäftsverkehr Usance [sind] und [] zur Abdeckung des erhöhten Aufwandes beim Rechnungsleger im Falle des Zahlungsverzuges durch den Zahlungsverpflichteten [dienen]*“.

Vergleichbar mit obigen Ausführungen zu Verzugszinsen darf festgehalten werden, dass Mahnspesen zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu zählen sind und prinzipiell der Abdeckung von zusätzlichen Aufwendungen des Rechnungslegers dienen. Auch hier gilt es anzumerken, dass diese Spesen nicht anfallen, wenn ordnungsgemäß ausgestellte unbestrittene Rechnungen fristgerecht bezahlt werden. Um Mahnspesen – sowie auch Verzugszinsen – nicht bezahlen zu müssen, ist eine ordnungsgemäße Begleichung der

Rechnung notwendig; dies liegt unzweifelhaft in der Sphäre des Rechnungsadressaten, dieser hat es somit in der Hand, ob diese Spesen anfallen oder nicht.

Die nun angeordneten Mahnspesen in der Höhe von Euro 45,- stellen nicht nur eine Abgeltung von Aufwendungen der rechnungslegenden Partei dar, sondern stellen nach dem Dafürhalten der zur Entscheidung in diesem Streitschlichtungsverfahren angerufenen Regulierungsbehörde auch eine Pönale dar. Die Parteien sollen dazu gehalten werden, Rechnungen, die ordnungsgemäß ausgestellt wurden, binnen der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen. Wird dies von der jeweiligen Partei trotz ordnungsgemäß ausgestellter Rechnung nicht vorgenommen, erscheint es der Telekom-Control-Kommission sachgerecht, dass die Partei, die die Ausstellung einer Mahnung verursacht, Spesen anfallen. Die Höhe der Mahnspesen, die prinzipiell reziprok zur Anwendung gelangt, ist unter Anwendung des der Telekom-Control-Kommission zukommenden Ermessensspielraums sowie unter dem Eindruck der hohen Summen, die zwischen den Betreibern zur Verrechnung gelangen, als angemessen anzusehen und wird somit nicht von den einer Partei konkret anfallenden Aufwendungen abhängig gemacht.

4.1.33. Zu Punkt 5.11. des allgemeinen Teiles – Fälligkeit

Die Anordnung betreffend der Fälligkeit gründet sich im Wesentlichen auf den Anträgen der Verfahrensparteien, die über weite Teile Übereinstimmung zeigen, und setzt die aktuelle Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission fort. Textliche Abweichungen von früheren Regelungen, insbesondere von den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission zu Z 30/99ff, dienen der Klarstellung.

In Übereinstimmung mit neueren Zusammenschaltungsanordnungen (vgl insb. Z 2/01 vom 7.5.2001 sowie Z 5, 7/01 vom 30.7.2001) wird festgelegt, dass Schriftstücke erst ab Erhalt derselben einen Fristenlauf auslösen und die Tage des Postenlaufs – unbeschadet anders lautender Reglungen dieser Anordnung - grundsätzlich nicht eingerechnet werden. Insofern war dem Antrag der TA nicht zu folgen.

Darüber hinaus wurden - dem Antrag der TA folgend – aus Gründen der Klarheit und Beweissicherung zusätzliche – gegenüber dem bisherigen Status bzw. der bisherigen Regulierungspraxis erhöhte – Formerfordernisse für die Beeinspruchung der Rechnung angeführt. Dies liegt jedoch im Interesse jedes einzelnen Betreibers, dem Abrechnungsnachweis im Einzelfall die entsprechenden Dokumente zur Beweisführung anzuschließen. Dass an die Nichteinhaltung der inhaltlichen Anforderungen im Hinblick auf einen Rechnungseinspruch Konsequenzen geknüpft sind, erscheint der Telekom-Control-Kommission zweckmäßig und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit der anderen Partei binnen 2 Wochen ab Einspruchserhalt mitzuteilen hat, ansonsten der Einspruch jedenfalls dann als gültig eingebbracht gilt, auch als angemessen. Insofern war aus Konsistenzgründen im ersten Absatz (Punkt 5.11., „Zahlungsfristen“) dem Antrag der TA nicht zu folgen und keine Bestimmung aufzunehmen, nach der eine etwaige Mangelhaftigkeit des Einspruchs eine aufschiebende Wirkung der Zahlungsfristen mit sich bringt.

Von einer Regelung, nach der für den Fall der Unbegründetheit eines Einspruches für den beeinspruchten Betrag Zinsen in Rechnung gestellt werden können, war mangels Notwendigkeit abzusehen, da dieses Szenario von den allgemeinen Bestimmungen im Zusammenhang mit Verzugszinsen bzw Mahnspesen abgedeckt ist.

Betreffend der von TA zusätzlich begehrten Bestimmung, dass Zahlungen einer Partei nur dann schuldbefreiende Wirkung besitzen, wenn sie unter vollständiger Nennung aller auf der Rechnung genannten Angaben erfolgen, darf festgehalten werden, dass diese Regelung in Anbetracht der beträchtlichen Summen, die zwischen den Zusammenschaltungspartnern verrechnet werden, und unter Hinweis auf die Sorgfaltspflichten von Kaufleuten unangemessen erscheint: Die Zusammenschaltungspartner sollen dazu gehalten werden,

die Zahlung so zu gestalten, dass diese für den Empfänger nachvollziehbar ist; dies sollte mit Nennung der Kunden- und Rechnungsnummer möglich sein. Insofern wird dem Antrag der TA nicht zur Gänze gefolgt: ausreichend ist die Angabe jener Daten, die eine ordnungsgemäße Zuordnung der Zahlung ermöglichen.

4.1.34. Zu Punkt 5.12 des allgemeinen Teiles – Sicherheitsleistung

TA begehrte umfassende Regelungen über die Erbringung einer Sicherheitsleistung und begründet dieses Begehrten mit „der Entwicklungen am österreichischen Telekommunikationsmarkt seit Mitte 2000“; die wirtschaftliche Situation vieler Telekom-Unternehmen habe sich drastisch verschlechtert. TA sei aufgrund des Kontrahierungzwanges zur Zusammenschaltung mit jedem ANB verpflichtet; die Mehrzahl der derzeit am Markt tätigen Unternehmen seien Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wobei diese Haftung in einem krassem Missverhältnis zu den Verbindlichkeiten stehe.

Besonders in Fällen von überwiegendem Verbindungsnetzbetrieb seien die Forderungen der Telekom Austria unbesichert, da sie regelmäßig in Vorleistung tritt.

Als Prüfkriterium wurden in den von TA begehrten Regelungen jeweils aktuelle Daten des Kreditschutzverbandes von 1870 („KSV“; Einzelkreditlimit des KSV) herangezogen, da dieser in Bezug auf Objektivität nach Ansicht der Telekom Austria wohl nicht in Frage zu stellen ist.

Demgegenüber nimmt der Zusammenschaltungspartner zur Thematik der Sicherheitsleistung eine konträre Position ein.

Dazu hat die Telekom-Control-Kommission wie folgt erwogen:

Ausgehend von den Anträgen der Verfahrensparteien hat die zur Streitschlichtung angerufene Regulierungsbehörde Bestimmungen zur Sicherheitsleistung in dieser - eine privatrechtliche Vereinbarung ersetzen - Zusammenschaltungsanordnung festgelegt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass den Zusammenschaltungsparteien ein legitimes Interesse zukommt, ihre Forderungen einzubringen. Die Insolvenzfälle in der Telekom-Branche, die seit dem Jahr 2000 auftreten, zeigen teilweise vorhandene wirtschaftliche Probleme von am österreichischen Markt agierenden Telekommunikationsunternehmen auf. Mit diesen Problemen steht das wirtschaftliche Risiko von Zahlungsausfällen, die zu Lasten von Teilnehmernetzbetreibern gehen, in einem untrennbaren Konnex. Die Bedeutung und die Sensibilität dieser Thematik ist nicht zuletzt durch die Umstellung der kaskadierten auf die direkte Abrechnung (im Fall der indirekten Zusammenschaltung) bei den einzelnen Telekom-Betreibern gestiegen bzw erkannt worden.

Vor diesem Hintergrund ist nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission ein prinzipielles Abgehen von der bisherigen Regulierungspraxis durchaus gerechtfertigt, zumal auch das Fordern einer Sicherheitsleistung im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverkehrs zwischen Kaufleuten als gängige Praxis angesehen werden kann.

Entgegen dem Antrag der TA wurden die Regelungen betreffend Sicherheitsleistungen reziprok angeordnet, da – wie bereits ausgeführt – beide Parteien (zumindest im Fall eines Teilnehmernetzbetreibers) ein schutzwürdiges Interesse an der Einbringung bzw Besicherung ihrer Forderungen haben. Das diesbezügliche Vorbringen der TA, dass TA als marktbeherrschendes Unternehmen „unter Androhung von Sanktionen zum Vertragsabschluss verpflichtet“ ist, überzeugt nicht, da verkannt wird, dass gemäß § 41 TKG „jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet ist, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben“. Diese Verpflichtung zur Zusammenschaltung dient dem Ziel, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Telekommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu

verbessern. Genannte Zusammenschaltungsverpflichtung stellt somit keine spezifische Verpflichtung dar, die bloß ein marktbeherrschendes Unternehmen iSd § 33 TKG trifft.

Das Recht auf Forderung einer Sicherheitsleistung gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen auch für den Fall der Erstzusammenschaltung (und explizit nicht für den Fall der erstmaligen Fakturierung): Diesfalls ist die Forderung einer Sicherheitsleistung frühestens nach Ablauf von drei Monaten möglich. Da somit von einem Betreiber, der erstmalig am österreichischen Telekommunikationsmarkt auftritt, keine Sicherheitsleistung im Rahmen der Erstzusammenschaltung gefordert werden kann, liegt keine potentielle Markteintrittsbarriere vor.

Ein Kriterium für die Einforderung einer Sicherheit wurde nicht festgelegt, da sich das Kriterium, ab wann eine Partei berechtigt ist, eine Sicherheitsleistung zu fordern, als besonders problematisch erweist. TA begeht als Prüfkriterium das von einer Kreditratingagentur empfohlene Einzelkreditlimit für eine Partei: Liegt der in den vergangenen vier Quartalen durchschnittlich erreichte Dreimonatsumsatz des Zusammenschaltungspartners bzw. der Dreimonatsumsatzsaldo im Falle der Kompensation der gegenseitigen Forderungen der Parteien aus Zusammenschaltungsentgelten über diesem von der Kreditratingagentur empfohlenen Einzelkreditlimit, so soll die andere Partei jederzeit berechtigt sein, die Erbringung einer Sicherheitsleistung zu verlangen.

Nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission ist das Heranziehen des Einzelkreditlimits abzulehnen, da ein Einzelkreditlimit auf einzelne Geschäfte, nicht jedoch auf ein Dauerschuldverhältnis – wie eben ein Zusammenschaltungsverhältnis –, abstellt. Darüber hinaus erscheint der Index Einzelkreditlimit auf Grund der nicht immer gegebenen Aktualität der verfügbaren Datenlage nicht in jedem Fall geeignet. Auch findet die Dynamik sowie die Schnelllebigkeit der Telekom-Branche keinen Niederschlag in diesem Kennwert. Neben dem Einzelkreditlimit wurden seitens der Telekom-Control-Kommission auch weitere Daten vom KSV sowie von anderen Kreditratingagenturen, wie beispielsweise „Zahlweise“ und „Rating“ des KSV oder „Paydex“ und „Score“ von Dun & Bradstreet Information Services GmbH („Dun & Bradstreet“, vgl www.dbaustria.com), unter Heranziehung von zahlreichen Unternehmen der österreichischen Telekommunikationslandschaft einer genauen Untersuchung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung waren zum einen widersprüchlich, zum anderen waren Ergebnisse nicht oder nicht in der erforderlichen Granularität und Aktualität vorhanden. Weiters zeigt sich, dass eine Insolvenzrisikobewertung nicht auf eine einzige Kennzahl gestützt werden kann.

Ausgehend von diesem Ergebnis wurde nun festgelegt, dass unabhängig vom Vorliegen eines objektiven nachvollziehbaren Index, jene Partei, die einen positiven Saldo aufweist, berechtigt ist, die Erbringung einer Sicherheitsleistung zu fordern. Diesfalls hat jene Partei, von der die Sicherheit gefordert wird, die Wahl, in welcher Form sie die Sicherheitsleistung – Akonto-Zahlung, Bankgarantie oder Patronatserklärung – erbringt:

Entscheidet sich diese Partei für eine Akonto-Zahlung, dh eine Vorauszahlung in oben genannter Höhe, so hat die die Sicherheit fordernde Partei diesen überwiesenen Betrag zu verzinsen. Die Zinsen belaufen sich in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Euro-Bundesanleihe mit einer 10-jährigen Restlaufzeit (vgl die täglich aktualisierten Werte einer Nullkuponanleihe ohne Kreditausfallrisiko unter <http://www.profitweb.at/apps/yieldcourse/index.jsp>, der Österreichischen Kontrollbank AG, www.oekb.at) mit einem Aufschlag von 2%. Die Zinsstruktur dieser Euro-Bundesanleihe ist definiert als die Beziehung zwischen der Laufzeit und dem Zinssatz von Nullkuponanleihen ohne Kreditausfallrisiko. Eine kontinuierliche Zinsstrukturkurve wäre am Rentenmarkt direkt beobachtbar, wenn es für jede Fristigkeit eine Nullkuponanleihe ohne Kreditausfallrisiko und mit entsprechender Laufzeit gäbe. Da dies nicht der Fall ist, bedient man sich des Verfahrens nach „Svensson“ (<http://www.profitweb.at/pwhelp/yieldcourse/index.html>).

Die Höhe der Verzinsung basiert auf folgenden Erwägungen:

Festgehalten werden soll, dass eine Euro-Bundesanleihe mit einer 10-jährigen Restlaufzeit das risikolose Zinsniveau widerspiegelt. Das besondere Risiko des Telekom-Sektors spiegelt sich im Aufschlag in der Höhe von 2% wider. Dieser Aufschlag basiert auf einem Durchschnitt des so genannten „eTelOp“-Index, welcher von dem weltweit agierenden Finanzdienstleistungsunternehmen „UBS“ (vgl www.ubs.com) publiziert wird. Dieser wurde deshalb herangezogen, da er alle (west)europäischen Telekomoperatoren, die über ein Rating verfügen, abbildet; Berücksichtigung gefunden haben dabei (west)europäische Telekomoperatoren mit einer Bonitätsstufe von mindestens „BBB“.

Zur generellen Thematik der Verzinsung einer Sicherheitsleistung soll angemerkt werden, dass auch die TA in ihren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Übertragungswegen“ („AGB Übertragungswegen“, Ausgabe vom 1.9.2001) eine Regelung aufgenommen hat, nach der für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung Zinsen – wenn auch in gesetzlicher Höhe – gebühren (§ 14 Abs 3 AGB Übertragungswegen).

Nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission scheint diese Anordnung angemessen und zweckmäßig, zumal jene Partei, die einen positiven Saldo aufweist, erwägen muss, ob sie eine Sicherheit von einem Zusammenschaltungspartner fordert oder nicht. Die angeordnete Verzinsung in eben dieser Höhe soll verhindern, dass ein Telekommunikationsunternehmen – es ist davon auszugehen, dass diese Entscheidung auch in andere Zusammenschaltungsverträge zwischen alternativen Netzbetreibern Eingang finden wird – Sicherheiten von verschiedensten Zusammenschaltungspartnern fordert und somit de facto in der Lage ist, – im Fall von Zinsen in bloß gesetzlicher Höhe – eine günstige Finanzierungsmöglichkeit zu erlangen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass jene Partei, von der die Sicherheit gefordert wird, diese auch in Form einer Akonto-Zahlung erbringt.

Jenes Unternehmen, das einen negativen Saldo aufweist und aufgefordert wurde, eine Sicherheit zu erbringen, kann die Sicherheit in der festgelegten Höhe, somit in der maximalen Höhe des Dreimonatsumsatzsaldo, in Form einer Vorauszahlung auch durch Aufnahme eines Kredites erbringen. Da die Kreditzinsen derzeit jedenfalls niedriger als die Zinsen einer allfälligen Verzinsung für die Akonto-Zahlung zu liegen kommen, erwachsen diesem Unternehmen im Regelfall keine zusätzlichen Kosten durch die Erbringung der Sicherheitsleistung. Auf der anderen Seite ist das die Sicherheitfordernde Unternehmen in der Lage, diesen Betrag längerfristig und gewinnbringend im eigenen Unternehmen einzusetzen oder extern zu veranlagen und kann aus diesen Erträgen die fälligen Zinsen für die Akonto-Zahlung begleichen.

Alternativ zur Akonto-Zahlung steht es der Partei, die aufgefordert wurde, eine Sicherheit zu leisten, frei, eine Bankgarantie in oben genannter Höhe zu legen. Diesfalls hat sie jedoch alle dadurch anfallenden Kosten selber zu tragen. Der die Sicherheit leistenden Partei steht es natürlich frei, eine Bankgarantie mit einer längeren Laufzeit vorzulegen.

Darüber hinaus kann jene Partei, von der eine Sicherheit gefordert wird, eine Patronatserklärung legen, wobei die die Sicherheitfordernde Partei diese ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist quartalsweise an den Dreimonatsumsatzsaldo anzupassen; im Fall einer Akonto-Zahlung sind die in diesem Quartal angefallenen Zinsen in dieser Anpassung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde jener Partei, die die Sicherheit leistet, die Möglichkeit eingeräumt, die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch die jeweils andere Art zu ersetzen.

Weiters wurde festgelegt, welche Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen gedeckt werden können. Ausgehend vom Antrag der TA wurden in diesem Zusammenhang „offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen“, „Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen“ sowie „anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der die Sicherheit fordernde Partei“ angeordnet. Diese abschließende Aufzählung dient zum einen der Klarstellung, dass lediglich Forderungen aus vorliegender Zusammenschaltungsanordnung beglichen werden können, und zum anderen der Rechtssicherheit. Betreffend die Schadenersatzforderungen war der Zusatz wesentlich, dass diese Forderungen entweder von der anderen Partei anerkannt oder gerichtlich zugesprochen sein müssen. Dadurch soll verhindert werden, dass eine Partei eine Schadenersatzforderung durch eine erbrachte Sicherheit befriedigt, obwohl die Schadenersatzforderung nicht berechtigt war.

4.1.35. Zu Punkt 6 des allgemeinen Teiles – Qualitätssicherung, Tests, Entstörung, Koordinatoren

Die Verfahrensparteien beantragen im Wesentlichen übereinstimmende Regelungen betreffend die Qualitätssicherung, Tests, Entstörung sowie betreffend Koordinatoren; diese Bestimmungen decken sich darüber hinaus im Wesentlichen mit der bisherigen Regulierungspraxis.

In Übereinstimmung mit dem Antrag der TA und der bisherigen Regulierungspraxis wird eine Zeit für den Aufbau der Fernsprechverbindung (Call set-up time) von weniger als 3 Sekunden angeordnet. Dieser Wert gilt prinzipiell für den Gesprächsaufbau betreffend Festnetze; betreffend Mobilnetze – wenn die Funktionalität „early ACM“ nicht implementiert ist - kommt ein Wert von < 9 Sekunden zur Anwendung (vgl dazu die Bescheide der Telekom-Control-Kommission zu Z 30/99 vom 27.3.2000, zu Z 5, 7/01 vom 31.7.2001 sowie zu Z 24/99 vom 31.7.2000). Dieser höhere Wert erklärt sich dadurch, dass die Verbindungsaufbauzeit durch „Paging“ bzw. Transfer zu ausländischen GSM-Netzen im Roamingfall bei Rufen von einem Festnetz in ein Mobilnetz um bis zu 6 Sekunden verlängert werden kann (vgl ITU-T E.771).

Auch im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit des „Transmission Path“ (99,5%) wurde den bisherigen Bestimmungen in Zusammenschaltungsanordnungen gefolgt und somit dem Antrag der TA stattgegeben. Die bisherigen Anordnungen erscheinen in diesem Regelungsgegenstand angemessen.

Die Regelung hinsichtlich des pauschalierten Schadenersatzes bei Nichterreichen der geforderten Werte in Bezug auf die Verfügbarkeit des Transmission Path soll einerseits gewährleisten, dass die Betreiber die geforderten Werte erreichen und andererseits einen Ausgleich für die dem Zusammenschaltungspartner durch den Ausfall entstandenen Kosten herbeiführen. Diese bewährte Regelung findet sich auch in früheren Zusammenschaltungsanordnungen und war daher wieder aufzunehmen.

Die konkreten technischen Bestimmungen im Kontext mit der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit, Network Effectiveness Ratio und Call Successful Ratio gemäß Punkt 6.1.3. des allgemeinen Teiles dieser Anordnungen finden sich in dem multilateral ausverhandelten Regelungswerk „AK-TK – Empfehlung EP012-01“. Die Telekom-Control-Kommission begrüßt die Heranziehung von privatautonom ausverhandelten Regelungswerken, zumal auch das TKG den privatrechtlichen Vereinbarungen den Vorrang einräumt, und folgt somit der Antragsänderung der TA.

Dem Antrag der TA auf Aufnahme einer Bestimmung, betitelt mit „Änderungsverlangen wegen multilateraler Empfehlungen“, wurde nicht gefolgt, da diese Regelung auf Grund ihrer Ausgestaltung und ihrem mangelnden verpflichtenden Charakter zu unbestimmt ist. Unter

dem Eindruck, dass den Verfahrensparteien unbenommen bleibt, einvernehmlich jederzeit anders lautende Bestimmungen bzw Qualitätsstandards (beispielsweise im Rahmen des AK-TK) zu vereinbaren, ist diese Regelung nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit den angemessenen Regelungen unter Punkt 6.1.4. sowie 6.2.4 „Maßnahmen und Rechtsfolge“ betreffend Qualitätsstandards wurde in Abweichung vom Antrag der TA die Regelung des Bescheides der Telekom-Control-Kommission zu Z 30/99 angeordnet; aus Sicht der zur Entscheidung berufenen Regulierungsbehörde erscheint es sinnvoller, eine einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen mittels der Koordinatorenregelung gemäß Punkt 6.4 zu erreichen und dies nicht erst in weiterer Folge zur Anwendung gelangen zu lassen.

Übereinstimmend begehren die Verfahrensparteien Bestimmungen über ein Koordinationsverfahren. TA begehrte, dass dieses Verfahren binnen einer Woche abzuschließen ist. Die Telekom-Control-Kommission unterstützt zwar den Gedanken einer raschen und unbürokratischen Problemlösung, kann jedoch dem Antrag der TA nicht folgen, da binnen einer Wochenfrist nicht gewährleistet werden kann, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen bzw Unklarheiten gelöst werden können. Unter diesem Eindruck erscheint eine Frist von zwei Wochen für das Koordinationsverfahrens angemessen.

4.1.36. Zu Punkt 7 des allgemeinen Teiles - Sperre

Den im Wesentlichen übereinstimmenden Anträgen der Parteien folgend wurden Regelungen betreffend die Sperre wegen Zahlungsverzugs (Spruchpunkt 7.1), Sperre aus anderen Gründen (Spruchpunkt 7.2) sowie Aufhebung der Sperre (Spruchpunkt 7.3.) angeordnet.

Abweichend von der bisherigen Regulierungspraxis begeht TA nun in ihrer Antragsänderung, dass eine Sperre wegen Zahlungsverzuges möglich sein soll, wenn eine Partei mit mindestens 15% (statt 33%) des fälligen und nicht gemäß Punkt 5.11.2 bestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug gerät. Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag des ANB, der in Übereinstimmung mit der bewährten Regulierungspraxis steht, zumal die Möglichkeit einer Sperre bei Verzug von 15% des fälligen unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes als überschließend angesehen wird.

Abweichend vom Begehen der TA wurde in der Frage der Nachfrist den früheren Anordnungen der Telekom-Control-Kommission gefolgt (vgl dazu insb den Bescheid Z 30/99 vom 27.3.2000) und eine Nachfrist von vierzehn Tagen angeordnet.

Dies aus folgenden Erwägungen:

Auch wenn – wie von TA vorgebracht - auf Grund der verrechneten Betragshöhen und der Risiken bei Insolvenzfällen eine kurze Nachfristsetzung notwendig ist, kann nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission diese Frist nicht auf lediglich sieben Tage verkürzt werden; dies erscheint nicht zumutbar und vor dem Hintergrund unangemessen kurz, dass die Sperre zur logischen Konsequenz hat, dass Verkehrsleistungen nicht mehr erbracht werden können und die betroffene Partei somit nicht mehr operativ tätig sein kann. Durch eine längere als die von TA beantragte Nachfrist, dh eine Frist von vierzehn Tagen, soll es der besagten Partei jedenfalls ermöglicht werden, den Grund für eine drohende Sperre abzuwenden; dies erscheint binnen einer vierzehntägiger Frist vielmehr möglich als binnen einer Woche. Auf jeden Fall muss das Szenario verhindert werden können, dass eine Abwendung der Sperre (sowie die daran anknüpfenden gravierenden Konsequenzen) durch die betroffene Partei hätte herbeigeführt werden können, wenn die Frist – beispielsweise sieben Tage – länger gewesen wäre. Da nun die bisherige aus früheren Anordnungen stammende Bestimmung aus Sicht der Telekom-Control-Kommission zur bewährten Regulierungspraxis gezählt werden kann, war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Hinweis der TA auf den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 28.1.2002 zu Z 18/01 ist in diesem Punkt verfehlt, da diese Bestimmungen auf übereinstimmende Anträge der damaligen Verfahrensparteien zurückzuführen ist und die Telekom-Control-Kommission in diesem Fall keine materielle Entscheidung iSd § 41 Abs 3 TKG getroffen hat.

Dem Antrag der TA folgend wurde Punkt 11.4. des allgemeinen Teiles („Außerordentliche Kündigung“) zu den Gründen für eine Sperre (gemäß Punkt 7.2. „aus anderen Gründen“) hinzugezogen; aus Sicht der Telekom-Control-Kommission stellt dies ein Selbstverständnis dar, zumal eine außerordentliche Kündigung, die in Übereinstimmung mit den Regelungen vorliegender Anordnung steht, in aller Regel eine Sperre und in weiterer Folge eine Netztrennung mit sich bringt.

Über diese im Wesentlichen bekannten Regelungen hinausgehend beantragt TA Verrechnungssätze für das Sperren von Zusammenschaltungsleistungen gemäß Punkt 7.1 und 7.2, die in der Höhe von Euro 840,- „pro Sperrereignis pauschal“ sowie Euro 40,- „pro gesperrtem 2Mbit/s-System“ zu liegen kommen und führt begründend im Wesentlichen den ihr entstehenden „nicht unbeträchtlichen Aufwand“ an, da für das Sperren von Zusammenschaltungsleistungen keine Automatisierung gegeben ist.

Dazu hat die Telekom-Control-Kommission wie folgt erwogen:

Dem Antrag der TA wird gefolgt und für das Sperren von Zusammenschaltungsleistungen Verrechnungssätze in der von TA begehrten Höhe angeordnet. Es steht nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission außer Streit, dass der sperrenden Partei – im Regelfall der TA - für die Leistung der Sperre gemäß der Spruchpunkte 7.1 sowie 7.2 Aufwendungen entstehen, die ihr nicht entstanden wären, hätte die nunmehr gesperrte Partei keinen Grund für die Sperre gesetzt. Insofern liegt die Sperre in der Sphäre des gesperrten Telekommunikationsbetreibers. Der zur Entscheidung in diesem Streitschlichtungsverfahren angerufenen Regulierungsbehörde erscheint eine Abgeltung für die anlaufenden Kosten gerechtfertigt, zumal diese Kosten letztlich erst anfallen, wenn die andere Partei entweder mit mindestens einem Drittel des fälligen und nicht gemäß Punkt 5.11.2 bestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes oder sonst fälligen Zusammenschaltungsentgelten in Verzug ist und trotz Setzung einer Nachfrist der Zahlung nicht nachkommt (Punkt 7.1.) oder eine Sperre notwendig ist, um die Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze zu sichern und wegen der gemäß Punkt 11.4 vorliegender Gründe. Unter diesem Eindruck erscheint eine entgeltfreie Leistungserbringung nicht sachgerecht.

Jener Partei, bei der eine Sperre in Betracht kommen könnte, ist es nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission möglich, diese Aufwendungen nicht tragen zu müssen, zumal diese in den wohl seltensten Fällen zur Anwendung gelangen.

Die von der TA beantragte Höhe von Verrechnungssätzen für die Sperre ist nach Meinung der Telekom-Control-Kommission angemessen, zumal diese Leistung nicht automatisiert ist und beträchtliche Aufwendungen hinsichtlich Personal, Betriebsmittel sowie andere die Prüfung von Rechnungen und Buchungen betreffenden Kostenblöcke bei jedem einzelnen Fall einer Sperre anfallen. Da nun auch das konträre Vorbringen des Zusammenschaltungspartners weder fundiert noch konstruktiv ist und somit die Telekom-Control-Kommission nicht von einer gegenteiligen Anordnung überzeugen konnte, war spruchgemäß zu entscheiden.

4.1.37. Zu Punkt 9.1 des allgemeinen Teiles – Allgemeine Haftung

Die Verfahrensparteien begehren im Wesentlichen übereinstimmend Regelungen im Zusammenhang mit der Haftung; diese finden sich bereits in früheren Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (vgl dazu insb Z 30/99 vom 27.3.2000).

TA beantragt im Vergleich zu genannter Anordnung leicht höhere Haftungshöchstgrenzen; diese Erhöhung erscheint der Telekom-Control-Kommission im Lichte allgemeiner Teuerungen angemessen; auf die zum Thema der Entgelterhöhungen bereits getätigten Ausführungen soll an dieser Stelle verwiesen werden.

Eine weitere Abweichung von der bestehenden Regulierungspraxis ist darin gelegen, dass TA eine geänderte Bestimmung begehrte, nach der „darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bei Verletzungen der Integrität des Zeichengabenetzes eines Vertragspartners unberührt bleiben“. Begründend führt TA aus, dass eine Beeinträchtigung des Signalisierungsnetzes zu erheblichen Schäden führen könne, weswegen die Haftung bei grober Fahrlässigkeit „nicht einfach pauschal begrenzt sein kann“.

Die Telekom-Control-Kommission kann in diesem Punkt dem Antrag der TA nicht folgen und ordnet die ihrer Regulierungspraxis entsprechende Bestimmung an, derzufolge „darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabenetzes einer Partei bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen sind.“ Sinn einer Haftungsbegrenzung – wie diesfalls bei grober Fahrlässigkeit – ist, das Risiko einer potentiellen Haftung zu begrenzen. Die von der TA begehrte Regelung würde diese Bestimmung der Haftungsbegrenzung ad absurdum führen, zumal sie im ersten Teil des besagten Absatzes eine Einschränkung der Haftung vornimmt, um sie dann im letzten Satz – zumindest für grobe Fahrlässigkeit – wieder aufzuheben. Diese Inkonsistenz vermag die TA nicht aufzuklären, weswegen wie im Spruch ersichtlich anzurufen war.

4.1.38. Zu Punkt 10 des allgemeinen Teiles - Eskalationsverfahren

Den übereinstimmenden Anträgen entsprechend wurde die bereits bekannte Bestimmung betreffend das Eskalationsverfahren wieder aufgenommen. Lediglich der Verweis auf Punkt 6.4 („Koordinationsverfahren“) musste dahingehend korrigiert werden, dass das Koordinationsverfahren bis zu zwei Wochen (und nicht wie von TA beantragt eine Woche) dauern kann. Auf die Begründung zu Punkt 6.4 soll an dieser Stelle verwiesen werden.

4.1.39. Zu Punkt 11.1 des allgemeinen Teiles – Dauer, Kündigung, Anpassung der Anordnung

Da es sich hier um eine Zusammenschaltungsanordnung iSd § 41 Abs 3 TKG handelt – eine privatrechtliche Vereinbarung gemäß § 6 ZVO ist nicht zu Stande gekommen – wurde die von TA begehrte Textierung dahingehend geändert, dass vorliegende Anordnung nicht „mit dem der Unterzeichnung folgenden Tag wirksam (wird)“, sondern mit dem übereinstimmend begehrten und somit unstrittigen Termin 1.1.2002. TA hat auch in ihrem ersten Schriftsatz den Termin 1.1.2002 beantragt und scheint hier bei der Vorlage des Antragstextes einen privatrechtlichen Vertrag mit einer hoheitlichen Anordnung verwechselt zu haben.

Unabhängig von der Erbringung einer Sicherheitsleistung tritt diese (hoheitliche) Anordnung in Kraft. Auf die besonderen Regelungen im Zusammenhang mit der Sicherheitsleistung wird verwiesen.

4.1.40. Zu Punkt 11. des allgemeinen Teiles – Ordentliche Kündigung

Angesichts der Anordnung einer von den Parteien übereinstimmend beantragten unbefristeten Geltung der sonstigen Zusammenschaltungsbedingungen – Anhang 6 ist ausgenommen – waren Regelungen betreffend die ordentliche Kündigung anzurufen. Unter dem Eindruck, dass diese Anordnung zwischen der TA und einem alternativen Netzbetreiber (ANB) die Grundlage aller Zusammenschaltungsbeziehungen zwischen dem ANB und anderen Betreibern eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes darstellt und dieser Anordnung somit eine höhere Bestandskraft zukommen muss, wurde dem Antrag der

TA gefolgt und die Möglichkeit einer ordentliche Kündigung des Gesamtanordnung, dh des allgemeinen Teiles sowie der Anhänge, unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres angeordnet. Auf Grund der Tatsache, dass die Anhänge einer intensiveren Veränderung als die Bestimmungen des allgemeinen Teiles unterliegen und somit einer flexibleren sowie schnelleren Anpassung bedürfen, wurde in Übereinstimmung mit der jüngeren Regulierungspraxis (vgl beispielsweise die Bescheide der Telekom-Control-Kommission zu Z 2/01 vom 7.5.2001 oder Z 5, 7/01 vom 30.7.2001) festgelegt, dass die ordentliche Kündigung von einzelnen Anhängen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich ist.

Dem unter Punkt 20 zum Ausdruck gebrachten Antrag der TA, dass eine Kündigung der Anhänge 1-8, 16 und 26 nur gemeinsam mit dem Hauptteil möglich sein soll, wurde lediglich in dem Ausmaß gefolgt, als nur Anhang 26 gemeinsam mit dem Hauptteil – abweichend von Spruchpunkt 11 – gekündigt werden kann. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Spruchpunkt 9 der Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 17.12.2001 zu Z 17/01 sowie Z 19/01; dieser Regelung folgend ist „*eine Kündigung dieses [] Anhanges nur gemeinsam mit dem Hauptteil der Nachfolgeregelung zum Bescheid [] bzw zum Zusammenschaltungsvertrag vom [] unter Einhaltung der in dieser Nachfolgeregelung angeordneten Kündigungsfristen und –termine möglich*“.

Die Bestimmungen des Anhangs 26 – „Regelungen betreffend Transit und direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs“ – zählen nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission zu allgemeinen Modalitäten der Abrechnung im Rahmen einer Zusammenschaltung und würden somit ihrem Wesen nach in den allgemeinen Teil einer Anordnung iSd § 41 TKG gehören. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission stehen die Bestimmungen des Anhangs 26 in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Hauptteil einer Zusammenschaltungsanordnung und sollen somit dem Schicksal des Hauptteiles im Fall einer Kündigung folgen.

Im Gegensatz dazu stellen die weiteren Anhänge dieser Anordnung - Anhang 6 über die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte sei an dieser Stelle exemplarisch erwähnt - eigenständige und in sich geschlossenen Regelungswerke dar, die nicht notwendigerweise mit dem Hauptteil zu kündigen wären. Die von TA begehrte Verknüpfung dieser Anhänge mit dem Hauptteil erscheint nicht sachgerecht und nicht schlüssig, zumal der Kündigung einzelner Anhänge gegenüber der Kündigung der Gesamtanordnung der Vorzug zu geben ist.

Die Einführung einer Bestimmung, wie sie in vergleichbarer Weise auch im Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu Z 30/99 zu finden ist, dass frühestens eine ordentliche Kündigung zum Kündigungstermin 31.12.2003 ausgesprochen werden kann, basiert auf dem Gedanken, dass die Verfahrensparteien mit vorliegendem Regelungswerk Erfahrungen sammeln sollen, die sie in konstruktive Verhandlungen betreffend einer Anpassung einbringen mögen. Eine verfrühte Kündigung wird somit ausgeschlossen. Damit im Einklang stehend wurde der Termin einer erstmaligen „Anpassungsmöglichkeit“ iSd Punkt 2.8 dieser Anordnung, die durchaus eine Alternative zur Kündigung darstellen kann, mit 30.6.2003 angesetzt. Dieser frühere Termin soll zum Ausdruck bringen, dass der Regelung über die Anpassung der Vorrang gegenüber einer ordentlichen Kündigung iSd Punkt 11.3 dieser Anordnung gegeben wird.

Darüber hinaus wurde in Übereinstimmung mit der Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission und entgegen dem Antrag der TA eine Fortgeltungsklausel angeordnet, die sowohl der kündigenden als auch der gekündigten Partei (binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung) die Weitergeltung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus ermöglichen soll. Dies soll einen Fortbestand des

Zusammenschaltungsverhältnisses im Falle der Neuverhandlung zwischen den Parteien sowie einer etwaigen Anrufung der Regulierungsbehörde gewährleisten, einen für diesen Zeitraum (bis zur allfälligen Entscheidung durch die Regulierungsbehörde) etwaigen vertragslosen Zustand verhindern und den Parteien einen möglichen Druck bei den Verhandlungen nehmen.

4.1.41. Zu Punkt 11. des allgemeinen Teiles - Außerordentliche Kündigung

Die Regelungen über die außerordentliche Kündigung entsprechen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – im Wesentlichen den Anträgen der Verfahrensparteien und auch den bisherigen Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission (vgl exemplarisch Z 30/99 vom 27.3.2000).

Dissens ist bereits im Rahmen des ersten außerordentlichen Kündigungsgrund zu identifizieren: TA begeht, dass eine außerordentliche Kündigung möglich ist, wenn der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen, betrieblichen und auch – als Novum – aus wirtschaftlichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist. Als Begründung bringt TA vor, dass sie auf Grund „der übernommenen Vorleistungspflicht und der Verpflichtung des nichtdiskriminierenden Zusammenschaltungsangebots der Willkür des Vertragspartners ausgeliefert wird“. TA will somit Maßnahmen setzen können, wenn der Zusammenschaltungspartner „dem Maßstab eines ordentlichen Kaufmanns nicht gerechtfertigt wird“.

Dazu hat die zur Entscheidung angerufene Regulierungsbehörde wie folgt erwogen:

Im Sinne der bisherigen bewährten Regulierungspraxis werden keine „wirtschaftlichen Gründe“ angeordnet, da der Telekom-Control-Kommission dieser weiter gehende Antrag der TA als zu unbestimmt erscheint, zumal die potentiellen Rechtsfolgen einer außerordentlichen Kündigung einen beträchtlichen Eingriff in die Sphäre des Zusammenschaltungspartners bedeutet. Weiters kann die entscheidungsbefugte Regulierungsbehörde der Argumentation der TA, dass sie zu Vorleistungen verpflichtet wäre, nicht folgen, da beispielsweise die einen bedeutenden Kostenblock darstellenden verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gemäß dieser Anordnung monatlich (gegenseitig) abgerechnet werden; Vorleistungen sind diesfalls keine notwendig. Weiters soll darauf hingewiesen werden, dass der TA andere in dieser Anordnung festgelegten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, wie beispielsweise die Sperrmöglichkeit gemäß Punkt 7; dies für den Fall, dass ein Zusammenschaltungspartner beispielsweise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Diese Regelungen, die dem Schutz beider Parteien einer Zusammenschaltung dient, sind konkret gefasst und entsprechen dem Gebot der Rechtssicherheit.

Der zweite außerordentliche Kündigungsgrund normiert nun, dass eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden kann, wenn eine Partei der anderen gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte oder sonstigen Entgelte trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist. Diese Regelung ist nun mit der Bestimmung betreffend die Sperre (Punkt 7 dieser Anordnung) konsistent. Darüber hinaus erscheint eine Ungleichbehandlung von verschiedenen Zahlungsverpflichtungen – ein Drittel der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte bzw sonstige Leistungen – nicht gerechtfertigt. Die diesbezüglichen Bestimmungen dieses außerordentlichen Kündigungsgrundes sowie der Sperre gemäß Spruchpunkt 7 unterscheiden sich nun durch die einmalige bzw zweimalige Nachfristsetzung. Darüber hinaus entspricht diese Anordnung auch der jüngeren Regulierungspraxis (vgl dazu Z 5,7/01 vom 30.7.2001).

Der von der TA begehrten Verkürzung der Frist von 30 auf 14 Tagen für die vollständige Beseitigung einer Verletzung von Bedingungen dieser Zusammenschaltungsanordnung war nicht zu folgen, da der Partei, die eine Bedingung verletzt hat, ausreichend Zeit eingeräumt werden soll, um diese Verletzung vollständig zu beseitigen bzw. um Gegenmaßnahmen setzen zu können. Die außerordentliche Kündigung soll ultima ratio bleiben; deswegen soll den Parteien ausreichend Gelegenheit geboten werden, diese schwerwiegenden Konsequenzen zu verhindern.

Der vierte Kündigungsgrund – die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (der Überbegriff „Insolvenzverfahren“ umfasst sowohl Ausgleich als auch Konkurs) – musste dahingehend geändert werden, dass dieser außerordentliche Kündigungsgrund nur mehr bei Eröffnung eines Konkursverfahrens und nicht auch bei Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens zum Tragen kommt. Begründend ist wie folgt auszuführen:

Das Wesen des Ausgleichsverfahrens ist jedenfalls auf die Weiterführung des Unternehmens gerichtet (§ 2 Abs 1 Z 4 lit c AO), da nur auf diese Weise noch Umsätze erzielt werden können, die die Quote für den Ausgleich sicherstellen, nicht zuletzt auch für die Forderungen der anderen Zusammenschaltungspartei. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs 2 AO, wonach das Ausgleichgericht alle zur Sicherung des Vermögens und zur Fortführung eines Unternehmens des Schuldners dienlichen Maßnahmen zu treffen hat. Die Fortführung des Unternehmens ist demnach zentrales Element des Ausgleichsverfahrens.

Zusammenschaltungsverträge sind zweiseitige Rechtsgeschäfte, die entsprechend §§ 20a ff AO zu behandeln sind.

Dabei ist insbesondere auch auf die Bestimmungen des § 20 e Abs. 2 AO hinzuweisen, wonach die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens, außer bei den Verträgen nach § 20 Abs. 3 AO, unzulässig ist. Ein Zusammenschaltungsvertrag ist jedoch nicht diesen Ausnahmefällen zuzurechnen.

Den Stenographischen Protokollen zum Nationalrat (734BlgNR, XX. GP (IRÄG 1997)) ist zu § 20e Abs. 2 AO Folgendes zu entnehmen:

„Zu Art. II Z 10 (§ 20e):

Das Ausgleichsverfahren ist vor allem auf eine Sanierung des Unternehmens gerichtet. Voraussetzung für eine erfolgreiche Sanierung ist unter anderem, dass die für die Fortführung des Unternehmens wichtigsten Verträge aufrecht bleiben. Werden sämtliche Geschäftsbeziehungen von den Vertragspartnern abgebrochen, so kann trotz eines aussichtsreichen Sanierungskonzepts das Unternehmen nicht gerettet werden. In vielen Verträgen ist für den Fall der Eröffnung des Ausgleichs ein Rücktrittsrecht oder die automatische Auflösung des Vertrags vereinbart. Dies wirkt sich auf die Fortführung des Unternehmens negativ aus. Um die Sanierungschancen zu erhöhen und gleichzeitig das Ausgleichsverfahren attraktiver zu gestalten, sollen daher Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts oder Vereinbarungen, wonach eine automatische Auflösung des Vertrages erfolgt, unzulässig sein. Die für den Vertragspartner damit verbundene Bindung an den Ausgleichsschuldner, dessen Vermögenssituation „unsicher“ ist, ist im Ausgleichsverfahren gerechtfertigt, weil die Dauer des Verfahrens zeitlich befristet ist (der Ausgleichsvorschlag ist grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens anzunehmen; siehe § 67 Abs. 2 Z 2). Überdies werden gesetzliche Rücktrittsrechte und vertragliche Rechte, die etwa an eine wirtschaftliche Verschlechterung anknüpfen, durch Abs. 2 nicht berührt...“

Vor dem Hintergrund dieser erläuternden Bemerkungen ist es nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission fraglich, ob die Eröffnung des Ausgleichs zur außerordentlichen Kündigung ermächtigt.

Den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien war somit nicht zu folgen und die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung auf Fälle des Konkurses einzuschränken.

Die Nichterlegung einer Sicherheitsleistung in den unter Punkt 5.12 vorgesehenen angemessenen Fristen wird als neuer außerordentlicher Kündigungsgrund aufgenommen; dies erscheint für die Anordnung der neuen Regelungen über Sicherheitsleistungen notwendig, da ansonsten eine Nichterlegung keinerlei Konsequenzen hätte und diese neu geschaffene Regelung nicht effektiv würde. Auf die Ausführungen zur Sicherheitsleistung darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

4.1.42. Zu Punkt 11. des allgemeinen Teiles – Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns bei Kündigungen nach dem Datum des Poststempels wurde bereits im Zuge der bisherigen Zusammenschaltungsanordnungen in gleicher Form geregelt. Diese klare und praxisbezogene Regelung wird auch in dieser Anordnung beibehalten.

Die Berechnung des Fristbeginns bei anderen Zugängen als bei Kündigungen richtet sich nach den spezifischen Regelungen dieser Anordnung (vgl zB Punkt 5.11); in der Regel wird ein Fristenlauf mit Erhalt des jeweiligen Schriftstückes ausgelöst. Die Aufnahme einer speziellen – zusätzlichen – Regelung, wie u.a. von TA in ihrer Antragsänderung begehrte, erscheint nicht notwendig und würde lediglich für Verwirrung sorgen.

4.1.43. Zu Punkt 11. des allgemeinen Teiles – Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

TA begeht eine reziprok geltende Anpassungsklausel und führt aus, dass „durch diese Anpassungsklausel eine Anpassung an alle Entscheidungen der Regulierungsbehörde für beide [] Parteien möglich [ist]“.

Demgegenüber wird in dieser Streitschlichtungsentscheidung eine Anpassungsklausel angeordnet, die der bereits bekannten Formulierung der Bescheide zu Z 30/99 entspricht. Bereits in diesem genannten Verfahren wurde dem Antrag der TA auf Festlegung einer wechselseitigen Anpassungsklausel nicht gefolgt und begründend wie folgt ausgeführt: „Eine reziproke Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung besteht für den ANB als nicht marktbeherrschenden Betreiber jedoch nicht.“ (vgl Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu Z 30/99-92 vom 27.3.2000, Seite 168).

An dieser Stelle darf erklärend wie folgt festgehalten werden:

Der Gedanke einer so genannten Anpassungs- oder Öffnungsklausel resultiert historisch betrachtet aus der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, welche gesetzlich eindeutig geboten ist (§ 34 TKG). Bereits in der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission hatte diese Anpassungsklausel lediglich klarstellende Funktion, jedoch war die Notwendigkeit der Aufnahme in die Zusammenschaltungsanordnungen auch darin begründet, dass für die Wahrung des § 34 TKG die Telekom-Control GmbH (nunmehr: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) und nicht die Telekom-Control-Kommission zuständig war. Aufgrund der Änderung des TKG durch BGBI I Nr. 32/2001 ist seit 1.4.2001 die Telekom-Control-Kommission für die Wahrung des § 34 TKG zuständig, weswegen dieselbe Regulierungsbehörde – bereits aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben – in den aufrechten Zusammenschaltungsvertrag eingreifen kann und damit der Wahrung der Rechte der Parteien Genüge getan wird.

Eine Anpassungsklausel in der Form, wie sie von der TA beantragt wurde, kann mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum Tragen kommen; eine Nichtdiskriminierungsverpflichtung

iSd § 34 TKG – somit ein Gebot der Gleichbehandlung jedenfalls „unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen“ – existiert für einen Betreiber ohne marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG nicht.

Die Verfahrensparteien beantragen in weiten Zügen übereinstimmend eine Regelung – die sich bereits in der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zu Z 30/99 findet –, dass eine Anpassung rückwirkend beseitigt wird, wenn die Entscheidung von der Regulierungsbehörde, auf Grund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben wird.

Die Anordnung unter Spruchpunkt 11.7. stimmt mit den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien überein und hat diesbezüglich klarstellende Wirkung, da das Gebot zur Anpassung des Anordnungsverhältnisses zwischen den Verfahrensparteien auch an privatautonom zu Stande gekommene Vereinbarungen zwischen dem marktbeherrschenden Unternehmen und dritten Betreibern betreffend die Zusammenschaltung gesetzlich geboten ist (§ 34 TKG).

4.1.44. Zu Punkt 12 des allgemeinen Teiles - Geheimhaltung

Übereinstimmend begehrten die Verfahrensparteien Regelungen betreffend die Geheimhaltung (Umfang, Dauer, Entbindung, Verwertungsverbot, Keine Rechte, erforderliche Maßnahmen, Verletzung, Pauschalierter Schadenersatz sowie Behörden und Gerichte). Diesen Anträgen, die über weite Teile mit der Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission (vgl. beispielsweise Z 30/99 vom 27.3.2000) übereinstimmen, wurde – abgesehen von redaktionellen Änderungen – gefolgt.

Darüber hinaus wurde in Übereinstimmung mit dem präziser gefassten Anordnungstext der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zu Z 12/00 vom 12.3.2001 angeordnet, dass diese Geheimhaltungspflicht auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potentiellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht, gilt. Diese Erweiterung der Geheimhaltungsbestimmungen erscheint der Telekom-Control-Kommission notwendig, um allfällige Umgehungen dieser Regelungen zu verhindern.

Die Regelungen betreffend die Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung (Spruchpunkt 12.2) sowie die angepasste Höhe des pauschalierten Schadenersatzes (Spruchpunkt 12.8) erscheint der zur Entscheidung angerufenen Regulierungsbehörde auf Grund der Sensibilität der Informationen als angemessenen und steht darüber hinaus im Einklang mit der ständigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit Anordnungen gemäß § 41 TKG.

4.1.45. Zu Punkt 20 des allgemeinen Teiles – Anhänge

Es wird auf die Begründung zu Punkt 11.3 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung verwiesen.

4.1.46. Zu Anhang 1 – Begriffsbestimmungen

Die Anträge der Verfahrensparteien im Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen stimmen im Wesentlichen miteinander überein und stehen darüber hinaus auch im Einklang mit der einschlägigen Regulierungspraxis. Kleinere redaktionelle Änderungen ergeben sich aus der Notwendigkeit nach klaren und widerspruchsfreien Begriffsbestimmungen.

In Übereinstimmung mit den Regelungen des Punktes 2.5.6 des allgemeinen Teiles „CLI“ wurde auch dieses Merkmal in die Definition des „rufenden Teilnehmers im Quellnetz“ aufgenommen; dies hat im Lichte der Anordnung des genannten Punktes lediglich klarstellende Funktion. Von weiter gehenden Definitionen war mangels Notwendigkeit abzusehen.

4.1.47. Zu Anhang 2 – Zusammenschaltungsverbindungen

In Anhang 2 sind die Ausführungsformen der Zusammenschaltungsverbindung (joining links) und die Bestimmungen betreffend die Kostentragung dafür geregelt. Die in der bisherigen Regulierungspraxis (z. B.: Z 24/99, Z 30/99) angeordnete Unterscheidung in eine elektrisch realisierte „End of Span“ und eine optisch realisierte „In Span“ Zusammenschaltung und die daran anknüpfenden unterschiedlichen Regelungen für die Kostentragung der Verbindungen wurde in dem im gegenständlichen Bescheid angeordneten Anhang 2 überarbeitet, um den in der Praxis aufgetretenen Änderungen bei den Realisierungsformen der Zusammenschaltungsverbindungen Rechnung zu tragen. Die Anordnung der Unterscheidung der Kostentragung in eine „End of Span“ und eine „In Span“ Variante in Z 30/99 beruhte darauf, dass sich zum damaligen Zeitpunkt die (an sich getrennt zu betrachtenden) Fragen, wer die Verbindung hergestellt hat und wie der Verkehr übergeben wurde, insofern gedeckt haben, als bei Herstellung durch die TA zu einem PoP des Zusammenschaltungspartners (ZP) eben immer elektrisch („End of Span“) und bei Herstellung durch beide Parteien an den Netzgrenzen immer optisch („In Span“) übergeben wurde. Die Art der Übergabe des Verkehrs spielte aber eigentlich nicht die entscheidende Rolle dabei, sondern wurde nur aus Gründen der Praktikabilität als Unterscheidungskriterium angeordnet, da die beiden Bereiche parallel liefen. Diese Übereinstimmung zwischen der Frage der Herstellung der Verbindung und der Verkehrsübergabe besteht aber eben inzwischen in der Praxis nicht mehr (weil auch durchaus bei Errichtung durch die TA optisch übergeben wird), so dass sich die (einfach zu handhabende) Unterscheidung anhand der Übergabeart („End of Span“ – „In Span“) nicht mehr als Anknüpfungspunkt für die Kostentragungsregelungen eignet.

Grundsätzlich gibt es auch im Rahmen der nunmehr getroffenen Anordnung zwei Arten der Realisierung der Zusammenschaltungsverbindung. An diese unterschiedlichen Arten der Realisierung knüpfen sich aus den unten im Einzelnen genannten Gründen auch nach wie vor unterschiedliche Kostentragungsregelungen. Die beiden Varianten werden jedoch – um den diesbezüglich geänderten Bedingungen der Praxis, wie sie sich insbesondere aus den Begründungen der TA ableiten lassen – Rechnung zu tragen, nicht mehr dadurch unterschieden, in welcher Weise (elektrisch oder optisch) der Verkehr am NÜP übergeben wird. Bei der Anordnung Z 30/99 wurde im Rahmen der „In Span“ Verbindung noch davon ausgegangen, dass die Errichtung des allenfalls nötigen Leitungsstückes vom PoP des ZP zum PoP der TA, der gleichzeitig auch den NÜP darstellt, durch den die „In Span“ Zusammenschaltung begehrenden ZP vorgenommen wird. Die Kostentragungsregelung geht daher auch von diesem Szenario aus und knüpft betreffend die Kostenaufteilung an die Entfernung zwischen PoP des ZP und NÜP an. Wenn allerdings die TA eine (optische) Zusammenschaltungsverbindung realisiert, bei der sie die Leitung errichtet und sich der NÜP, an dem der Verkehr optisch übergeben wird, daher beim PoP des ZP (statt beim PoP der TA) befindet, kommt es zu Interpretationsschwierigkeiten betreffend die Kostentragung, da die TA eine derartige Variante als (optisch realisierte) „End of Span“ Zusammenschaltung interpretiert. Wegen der optischen Übergabe des Verkehrs am NÜP könnte diese Variante aber auch als eine „In Span“ Variante gesehen werden, womit die „In Span“ - Kostentragungsregelung anwendbar wären und daher wegen der Tatsache, dass die Entfernung zwischen PoP des ZP und NÜP (die bei dieser Situation zusammenfallen) notwendigerweise kleiner als 100 Meter ist, jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen hätte. Konkret bedeutet das, dass die TA für die von ihr errichtete Leitungsinfrastruktur von ihrem PoP bis zum PoP des ZP (= NÜP) keinen (anteiligen) Kostenersatz erhält, obwohl sich diese

Variante außer durch die Art der Übergabe des Verkehrs am NÜP (optisch statt elektrisch) nicht von der „End of Span“ Zusammenschaltung unterscheidet.

Diese Interpretation und das daran anknüpfende Ergebnis erscheinen der Telekom-Control-Kommission daher unsachlich, da die Art der Übergabe des Verkehrs mit der Frage, wer die notwendige Infrastruktur errichtet hat und damit verbunden mit der Frage, wer die Kosten der Errichtung getragen hat, nichts zu tun hat. Um derartigen Interpretationsschwierigkeiten zu begegnen, wurde die angeordnete Regelung gewählt, die einerseits mit der bisherigen bewährten Regulierungspraxis im Einklang steht, andererseits aber auch klarstellt, wann welche Kostentragungsregelung anzuwenden ist. Die bisher als sinnvoll erschienene Unterscheidung in eine „End of Span“ und eine „In Span“ Zusammenschaltung wurde daher zu Gunsten der angeordneten Unterscheidung in zwei Varianten, die sich dadurch unterscheiden, wo der NÜP realisiert wird, aufgegeben.

Wesentliches Unterscheidungsmerkmal der beiden Varianten - und damit der jeweils anwendbaren Kostentragungsregelung – ist daher bei der nunmehrigen Anordnung die Tatsache, wo der NÜP errichtet wird (bei einem vom ANB benannten PoP oder bei einer TA - VSt) und im Zusammenhang damit die Frage, ob eine Partei (in der Regel die TA) die Zusammenschaltungsverbindung herstellt oder ob die Zusammenschaltung an einem Ort realisiert wird, an dem die Infrastrukturen der Parteien (weitgehend) aneinander angrenzen. Die gegenständliche Anordnung basiert im Wesentlichen auf den Anträgen der Telekom Austria, die der Telekom-Control-Kommission aus folgenden Gründen angemessener erscheinen als eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen, wenn auch von der von TA gewählten Formulierung abgegangen wurde.

Zu den Varianten der Zusammenschaltungsverbindung im Einzelnen:

Zur „Variante 1“ - Zusammenschaltungsverbindung:

Die erste Variante der Zusammenschaltungsverbindung („Variante 1“) wird, unabhängig von der Art der Übergabe des Verkehrs, dadurch charakterisiert, dass sich der NÜP an einem PoP des ZP befindet und die für die Zusammenschaltung erforderliche Leitungsinfrastruktur durch eine Partei hergestellt wird. Als Normalfall sieht die Telekom-Control-Kommission (wie bereits in Z 30/99) dabei eine Realisierung durch die Telekom Austria an, wobei die genaue Art der technischen Umsetzung, etwa durch Einrichtung der Verbindung unter Einsatz von (bestehenden) Mietleitungen oder durch tatsächliches Herstellen (Graben) neuer Leitungen nicht vorgegeben ist. Die realisierende Partei hat dabei allerdings immer eine kostengünstige und wirtschaftlich vernünftige Vorgehensweise zu wählen.

Ebenfalls entsprechend der bereits in Z 30/99 angeordneten Regelung wurde allerdings entgegen dem Antrag der TA eine reziproke Anordnung getroffen, bei der der Zusammenschaltungspartner die Leitungen selbst herstellen kann, wenn er dies kostengünstiger bewerkstelligen kann. In den Vergleich, ob die Realisierung durch den Zusammenschaltungspartner günstiger ist als durch die TA, sind jedenfalls auch die laufenden monatlichen Kosten entsprechend den jeweils gültigen AGB und EB der Parteien mit einzubeziehen. In diesem Fall hat der Zusammenschaltungspartner die Wahl, ob er oder die TA realisieren soll. Teilt der ZP diese Wahl der TA mit, ist sie daran gebunden. Die Kostentragungsregelung (im Wesentlichen Aufteilung zu gleichen Teilen innerhalb 10 km Umkreis um die VSt der TA) unterscheidet sich nicht danach, wer (TA oder ZP) die Verbindung realisiert, da die Telekom-Control-Kommission davon ausgeht, dass es grundsätzlich unerheblich ist, ob die TA die Verbindung realisiert oder ob sie einen Dritten (etwa ein Bauunternehmen) damit beauftragt. Da daher auch ein von der TA verschiedener Unternehmer die Verbindung faktisch realisieren kann, kann es nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission auch keinen Unterschied machen, ob tatsächlich ein Dritter, nicht beteiligter Unternehmer, oder ob der ZP mit der tatsächlichen Herstellung beauftragt

wird. Der Unterschied zwischen einem Dritten und dem ZP liegt lediglich darin, dass der ZP verlangen kann, beauftragt zu werden.

Die Einschränkung, dass der NÜP im Umkreis von 10 km um die TA-VSt zu errichten ist, wurde nicht angeordnet, da eine derartige Einschränkung nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission nur zu Lasten der erforderlichen Flexibilität der Regelung ginge und außerdem den diesbezüglichen Interessen der Telekom Austria ohnehin durch die Kostentragungsregelung Rechnung getragen wurde. Die Kosten eines allenfalls über 10 km Umkreis um die VSt hinausgehenden Leitungsstückes hat der Zusammenschaltungspartner alleine zu tragen (siehe Begründung zur Kostentragungsregelung), so dass eine diesbezügliche Einschränkung nicht notwendig ist.

Da die Art der Übergabe des Verkehrs hinsichtlich der Kostentragung nicht entscheidend ist, kann die Übergabe sowohl optisch als auch elektrisch erfolgen, ohne auf die Aufteilung der Errichtungskosten und der laufenden Kosten eine Auswirkung zu haben. Da die nach den AGB und EB für Übertragungswege zu bezahlenden Sockelbeträge im Wesentlichen die Abschreibungen der Errichtung der accessbezogenen Anteile der Leitungsinfrastruktur und nicht der Übertragungssysteme enthalten, ist unabhängig von der Art der Übergabe des Verkehrs (optisch oder elektrisch) der gleiche Betrag für die laufenden Kosten der Leitungen angemessen. Die Tabelle in Punkt 1.4.2 des Anhangs 2 ist daher unabhängig von der Art der Übergabe des Verkehrs in gleicher Weise anwendbar. Erfolgt eine Realisierung durch den ZP, so sind dessen einschlägige AGB in der jeweils geltenden Fassung anwendbar.

Um Probleme bei der Herstellung der Verbindung und Streitigkeiten im Hinblick auf die unterschiedlichen Kostentragungsregelungen möglichst zu vermeiden, scheint es der Telekom-Control-Kommission sinnvoll, dass der ZP der TA die im Spruch genannten Informationen bei Bestellung der Verbindung ausdrücklich mitzuteilen hat. Festgehalten sei, dass die Wahl der Übertragungstechnologie (insbesondere die Realisierung in DSL-Technologie) dem Zusammenschaltungspartner obliegt.

Den NÜP hat diejenige Partei, die auch die Verbindung realisiert – in der Regel also die TA –, herzustellen. Die Kosten für die Herstellung des (optischen oder elektrischen) NÜP werden in derselben Weise aufgeteilt wie die Leitungskosten (siehe sogleich).

Die Regelungen hinsichtlich der Wartung der Leitungen sowie betreffend den Ausfallschutz wurden in gleicher Weise wie in Z 30/99 angeordnet und entsprechen somit der bisherigen bewährten Regulierungspraxis.

Da die Möglichkeit zur Realisierung der „Variante 1“ - Zusammenschaltungsverbindung reziprok angeordnet wurde, ist auch die Verpflichtung zum Housing entsprechend formuliert. Diese Anordnung ändert allerdings nichts an der Regelung, dass der NÜP bei der Variante 1 nach Wahl des ZP bei einer VSt des Zusammenschaltungspartners bzw bei einem seiner PoPs liegt.

Zusammengefasst ergeben sich vier Möglichkeiten der „Variante 1“ - Verbindung, nämlich elektrisch oder optisch bei der VSt des ZP, sowie elektrisch oder optisch bei einem sonstigen PoP des ZP. Der Zusammenschaltungspartner hat die Wahl, ob eine „Variante 1“ - Verbindung realisiert werden soll, wo der NÜP errichtet werden soll und in welcher Art und Übertragungsrate der Verkehr übergeben werden soll.

Punkt 1.3 wurde in der bereits in Z 30/99 angeordneten und der bewährten Regulierungspraxis entsprechenden Weise erneut angeordnet.

Zur Kostentragungsregelung bei der „Variante 1“ - Zusammenschaltungsverbindung:

Grundsätzlich, d. h. wenn der ZP nicht günstiger realisieren kann und die Realisierung verlangt, stellt die TA den Leitungsabschnitt zwischen ihrer VSt und dem NÜP her. Nach § 38 Abs 3 TKG sind im Fall, dass für die Zusammenschaltung eine Heranführung über Leitungswege notwendig ist und dies für einen im Wettbewerb stehenden gleichen oder ähnlichen Dienst des marktbeherrschenden Anbieters nicht notwendig ist, die Kosten der Heranführung auf beide Anbieter gleichmäßig aufzuteilen.

Die Telekom-Control-Kommission hat diese Bestimmung in ständiger Spruchpraxis (z. B. zuletzt Z 30/99), und wie sich aus den Anträgen der Parteien ableiten lässt, auch von der Branche akzeptierten Weise dahingehend ausgelegt, dass TA als marktbeherrschendes Unternehmen nicht verpflichtet werden kann, die Kosten beliebig langer Leitungswege, die zu einem NÜP geführt werden, zur Hälfte zu tragen, sondern, dass die „Verrechnungslänge“ auf 10 km einzuschränken ist. Diese Regelung erscheint der Telekom-Control-Kommission nach wie vor angemessen und wurde daher auch im gegenständlichen Bescheid in dieser bewährten Form angeordnet.

Die Kosten für die Herstellung der Leitungen innerhalb des Umkreises von 10 km um die VSt der TA und der Kosten des NÜP werden daher weiterhin von den Parteien zu gleichen Teilen getragen. Auch die laufenden Kosten werden weiterhin in der bisherigen von der Branche akzeptierten Weise aufgeteilt, d. h. der ZP hat bei einem NÜP-Standort innerhalb von 10 km Umkreis von der TA-VSt die Kosten eines 5 km langen digitalen Stromweges laut den AGB, LB und EB für Übertragungswege der Telekom Austria zu bezahlen. Diese Bedingungen liegen derzeit in der Fassung vom 1.9.2001 vor und werden in dieser Form der Berechnung der Entgelte zugrunde gelegt.

Der Verweis auf die Bestimmungen versteht sich dynamisch, so dass Änderungen berücksichtigt werden. Die entsprechende Tabelle wurde hinsichtlich der leitungslängenabhängigen Kosten für ein 2 Mb/s System und hinsichtlich der Sockelbeträge für 2, 34 und 155 Mb/s Systeme an diese derzeit geltenden AGB Übertragungswege der TA angepasst. Entsprechend dem Antrag der TA wurde hinsichtlich der leitungslängenabhängigen Kosten die Systematik aus Z 30/99 (Deckelung beim 10-fachen und beim 20-fachen Preis für ein 2 Mb/s – System) übernommen und hinsichtlich der Abrechnung der Sockelbeträge eine für den ZP günstigere Regelung betreffend die Deckelung der Sockelbeträge entsprechend den Sockelbeträgen der jeweils nächsthöheren Systeme nach den AGB und EB der TA angeordnet. Diese Regelung ist insofern für den ZP günstiger als die Regelung aus Z 30/99, da die Deckelungen wegen Erreichens der Sockelbeträge der nächsthöheren Systeme früher erreicht werden und daher die Systeme insgesamt teilweise billiger sind als nach der Z 30/99 entsprechenden Regelung. Eine Erklärung der Berechnungen der Entgelte in der Tabelle wurde zur Klarstellung aufgenommen. Realisiert der ZP die Verbindung, sind seine AGB anzuwenden.

Neu aufgenommen wurde eine der Telekom-Control-Kommission sinnvoll erscheinende Regelung, wonach im Fall, dass die Wegeföhrung des Verkehrs für zwei oder mehrere unterschiedliche Vermittlungsstellen der Telekom Austria oder des Zusammenschaltungspartners, die sich jeweils am selben Standort befinden, parallel in einem Übertragungssystem erfolgt, die Kosten laut Tabelle 1 für alle 2 Mb/s Systeme gemeinsam so zu berechnen sind, als ob es sich um eine Zusammenschaltungsverbindung handeln würde. Die sich aus der Tabelle 1 ergebenden Deckelungen bei Erreichen der Sockelbeträge für das nächsthöhere System sind daher auch dann für den Zusammenschaltungspartner wirksam, wenn die 2 Mb/s Systeme, die für zwei Zusammenschaltungsverbindungen genutzt werden, gemeinsam den Sockelbetrag des nächsthöheren Systems erreicht haben. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Verkehr in einem Übertragungssystem geführt wird.

Auch die Anordnung in Punkt 1.5 „Sonstiges“ entspricht der bisherigen bewährten Regulierungspraxis und wurde deshalb beibehalten. Sondervereinbarungen hinsichtlich anderer, allenfalls neuer Übertragungssysteme können die Parteien zusätzlich zu bzw an Stelle der gegenständlichen Anordnung immer treffen, so dass sich eine diesbezügliche ausdrückliche Anordnung erübrigt.

Eine Regelung betreffend die Mindestauslastung wurde im gegenständlichen Zusammenhang nicht angeordnet, da sich derartige Regelungen im Hauptteil befinden.

Zur „Variante 2“ - Zusammenschaltung:

Die „Variante 2“ – Zusammenschaltung ist dadurch charakterisiert, dass nicht eine Partei die Verbindung zum Netz der anderen Partei herstellt, sondern dass die Zusammenschaltung an einem Ort realisiert wird, an dem die bereits bestehenden Lichtwellenleiterinfrastrukturen beider Parteien bereits weitgehend aneinander angrenzen. Diese Variante wird daher mittels optischer Übergabe des Verkehrs am NÜP realisiert.

Der ZP hat die Wahl, ob er eine „Variante 2“ - Zusammenschaltung realisieren will. Eine „Variante 2“ - Zusammenschaltung kann nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission insbesondere für Betreiber mit umfangreicher Infrastruktur (in der Nähe von TA-Vsten), die im Mittel deutlich kürzere Joining Links als 5 km benötigen, eine Alternative darstellen, da bei Realisierung der Zusammenschaltung in dieser Art keine monatlichen Entgelte an die TA zu entrichten sind. In diesem Fall teilt er diesen Wunsch – wiederum zur Vermeidung von Missverständnissen – der TA ausdrücklich mit. Hat sich der ZP für eine „Variante 2“ Verbindung entschieden und dies der TA mitgeteilt, hat grundsätzlich die TA die Wahl, an welcher Stelle auf dem Grundstück auf dem sich die TA-VSt befindet bzw an welcher Stelle an der Grundstücksgrenze der NÜP errichtet wird. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht dann, wenn bereits für eine Zusammenschaltung geeignete Infrastruktur des ZP in einem Kollokationsraum am Grundstück der TA-VSt (z. B. für Entbündelung) vorhanden ist. In diesem Fall hat der ZP auch das Recht, von der TA die Realisierung der Zusammenschaltung im Kollokationsraum zu verlangen(vgl. Anhang 13, Punkt 3).

Die Telekom-Control-Kommission geht bei der „Variante 2“ - Zusammenschaltung davon aus, dass die jeweiligen Infrastrukturen der Parteien bereits (weitgehend) aneinander angrenzen. Gegebenenfalls erforderliche Erweiterungen der LWL-Infrastruktur stellen daher lediglich Adaptierungen der bereits bestehenden Infrastruktur dar, die im eigenen Interesse der beteiligten Parteien liegen, und deren Kosten daher nicht als Zusammenschaltungskosten zu betrachten sind, die einer Aufteilung nach § 38 Abs 3 TKG unterliegen. Derartige (allfällige) Leitungskosten hat daher auch jede Partei selber zu tragen. Aus derselben Überlegung erklärt sich auch die Regelung, dass jede Partei auch die Kosten für die Instandhaltung und Wartung der jeweils eigenen Leitungen selbst zu tragen hat. Bei der „Variante 2“ – Zusammenschaltung werden daher die Leitungskosten weder im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung der Zusammenschaltung, noch als laufende Kosten aufgeteilt, sondern sind, soweit sie anfallen, von jeder Partei selbst zu tragen. Als für die Zusammenschaltung relevante Kosten, die der Aufteilung unterliegen, sieht die Telekom-Control-Kommission bei der „Variante 2“ - Zusammenschaltung lediglich die Kosten für die Errichtung des NÜP einschließlich der Testkosten, sowie die Kosten für die Instandhaltung und Wartung des NÜP, nicht allerdings auch Leitungskosten, an.

Die Telekom-Control-Kommission geht im Übrigen davon aus, dass der ZP grundsätzlich die Möglichkeit hat, im Einvernehmen mit der TA, dieser die von ihr im Rahmen einer „Variante 1“- Zusammenschaltungsverbindung eingesetzte Leitungsinfrastruktur abzukaufen und dadurch eine Art Umwandlung einer „Variante 1“ in eine „Variante 2“ Verbindung zu bewirken. In diesem Fall steht einmaligen Investitionskosten die Ersparnis (weiterer) laufender Kosten gegenüber. Detaillierte Regelungen betreffend die Möglichkeit der

Umwandlung einer „Variante 1“ in eine „Variante 2“ Verbindung wurden jedoch im Hinblick auf die Flexibilität der Anordnung nicht aufgenommen.

Zusammenfassend kann daher hinsichtlich des Anhangs 2 ausgeführt werden, dass sich die getroffene Anordnung als Weiterentwicklung der in der bisherigen Regulierungspraxis bewährten Systematik der Zusammenschaltungsverbindung versteht. Es wurden Anpassungen an die Praxis vorgenommen, die aufgrund der Entwicklung in der Praxis nicht mehr zutreffenden (und daher potenziell irreführenden) Bezeichnungen „End of Span“ und „In Span“ durch neutrale Bezeichnungen ersetzt und die Abhängigkeit der verschiedenen Kostentragungsregelungen von der Art der Übergabe des Verkehrs am NÜP beseitigt. Als Folge dieser Neufassung der Zusammenschaltungsvarianten und der damit im Zusammenhang stehenden Regelungen (z. B. hinsichtlich Ablauf bzw Realisierung der Verbindung) konnte allen denjenigen Anträgen der Parteien, die sich auf eine der früheren Arten der Zusammenschaltungsverbindung („End of Span“ bzw „In Span“) bezogen haben, nicht gefolgt werden. Die jeweils statt dessen angeordnete Regelung wurde oben im gegebenen Zusammenhang begründet.

Die Anordnung in Punkt 2.4 „Verhältnis NÜP - VSt“ entspricht der Regulierungspraxis und wurde in der bisherigen Form beibehalten. Der zusätzlich beantragte Punkt hinsichtlich „Änderungsverlangen wegen multilateraler Empfehlungen (AK-TK Pol)“ wurde auch im Rahmen des Anhangs 2 aus den bereits oben genannten Gründen nicht angeordnet. Auf die Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen.

Neu aufgenommen wurden in Punkt 3 des Anhangs 2 folgende Regelungen, die der Telekom-Control-Kommission wegen der nunmehrigen Unterscheidung in eine Variante 1 und eine Variante 2 Zusammenschaltung als für beide Varianten geltende Bestimmungen sinnvoll erscheinen:

Auf Verlangen des Zusammenschaltungspartners hat die Telekom Austria eine Anbindung eines NÜPs durch zwei getrennte Übertragungssysteme (physikalische Zweiwegeföhrung) zu realisieren, wenn der Zusammenschaltungspartner die durch diese Zweiwegeföhrung verursachten Mehrkosten alleine trägt. Hat der Zusammenschaltungspartner Interesse daran, die Verkehrsübergabe durch redundante Ausführung besonders ausfallssicher zu halten, kann er daher bei Übernahme der dadurch verursachten Mehrkosten von der Telekom Austria eine derartige Ausführung verlangen. Die Telekom Austria hat einem derartigen Verlangen des ZP nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu entsprechen.

Die Anordnung, dass in einem entsprechend dimensionierten optischen oder elektrischen Verteiler bzw in entsprechenden Übertragungssystemen mehrere NÜPs realisiert werden können, wurde zur Klarstellung aufgenommen, um eine effiziente Ressourcenausnutzung zu ermöglichen.

4.1.48. Zu Anhang 3 – Technische Spezifikationen und Empfehlungen

Im Regelungsgegenstand der technischen Spezifikationen sowie Empfehlungen stimmen die Anträge der Verfahrensparteien im Wesentlichen überein; Ergänzungen waren lediglich hinsichtlich der AK-TK Empfehlungen EP 011-01 sowie EP 012 – 1 vorzunehmen; auf die EP 012-1 wird in Punkt 6.1.3. des allgemeinen Teiles dieser Anordnung Bezug genommen. Betreffend die ITU-T Empfehlung E.425 darf angemerkt werden, dass diese die Basis für die zweitgenannte AK-TK-Empfehlung darstellt und somit beizubehalten war.

Die Telekom-Control-Kommission empfiehlt, neue einschlägige Normen im internationalen Bereich nach Einvernehmen zwischen den Parteien zu übernehmen.

4.1.49. Zu Anhang 6 – Verkehrsarten und Entgelte (sowie Anhang 5)

Zum bestehenden Anhang 6 wurde eine von TA beantragte Verkehrsart (V 19 [71891]) zusätzlich aufgenommen.

Betreffend Anhang 5 darf angemerkt werden, dass diese Regelung in frühere Zusammenschaltungsanordnungen Eingang gefunden hat und lediglich die Anzahl der HVSt-Durchgänge wieder gibt. „Single tandem“ deutet in diesem Zusammenhang auf einen HVSt-Durchgang, „double tandem“ deutet auf zwei HVSt-Durchgänge hin. Dem Antrag der TA wurde insoweit gefolgt und die Anhänge 5 und 6 miteinander verbunden. Dies erscheint sinnvoll, zumal dadurch redundante Bestimmungen verhindert werden können, ohne eine inhaltliche Änderung vorzunehmen

4.1.50. Zu Anhang 8 – Verrechnungssätze

Die zur Streitschlichtung angerufene Regulierungsbehörde folgt dem Begehrten der TA und ordnet leicht höhere Verrechnungssätze für Leistungen der TA an, die unter dem Eindruck allgemeiner Teuerungen moderat erscheinen (vergleiche in diesem Zusammenhang auch die in dieser Anordnung bereits getätigten Ausführungen zu den von TA vorgenommenen Entgelterhöhungen). Darüber hinaus bleibt zu erwähnen, dass diese – im Vergleich zur Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 30/99 vom 27.3.2000 – höheren Verrechnungssätze reziprok angeordnet werden und diese Entgelte somit auch für den Zusammenschaltungspartner in demselben Ausmaß wie für TA zur Anwendung gelangen. Dies gilt jedenfalls so lange, bis der Zusammenschaltungspartner die Verrechnungssätze für seine Leistungen der TA bekannt gibt (vgl Punkt 5.8 des Allgemeinen Teiles sowie Punkt 2 des Anhang 8 dieser Anordnung).

4.1.51. Zu Anhang 12 - Punkt 1.1. Durchführung

Die Telekom-Control-Kommission gelangt zur Auffassung, dass lediglich marktbeherrschende Betreiber zur Gewährung des Verbindungsnetzbetriebes verpflichtet sind. § 37 Abs. 1 TKG regelt die Gewährung von Netzzugang und Zusammenschaltung. Nach dieser Bestimmung hat ein Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu entbündelten Teilen desselben zu ermöglichen. Ein solcher Betreiber hat insbesondere eine Zusammenschaltung seines Telekommunikationsnetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber zu ermöglichen.

Der Umfang und die Form der Zusammenschaltung ergeben sich aus § 38 Abs. 1 Z. 1 TKG, wonach die Zusammenschaltung zumindest folgende Leistungen zu umfassen hat:

- „1. Sicherstellung des Zugangs von Nutzern eines marktbeherrschenden Anbieters zum Netz eines neuen Anbieters durch vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Auswahlcodes entsprechend dem Numerierungsplan,
2. Zurverfügungstellung der notwendigen Vermittlungsdaten der jeweiligen Verbindung an den zusammenschaltenden Betreiber,
3. Zustellung der Gespräche an Nutzer der jeweils anderen zusammengeschalteten Betreiber
4. Zurverfügungstellung der für die Verrechnung benötigten Daten in geeigneter Weise an den zusammenschaltenden Anbieter.“

Für die Behandlung der hier gegenständlichen Fragen ergibt sich daraus Folgendes:

Die Verpflichtung zur Zusammenschaltung und zur Gewährung des Netzzuganges bezieht sich auf Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung. Dies wird ausdrücklich als wesentliche Voraussetzung der Verpflichtung gekennzeichnet. Die Bestimmungen des § 38 Abs. 1 Z. 1 TKG bauen auf diesen Voraussetzungen des § 37 TKG auf und konkretisieren die dort vorgesehene Verpflichtung der Zusammenschaltung hinsichtlich des Umfanges. Die Anwendung der Verpflichtung zur Gewährung der Verbindungsnetzbetreiberwahl nur für Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung steht auch in Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere mit Art. 12 Abs. 7 der RL 97/33/EG idF 98/61/EG. Auch den Überlegungen der Antragstellerin dahingehend, dass sich „die Liberalisierung in den Ballungszentren bereits durchgesetzt habe“ kann insoweit nicht gefolgt werden, als für die Beurteilung dieser Frage nicht ein behaupteter Wettbewerb in den Ballungszentren heranzuziehen, sondern vielmehr den eindeutigen gesetzlichen Vorgaben auf nationaler und europäischer Ebene zu folgen ist.

Auch der seitens der TA vorgebrachte Hinweis auf die „ihr auferlegte Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes nach § 24 TKG“ konnte die Telekom-Control-Kommission zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Universaldienstverpflichtung begründet keinen Anspruch auf Zugang zur Gewährung des Verbindungsnetzbetriebes durch marktbeherrschende Betreiber. Die Gewährung des Verbindungsnetzbetriebes steht diesbezüglich in keinem Zusammenhang und gilt neben der Verpflichtung zum Universaldienst.

Auch wenn die TA eine Verknüpfung der Universaldienstverpflichtung mit der Gewährung von Netzzugang und Zusammenschaltung vornimmt, so ändert dies nichts an deren Verpflichtungen aus den §§ 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Z 1 TKG. Die Verpflichtung zum Universaldienst rechtfertigt nicht den Zugang der TA zum Verbindungsnetzbetrieb sondern allenfalls ein Recht des Kunden darauf einen TA-Anschluss zu erhalten.

Die bereits eingangs erwähnte Verpflichtung zur Ermöglichung des Netzzuganges, die sich aus § 37 Abs. 1 TKG ergibt, stellt nicht auf die Situation im Bereich von Neubauten ab. Schon allein durch die Textierung „dass der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, hat anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz [] zu ermöglichen“ ist klar ersichtlich, dass eine einseitige Verpflichtung des marktbeherrschenden Unternehmens von Seiten des Gesetzgebers beabsichtigt und gewollt war. Die von der TA vorgenommene Hinterfragung des Wertungsmaßstabes dahingehend, ob ein marktbeherrschender Betreiber keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist, kann aber in der Sache selbst zu keinem anderen Ergebnis führen, da diese Frage sich hier nicht stellt.

Der Wortlaut des § 37 Abs. 1 TKG lässt eine andere Interpretation des „marktbeherrschenden Unternehmens“ nicht zu, als jene, die im Feststellungsbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.06.2001, GZ. M 01/2001 dargelegt ist. Demnach ist die TA auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes, auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes sowie auf dem nationalen Markt für Zusammenschaltungsleistungen als marktbeherrschend festgestellt worden (siehe auch Punkt B.2. der Begründung des vorliegenden Bescheides).

Aus § 38 Abs. 1 Z 1 TKG ergibt sich der Umfang jener Verpflichtungen zur Zusammenschaltung, die aus § 37 Abs. 1 TKG erfließen. Der von der Antragstellerin gewählten Auslegung des Wortes „zumindest“ in § 38 Abs. 1 TKG, wonach sich daraus eine reziproke Anwendung des Netzzugangs gesetzeskonform in Einklang bringen lasse, kann

von der Telekom-Control-Kommission ebenso wenig gefolgt werden. Dies deswegen, da durch § 38 Abs. 1 TKG ja nur die Konkretisierung des Umfanges, der sich aus § 37 Abs. 1 TKG erfließenden Pflichten vorgenommen wird. Das Wort „zumindest“ in § 38 Abs. 1 TKG ist nicht dazu vorgesehen, eine Ausweitung der Verpflichtungen, die sich aus § 37 Abs. 1 TKG hinsichtlich der Eigenschaften der Betreiber (marktbeherrschend oder nicht) ergibt, zuzulassen. Vielmehr soll konkretisiert werden, dass die „Zusammenschaltung zumindest folgende Leistungen zu umfassen“ hat, die dann in der Folge genannt werden. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass dann in weiterer Folge in § 38 Abs. 1 TKG unter Z 1 noch einmal die Verpflichtung „Sicherstellung des Zugangs von Nutzern eines marktbeherrschenden Anbieters zum Netz eines neuen Anbieters durch vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Auswahlcodes entsprechend dem Numerierungsplan“ ausdrücklich genannt wird. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, hier eine Ausweitung auf nicht marktbeherrschende Betreiber zuzulassen, dann ist davon auszugehen, dass dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet worden wäre. Im Übrigen sieht sich die Telekom-Control-Kommission nicht ermächtigt, ohne gesetzliche Grundlage in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Eigentum des nicht marktbeherrschenden Zusammenschaltungspartners insofern einzugreifen, indem sie anordnet, er habe Netzzugang für die TA oder andere alternative Netzbetreiber in der Form von Verbindungsnetzbetrieb zu gewährleisten.

Die Regelung des § 56 TKG ist in ganz anderem Zusammenhang zu sehen, da § 56 TKG als primäres Ziel die Gestaltung von Nummerierungsplänen zum Gegenstand hat. „Bei der Gestaltung der Nummerierungspläne ist sicherzustellen, dass die Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsnetzen Verbindungsnetzbetreiber frei wählen können“. Dies bedeutet eine Verpflichtung der Stelle, die für die Gestaltung von Nummerierungsplänen zuständig ist, die Gestaltung der Pläne so vorzunehmen, dass diese Wahlmöglichkeit nicht durch den Nummerierungsplan behindert wird. Dem wurde durch die Schaffung des Bereiches 10xx Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist auch § 10 NVO zu sehen.

§ 10 NVO sieht zur Verbindungsnetzbetreiberauswahl Folgendes vor: „Die Betreiber haben zu gewährleisten, dass der Teilnehmer beim Wählvorgang den Verbindungsnetzbetreiber auswählen kann“. Auch hier ergibt sich aus dem Plural „die Betreiber“ keine Verpflichtung zur Gewährung der VNB-Wahl für nicht marktbeherrschende Unternehmen, sondern bezieht sich die Formulierung „die Betreiber“ nur auf jene Betreiber, die nach §§ 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Z 1 TKG dafür in Frage kommen – dies sind eben nur marktbeherrschende Betreiber.

Auch aus § 56 TKG ergibt sich daher keine Erstreckung der Netzzugangsverpflichtung auf nicht marktbeherrschende Betreiber.

Die schließlich von der TA bemühten Regulierungsziele des § 1 TKG sind ebenso wenig geeignet eine derartige Ausweitung der Netzzugangsverpflichtung zu rechtfertigen. Dies deswegen, da das Hauptaugenmerk der Regulierungsziele nach § 1 TKG darin liegt, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.

§ 1 Abs. 2 TKG nennt die Maßnahmen, durch welche diese Ziele erreicht werden sollen. Z. 4 sieht vor, dass ein Schutz der Nutzer vor Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Maßnahmen der Regulierung erreicht werden soll. Gerade durch die Verpflichtung der Gewährung von Netzzugang ist die Möglichkeit zum Wettbewerb überhaupt erst eröffnet worden. Es wäre daher in hohem Maße inkonsistent, wenn nun diese in weiten Bereichen einzige Chance, Festnetzkunden Wettbewerb zu eröffnen indem Verbindungsnetzbetrieb zugelassen wird, durch reziproke Gewährung des Verbindungsnetzbetriebes zugunsten des marktbeherrschenden Unternehmens der Wettbewerb wieder ausgehöhlt würde.

Dem Antrag der TA auf reziproke Gewährung des Verbindungsnetzbetriebes war aus diesen Gründen daher keine Folge zu geben.

Da die in Anhang 21 dieser Anordnung unter Punkt 3.1. angeführte Tabelle auch auf die Call by Call Verbindungsnetzbetreiberauswahl verweist, war ein entsprechender Hinweis in diesem Anhang, welcher Verbindungsnetzbetrieb zum Gegenstand hat, anzuführen. Die von der TA über ein Tonband zur Verwendung gelangende Textansage, welche den Kunden auf eine Wahl einer Rufnummer hinweist, welche nicht dem Verbindungsnetzbetrieb unterliegt, dient einer neutralen Information der Kunden. Dementsprechend war anzurufen, dass solche Ansagen frei von Werbebotschaften oder Werbeelementen zu sein haben bzw. auch nicht so ausgestaltet zu sein haben, dass beim Anrufer der Eindruck entsteht, das Nichtzustandekommen des Gesprächs sei auf ein technisches Gebrechen beim VNB zurückzuführen. Jedenfalls ist der Ansagetext so zu halten, dass ein allgemeines Verständnis des Ansagetextes erwartet werden kann.

Zu allen Bestimmungen des Anhang 12: Auf Grund der lediglich seitens der TA zu gewährenden Verpflichtung des Netzzuganges im Wege des Verbindungsnetzbetriebes war daher die Textierung der Anordnung auf die TA als Ursprungsnetzbetreiber und den Zusammenschaltungspartner (als VNB bzw. Transitnetz) anzupassen. Entsprechendes gilt auch für die festzusetzenden Entgelte, wo nur jene Entgelte anzusetzen waren, die aufgrund dessen zur Anwendung gelangen.

4.1.52. Zu Anhang 12 - Punkt 4 TA als Verbindungsnetzbetreiber

Zur Begründung wird auf 1.1 verwiesen.

4.1.53. Zu Anhang 13 - Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene

Ausgehend vom beantragten Anordnungstext der TA wurde unter Punkt 1 „Grundsätzliches“ festgehalten, dass TA nach Maßgabe der Regelungen des Anhang 13 ihr Netz auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners an den unterhalb der Ebene der HVSt liegenden Vermittlungsstellen zusammenschaltet. Dies dient lediglich der Klarstellung und stimmt mit der zuletzt ergangenen Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zu diesem Themenkreis überein (vgl dazu den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 13.9.2000 zu Z 9/00).

Eine zusätzliche Festlegung, dass die Information der TA betreffend die Verlegung von NÜPs einen Hinweis darauf zu enthalten hat, ob nach dem derzeitigen Stand der Netzplanung die TA die VSt innerhalb der nächsten 18 Monate umbaut, ist in Punkt 1 nicht erforderlich, da dies in Punkt 2.2. dieses Anhangs geregelt wird.

Im Einklang mit dem Zeitrahmen in Bezug auf die Planung und Bestellung gemäß Punkt 4 des allgemeinen Teiles wurde unter Punkt 2.1. des allgemeinen Teiles auch angeordnet, dass die Parteien einander wechselseitig Änderungen von Einzugsbereichen im Rahmen der jeweiligen quartalsweisen Planungsrunden bekannt geben, diese jedoch mindestens sechs Monate vor der geplanten Änderung.

Abweichend vom Antrag der TA wurde weiters festgelegt, dass die Parteien sicher stellen, dass ab der Wirksamkeit der Änderung von Einzugsbereichen ein Parallelbetrieb im Zeitrahmen von mindestens 6 Monaten sichergestellt ist. Diese Regelung findet ihre Begründung darin, dass Änderungen der Einzugsbereiche gegebenenfalls Konsequenzen betreffend die Netzplanung eines Zusammenschaltungspartners haben können und jedenfalls die Erreichbarkeit aller Teilnehmer gewährleistet sein muss. Mit Bekanntgabe der Änderungen 6 Monaten im Voraus und den anschließenden 6 Monaten Parallelbetrieb

verbleibt dem Zusammenschaltungspartner ausreichend Zeit, sein POI-Konzept anzupassen. In diesem Zusammenhang war eine Regelung aufzunehmen, dass innerhalb des Zeitrahmens eines Parallelbetriebs der Zusammenschaltungspartner den Zeitpunkt des Wechsels vom alten zum neuen Einzugsbereich bestimmt, weil der Zusammenschaltungspartner sein Netz an die neuen Gegebenheiten anpassen muss.

Zu Punkt 5 „Durchführung“ des Anhangs 13 darf angemerkt werden, dass lediglich zur Klarstellung aufgenommen wurde, dass TA ab 1.4.2002 eine flächendeckende Zusammenschaltung auf niederer Netzebene österreichweit zur Verfügung stellt; dies wurde im Übrigen von TA auch in ihren Antragsänderungen klar zum Ausdruck gebracht.

Weiters wurde TA verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner auf Nachfrage die Tabelle 1 und 2 sowie jede weitere Änderung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, um damit dem Zusammenschaltungspartner die Möglichkeit zu geben, die für eine ONKZ relevante Vermittlungsstelle der niederen Netzebene einfach zu identifizieren. Eine Bekanntgabe eines bestimmten geographischen Gebietes binnen 2 Wochen ab Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner, wie in früheren Anordnungen der Telekom-Control-Kommission vorgesehen, ist hiermit obsolet.

Die Regelung betreffend die Einzugsbereiche für die Terminierung beim Zusammenschaltungspartner ist hinsichtlich der Ortsnetze reziprok; im Fall jener Ortsnetze, die mehrere NÜPs auf niederer Netzebene beinhalten, kann der Zusammenschaltungspartner seine Teilnehmer den einzelnen NÜPs nach seiner Wahl zuordnen.

In weiterer Folge wurde eine Bestimmung angeordnet, die verursachungsgerecht sicher stellen soll, dass der Zusammenschaltungspartner bei nicht verschuldeten Problemen mit der lokalen Zusammenschaltung zu einem Entgelt für die Zusammenschaltung auf niederer Netzebene Verkehr abwickeln kann (vgl dazu bereits den Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu Z 2/00 vom 9.5.2000).

Vom Zusammenschaltungspartner zu vertretende Gründe sind zum einen eine nicht ausreichende Dimensionierung von IC-Links und zum anderen Störungen in seiner Sphäre.

Basierend auf übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien wurde unter Punkt 6 dieses Anhangs 13 („Überlauf“) angeordnet, dass im Falle der Auslastung des NÜP auf niederer Netzebene von beiden Parteien ein Überlauf zum jeweiligen NÜP auf höherer Netzebene, dh auf die HVSt-Ebene, garantiert wird.

Die Thematik der Änderung der Einzugsbereiche wurde unter Punkt 2.1. des Anhangs 13 behandelt, weswegen sich eine separate Anordnung in diesem Spruchpunkt erübriggt. Im Übrigen ist bei einer vorhandenen österreichweiten flächendeckenden Versorgung auf unterer Netzebene ein eventuell neu geschaffener POI mit Änderungen von Einzugsbereichen verbunden.

Die von TA begehrte Regelung unter Punkt 7 stimmt im Wesentlichen mit der bisherigen Regulierungspraxis überein (vgl den Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 9/00 vom 13.9.2000). Abgesehen wurde jedoch von einem Zusatz, dem zu Folge diese Regelungen auch für die Planung und Bestellung sowie die Lieferfristen und die Rechtsfolgen bei Lieferverzug für SS7-Links analog gelten sollen; auf der niedrigen Netzebene existieren keine SS7-Links.

Die zur Entscheidung in diesem Streitschlichtungsverfahren berufene Regulierungsbehörde geht davon aus, dass keine materiellen Unterschiede zwischen dem Ausdruck „Pönale“ und „Pauschaliert Schadenersatz“ vorliegen; in diesem Sinn wurde dem Antrag der TA, der im

Übrigen durchgehend für all jene Passagen gestellt wurde, in denen das Wort „Pönale“ zu finden ist, gefolgt.

4.1.54. Zu den Anhängen betreffend Diensterufnummern - allgemein

Die in der vorliegenden Anordnung getroffenen Regelungen betreffend Diensterufnummern beziehen sich auf tariffreie Dienste (Anhang 14), Notrufdienste (Anhang 16), Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste (Anhang 17), private Netze (Anhang 18), personenbezogene Dienste (Anhang 19) und sonstige Dienste (Anhang 20), außerdem Online-Dienste der Rufnummernbereiche 80400 (Anhang 22) und 71891 (Anhang 25). Diese Regelungen, welche entsprechend dem von den Parteien verhandelten Gegenstand mittels Nutzkanalaufbau zu Diensterufnummern realisiert werden, betreffen also nicht Dienste, die ggf. ausschließlich über das Signalisierungsnetz erbracht werden. Generell kann festgehalten werden, dass die Bestimmungen der genannten Anhänge durch einige redaktionelle Änderungen – etwa Verwendung betreiberneutraler Formulierungen oder Entfernung redundanten Wiederholungen von Regelungen des Hauptteils wie zB dem Hinweis auf Tageszeitabhängigkeit und Verkehrsvolumensabhängigkeit von Zusammenschaltungsentgelten, auf die Nichtverrechnung von Entgelten für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen sowie auf die Sekundenabrechnung zustande gekommener - miteinander harmonisiert wurden; bei den Rufnummernbereichen wurden nur diejenigen Rufnummernbereiche einbezogen, die derzeit auch einer Nutzung unterliegen. Hervorzuheben sind neue Regelungen in Bezug auf die Diensteentgeltstufen (früher „Tarifstufen“), die nunmehr in €/min. dargestellt werden, sowie bei den Einrichtungskosten: hier erfolgte eine Umstellung auf die Einrichtung mittels zentraler Systeme, wobei bei den Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und den frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten sowie den Telefonauskunftsdiesten für einen Übergangszeitraum bis 31.12.2002 auf die TA noch das frühere Entgeltschema Anwendung findet. Schließlich wurden die nicht-verkehrsabhängigen Entgelte auf Grund von Kostensteigerungen geringfügig angehoben.

4.1.55. Zu Anhang 14 - allgemein

Anhang 14 enthält Regelungen in Bezug auf den wechselseitigen Zugang zu tariffreien Diensten. Hierbei handelt es sich um Mehrwertdienste, die im Wesentlichen dadurch charakterisiert sind, dass die Dienstanbieter ein eigenständiges Dienstleistungsangebot im Rahmen eines Telekommunikationsdienstes für ihre Kundengruppen anbieten, wobei die Inanspruchnahme des Dienstes hinter einer Rufnummer des hier gegenständlichen Nummernbereiches für den Anrufer kostenfrei ist. Die Bestimmungen des Anhangs 14 zerfallen in drei Abschnitte, wobei der erste Abschnitt den Grundsatz der wechselseitigen Erreichbarkeit normiert und der zweite Abschnitt Aussagen zur Durchführung trifft, während der dritte Abschnitt zu Fragen der Abrechnung die für die Heranführung einer Verbindung zur Diensterufnummer an den Dienstnetzbetreiber zu entrichtenden verkehrsabhängigen Entgelte festlegt und der vierte Abschnitt Bestimmungen zu Einrichtungszeiten und zur Höhe der Einrichtungskosten enthält.

4.1.56. Zu Anhang 14 - Rufnummernbereich

Als maßgebliche Bereiche für die in Anhang 14 gegenständlichen tariffreien Dienste wurden lediglich die Rufnummernbereiche 800 und 802 vorgesehen, da Rufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke derzeit nur in diesen Bereichen vergeben werden (vgl Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z 14, 15/01).

Für den wechselseitigen Zugang zu tariffreien Online-Diensten innerhalb des Rufnummernbereiches 80400 wird auf die in Anhang 22 der gegenständlichen Anordnung enthaltenen besonderen Regelungen hingewiesen.

4.1.57. Zu Anhang 14 - wechselseitiger Zugang

Hinsichtlich des in Punkt 1. festzulegenden Grundsatzes, in welcher Weise der wechselseitige Zugang zu den tariffreien Diensten der gegenständlichen Rufnummernbereiche zu gewährleisten sei, wurde – den übereinstimmenden Parteienanträgen folgend - der zweigliedrigen Formulierung von ANB der Vorzug gegeben.

4.1.58. Zu Anhang 14 - Durchführung

Der Anregung von ANB auf Aufnahme einer Passage in Punkt 2., wonach der Dienstenetzbetreiber die Ermöglichung des Zugangs zur Rufnummer des tariffreien Dienstes nicht von der Zustimmung des Diensteanbieters abhängig machen darf, wurde nachgekommen, der Hinweis dient der Klarstellung und entspricht dem in § 8 der Numerierungsverordnung (BGBl II Nr. 116/1997, kurz „NVO“) verankerten Interoperabilitätsgebot. Unter Interoperabilität ist grundsätzlich auch die gegenseitige Erreichbarkeit von Rufnummern von Teilnehmern zu verstehen und zwar so, dass sie zwischen den Teilnehmern aller Netze besteht, wobei als Teilnehmer nicht nur der Endkunde, sondern auch der Diensteanbieter selbst zu verstehen ist. Da der Diensteanbieter somit selbst Teilnehmer iSd NVO ist, muss gewährleistet sein, dass die Rufnummer eines Diensteanbieters von Teilnehmern anderer Netze erreichbar ist. Es wird daher schon auf Grund der NVO deutlich, dass die generelle Erreichbarkeit der Rufnummer eines Dienstes im gesamten Bundesgebiet und auch für Nutzer fremder Netze - nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern auch im Interesse des Diensteanbieters - gewährleistet sein muss. Nach dem Wortlaut der Bestimmung trifft die gegenständliche Verpflichtung den Betreiber, bei dem eine Nummer eingerichtet ist, und kann jedenfalls nicht durch vertragliche Vereinbarung zwischen Dienstenetzbetreiber und Diensteanbieter abbedungen werden.

Die getroffene Regelung bzgl. der internationalen Erreichbarkeit entspricht dem mehrheitlichen Wunsch im AK-TK und bringt auch keinerlei finanzielle Nachteile für den Betreiber, der den internationalen Ruf weitergibt.

4.1.59. Zu Anhang 14 - Abrechnung

Bei den Abrechnungsvorschriften wurde in den Punkten 3.1.1. und 3.1.2. der Wortlaut hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte auf Grund des nunmehr entfallenen Anhangs 5 angepasst.

Auch die von ANB gewünschte Einschränkung auf bestimmte Verkehrsarten in Abhängigkeit von der jeweiligen Netzstruktur (Vorhandensein von Pol an einer bzw. allen HVSten) erschien nicht sinnvoll, da die Aufzählung weiterer Verkehrsarten (V 22 bzw. V 24 für ANB, die nur an einer HVSt über einen Pol verfügen) jedenfalls für ANB mit Pol an allen HVSten keinen Nachteil bedeutet, für die TA jedoch im Hinblick auf deren Verpflichtung zur Gleichbehandlung all jener Netzbetreiber, mit denen sie Zusammenschaltungsverträge abschließt, auf Grund ihrer Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung aus § 34 TKG eine flexiblere Handhabbarkeit ermöglicht. Aus dem gleichen Grund wurde der Anregung von ANB Rechnung getragen, den Fall einer Heranführung einer Verbindung aus einem Mobilfunknetz mit der dazugehörigen Verkehrsart V 26 aufzunehmen. Der von ANB angeregten Wortwahl "Heranführung zum betreffenden Netzübergangspunkt" wurde aus Gründen größerer Klarheit anstelle der vermischten Verwendung der Begriffe „Originierung“ und „Heranführung“ (TA-Antrag) der Vorzug gegeben.

Hingegen konnte der im TA-Antrag zu Punkt 3.1.2. enthaltene Verweis auf Anhang 12, Punkt 2.4., entfallen, da Rufe zu den hier geregelten Diensten nicht über einen Verbindungsnetzbetreiber geführt werden können, wie sich aus der in Anhang 21 beigeschlossenen Tabelle ergibt.

4.1.60. Zu Anhang 14 - Einrichtungszeiten

Die im Text des TA-Antrages zu Punkt 3.2.1. enthaltenen allgemeinen Regelungen wurden im Sinne einer weit gehend betreiberneutralen Formulierung („Partei“) abgeändert.

Die von TA beantragte Bestimmung, wonach der Zusammenschaltungspartner der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner tariffreien Dienste und TA eine Woche später ihre Konfigurationswünsche übermittelt, wurde beibehalten, da sie sich in der Praxis bewährt hat. Durch eine klare Festlegung von Stichtagen können Synergieeffekte genutzt und die Administrierbarkeit der Abläufe verbessert werden. Demgegenüber erscheint eine Formulierung ohne Angabe von Stichtagen zu unbestimmt.

Zusätzlich wurde eine gegenseitige Verpflichtung der Parteien aufgenommen, einander alle Änderungen hinsichtlich der in ihrem Netz eingerichteten Diensterufnummern aller anderen Betreiber im Vergleich zum letzten bilateralen Datenaustausch mitzuteilen. (Die Erfüllung dieser Pflicht kann zB auch durch elektronische Übermittlung einer akkumulierten Liste mit einer Markierung der Änderungen seit dem letzten Datenaustausch erfolgen.) Ein derartiger Datenaustausch entspricht den Regelungen, wie sie zuvor bereits bei Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten bestanden, und hat sich nach Auffassung von ANB bewährt; die Regelung liegt zudem im Interesse einer Erhöhung der Diensteinteroperabilität.

Darüber hinaus wurde durch die Aufnahme zusätzlich von ANB beantragter Bestimmungen betreffend den Beginn des Fristenlaufs bei Einrichtungszeiten, die gegenseitige Verpflichtung zur Bekanntgabe verfallener und zurückgegebener Rufnummern, die Tragung von Aufwänden für eine allfällige Ausrichtung von Rufnummernblöcken sowie Bestimmungen zur Abwicklung von nicht zu Stande gekommenen Verbindungen ("uncompleted calls") bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern ohne Verrechnung dieser nicht zu Stande gekommenen Verbindungen der aktuellen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission (vgl. Bescheide der Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z 5, 7, 8/01 sowie Z 14, 15/01) Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Einrichtungszeiten hat die Telekom-Control-Kommission wie schon in einigen zurückliegenden Entscheidungen (vgl. Bescheide der Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z 14, 15/01) eine betreiberneutrale Einrichtungsfrist von zwei Wochen für angemessen erachtet, die nicht von allen, aber doch von einigen Betreibern bereits angewendet wird.

4.1.61. Zu Anhang 14 - Einrichtungskosten - Schema

Divergierende Auffassungen herrschten zwischen ANB und TA in der Frage der Einrichtungskosten, und zwar sowohl hinsichtlich des grundsätzlich zu verwendenden Systems als auch hinsichtlich des beträchtlichen Umfangs der jeweils anzusetzenden Positionen.

Die TA strebt mit den von ihr gestellten Anträgen eine Beibehaltung des bisherigen Systems mit Untergliederung der Einrichtungsentgelte nach Geschäftsfall, HVSt und dekadischem Rufnummernblock bzw. Einzelrufnummern an, wobei die zuletzt genannten Kosten nach dem Antrag der TA weiterhin bei jeder HVSt anfallen sollen.

Demgegenüber begehrte ANB unter Hinweis auf entsprechende Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (in den Verfahren Z 5,7/01, Z 14,15/01) ein Abgehen von der bislang geübten Praxis durch Übergang zu einer Festlegung der zu verrechnenden Einrichtungskosten unabhängig von den derzeit in Betrieb befindlichen

Einrichtungssystemen mittels zentraler Systeme. Mit derartigen zentralen Systemen kann sowohl die für das Routing als auch die für das Interconnection Billing relevante Konfiguration durchgeführt werden – der Tarif ist für die hier behandelten tariffreien Dienste auf Grund der Kostenfreiheit des Dienstes für den Teilnehmer einheitlich Null (daher ist ein rufnummernindividuelles Teilnehmerbilling nicht erforderlich).

Zur Anordnung betreffend die Einrichtungskosten hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Wie bereits in den Entscheidungen zu den soeben erwähnten Verfahren dargelegt, geht die Telekom-Control-Kommission auch im gegenständlichen Verfahren von der amtsbekannten Tatsache aus, dass die Einrichtung zielnetztarifierter Rufnummern dem Zweck der Verkehrsführung im Telekommunikationsnetz (Routing) wie auch der Teilnehmerabrechnung und der Intercarrier-Abrechnung dient und in modernen Telekommunikationsnetzen die für das Routing von Diensterufnummern relevanten „translation services“ wie auch die Teilnehmerabrechnung und die Intercarrier-Abrechnung jeweils mittels zentraler Systeme erfolgen (z.B. durch effizienten Einsatz eines „Intelligent Network“ (IN), eines zentralen Billing-Systems und eines zentralen Intercarrier-Abrechnungssystems). Da von ANB nicht verlangt werden kann, auf Dauer Ineffizienzen im Netz des marktbeherrschenden Betreibers aus den von ANB entrichteten Zusammenschaltungsentgelten mitzufinanzieren, vertritt die Telekom-Control-Kommission die Auffassung, dass die der TA, aber auch dem Zusammenschaltungspartner für die Einrichtung tariffreier Rufnummern zustehenden Einrichtungsentgelte auf Basis eines Modells zu dimensionieren sind, welches neben einer Pauschale pro Geschäftsfall nur noch eine weitere Pauschale pro zentrale Einrichtung mit zwei zentralen Systemkomponenten (einem zentralen System für die Verkehrsführung und einem zentralen System für die Intercarrier-Abrechnung) sowie eine Pauschale pro dekadischen Rufnummernblock bzw. Einzelrufnummer vorsieht.

Die Berücksichtigung eines zentralen Billing-Systems ist im Gegensatz zu den Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (siehe Anhang 17) bei den tariffreien Diensten oder bei Diensten mit fix vorgegebenem Entgelt (zB Rufnummernbereich 710) nicht erforderlich.

Bislang musste TA diese Rufnummernbereiche in den HVSten einrichten, einerseits, um das Routing sicherzustellen, andererseits, um infolge der kaskadierten Abrechnung das Vorliegen von entsprechenden Transitvereinbarungen zwischen Drittnetz und Zusammenschaltungspartner abilden zu können. Durch die Neuregelung im Zuge der direkten Abrechnung und den damit verbundenen Entfall der Transitanzeige bei kaskadierter Abrechnung ist die Notwendigkeit einer solchen Abbildung nicht weiter erforderlich, weil ankommende Verbindungen nunmehr ohne Rücksicht auf Bestehen oder Nichtbestehen entsprechender Vereinbarungen zwischen Drittnetz und Zusammenschaltungspartner zugestellt werden können. Das Routing von Anrufen aus Drittnetzen zu Rufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs kann daher jetzt durch zentrale Eingabe am IN konfiguriert werden, wie dies bisher für Rufe von TA-Teilnehmern schon der Fall war. Daher war die Neuregelung der Einrichtungskosten bei den tariffreien Diensten ohne allfällige Übergangsfristen, jedoch in diesem Fall erst ab Rechtskraft dieser Anordnung, vorzusehen, da es wegen deren grundsätzlich auf den 1.01.2002 zurückwirkender Geltung ansonsten zu einer Rückverrechnung von Einrichtungskosten für bereits eingerichtete Rufnummern kommen würde, die in diesem Zusammenhang nicht angemessen erscheint.

4.1.62. Zu Anhang 14 - Einrichtungskosten - Höhe

Hinsichtlich der Höhe der beantragten Entgelte wurde dem – von ANB abgelehnten – Begehren der TA Rechnung getragen, die im Vergleich zu den bisher geltenden Einrichtungskosten einen Aufschlag von etwas über 6% - jedoch unter Zugrundelegung ihres

bisherigen Einrichtungsschemas - beantragte. Die Telekom-Control-Kommission vermochte sich der von ANB geäußerten Ansicht, dass die von der TA beantragte Erhöhung 10% übersteige und als überhöht anzusehen sei, nicht anzuschließen, weshalb dem Antrag der TA nachgekommen wurde. Zur generellen Thematik der Entgelterhöhungen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung zum Hauptteil verwiesen. Das für die zentrale Einrichtung sowie das pro Rufnummernblock bzw. Einzelrufnummer anzusetzende Entgelt entspricht für die zentrale Einrichtung zwei Mal dem für ein einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement (zB VSt) anzusetzenden Pauschalentgelt von je € 50 (= € 100), die Kosten für die Einrichtung einer Einzelrufnummer bzw. eines dekadischen Rufnummernblocks zwei Mal dem für ein einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement (zB VSt) beantragten Entgelt von € 12 (= € 24).

Zusätzlich aufgenommen wurde ein Absatz, wonach die Vertragspartner einander im Zuge der Erstzusammenschaltung keine Einrichtungskosten verrechnen werden. Eine gegenseitige Nichtverrechnung von Einrichtungskosten im Zuge der Erstzusammenschaltung erscheint der Telekom-Control-Kommission geboten, da ein neu in den Markt eintretender ANB sein Netz und dessen Routing sowie seine sonstigen Systeme jedenfalls so zu konditionieren hat, dass er zum Zeitpunkt des Marktauftritts den Erfordernissen der Zusammenschaltung und der NVO entspricht.

4.1.63. Zu Anhang 14 - Änderungsverlangen auf Grund von AK-TK-Empfehlungen

Auf die von TA beantragten Passagen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Änderungsverlangens wegen multilateraler Empfehlungen des AK-TK wurde bereits zuvor in der rechtlichen Beurteilung zum Hauptteil eingegangen; auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

4.1.64. Zu Anhang 16 - Allgemeines

In Anhang 16 finden sich Regelungen betreffend Notrufe, also Vorschriften in Bezug auf die Zustellung von Notrufen aus dem Netz der einen Anordnungsparthei an die Diensterufnummer eines Notrufträgers im Netz der anderen Partei.

Im Unterschied zu Anhang 14 enthält der erste Abschnitt von Anhang 16 Begriffsdefinitionen, die von beiden Parteien übereinstimmend beantragt wurden. Der zweite, die Durchführung behandelnde Abschnitt unterscheidet zwei Varianten der Notrufzustellung, wobei das abgebende Netz in der Variante 1 der gewählten Notrufnummer nur die ONKZ des rufenden Teilnehmers voransetzt, während die TA als aufnehmendes Netz das Routing zum örtlich zuständigen Notrufträger gegen ein entsprechendes zusätzliches Entgelt sicherstellt. In der Variante 2 wird die ONKZ des örtlich zuständigen Notrufträgers dessen Diensterufnummer bereits vom abgebenden Netz vorangesetzt. Der dritte Abschnitt befasst sich schließlich mit den Entgelten.

4.1.65. Zu Anhang 16 - Variante 2

Die Telekom-Control-Kommission ist dem Antrag der TA auf Aufnahme eines Passus zur Variante 2, wonach bei Wahl der Variante 2 zusätzlich zur schriftlichen Mitteilung eine Erklärung beizubringen sei, in der der Vertragspartner für alle Rechtsfolgen wegen falsch übergebener Rufdaten hafte und die TA diesbezüglich schad- und klaglos gehalten werde, nicht gefolgt.

Wie wiederholt in Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission ausgesprochen worden ist, dient eine Zusammenschaltungsanordnung lediglich dem schiedsrichterlichen Ersatz einer zwischen den Parteien nicht zustande gekommenen vertraglichen Vereinbarung. Sinn einer derartigen Anordnung kann jedenfalls nicht sein,

Klauseln für alle denkbar auftretenden Situationen zwischen Parteien eines Zusammenschaltungsverhältnisses vorzusehen. Vielmehr gilt der Grundsatz, dass bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Zusammenschaltungsverhältnisses grundsätzlich der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen steht. Überdies kann der Zusammenschaltungspartner nicht verhindern, dass sein Teilnehmer eine beliebige ONKZ und eine Notrufnummer wählt; zudem kommen in einem derartigen Fall die Haftungsregelungen in Punkt 9. des Hauptteils der gegenständlichen Anordnung zum Tragen, weshalb es einer zusätzlichen Absicherung nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht bedarf.

Darüber hinaus hat die TA – im Gegensatz zB zu den bei Anhang 17 beantragten Neuregelungen, deren Notwendigkeit sehr ausführlich belegt wurde – abgesehen vom Hinweis auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Zustellung von Notrufen und dem ihres Erachtens bestehenden Erfordernis einer eindeutigen Regelung bei derartigen Haftungsfällen - eine nähere Begründung unterlassen. Aus diesen Gründen wurde von einer Anordnung der von der TA beantragten Klausel abgesehen.

Bei Punkt 2.3. wurde im Interesse der Sicherstellung einer vorrangigen Behandlung von Notrufen am Netzübergangspunkt der Verweis auf eine entsprechende Empfehlung des AK-TK aufgenommen.

Hinsichtlich der für den Notrufträger erforderlichen Unterstützung zur Identifikation des A-Teilnehmers wurden ergänzende Bestimmungen für in andere Netze portierte geografische Rufnummern vorgesehen, ohne die die Adresse des rufenden Teilnehmers im Portierfall nicht ermittelbar wäre.

4.1.66. Zu Anhang 16 - Entgelte

Uneinigkeit gab es zwischen den Parteien sowohl hinsichtlich der Höhe des gemäß Punkt 3.2. bei Wahl der Variante 1 durch den Zusammenschaltungspartner monatlich zahlbaren Pauschalentgelts als auch hinsichtlich der Höhe des gemäß Punkt 3.4. bei Weitergabe einer Kontaktnummer des Zusammenschaltungspartners an den Notrufträger jeweils zahlbare Entgelt. Während die TA eine geringfügige Anhebung der jeweiligen Beträge begehrte, forderte ANB eine Festlegung in der bislang geltenden Höhe. Auch in diesem Fall hat die Telekom-Control-Kommission auf Grund der allgemeinen Kostenentwicklung dem Erhöhungsverlangen der TA Rechnung getragen und die Entgelte in der von ihr beantragten Höhe festgelegt; auf die Begründung zur Erhöhung der Entgelte im Hauptteil wird ergänzend verwiesen.

4.1.67. Zu Anhang 16 - Änderungsverlangen auf Grund von AK-TK-Empfehlungen

Von der Aufnahme der von TA beantragten Passage mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Änderungsverlangens wegen multilateraler Empfehlungen des AK-TK wurde in Anhang 16 ebenfalls abgesehen; auf die entsprechende Begründung in der rechtlichen Beurteilung zum Hauptteil wird verwiesen.

4.1.68. Zu Anhang 17 - Allgemeines

Die Bestimmungen des Anhang 17 befassen sich mit dem wechselseitigen Zugang zu – jeweils zielnetztarifierten - Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen sowie frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten. Auch diese Telekommunikationsdienste stellen ein eigenständiges Dienstleistungsangebot für ihre Kunden hinter den hier einschlägigen Rufnummernbereichen bereit, dessen Inanspruchnahme jedoch für den rufenden Teilnehmer kostenpflichtig ist. Analog zu den tariffreien Diensten in Anhang 14 werden auch hier im ersten Abschnitt der Grundsatz des wechselseitigen Zugangs, im zweiten Abschnitt Regelungen zur

Durchführung und im dritten Abschnitt die für die Heranführung einer Verbindung zur Diensterufnummer an den Dienstenetzbetreiber zahlbaren verkehrsabhängigen Entgelte festgelegt, die - anders als bei den tariffreien Diensten – noch durch Bestimmungen über dem Quellnetzbetreiber gebührende Entgelte für Billing und Inkasso der an den Dienstenetzbetreiber weiter zu reichenden Diensteentgelte sowie durch Vorschriften bei Teilnehmereinwendungen gegen Diensteentgelte ergänzt werden. Gegenstand des vierten Abschnitts sind die den einzelnen Rufnummernbereichen zugeordneten Diensteentgelstufen und die Abrechnungsbasis zur Weiterverrechnung der Teilnehmerentgelte; der fünfte Abschnitt behandelt die Einrichtungskosten und –zeiten sowie eine befristete Bestimmung über von TA zu besonderen Bedingungen anzubietende Rufnummernbereiche.

4.1.69. Zu Anhang 17 - Rufnummernbereiche

In den Geltungsbereich von Anhang 17 wurden – anders als von den Parteien beantragt – lediglich die Rufnummernbereiche 810, 820, 900 und 930 einbezogen, da eine Nutzung von Rufnummern nur in diesen Rufnummernbereichen erfolgt.

Werden Rufnummern in den nun nicht angeordneten Bereichen genutzt, steht es den Verfahrensparteien natürlich frei, eine privatautonome Vereinbarung über den Zugang zu Diensten in den neuen Rufnummernbereichen zu schließen. Unter den Voraussetzungen des § 41 TKG ist eine Anrufung der Telekom-Control-Kommission durch eine der Parteien möglich.

4.1.70. Zu Anhang 17 - Wechselseitiger Zugang

Die Formulierung in Punkt 1., in welcher Weise der wechselseitige Zugang zu den hier gegenständlichen Diensten zu gewähren sei, wurde an diejenige des Anhang 14 angepasst.

Die Aufnahme der Bestimmung in Punkt 2., dass die Gewährung des Zugangs zum Dienst durch den Dienstenetzbetreiber nicht von der Zustimmung des Dienstes abhängig sein dürfe, wurde bereits bei Anhang 14 mit dem Interoperabilitätsgebot der NVO begründet, worauf zur Begründung verwiesen wird.

Im Interesse einer einheitlichen Begriffsbildung war durchgehend der Begriff „Teilnehmer“ anstelle von „Endkunde“ zu verwenden.

4.1.71. Zu Anhang 17 - Durchführung

Zur Begründung, warum dem Begehr von ANB auf Einschränkung der in Punkt 3.2. angeführten Verkehrsarten nicht nachgekommen bzw. warum zusätzlich der Fall der Heranführung einer Verbindung aus einem Mobilfunknetz aufgenommen wurde, wird auf die entsprechende Begründung bei Anhang 14 verwiesen.

4.1.72. Zu Anhang 17 - Billing- und Inkassoentgelt

Hinsichtlich des in Punkt 3.4. behandelten Billing-Entgelts hat die Telekom-Control-Kommission beschlossen, dem Einwand der TA insofern Rechnung zu tragen, als die Höhe des Billingentgelts – ebenso wie die Tarifstufen für die verschiedenen Diensteentgelte – nunmehr in Euro mit sechs Nachkommastellen festgelegt wurde. Eine Darstellung in dieser Granularität ist ausreichend und entspricht auch kaufmännischen Rundungsgrundsätzen. Ein hierdurch ANB entstehender Nachteil ist nicht ersichtlich, da für die Umrechnung von dem ursprünglich angeordneten und noch immer zu Grunde liegenden Betrag von ATS 0,03 ausgegangen wurde, weshalb dem Antrag von ANB auf Festlegung des Entgelts in Eurocent mit sechs Nachkommastellen ebenso wenig nachgekommen wurde wie dem Antrag der TA, das Billingentgelt in der Höhe von Eurocent 0,22/Minute festzulegen, denn der nun

angeordnete Betrag stellt nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission eine ausgewogene Lösung dar, die die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde beim Inkassoentgelt der Zusatz „excl. Ust“ beigefügt; zwar verstehen sich gemäß Punkt 5.3. des Hauptteils alle im Bescheid angegebenen Entgelte als Nettoentgelte excl. Ust; da jedoch das Inkassoentgelt als Prozentsatz vom Teilnehmerentgelt angegeben, dieser jedoch idR als Bruttoentgelt angegeben wird, erschien ein klarstellender Zusatz zur Vermeidung von Missverständnissen in diesem Fall sinnvoll.

4.1.73. Zu Anhang 17 - Teilnehmereinwendungen

Auf Grund der in letzter Zeit verstärkt aufgetretenen Probleme in Bezug auf das Inkasso von Mehrwertdiensteentgelten bei Teilnehmern sah sich die Telekom-Control-Kommission veranlasst, dem entsprechenden Antrag der TA zumindest teilweise zu folgen und als Punkt 3.5. diesbezüglich gesonderte Bestimmungen aufzunehmen, die bei Streitigkeiten des Quellnetzbetreibers mit seinem Teilnehmer über vom Zusammenschaltungspartner in Rechnung gestellte Diensteentgelte eingreifen sollen.

Soweit die TA in ihrem geänderten Antrag begehrte, dass bei Einwendungen des Teilnehmers gegen ihm vom Quellnetzbetreiber in Rechnung gestellte Forderungen für Verbindungen zu den hier gegenständlichen Diensten der Quellnetzbetreiber den – mitwirkungspflichtigen - Dienstenetzbetreiber zur Stellungnahme auffordern und dem Endkunden Name und Anschrift des Dienstenetzbetreibers mitteilen können sollte, wurde diesem Antrag Rechnung getragen; Präzisierungen waren insoweit erforderlich, als die angeführten Maßnahmen auf diejenigen Fälle beschränkt sein sollen, in denen die in Rechnung gestellten Entgelte auf Verbindungen zurückzuführen sind, die tatsächlich hergestellt wurden, jedoch auf Grund inhaltlicher Einwendungen des Teilnehmers (zB wegen einer behaupteten Verletzung telekommunikationsrechtlicher Schutznormen) bestritten werden. Gleiches gilt für das beantragte Recht des Quellnetzbetreibers; bei begründetem Verdacht auf nicht gesetzeskonformes Verhalten des Diensteanbieters dem Endkunden den bestrittenen Betrag stunden zu können und bis zur rechtsverbindlichen Lösung ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf diesen Betrag gegenüber dem Dienstenetzbetreiber zu erhalten bzw. bereits weitergereichte Beträge gegenrechnen zu können. Schließlich wurde dem Antrag auch dahingehend gefolgt, dass dem Quellnetzbetreiber ein Recht eingeräumt wird, bei geänderten Entgelten zB auf Grund eines abgeschlossenen Einwendungs- oder Streitschlichtungsverfahrens dem Dienstenetz-betreiber nur den als richtig festgestellten Teil der Entgeltforderung weiterzuleiten. Eine Abwandlung des Antrages erfolgte dahingehend dass die Feststellung der Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung nicht nur im Verfahren des Quellnetzbetreibers über die Einwendungen bzw. im Streitschlichtungsverfahren, sondern auch auf Grund einer Entscheidung der ordentlichen Gerichte erfolgen kann.

Nicht angeordnet wurde der übrige Teil des Antrages, soweit dieser bei allfälligen Gerichtsverfahren des Quellnetzbetreibers mit seinem Endkunden einen streitgenössischen Beitritt des Dienstenetzbetreibers, eine Schad- und Klagloshaltung des Quellnetzbetreibers durch den Dienstenetzbetreiber sowie einen Ersatz der Verfahrenskosten des Quellnetzbetreibers durch den Dienstenetzbetreiber vorsah.

Hierzu hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Die Ausführungen der TA, dass die Anzahl von Endkundenstreitigkeiten betreffend Entgeltforderungen aus der Inanspruchnahme kostenpflichtiger Mehrwertdienste proportional zur Zunahme von Mehrwertdiensterufnummern ansteigt und häufig auf zB eine mangelhafte und daher – jedenfalls bei den in den Rufnummernbereichen 900 und 930 angebotenen Mehrwertdiensten § 6 Abs 1 EVO widersprechende - Vorausinformation des Dienstes über die bei seiner Inanspruchnahme entstehenden Kosten etwa durch eine vom Kunden

ungewollte Verwendung von beim Internet-Surfen aktivierten sog. Dialer-Programmen zurückzuführen ist, werden durch die Erfahrungen der bei der RTR-GmbH eingerichteten Schlichtungsstelle grundsätzlich bestätigt. Insbesondere konnte ein massiver Anstieg von Beschwerden im Zusammenhang mit über ein PC-Modem mittels Dialer-Programmen hergestellten Datenverbindungen zu inländischen Mehrwertdiensterufnummern festgestellt werden. Derartige Programme werden im Internet zum Download angeboten und bauen nach Ausführung ohne die geforderte Vorausinformation des Benutzers idR eine neue Verbindung zu einer inländischen Mehrwertnummer auf. Die Aktualität dieser Problematik wird an der von der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH derzeit durchgeführten öffentlichen Konsultation zu Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit Mehrwertdiensten (abrufbar unter <http://www.rtr.at>) hinreichend deutlich. Sollte dieses Konsultationsverfahren zu einer betreiberübergreifenden Einigung in Bezug auf die künftige Handhabung von Teilnehmerbeschwerden gegen Diensteentgelte führen, steht einer einvernehmlichen vertraglichen Abänderung dieser Anordnung nichts im Wege. Da mit Ende der Stellungnahmefrist am 2.04.2002 das Konsultationsverfahren der RTR-GmbH nicht abgeschlossen sein wird, sondern die Stellungnahmen gesichtet und eine allfällige Übernahme der eingebrachten Positionen in ein Ergebnisdokument geprüft werden muss und zudem weitere Gespräche mit den beteiligten Betreibern stattfinden sollen, war eine Berücksichtigung der dzt. noch nicht vorliegenden Ergebnisse des Konsultationsverfahrens in der vorliegenden Anordnung nicht möglich, da eine Aussetzung der Entscheidung über die gegenständlichen Dienste auf Grund von deren kommerzieller Bedeutung für die Netzbetreiber zu unzumutbaren Verzögerungen für die beteiligten Verfahrensparteien geführt hätte.

Die bisherigen Beschwerdefälle bei der RTR-GmbH haben gezeigt, dass der Dienstenetzbetreiber sich häufig ohne ausreichende Begründung auf den Standpunkt zurückgezogen hat, dass der Dienst korrekt erbracht worden sei, was häufig zur Folge hatte, dass der Quellnetzbetreiber – obwohl er der gleichen Rechtsansicht wie der Beschwerdeführer war – auf der Forderung bestand und die Beschwerde in weiterer Folge von der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH oder den Gerichten behandelt werden musste.

Das nunmehr festgelegte Recht des Quellnetzbetreibers zur Weitergabe von Name und Anschrift des Dienstenetzbetreibers an seinen Teilnehmer, die Aufnahme einer Verpflichtung des Dienstenetzbetreibers zur Mitwirkung an einer einvernehmlichen Lösung mit dem entsprechenden Teilnehmer sowie die Möglichkeit des Quellnetzbetreibers, bei begründetem Verdacht auf gesetzwidriges Verhalten des Dienstanbieters das an den Dienstenetzbetreiber zahlbare Diensteentgelt bis zur Lösung des Streitfalls mit dem Endkunden zurückhalten bzw. ein bereits weiter gereichtes Diensteentgelt gegenüber dem Dienstenetzbetreiber gegenrechnen zu können, können nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission im Interesse des Schutzes der Nutzer von Telekommunikationsdiensten einen wirksamen Beitrag zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Marktteilnehmern und Nutzern im Sinne der in § 32 verankerten Regulierungsziele des TKG leisten, indem die geschilderten Praktiken – etwa durch verbesserte diesbezügliche Kontrollmechanismen beim jeweiligen Dienstenetzbetreiber in Bezug auf die von seinem Netz aus angebotenen Dienste – hintangehalten werden.

Die von ANB gegen die Aufnahme derartiger Schutzbestimmungen zu Gunsten des Quellnetzbetreibers erhobenen Einwände (etwa, dass der Dienstenetzbetreiber bei der Abrechnung nur als Mittelsmann agiere und allfällige Streitigkeiten zwischen Endkunde und Quellnetzbetreiber ausschließlich im Verhältnis zwischen diesen Parteien zu regeln seien) müssen – unter Bedachtnahme darauf, dass der Dienstenetzbetreiber auf Grund des vom Dienstanbieter angezogenen und im Dienstenetz terminierenden Verkehrs regelmäßig ein größeres Maß an Aufgeschlossenheit für die Wahrung der Interessen des Dienstanbieters als für die Wahrung der Interessen des geschädigten Endkunden aufbringen wird – demgegenüber als nachrangig angesehen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Telekom-Control-Kommission zu der Auffassung gelangt, dass eine Aufnahme entsprechender Regelungen zum Schutz des Quellnetzbetreibers trotz der hiergegen von ANB geltend gemachten Bedenken sachlich gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich der von TA begehrten Bestimmungen dahingehend, dass der Dienstenetzbetreiber dem Quellnetzbetreiber in Gerichtsverfahren mit dessen Endkunden bezüglich der Verbindung zu Mehrwertdiensterufnummern im Netz des Dienstenetzbetreibers als Streitgenosse beizutreten bzw. den Quellnetzbetreiber schad- und klaglos zu halten sowie ihm die durch das Verfahren entstandenen Kosten zu ersetzen habe, konnte dem Antrag der TA nicht entsprochen werden: die Feststellung der Voraussetzungen für die Möglichkeit einer streitgenössischen Nebenintervention obliegt der Entscheidung des im jeweiligen Fall zuständigen Gerichts und nicht einer Parteivereinbarung. Im Übrigen erscheinen die allgemeinen Haftungsregeln des Privatrechts als ausreichend; diesbezüglich wird auch auf die Haftungsregelungen im Hauptteil dieser Anordnung verwiesen (vgl. bereits die Begründung zur Ablehnung der Klausel auf Schad- und Klagloshaltung bei Anhang 16).

4.1.74. Zu Anhang 17 - Diensteentgeltstufen

Bei der Festlegung der Sätze für die in Punkt 4. angeführten Diensteentgeltstufen ist die Telekom-Control-Kommission ebenfalls teilweise dem Antrag der TA gefolgt. Das Argument, dass die kaufmännische Verrechnung der TA auf sechs Nachkommastellen basiere, erscheint plausibel; zudem erscheint auch die Verwendung eines einheitlichen Schemas für die in dieser Anordnung festgelegten Entgelte sinnvoll (Ausdruck generell in € anstelle von teilweise Eurocent). Um eine Benachteiligung von ANB zu vermeiden, wurde bei den Tarifstufen zu Grunde liegenden Beträgen von den ursprünglich in ATS angeordneten Werten ausgegangen, welche dann in € umgerechnet wurden; ergänzend wird auf die Begründung zu Punkt 3.4. (Billing-Entgelt) verwiesen.

Hinsichtlich der Regelungen der Punkte 4.2. und 4.3. betreffend das jeweils als Abrechnungsbasis heranzuziehende Entgelt hat die Telekom-Control-Kommission in Anlehnung an die in den Verfahren Z 14/01, Z 15/01 getroffenen Regelungen Klarstellungen im Wortlaut vorgenommen, so dass nunmehr von jeder der Parteien für die Abrechnung das jeweilige Diensteentgelt als Abrechnungsbasis heranzuziehen ist. Die Telekom-Control-Kommission geht unter Berücksichtigung des in § 1 der Entgeltverordnung (BGBI II Nr. 158/1999, kurz „EVO“) festgelegten Grundsatzes der Erreichbarkeit von Rufnummern zu einem einheitlichen Tarif aus allen Netzen davon aus, dass vom Dienstenetzbetreiber dem Zusammenschaltungspartner mitgeteilte Diensteentgelt jenem entspricht, das gemäß § 6 Abs 1 EVO dem Teilnehmer am Beginn einer Verbindung mitgeteilt wird, weist in diesem Zusammenhang jedoch gleichzeitig auf den Umstand hin, dass auf Grund des Interoperabilitätsgebots des § 8 NVO eine Einrichtung von Rufnummern für die hier gegenständlichen Dienste nicht unter Berufung darauf verweigert werden kann, dass entgegen der EVO in unzulässiger Weise von der EVO abweichende Teilnehmerentgelte verrechnet werden. Die von der TA vorgebrachten Bedenken hinsichtlich fehlender Administrierbarkeit bei Tarifveränderungen seitens ANB sind angesichts der Tatsache, dass bereits die Vorläuferregelung von Punkt 4.2. in ihrer jetzigen Form (vgl. nur Bescheid der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 30/99) für die TA eine sinngemäße Anwendung von Punkt 4.2. vorgesehen hatte, in keiner Weise nachvollziehbar.

Die Bestimmung, nach der bei Inkrafttreten neuer sich auf die gegenständlichen Diensteentgeltstufen auswirkender Teilnehmerentgelte oder –abrechnungssysteme auf Seiten der TA Punkt 4. dieses Anhangs seine Gültigkeit verliert und dem einzelnen Netzbetreiber die Möglichkeit offen steht, in unbefriedigenden Fällen nach ergebnislosen Verhandlungen die Regulierungsbehörde anzurufen, wurde beibehalten, um dem Wunsch nach einer allfälligen Erhöhung von Anzahl bzw. Betrag der Diensteentgeltstufen im Bedarfsfall Rechnung tragen zu können.

4.1.75. Zu Anhang 17 - Einrichtungskosten und –zeiten

Die Vorschriften über Einrichtungskosten und –zeiten wurden aus Konsistenzgründen an die in Anhang 14 enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen angepasst (zB Verwendung einer weit gehend betreiberneutralen Formulierung - „Partei“ -).

Zur Begründung der Anordnung der von TA beantragten Bestimmung (Übermittlung der Konfigurationswünsche des Zusammenschaltungspartners zu jedem 1. und 15. eines Monats an TA, Übermittlung der Konfigurationswünsche durch TA im Laufe der darauf folgenden Woche) wird auf die diesbezüglichen Darlegungen bei Anhang 14 verwiesen.

Darüber hinaus waren aus Gründen einer einheitlichen Handhabung die in Anhang 14 festgelegten Bestimmungen betreffend den Beginn des Fristenlaufs bei der Rufnummerneinrichtung und die gegenseitige Verpflichtung zur Bekanntgabe verfallener und zurückgegebener Rufnummern auch in Anhang 17 aufzunehmen.

Die von ANB beantragte einseitige Verpflichtung der TA, dem Zusammenschaltungspartner gleichzeitig mit Bekanntgabe ihrer Konfigurationswünsche alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber, die zur Einrichtung in ihrem Netz seit dem letzten bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen, wurde in eine gegenseitige Verpflichtung abgewandelt; im Interesse der Erreichung eines größtmöglichen Maßes an Interoperabilität erschien diese Maßnahme gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Einrichtungszeiten hat die Telekom-Control-Kommission wie bereits in Anhang 14 eine betreiberneutrale Einrichtungsfrist von zwei Wochen für angemessen erachtet.

4.1.76. Zu Anhang 17 - Einrichtungskosten - Schema

Bei den Einrichtungskosten legte die Telekom-Control-Kommission auch in Bezug auf die Einrichtung von Rufnummern für die hier gegenständlichen Dienste die Einrichtung mittels zentraler Systeme zu Grunde, so dass bei dem im konkreten Fall festzulegenden Einrichtungsentgelt drei zentrale Systemkomponenten zu berücksichtigen sind, nämlich ein zentrales System für die Verkehrsführung, ein zentrales System für die Intercarrier Abrechnung und – abweichend von Anhang 14 – ein zentrales System für die Teilnehmerabrechnung. Hinsichtlich der zentralen Systeme für die Verkehrsführung (IN-Plattform) sowie die Intercarrier-Abrechnung wird auf die entsprechende Begründung bei Anhang 14 verwiesen.

Grundsätzlich ist die zentrale Handhabung für die Teilnehmerabrechnung bereits heute gegeben. Das Teilnehmerabrechnungssystem der TA ist – wie zB durch die angebotenen Tarifoptionen mit sekundengenauer Abrechnung belegt wird – durchaus in der Lage, die Teilnehmerabrechnung auf Grund der in den Call Data Records standardmäßig enthaltenen Daten (rufender Teilnehmer, Zielrufnummer, Beginnzeit, Endezeit), dh ohne eine zusätzliche Information über aufgelaufene Impulse aus der Teilnehmer-VSt, durchzuführen.

Es besteht jedoch eine Besonderheit hinsichtlich des Leistungsmerkmals der Gebührenanzeige („Advice of Charge“, kurz „AoC“), das Grundlage zB in Hotels für die Abrechnung gegenüber dem Hotelkunden oder für die Abrechnung in den öffentlichen Sprechstellen der TA ist: Diesbezüglich ist derzeit die Konfiguration der rufnummernbezogenen Teilnehmerentgelte in jeder VSt der TA erforderlich.

Mit der Einräumung einer Übergangsfrist hat die TA die Möglichkeit, die Kosten für die Einrichtung der Teilnehmerentgeltstufen für AoC in allen Teilnehmer-VSten entweder durch eine zentrale technische Lösung zu minimieren, oder eine Weiterverrechnung der

diesbezüglich entstehenden Aufwände über ein leistungsmerkmalbezogenes Entgelt für AoC für die nutzenden TA-Kunden zu implementieren; allenfalls könnte dieses Leistungsmerkmal auch eingeschränkt werden.

Sollte die TA sich also dafür entscheiden, die Einrichtung von AoC in ihren VSten beizubehalten, ist Folgendes zu berücksichtigen: da TA dieses Leistungsmerkmal („AoC“) nur ihren eigenen Teilnehmern anbietet, ist auch die Verrechnung des Leistungsmerkmals mit ihren Teilnehmern Angelegenheit der TA. Da ANB keinen Einfluss darauf hat, ob und wie vielen ihrer Teilnehmer die TA AoC anbietet, sind die entstehenden Aufwendungen für die Einrichtung von AoC in den Teilnehmer-VSten jedenfalls nicht von ANB zu tragen, sondern ggf. den TA-Teilnehmern zu verrechnen. Ebenso wenig kann ANB allfällige Aufwände für besondere Abrechnungs-Leistungsmerkmale, die er Teilnehmern im eigenen Netz anbietet (wie zB besondere Erfordernisse bei Abrechnung von Prepaid-Kunden in Mobilfunknetzen), auf TA überwälzen.

Für die Dauer der Übergangsfrist wurden – unter Berücksichtigung des gerechtfertigten Erhöhungsverlangens der TA – einschließlich der von der TA zu besonderen Bedingungen anzubietenden Rufnummernbereiche (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Mengen der bereitzustellenden Rufnummern, die noch in ausreichendem Maße verfügbar sind) - Entgelte nach dem bisher geltenden Schema festgelegt, wobei TA nach entsprechender nicht widerrufbarer Ankündigung gegenüber dem Zusammenschaltungspartner auch schon vorher zur Einrichtung auf Basis der neuen Einrichtungsentgelte übergehen kann. Hingegen hat die Telekom-Control-Kommission auf Seiten von ANB ein Inkrafttreten der auf Basis einer zentralen Einrichtung angeordneten Einrichtungskosten mit Rechtskraft dieser Anordnung beschlossen, da wegen der grundsätzlich auf den 1.01.2002 zurückwirkenden Geltung der Anordnung ansonsten eine Rückverrechnung von Einrichtungskosten für bereits eingerichtete Diensterufnummern hätte erfolgen müssen, welche nicht angemessen erscheint.

4.1.77. Zu Anhang 17 - Einrichtungskosten - Höhe

Die Höhe der festgelegten Einrichtungsentgelte entspricht dem dreifachen Betrag des für ein einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement (zB VSt) anzusetzenden Pauschalentgelts von € 50 (= € 150), die Kosten für die Einrichtung einer Einzelrufnummer bzw. eines dekadischen Rufnummernblocks ebenfalls drei Mal dem für ein einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement (zB VSt) beantragten Entgelt von € 12 (= € 36). Zur Begründung wird im Übrigen auf die entsprechende Begründung bei Anhang 14 verwiesen.

Einige zusätzlich aufgenommene Regelungen (keine Verrechnung von Einrichtungskosten bei Erstzusammenschaltung) waren aus Konsistenzgründen mit Anhang 14 auch in Anhang 17 aufzunehmen.

Zur Begründung für die gegenseitige Nichtverrechnung von Einrichtungskosten im Zuge der Erstzusammenschaltung wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu Anhang 14 verwiesen.

4.1.78. Zu Anhang 17 - Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber

Die Klausel, wonach weder ein Quellnetzbetreiber zur Zustellung von Rufen zu Diensten innerhalb der hier gegenständlichen Rufnummernbereiche noch ein Verbindungsnetzbetreiber zur Terminierung zu den hier gegenständlichen Diensterufnummern verpflichtet ist, konnte entfallen, da sich dies bereits aus der entsprechenden in Anhang 21 beigeschlossenen Tabelle ergibt.

4.1.79. Zu Anhang 17 - Änderungsverlangen auf Grund von AK-TK-Empfehlungen

Hinsichtlich der Nichtaufnahme von TA beantragten Passage mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Änderungsverlangens wegen multilateraler Empfehlungen des AK-TK wird zur Begründung auf den entsprechenden Teil der rechtlichen Beurteilung zum Hauptteil verwiesen.

4.1.80. Zu Anhang 17 - Sittenwidrige Mehrwertdienste

Die TA beantragte, in Anhang 17 eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, die mit „Außerordentliche Sperre des Zugangs zu Mehrwertrufnummern“ betitelt ist und die Folgen einer eventuellen Sittenwidrigkeit derjenigen von Mehrwertdiensten angebotenen Dienstleistungen – insbesondere die mit derartigen Entscheidungen verbundene Erhöhung des Inkassorisikos für die betroffenen Dienstnetzbetreiber - zum Gegenstand hat, die allgemein unter dem Oberbegriff „Telefonsex“ zusammengefasst werden. Zur Begründung führte TA aus, die Aufnahme einer derartigen Regelung sei deshalb erforderlich, da diese auch in den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z 18/01 bzw. Z 25/01 angeordnet worden seien.

Die Telekom-Control-Kommission weist demgegenüber darauf hin, dass die Anordnung der entsprechenden Klausel auf Grund diesbezüglich übereinstimmender Parteienanträge in den betreffenden Verfahren erfolgt ist. In anderen Verfahren gemäß § 41 TKG (Z 14/01, Z 15/01) hat die Telekom-Control-Kommission von der Anordnung einer korrespondierenden Regelung – damals im Streitfall zwischen den Parteien – im Sinne einer schiedsrichterlichen Entscheidung abgesehen.

Ergänzend darf in diesem Zusammenhang festgehalten werden dass die Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes einen Vertriebsvertrag, der die Vermarktung und den Vertrieb von Telefonsexkarten zum Ziel hatte, als sittenwidrig qualifiziert hat und nicht Telefonsex an sich (vgl BGH 9.6.1998, XI ZR 192/97). Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass sich sowohl in der deutschen als auch in der österreichischen Judikatur unterschiedlichste Entscheidungen zum Thema „Sittenwidrigkeit von Telefonsex“ finden lassen. Diese Inhomogenität der Judikatur zeigt deutlich auf, dass eine klare Definition von Sittenwidrigkeit im Zusammenhang mit dem Anbieten von Telefonsex-Diensten fehlt.

Auf Grund dessen muss die Sinnhaftigkeit der Anordnung einer Bestimmung, deren Inhalt durch das Fehlen einer präzisen Definition von Sittenwidrigkeit im Zusammenhang mit „Telefonsex“ unklar erscheint, bezweifelt werden. Insbesondere die Regelung, dass „nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen [] der Zugang [] zu diesen speziellen Diensten“ gesperrt werden kann, wirft mehr Fragen auf, als sie lösen vermag. Vor diesem Hintergrund hat die Telekom-Control-Kommission nach reiflicher Überlegung beschlossen, im Interesse der Rechtssicherheit von der Anordnung der beantragten Regelung Abstand zu nehmen.

Die Nichtanordnung dieser Bestimmung soll aber natürlich nicht bedeuten, dass die Verfahrensparteien nicht aufgerufen sind, bei einer signifikanten länger andauernden Änderung der Rahmendingungen, unter denen die TA und ANB den gegenseitigen Zugang zu diesen Diensten erbringen, Verhandlungen aufzunehmen. Unter den Voraussetzungen des § 41 TKG steht es beiden Parteien frei, die Telekom-Control-Kommission anzurufen.

4.1.81. Zu Anhang 18

Gegenstand von Anhang 18 sind quellnetztarifizierte Rufnummern privater Netze innerhalb bestimmter definierter Rufnummernbereiche des Bereichs 5; die getroffenen Regelungen beruhen weit gehend auf diesbezüglich übereinstimmenden Parteienanträgen. Jedoch war

der Rufnummernbereich 58 vom Geltungsbereich des hier gegenständlichen Anhangs auszunehmen, da in diesem Bereich gegenwärtig keine Rufnummern vergeben werden.

Auch wenn eine Partei den Dienst „private Netze“ nicht anbietet, hat die Telekom-Control-Kommission einen wechselseitigen Zugang der Parteien zu privaten Netzen angeordnet und deshalb auch betreiberneutrale Formulierungen („Partei“) vorgesehen. Die jetzt getroffene Regelung erlaubt eine flexiblere Handhabung und ist auch nicht nachteilig für ANB.

Hinsichtlich der Formulierung bei Zustellung von Rufen aus einem internationalen Netz vom Netz einer Partei zu Rufnummern privater Netze der anderen Partei wurde der Wortlaut zum besseren Verständnis geringfügig überarbeitet.

Bei den verkehrsabhängigen Entgelten wurde für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu privaten Netzen im Netz der TA in Bezug auf das vom Zusammenschaltungspartner zu entrichtende Entgelt die Verkehrsart V 3 in Ansatz gebracht, da (ähnlich wie im umgekehrten Fall V 9 und nicht V 23 veranschlagt wurde) die Verkehrsart V 19 nur für originierende Szenarien gilt.

Bei den Einrichtungskosten und -zeiten wurden zur Verbesserung der Diensteinteroperabilität und aus Gründen der Konsistenz mit den Anhängen 14 und 17 ergänzend einige Bestimmungen betreffend die Übermittlung von Konfigurationswünschen, die gegenseitige Übermittlung der für andere Betreiber eingerichteten Diensterufnummern sowie Bekanntgabe der zurückgegebenen bzw. verfallenen Diensterufnummern, Kostentragung bei Nummernausrichtung und Nichtabwicklung von Verbindungen bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern aufgenommen. Auch wenn bei quellnetztarifierten Rufnummern die Einrichtungskosten von jedem Netz selbst getragen werden, so ist doch eine fristgerechte Einrichtung des Routings zum jeweiligen Dienstenetz für dieses essentiell.

In Bezug auf die Nichtaufnahme der von TA vorgeschlagenen Bestimmung zu Änderungsverlangen auf der Grundlage von AK-TK-Empfehlungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zum Hauptteil verwiesen.

Die noch im „ICC 2001“ der TA enthaltene Regelung, nach der das Quellnetz Rufe aus privaten Netzen auch an einen Verbindungsnetzbetreiber zuzustellen hat, sofern dies vom Verbindungsnetzbetreiber nachgefragt wird, konnte entfallen, da sich dies bereits aus der in Anhang 21 beigeschlossenen Tabelle ergibt. Überdies ist die Möglichkeit einer Zustellung von Rufen zu privaten Netzen im Netz anderer Zusammenschaltungspartner über Verbindungsnetzbetreiber in Anhang 21 ausdrücklich vorgesehen.

4.1.82. Zu Anhang 19

Anhang 19 enthält Bestimmungen in Bezug auf den wechselseitigen Zugang zu personenbezogenen Diensten der Rufnummernbereiche 710, 711, 720, 730 und 740.

4.1.83. Zu Anhang 19 - Rufnummernbereiche

Bei den hier geregelten personenbezogenen und sonstigen Diensten kommen auf die im den Rufnummernbereich 710 bestehenden zielnetztarifierten Dienste andere Regelungen als für die den Rufnummernbereichen 720, 730 und 740 zuzuordnenden quellnetztarifierten Dienste zur Anwendung. Hinsichtlich der im Rufnummernbereich 710 geregelten personenbezogenen Dienste wird auf die Regelungen des Anhangs 17 über die Mehrwertdienste, hinsichtlich der Einrichtungskosten und -zeiten in Bezug auf diese Dienste auf die Bestimmungen des Anhangs 14 über die tariffreien Dienste verwiesen. Im Bereich 710 gilt ein von der EVO vorgegebenes einheitliches Diensteentgelt, wodurch – wie auch im Bereich 800 – keine rufnummernspezifische Teilnehmerentgeltkonfiguration in den Teilnehmerabrechnungssystemen erforderlich ist; für die Weiterverrechnung des Diensteentgelts gelten die gleichen Vorschriften wie in Anhang 17. Da es sich auch bei den sonstigen derzeit noch von TA innerhalb des Rufnummernbereichs 711 betriebenen Diensten um zielnetztarifizierte Dienste handelt – mit dem Unterschied gegenüber 710, dass

die nächstfolgende Ziffer nach 711 das Diensteentgelt für alle Rufnummern innerhalb dieses Rufnummernbereichs einheitlich definiert, erschien es sinnvoll, auch diese sonstigen Dienste innerhalb des Bereichs 711 den gleichen Vorschriften wie denjenigen für den Bereich 710 zu unterwerfen, weshalb die für Diensterufnummern des Bereichs 710 geltenden Regelungen auf den Bereich 711 für sinngemäß anwendbar erklärt wurden.

Die Textierung von Punkt 2.1. wurde im Einklang mit den anderen Anhängen betreffend Diensterufnummern angepasst; die Passage „und sonstigen derzeit noch von der TA erbrachten Diensten“ wurde belassen, um den temporären Charakter der Erreichbarkeit der im Rufnummernbereich 711 von der TA erbrachten nicht NVO-konformen Rufnummern hervorzuheben.

Für die quellnetztarifierten Rufnummernbereiche 720, 730 und 740 wurde als Punkt 7. gemeinsame Bestimmungen zu Einrichtungskosten und –zeiten betreffend die Übermittlung von Konfigurationswünschen, die gegenseitige Übermittlung der für andere Betreiber eingerichteten Diensterufnummern sowie Bekanntgabe der zurückgegebenen bzw. verfallenen Diensterufnummern, Kostentragung bei Nummerausrichtung und Nichtabwicklung von Verbindungen bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern aufgenommen.

Zur Nichtaufnahme der von TA vorgeschlagenen Bestimmung zu Änderungsverlangen auf der Grundlage von AK-TK-Empfehlungen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zum Hauptteil dieser Anordnung verwiesen.

Die Verpflichtung des Quellnetzbetreibers zur Zustellung von Rufen zu personenbezogenen Diensten der Rufnummernbereiche 720, 730 und 740 an einen Verbindungsnetzbetreiber auf dessen entsprechende Nachfrage konnte ebenso wie die Feststellung, dass der Verbindungsnetzbetreiber zur Zustellung von Rufen an zielnetztarifierte Rufnummern der hier geregelten Rufnummernbereiche nicht verpflichtet sei, auf Grund entsprechender Regelungen bei Anhang 21 entfallen; hinsichtlich des ersteren wird ergänzend auf die Begründung bei Anhang 18, hinsichtlich des letzteren auf diejenige bei Anhang 17 verwiesen.

4.1.84. Zu Anhang 20

Bei den in Anhang 20 geregelten sonstigen Diensten handelt es sich um Telefonstörungsannahmestellen (Rufnummernbereich 111) und Telefonauskunftsdiene (Rufnummernbereich 118) in den Netzen beider Parteien sowie um Tonbanddienste (Rufnummernbereich 15), Rufnummern innerhalb des Rufnummernbereichs 17, besondere Rufnummern im öffentlichen Interesse gemäß Anlage 2 Punkt E. 6. NVO und die Rufnummern 120 und 123 sowie Rufnummern in den Rufnummernbereichen 22901 und 668. Bis auf die in Punkt 2. geregelten Auskunftsdiene, auf die im Wesentlichen die Bestimmungen über die von Anhang 17 umfassten Mehrwertdienste für anwendbar erklärt werden, und die in Punkt 5 geregelten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie die Rufnummern 120 und 123, bei denen die Terminierung analog zu den in Anhang 16 festgelegten zwei Varianten erfolgt, gliedern sich die Vorschriften für die in diesem Anhang gegenständlichen Rufnummern idR jeweils in drei Abschnitte, wobei der erste Abschnitt den Rufnummernbereich definiert und der zweite Abschnitt Grundregeln für die Durchführung bzw. Verkehrsführung beschreibt, während der dritte Abschnitt Bestimmungen zur Abrechnung enthält.

Die sich bei den verkehrsabhängigen Entgelten jeweils wiederholende Passage über Tageszeitabhängigkeit und Verkehrsvolumensabhängigkeit von Zusammenschaltungs-entgelten, über die Nichtverrechnung von Entgelten für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen sowie über die Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung als Abrechnungsbasis konnte – auch im Interesse einer

textlichen Straffung - entfallen, da diesbezügliche Regelungen bereits in Punkt 5. des Hauptteils enthalten sind.

4.1.85. Zu Anhang 20 - Telefonstörungsannahmestellen, Telefonauskunftsdiene

Die Regelungen in Bezug auf Telefonstörungsannahmestellen und Telefonauskunftsdiene entsprechen bis auf einige redaktionelle Änderungen im Wesentlichen den übereinstimmenden Parteianträgen.

4.1.86. Zu Anhang 20 - Tonbanddienste

Bei den Tonbanddiensten wurde in Punkt 3.1. auf Grund der Tatsache, dass derartige Dienste bislang ausschließlich im Netz der TA angeschaltet sind, ein nur unilateraler Wortlaut gewählt. Die bisherige Regelung für Tonbanddienste im Rufnummernbereich 15 im Netz der TA wurde im Wesentlichen übernommen.

Darüber hinaus wurden bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH bisher noch keine Tonbanddiensterufnummern nachgefragt.

Sollten Tonbanddiensterufnummern von ANB beantragt werden, so besteht die Möglichkeit, neu zu verhandeln und allenfalls bei Nichteinigung die Regulierungsbehörde anzurufen.

Bei Punkt 3.2. wurde eine – nach Angaben von ANB bereits von der TA praktizierte - Verpflichtung der TA aufgenommen, eine – bei Änderungen zu aktualisierende - Liste jener Ortsnetze zu übermitteln, aus der je Tonbanddiensterufnummer hervor geht, aus welchen Ortsnetzen diese Rufnummer ohne Vorwahl einer ONKZ erreicht werden kann. Entgegen der von TA aufgestellten Behauptung geht diese Information nicht aus der RTR-Homepage hervor. Überdies erschien eine Anpassung des Übermittlungsmodus an den Rhythmus der Informationsübermittlungen im Rahmen der Rufnummernkonfigurations-wünsche sachgerecht. . Die im Antrag der TA enthaltene Passage, wonach ein Ruf von ihr nicht zuzustellen sei, der ihr von einem Zusammenschaltungspartner ohne oder mit nicht passender ONKZ an einem Netzübergangspunkt übergeben werde, der nicht in dieser Liste aufscheine, wurde beibehalten, da die Regelung ohne die Bezugnahme auf die zuvor von der TA übergebene Liste von Ortsnetzen, aus denen der Tonbanddienst ohne ONKZ erreicht werden kann, keinen Sinn ergibt, eine Weitergeltung der Regelung von den Parteien aber offenbar grundsätzlich gewollt ist.

4.1.87. Zu Anhang 20 - Rufnummernbereich 17

Hinsichtlich der im Netz der TA angebotenen Dienste innerhalb des Rufnummernbereichs 17 wurden die schon bisher geltenden Regelungen im Wesentlichen übernommen.

Analog zu den Tonbanddiensten wurde eine entsprechende Informationspflicht der TA auch für die Rufnummern des Rufnummernbereichs 17 zu Punkt 4.2. vorgesehen.

4.1.88. Zu Anhang 20 - Rufnummern im öffentlichen Interesse bzw. Rufnummern 120 und 123

Uneinigkeit herrschte zwischen der TA und ANB in Bezug auf die von der TA beantragte Aufnahme einer Verpflichtung von ANB zur Schad- und Klagloshaltung bei Wahl der Variante 2. Wie bereits in Anhang 16 wurde die beantragte Klausel auch hier nicht angeordnet. Zur Begründung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen bei der Begründung zu Anhang 16 verwiesen.

Hingegen wurde dem Begehren der TA nach Anhebung des monatlichen Pauschalentgelts Rechnung getragen; zur Begründung wird ebenfalls auf die maßgeblichen Stellen der Begründung zu Anhang 16 verwiesen.

Eine standardmäßige Verwendung von Variante 2 war im Interesse einer einheitlichen Handhabung durch die TA bei der Notrufzustellung gegenüber allen Netzbetreibern vorzusehen.

4.1.89. Zu Anhang 20 - Rufnummernbereiche 22901 und 668 (ausgenommen Mobilfunknetze)

Für die Rufnummernbereiche 22901 und 668 wurden im Wesentlichen die bisher geltenden Regelungen angeordnet.

Da es sich bei den in diesem Punkt geregelten Diensterufnummern nur um einen Restbestand an Rufnummern für derzeit noch in diesen Rufnummernbereichen betriebenen nicht NVO-konformen Dienste handelt, die mittelfristig in einen anderen Bereich migriert werden müssen oder deren gänzliche Auflösung auf Grund nicht mehr zeitgemäßer Technologie bevorsteht (BTX), erschien neben der Aufnahme einer Verpflichtung der TA zur Übermittlung einer vollständigen Liste ihrer in den Rufnummernbereichen 22901 und 668 eingerichteten Rufnummern wegen der zu erwartenden Änderungen eine Verpflichtung der TA zur Informationsübermittlung jeweils nach allfälligen Änderungen erforderlich.

4.1.90. Zu Anhang 20 - Änderungsverlangen auf Grund von AK-TK-Empfehlungen

Die von der TA auch hier beantragte Aufnahme einer Regelung bei multilateralen Empfehlungen des AK-TK ist auch im gegenständlichen Anhang unterblieben; die Gründe wurden bereits in der rechtlichen Begründung zum Hauptteil dargelegt.

4.1.91. Zu Anhang 21 - Punkt 1.1 Gegenstand; Zielbestimmung

Da die gesetzliche Verpflichtung zur Verbindungsnetzbetreibervorauswahl gemäß Art. 12 Abs. 7 der RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG nur feste Telekommunikationsnetze umfasst, war eine entsprechende Anordnung zur Klarstellung zu treffen.

Dem Antrag der Antragstellerin auf reziproke Anwendung dieses Anhanges konnte die Telekom-Control-Kommission nicht stattgeben. Die Telekom-Control-Kommission gelangt zur Auffassung, dass lediglich marktbeherrschende Betreiber zur Gewährung des Verbindungsnetzbetriebes verpflichtet sind. § 37 Abs. 1 TKG regelt die Gewährung von Netzzugang und Zusammenschaltung. Nach dieser Bestimmung hat ein Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu entbündelten Teilen desselben zu ermöglichen. Ein solcher Betreiber hat insbesondere eine Zusammenschaltung seines Telekommunikationsnetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber zu ermöglichen.

Der Umfang und die Form der Zusammenschaltung ergeben sich aus § 38 Abs. 1 Z.1 TKG, wonach die Zusammenschaltung zumindest folgende Leistungen zu umfassen hat:

„1. Sicherstellung des Zugangs von Nutzern eines marktbeherrschenden Anbieters zum Netz eines neuen Anbieters durch vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Auswahlcodes entsprechend dem Numerierungsplan,

2. Zurverfügungstellung der notwendigen Vermittlungsdaten der jeweiligen Verbindung an den zusammenschaltenden Betreiber,

3. Zustellung der Gespräche an Nutzer der jeweils anderen zusammengeschalteten Betreiber
4. Zurverfügungstellung der für die Verrechnung benötigten Daten in geeigneter Weise an den zusammenschaltenden Anbieter.“

Für die Behandlung der hier gegenständlichen Fragen ergibt sich daraus Folgendes:

Die Verpflichtung zur Zusammenschaltung und zur Gewährung des Netzzuganges bezieht sich auf Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung. Dies wird ausdrücklich als wesentliche Voraussetzung der Verpflichtung gekennzeichnet. Die Bestimmungen des § 38 Abs. 1 Z1 TKG bauen auf diesen Voraussetzungen des § 37 TKG auf und konkretisieren die dort vorgesehene Verpflichtung der Zusammenschaltung hinsichtlich des Umfanges. Die Anwendung der Verpflichtung zur Gewährung der Verbindungsnetzbetreiberwahl nur für Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung steht auch in Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere mit Art. 12 Abs. 7 der RL 97/33/EG idF 98/61/EG. Auch den Überlegungen der Antragstellerin dahingehend, dass sich „die Liberalisierung in den Ballungszentren bereits durchgesetzt habe“ kann insoweit nicht gefolgt werden, als für die Beurteilung dieser Frage nicht ein behaupteter Wettbewerb in den Ballungszentren heranzuziehen, sondern vielmehr den eindeutigen gesetzlichen Vorgaben auf nationaler und europäischer Ebene zu folgen ist.

Auch der seitens der Antragstellerin vorgebrachte Hinweis auf die „ihr auferlegte Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes nach § 24 TKG“ konnte die Telekom-Control-Kommission zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Universaldienstverpflichtung begründet keinen Anspruch auf Zugang zur Gewährung des Verbindungsnetzbetriebes durch marktbeherrschende Betreiber. Die Gewährung des Verbindungsnetzbetriebes steht diesbezüglich in keinem Zusammenhang und gilt neben der Verpflichtung zum Universaldienst.

Auch wenn die TA eine Verknüpfung der Universaldienstverpflichtung mit der Gewährung von Netzzugang und Zusammenschaltung vornimmt, so ändert dies nichts an deren Verpflichtungen aus den §§ 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Z 1 TKG. Die Verpflichtung zum Universaldienst rechtfertigt nicht den Zugang der TA zum Verbindungsnetzbetrieb sondern allenfalls ein Recht des Kunden darauf, einen TA-Anschluss zu erhalten.

Die bereits eingangs erwähnte Verpflichtung zur Ermöglichung des Netzzuganges, die sich aus § 37 Abs. 1 TKG ergibt, stellt nicht auf die Situation im Bereich von Neubauten ab. Schon allein durch die Textierung „dass der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, hat anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz [] zu ermöglichen“ ist klar ersichtlich, dass eine einseitige Verpflichtung des marktbeherrschenden Unternehmens von Seiten des Gesetzgebers beabsichtigt und gewollt war. Die von der TA vorgenommene Hinterfragung des Wertungsmaßstabes dahingehend, ob ein marktbeherrschender Betreiber keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist, kann aber in der Sache selbst zu keinem anderen Ergebnis führen, da diese Frage sich hier nicht stellt.

Der Wortlaut des § 37 Abs. 1 TKG lässt eine andere Interpretation des „marktbeherrschenden Unternehmens“ nicht zu, als jene, die im Feststellungsbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.06.2001, GZ. M 01/2001 dargelegt ist. Demnach ist die TA auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes, auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes sowie auf dem

nationalen Markt für Zusammenschaltungsleistungen als marktbeherrschend festgestellt worden. (siehe auch Punkt B.2. der Begründung des vorliegenden Bescheides).

Aus § 38 Abs. 1 Z 1 TKG ergibt sich der Umfang jener Verpflichtungen zur Zusammenschaltung, die aus § 37 Abs. 1 TKG erfließen. Der von der Antragstellerin gewählten Auslegung des Wortes „zumindest“ in § 38 Abs. 1 TKG, wonach sich daraus eine reziproke Anwendung des Netzzugangs gesetzeskonform in Einklang bringen lasse, kann von der Telekom-Control-Kommission ebenso wenig gefolgt werden. Dies deswegen, da durch § 38 Abs. 1 TKG ja nur die Konkretisierung des Umfanges, der sich aus § 37 Abs. 1 TKG erfließenden Pflichten vorgenommen wird. Das Wort „zumindest“ in § 38 Abs. 1 TKG ist nicht dazu vorgesehen, eine Ausweitung der Verpflichtungen, die sich aus § 37 Abs. 1 TKG hinsichtlich der Eigenschaften der Betreiber (marktbeherrschend oder nicht)ergibt zuzulassen. Vielmehr soll konkretisiert werden, dass die „Zusammenschaltung zumindest folgende Leistungen zu umfassen“ hat, die dann in der Folge genannt werden. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass dann in weiterer Folge in § 38 Abs. 1 TKG unter Z 1 noch einmal die Verpflichtung „Sicherstellung des Zugangs von Nutzern eines marktbeherrschenden Anbieters zum Netz eines neuen Anbieters durch vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Auswahlcodes entsprechend dem Numerierungsplan“ ausdrücklich genannt wird. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, hier eine Ausweitung auf nicht marktbeherrschende Unternehmen zuzulassen, dann ist davon auszugehen, dass dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet worden wäre. Im Übrigen sieht sich die Telekom-Control-Kommission nicht ermächtigt, ohne gesetzliche Grundlage in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Eigentum des nicht marktbeherrschenden Zusammenschaltungspartners insofern einzutreten, indem sie anordnet, er habe Netzzugang für die TA oder andere alternative Netzbetreiber in der Form von Verbindungsnetzbetrieb zu gewährleisten.

Die Regelung des § 56 TKG ist in ganz anderem Zusammenhang zu sehen, da § 56 TKG als primäres Ziel die Gestaltung von Nummerierungsplänen zum Gegenstand hat. „Bei der Gestaltung der Nummerierungspläne ist sicherzustellen, dass die Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsnetzen Verbindungsnetzbetreiber frei wählen können“. Dies bedeutet eine Verpflichtung der Stelle, die für die Gestaltung von Nummerierungsplänen zuständig ist, die Gestaltung der Pläne so vorzunehmen, dass diese Wahlmöglichkeit nicht durch den Nummerierungsplan behindert wird. Dem wurde durch die Schaffung des Bereiches 10xx Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist auch § 10 NVO zu sehen, durch welchen die Verbindungsnetzbetreiberauswahl geregelt wird.

§ 11 NVO sieht zur Verbindungsnetzbetreiberauswahl Folgendes vor: „Die Betreiber haben zu gewährleisten, dass der Teilnehmer dauerhaft den Verbindungsnetzbetreiber auswählen kann“. Auch hier ergibt sich aus dem Plural „die Betreiber“ keine Verpflichtung zur Gewährung der VNB-Wahl für nicht marktbeherrschende Unternehmen, sondern bezieht sich die Formulierung „die Betreiber“ nur auf jene Betreiber, die nach §§ 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Z 1 TKG dafür in Frage kommen – dies sind eben nur marktbeherrschende Betreiber.

Auch aus § 56 TKG ergibt sich daher keine Erstreckung der Netzzugangsverpflichtung auf nicht marktbeherrschende Betreiber.

Die schließlich von der TA bemühten Regulierungsziele des § 1 TKG sind ebenso wenig geeignet eine derartige Ausweitung der Netzzugangsverpflichtung zu rechtfertigen. Dies deswegen, da das Hauptaugenmerk der Regulierungsziele nach § 1 TKG darin liegt, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.

§ 1 Abs. 2 TKG nennt die Maßnahmen, durch welche diese Ziele erreicht werden sollen. Z. 4 sieht vor, dass ein Schutz der Nutzer vor Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Maßnahmen der Regulierung erreicht werden soll. Gerade durch die Verpflichtung der Gewährung von Netzzugang ist die Möglichkeit zum Wettbewerb überhaupt erst eröffnet worden. Es wäre daher in hohem Maße inkonsistent, wenn nun diese in weiten Bereichen einzige Chance, Festnetzkunden Wettbewerb zu eröffnen, indem Verbindungsnetzbetrieb zugelassen wird, durch reziproke Gewährung des Verbindungsnetzbetriebes zugunsten des marktbeherrschenden Unternehmens der Wettbewerb wieder ausgehöhlt würde.

Dem Antrag der TA auf reziproke Gewährung des Verbindungsnetzbetriebes in der Form der dauerhaften Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl war aus diesen Gründen daher keine Folge zu geben.

4.1.92. Zu Anhang 21 - Punkt 1.4

Aus Gründen der Klarstellung der ausschließlichen Verpflichtung marktbeherrschender Betreiber zur Gewährung der Verbindungsnetzbetreiber – Vorauswahl war eine Regelung einzufügen, dass die TA nicht als Verbindungsnetzbetreiber anzusehen ist.

4.1.93. Zu Anhang 21 - Punkt 2 Definitionen

Die Definition des TNB konnte entfallen, da für die Zwecke dieses Anhangs nur die TA als Teilnehmernetzbetreiber in Frage kommt.

4.1.94. Zu Anhang 21 - Punkt 3.1 Grundlegende Regelungen

Der Rufnummernbereich NDC 58x war zu streichen, da diese Rufnummern nicht mehr zur Vergabe gelangen. Hinsichtlich der genannten Beträge bei den Bereichen 0710, 081 und 082 waren in Abweichung zu den Anträgen der Parteien, die Beträge in Euro zu nennen. Hinsichtlich Rufnummernbereich 0710 war dem Antrag der Parteien dahingehend keine Folge zu geben, dass eine unterschiedliche Tarifierung zulässig ist, da dies gegen § 2 der Entgeltverordnung verstößen würde.

4.1.95. Zu Anhang 21 - Punkt 3.2 Grundlegende Regelungen

Diese Regelung entspricht gängiger Sprachpraxis der Telekom-Control-Kommission und war deswegen in die Anordnung aufzunehmen (zB. Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 07.03.2000, Z 21/99-60).

4.1.96. Zu Anhang 21 - Punkt 3.3 Grundlegende Regelungen

Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission muss sichergestellt sein, dass die Endkunden eine verlässliche Unterlage zur Verfügung haben aus der ersichtlich ist, wie mit der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl umzugehen ist und vor allem welche Rufe über die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl geführt werden können und welche nicht. Deswegen hat die Bereitstellung dieser Unterlage rechtzeitig an die Endkunden zu erfolgen. Die Festlegung, dass dies spätestens am Tag der erfolgten Einrichtung zu geschehen hat, erschien der Telekom-Control-Kommission unentbehrlich, damit die Kunden ab der tatsächlichen Verfügbarkeit der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ausreichend informiert sind. Diese Unterlage ist der Regulierungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen, damit sich diese von der Praktikabilität und Verständlichkeit der Unterlage vergewissern kann.

4.1.97. Zu Anhang 21 - Punkt 3.4 Grundlegende Regelungen

Die der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl umfassten Verbindungen decken alle von den Parteien beantragten Bereiche ab. Der Rufnummernbereich 17xx konnte nicht abgedeckt werden, da es sich bei Rufnummern in diesem Bereich um nicht NVO-konform genutzte Rufnummern handelt.

Hinsichtlich der zu erfolgenden Tonbandansagen war festzulegen, dass eine neutrale Ansage sicherzustellen ist, damit diese Tonbandansagen nicht zu Werbezwecken benutzt werden und auch nicht dazu, Verbindungsnetzbetreiber in irgendeiner Weise zu diskriminieren bzw. durch dort verwendete Ansagetexte, die bei anrufenden Kunden den Eindruck erwecken, das Netz des VNB sei defekt, gestört oder in irgendeiner Weise qualitativ eingeschränkt.

Es war weiters klarzustellen, dass auch alle Gespräche, die im selben Ortsnetz bzw. in der Regionalzone geführt werden, von der VNB-Vorauswahl erfasst sind, da dies der ständigen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission unterliegt (zB. Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 07.03.2000, Z 21/99-60).

4.1.98. Zu Anhang 21 - Punkt 3.5 Grundlegende Regelungen

In der Formulierung war klarzustellen, dass die Verpflichtung zur Gewährung des VNB-Vorauswahl Betriebes nur für Telekom Austria gilt, da derzeit nur diese aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung dazu verpflichtet ist.

4.1.99. Zu Anhang 21 - Punkt 3.6 Grundlegende Regelungen

Es war anzuordnen, dass zwischen dem Teilnehmer und dem VNB hinsichtlich der VNB-Vorauswahl jedenfalls ein Vertrag zu bestehen hat. In welcher Form ein solcher Vertrag zu bestehen hat, soll hier nicht abschließend geregelt werden, zumal die Formfreiheit der Verträge iSd. § 883 ABGB zu berücksichtigen ist. Die Beweisbarkeit des Vorliegens eines solchen Vertrages obliegt jedenfalls dem VNB_{neu}. Es erscheint der Telekom-Control-Kommission daher auch aus wettbewerblicher Sicht unangemessen, Bestellungen der VNB-Vorauswahl nur in Schriftform zuzulassen, zumal auch andere Vertriebsweisen und Bestellformen zulässig (zB Internet, telefonische Bestellung) und in Gebrauch sind, weswegen die Anordnung zur Autonomie getroffen wurde.

4.1.100. Zu Anhang 21 - Punkt 3.7. Grundlegende Regelungen

Eine Bezugnahme auf den Standort des gelegenen Teilnehmeranschlusses lehnt die Telekom-Control-Kommission auch nach Antragsänderung mit Einschränkung auf einen Standort ab, zumal durchaus denkbar ist, dass der Teilnehmer beispielsweise im Wege der geografischen Rufnummernportierung seinen Standort wechselt. Ein Wechsel des Standortes soll daher nicht zur Änderung einer bestehenden VNB-Vorauswahl führen. Sollte der Teilnehmer die VNB-Vorauswahl im Zuge seiner Standortverlegung nicht mehr wünschen, so ist davon auszugehen, dass der Kunde diesbezügliche Verfügungen treffen wird und das Vertragsverhältnis zum VNB beenden wird. Die Regelung, dass automatisch alle MSN-Nummern voreingestellt werden, erschien der Telekom-Control-Kommission insofern zu weitgehend, da die Kunden hinsichtlich solcher Nummern eine dezidierte Entscheidung treffen sollten, ob diese Nummern ebenso der VNB-Vorauswahl zugeführt werden sollen oder nicht. Sollte also ein Kunde in bewusster Kenntnis dieses Umstandes eine spezielle Einrichtung nur einer gewissen Nummer haben wollen und einer anderen nicht bzw. zu einem anderen Betreiber oder doch aller Nummern, so ist davon auszugehen, dass diesfalls der Kunde entsprechende Anweisungen bei der Bestellung abgeben wird. Dies gilt auch für Fälle der späteren Einrichtung einer MSN-Nummer, denn auch in diesem Fall soll

der Kunde diese Wahlmöglichkeit haben. Da auch für die Schreibweise des Kundenamens die TA-Rechnung heranzuziehen ist, soll der Kunde durch die Heranziehung der TA-Rechnung auch alle relevanten Daten für die Bestellung einer VNB-Vorauswahl zur Verfügung haben. Da die Bestellung bei der TA durch den VNB ohnedies nur jene Nummern zum Gegenstand haben kann, die der Kundenbestellung entsprechen, waren Anordnungen hinsichtlich der Rechnung nicht vorzunehmen. Insbesondere erschien es der Telekom-Control-Kommission nicht angemessen, CPS-Bestellungen auf Grund einer Rechnung vorzunehmen, da für die Bestellung Name und Teilnehmerrufnummer relevant sind.

4.1.101. Zu Anhang 21 - Punkt 3.8 Grundlegende Regelungen

Für die Verständigung durch die TA an den VNB für den Fall der Übernahme von Rufnummern durch andere Teilnehmer und den Fall des Rufnummernwechsels war eine Frist festzulegen, innerhalb derer die entsprechende Verständigung stattzufinden hat. Es soll kein Anreiz geschaffen werden solcherart Verständigungen über einen längeren Zeitraum zurückzuhalten. Weiters soll ein Wechsel des Standortes oder der Art des Anschlusses daher nicht zur Änderung einer bestehenden VNB-Vorauswahl führen. Sollte der Teilnehmer die VNB-Vorauswahl im Zuge seiner Standortverlegung oder Anschlussänderung nicht mehr wünschen, so ist davon auszugehen, dass der Kunde diesbezügliche Verfügungen treffen wird und das Vertragsverhältnis zum VNB beenden wird.

4.1.102. Zu Anhang 21 - Punkt 3.10 Grundlegende Regelungen,

Dieser Hinweis zur Klarstellung entspricht der Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission (zB. Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 07.03.2000, Z 21/99-60).

4.1.103. Zu Anhang 21 - Punkt 4.1 Allgemeines zum Bestellungs- und Durchführungs-Vorgang

Um nicht die Verwendung anderer Kommunikationsmittel auszuschließen, kann auch für die Kommunikation zwischen den Zusammenschaltungspartnern Telefax verwendet werden. Diese Regelung war zu treffen, um auch Ausfälle und Sonderfälle abzudecken.

4.1.104. Zu Anhang 21 - Punkt 4.2 Allgemeines zum Bestellungs- und Durchführungs-Vorgang

Die gewählte Formulierung entspricht der Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission (zB. Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 07.03.2000, Z 21/99-60). Weiters war eine Anordnung dahingehend zu treffen, die als nicht überschließend anzusehen ist, da davon auszugehen ist, dass VNB_{neu} für ordnungsgemäße Bestelldaten sorgt. Kein VNB kann daran interessiert sein, unkorrekte Daten zu übermitteln, um ein und denselben Vorgang wiederholt zu bearbeiten. Sollte wirklich ein derart außergewöhnlich gelagerter Fall vorliegen, in dem bereits zum Zeitpunkt der Bestellung durch den VNB eine Mitteilung des Kunden vorhanden ist, dass er keine Einrichtung der VNB-Vorauswahl wünscht, so ist ein solcher Fall im Eskalationsverfahren zu klären. Dies auch für den Fall, dass es sich um eine wiederholte Einrichtung handeln sollte.

4.1.105. Zu Anhang 21 - Punkt 4.3 Allgemeines zum Bestellungs- und Durchführungs-Vorgang

Der Ablauf der Kommunikation zwischen den Zusammenschaltungspartnern hat im Sinne effizienter und klar definierter Bahnen abzulaufen, wie dies in branchenorientierten Lösungen multilateral ausverhandelt wurde. Deswegen folgt die Anordnung einer Empfehlung des AK-TK hinsichtlich der Bestätigung von Bestellungen. Dem Antrag der Antragstellerin Terminänderungen vom Vorliegen der Originalunterschrift des Kunden abhängig zu machen,

konnte nicht stattgegeben werden. Die Telekom-Control-Kommission erachtet es als unangebracht und verfehlt einerseits den Kunden im Sinne der in Österreich gesetzlich gebotenen Formfreiheit der Verträge Flexibilität einzuräumen und andererseits eine schriftliche Bestätigung von den Kunden zu verlangen, die die Kunden somit ausschließlich in die Form schriftlicher Verträge drängen würde und damit die Flexibilität wieder einzuschränken. Darüber hinaus soll die Einrichtung der VNB-Vorauswahl nicht von der Vorlage unterschriebener Kundenverträge abhängig gemacht werden, da dies eine unangemessene Einsichtnahme in die Kundenbeziehungen zwischen Betreiber und Endkunden darstellen würde.

4.1.106. Zu Anhang 21 - Punkten 4.4 und 4.5 Allgemeines zum Bestellungs- und Durchführungs-Vorgang

Hinsichtlich der Bestellung und Abbestellung war in den Formulierungen darauf hinzuweisen, dass die Bestellungen nur gegenüber der TA, Änderungen und Abbestellungen nur von TA vorzunehmen sind. Die Verwendung von Telefax soll hierbei ebenso möglich sein, wie die papierlose Kommunikation mittels elektronischer Schnittstelle.

4.1.107. Zu Anhang 21 - Punkt 5.2 Ablauf der erstmaligen Bestellung und der Bestellung einer Vorauswahl-Änderung

Aus Gründen der in Österreich gebotenen Formfreiheit der Verträge konnte dem Antrag der Antragstellerin nach ausschließlich schriftlicher Bestellung nicht stattgegeben werden. Zulässig ist vielmehr jede rechtsgültige Form des Vertragsschlusses. Die Beweisbarkeit des Vorliegens eines solchen Vertrages obliegt jedenfalls dem VNB_{neu}. Auch die Fälle der Änderung bedurften einer Regelung, weswegen die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Änderung entweder direkt über den neuen VNB oder noch über den alten VNB zu bestellen. Eine Regelung dieses Punktes ist deshalb nicht entbehrlich, damit für die Gestaltung von AGB's in dieser Frage ein entsprechender Spielraum besteht und nicht von vornherein ein Ausschluss dieser Möglichkeit zwingend ist. Es ist nicht richtig, dass es für den Fall des Konkurses eines Netzbetreibers keinen Ansprechpartner mehr für Kündigungen gibt, da schon allein die Position des Masseverwalters einen Ansprechpartner zur Entgegennahme von Kündigungen darstellt. Fälle „drohender Insolvenz“ bedürfen keiner Regelung, da die Kunden frei sein sollen Entscheidungen zu treffen. Solange Telekommunikationsdienstleistungen zur Zufriedenheit der Kunden erbracht werden, sind Kunden frei Entscheidungen zur Beendigung des Vertrages zu treffen. Dies wird umso mehr auch dann zutreffen sobald keine Leistungen mehr erbracht werden.

4.1.108. Zu Anhang 21 - Punkt 5.3 Ablauf der erstmaligen Bestellung und der Bestellung einer Vorauswahl-Änderung

Der Verweis der Antragstellerin im geänderten Antrag zu Punkt 4.3 auf § 863 ABGB hinsichtlich des nicht eindeutigen Vorliegens von Kundenwünschen ist in diesem Zusammenhang als nicht beachtlich anzusehen, da der VNB sicherzustellen hat, dass der Kundenwunsch hinreichend identifiziert ist. Wenn der Kunde mit einer erfolgten Einrichtung der VNB-Vorauswahl nicht einverstanden ist, so ist davon auszugehen, dass der Kunden entsprechende Verfügungen (Abmeldung, Ummeldung, Kündigung, etc.) treffen wird. Letztendlich hat der Kunde einen Vertrag mit dem VNB eingegangen, der auch entsprechende Bindungswirkung entfaltet. Hinsichtlich der Beendigung von Verträgen bzw. des Rücktrittes vom Vertragsabschluss sind ohnedies die Bestimmungen einschlägiger Gesetze zu beachten.

4.1.109. Zu Anhang 21 - Punkt 5.4 Ablauf der erstmaligen Bestellung und der Bestellung einer Vorauswahl-Änderung

Aus Gründen der praktischen, bereits funktionierenden Zusammenarbeit zwischen den Parteien wurde eine andere Formulierung gewählt, die dieser Praxis in Form einer Branchenlösung entspricht.

4.1.110. Zu Anhang 21 – Punkt 5.5 Ablauf der erstmaligen Bestellung und der Bestellung einer Vorauswahl-Änderung

Dem Antrag der Antragstellerin, die Überprüfung der Vertragspartneradresse in die Plausibilitätsprüfung aufzunehmen wurde nicht stattgegeben, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass gerade dieses Prüfkriterium zur häufigsten Fehlerquelle führt. Es ist aufgrund der Rufnummer und des Teilnehmernamens eine endgültige und klare Identifizierung des einzurichtenden Anschlusses zweifelsfrei möglich, so dass eine Prüfung der Adresse des Vertragspartners des Anschlusses entbehrlich ist. Eine Beifügung der Adresse des Vertragspartners soll im Rahmen der Bestellung erfolgen – ist diese jedoch fehlerhaft so soll dies nicht dazu führen, dass deswegen eine Verzögerung der Einrichtung stattfindet. Es hat sich weiters in der Praxis gezeigt, dass Ungenauigkeiten bei der Namensschreibweise zu Fehlern führen, weswegen die Telekom-Control-Kommission zur Auffassung kommt, dass hinsichtlich der Schreibweise des Teilnehmernamens in der Bestellung jene Schreibweise heranzuziehen ist, wie sie in der Rechnung der Telekom Austria des entsprechenden Teilnehmers aufscheint. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH hat in der Streitschlichtungsempfehlung RSTV 02/01-28 vom 16.10.2001 empfohlen, Anmeldeformulare derart zu gestalten, dass der Anmelder bzw. Kunde dazu aufgefordert wird, die Daten in das Anmeldeformular dergestalt einzutragen, wie sie aus der letzten Rechnung der Telekom Austria AG für den entsprechenden einzurichtenden Anschluss ersichtlich sind. Der Verweis hinsichtlich der Prüfkriterien auf die AK-TK Empfehlung war deswegen anzuordnen, da sich im AK-TK bereits fertig ausgearbeitete und in der Praxis bewährte Vorgangsweisen eingespielt haben, die als Branchenlösung breite Zustimmung finden.

4.1.111. Zu Anhang 21 - Punkt 5.6 Ablauf der erstmaligen Bestellung und der Bestellung einer Vorauswahl-Änderung

Für die Abgabe von Einsprüchen war eine Frist zu setzen um einen zügigen Ablauf der Bestellungen ebenso wie auch der Problembehandlung sicherzustellen. Es war deswegen auch eine Anordnung hinsichtlich der zu verwendenden Fehlercodes sowie dahingehend zu treffen, dass der Bestellungsablauf neu zu starten ist, wenn der Einspruch sich als gerechtfertigt herausstellt. Hiermit soll verhindert werden, dass ungewisse Einrichtungen nachträglich noch einmal verhandelt werden und möglicherweise so Unsicherheiten entstehen, indem der Kunde zuerst eingerichtet wird und danach wieder ausgerichtet wird – der Kunde somit nicht sicher ist, in welchem Netz er sich gerade befindet. Treten Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich einzelner Kunden auf, so sind diese im Wege von Konsultationen bzw. durch das Eskalationsverfahren zu lösen. Dem Antrag auf Setzung von Fristen für die Übermittlung von Nachweisen der Kundenzustimmung aufgrund von vermuteten Unregelmäßigkeiten konnte nicht zugestimmt werden, da vermutete Unregelmäßigkeiten die TA nicht zur Überprüfung berechtigen sondern lediglich nachweislich vorliegende Kundenbeschwerden über bereits erfolgte Fehleinrichtungen. Sollte tatsächlich einem Kunden die VNB-Vorauswahl nicht erwünscht eingerichtet worden sein, so ist davon auszugehen, dass dieser Kunde dagegen entsprechende Schritte einleiten wird. Hinsichtlich der Entgeltverrechnung ist auf Punkt 7 zu verweisen.

4.1.112. Zu Anhang 21 - Punkt 5.7 und 5.8 Ablauf der erstmaligen Bestellung und der Bestellung einer Vorauswahl-Änderung

Für das Umschaltezeitfenster war eine Regelung zu treffen, die der Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission entspricht und überdies eine Regelung zur Präzisierung von 4.3 zu treffen. Auch wenn das Umschaltezeitfenster nach den Angaben der TA nicht mehr „gelebt“ wird, war doch die Regelung zur Sicherheit zu treffen. Die Verständigung über den Grund des Einspruchs hat in der Form der Branchenlösung zu erfolgen um eine effiziente, einheitliche und schnelle Bearbeitung sicherzustellen.

4.1.113. Zu Anhang 21 - Punkt 5.9 Ablauf der erstmaligen Bestellung und der Bestellung einer Vorauswahl-Änderung

Die Telekom-Control-Kommission kommt zur Auffassung, dass die Namhaftmachung von Unternehmen unter Nennung derer CAC und CIC im Sinne wettbewerblicher Gerechtigkeit in der Anordnung zu unterbleiben hat und wurde deswegen eine neutrale Formulierung gewählt.

Zu 5.10 Ablauf der erstmaligen Bestellung und der Bestellung einer Vorauswahl-Änderung, Anhang 21

Da die Testnummer zwar derzeit feststeht, zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise aber geändert werden könnte, war eine nicht festlegende Formulierung zu treffen.

4.1.114. Zu Anhang 21 - Punkt 6.1 Ablauf der Abbestellung einer VNB-Vorauswahl

Die Telekom-Control-Kommission kommt zur Auffassung, dass eine Frist zur Ausrichtung einer abbestellten VNB-Vorauswahl festzusetzen war, um die Möglichkeit eines falschen Routings möglichst auszuschalten.

Darüber hinaus liegt es im Interesse aller Endkunden und auch der Zusammenschaltungspartner bereits abbestellte Kunden nicht dem falschen Netz zuzuführen. Eine Fristsetzung auf 3 Tage vor dem Ende der Kündigungsfrist erscheint der Telekom-Control-Kommission nicht sinnvoll, da der Kunde bis zum Ende der Kündigungsfrist berechtigt ist, Leistungen des VNB in Anspruch zu nehmen. Der VNB wird nach Ende der Kündigungsfrist die Kennung des ehemaligen Kunden ohnedies nicht mehr zur Inanspruchnahme von Leistungen akzeptieren, weswegen einer Bekanntgabe der Vertragsauflösung zum Ende der Kündigungsfrist nicht entgegengetreten wird. Es liegt auch im eigenen Interesse der TA die Löschung der VNB-Vorauswahl so schnell wie möglich vorzunehmen, denn im Falle einer reinen Abbestellung ohne Neueinrichtung wählt der Kunden für alle Gespräche ohnedies wieder die TA.

4.1.115. Zu Anhang 21 - Punkt 6.3 Ablauf der Abbestellung einer VNB-Vorauswahl

Dem Antrag der Antragstellerin nach Berechtigung zur Löschung der VNB-Vorauswahl war mit einigen Einschränkungen Folge zu geben. Es besteht die Möglichkeit, im Wege einer Neueinrichtung jederzeit eine bereits bestehende Einrichtung durch VNB_{neu} zu überschreiben. Die Telekom-Control-Kommission sieht keinen Grund, die TA diesbezüglich anders zu behandeln als VNB. Die Einschränkungen hinsichtlich der Nachweisbarkeit und der klaren Form waren zu treffen und entsprechen jenen, die auch für VNB zur Anwendung gelangen, um auch der TA gleiche Maßstäbe aufzuerlegen. Die Beweisbarkeit des Vorliegens einer solchen Abbestellung obliegt jedenfalls der TA analog den Verpflichtungen des VNB_{neu}. Da die TA als einrichtende Stelle ja als Einzige Kenntnis von bestehenden, bevorstehenden und bereits erfolgten VNB-Vorauswahlen hat, war daher weiters die Verfügung zu treffen, dass die TA durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen hat, dass der Endkundenvertrieb keine Kenntnis von bereits bestehenden, bevorstehenden und

erfolgten VNB-Vorauswahlen erhält. Die TA hätte sonst gegenüber allen Mitbewerbern einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil, da die Mitbewerber nicht über diese Informationen verfügen. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 12 „Geheimhaltung“ des allgemeinen Teiles dieser Anordnung verwiesen.

Die Telekom-Control-Kommission ist diesbezüglich von ihrer bisherigen Spruchpraxis abgegangen, da in den letzten Monaten verstärkt Unregelmäßigkeiten bei der Akquirierung von Kunden bekannt wurden. Diese Kunden sollen bei der Bearbeitung ihrer Abbestellung nicht auf das entsprechende Unternehmen angewiesen sein, zu dem kein entsprechender Bindungswunsch vorliegt. Deswegen wurde auch die Verfügung getroffen, dass einerseits unverzüglich der entsprechende VNB_{alt} und andererseits der Kunde unverzüglich zu verständigen sind, damit der Kunde Kenntnis von der erfolgten Löschung erhält. Sollte demnach die Löschung nicht dem Wunsch des Kunden entsprechen, ist davon auszugehen, dass der Kunde entsprechende Verfügungen treffen wird.

Auch erscheint es der Telekom-Control-Kommission in wettbewerblicher Hinsicht angemessen, wenn eine Überschreibung einer bestehenden VNB-Vorauswahl durch einen VNBneu vorgenommen werden kann, mit gewissen Einschränkungen aufgrund der besonderen Situation der TA als einrichtende Stelle der VNB-Vorauswahl, der TA eine ähnliche Möglichkeit einzuräumen. Darüber hinaus wird hier auch für Endkunden die Möglichkeit geschaffen, sich gegen Fälle tatsächlich unberechtigt erfolgter VNB-Vorauswahl-Einrichtungen zur Wehr zu setzen ohne zunächst einmal deren Dienste bis zur Behandlung der Abbestellung in Anspruch nehmen zu müssen. Sollte auf Grund tatsächlich bestehender vertraglicher Verpflichtungen ein Konfliktfall bestehen, so ist dieser Konfliktfall ohnedies zwischen VNBBalt und dem Kunden auszutragen.

4.1.116. Zu Anhang 21 - Punkt 6.5 Ablauf der Abbestellung einer VNB-Vorauswahl

Für den Fall einer berechtigten und dauerhaften Netztrennung des VNB vom Netz der TA war eine Verfügung zu treffen um den Kunden die Möglichkeit zu geben rechtzeitig von der Netztrennung zu erfahren und auch noch die Möglichkeit zu haben Verfügungen treffen zu können. Hinsichtlich der bevorstehenden Beendigung der Möglichkeit über einen gewissen Netzbetreiber Telefonate zu führen soll der Kunde jedoch jedenfalls schriftlich, rechtzeitig im Vorhinein informiert werden. Die bloße Berufung auf eine bereits „erfolgte“ Verständigung erachtet die Telekom-Control-Kommission als nicht hinreichend, weswegen die Anordnung der schriftlichen Informationspflicht zu treffen war.

4.1.117. Zu Anhang 21 - Punkt 7.1 Zusammenschaltungsentgelt; sonstige Entgelte

Es wurden lediglich jene Entgeltypen in der Anordnung genannt, die für die Gesprächsoriginierung von Endkunden der TA zum VNB zur Anwendung gelangen, da nur die TA zur Gewährung des Verbindungsnetzbetriebes verpflichtet ist. Eine reziproke Verpflichtung der VNB besteht nicht, weswegen die entsprechenden Entgeltypen ausgeklammert wurden.

Dem Antrag der Antragstellerin auf Vergütung der der TA von Dritten in Rechnung gestellten Aufwände für die Nutzung der TASL konnte nicht stattgegeben werden, da die Aufwände, die im Zusammenhang mit der TASL entstehen, durch die Grundgebühr abgegolten werden.

4.1.118. Zu Anhang 21 - Punkt 9 Testnummer

Es war eine Verfügung zu treffen für den Fall, dass die Testnummer zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung erfährt.

4.1.119. Zu Anhang 21 - Punkt 10 Fälle wechselseitiger Mitteilungen

Da wechselseitige Mitteilungen, den Endkunden bzw seinen Teilnehmeranschluss betreffend, von hoher Bedeutung sind, war eine Anordnung zu treffen, diese Mitteilungen möglichst rasch weiterzuleiten.

4.1.120. Zu Anhang 21 - Punkt 11.1

Dem Antrag der Antragstellerin auf Sicherstellung des Vorliegens einer schriftlichen Zustimmungserklärung konnte nicht zugestimmt werden, da eine Einschränkung auf das Formerfordernis der Schriftlichkeit nicht mit den Grundprinzipien des bürgerlichen Rechts in Einklang zu bringen ist. Auch war in der Anordnung sicherzustellen, dass der VNB im Streitfall den Nachweis zu erbringen hat, dass die Zustimmung des Kunden zur Einrichtung der VNB-Vorauswahl vorliegt. Im Rahmen eines Streitfalls sieht die Telekom-Control-Kommission die bloße Glaubhaftmachung dieses Umstandes nicht als ausreichend an. Es ist richtig, dass im Rahmen einer Streitschlichtungsempfehlung vom 16.10.2001 zu RSTV 02/01-28 seitens der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH empfohlen wurde, dass im unmittelbaren Anschluss an den Bestellvorgang, die schriftliche Zustimmung des Kunden ehebaldigst eingeholt werden sollte.

4.1.121. Zu Anhang 21 - Punkt 11.2 Unberechtigte Bestellungen

Dem Antrag der Antragstellerin stichprobenartige Überprüfungen des Vorliegens von Kundenzustimmung einfordern zu dürfen, konnte nicht stattgegeben werden, da dies als überschießend anzusehen ist. Eine derartige Regelung würde dem tatsächlichen Vorliegen einer Kundenbeschwerde auch dort vorgreifen, wo sich kein Endkunde beschwert fühlt. Auch ist durch stichprobenartige Überprüfungen keinerlei Verbesserung der Anzahl von fehlerhaft übermittelten Bestellungen zu erwarten. Eine Überprüfung der Zustimmung zur Einrichtung der VNB-Vorauswahl soll daher nur dort zur Anwendung gelangen, wo wirklich tatsächlich eine Beschwerde eines Endkunden bereits nachweislich vorliegt. Es soll daher auch kein Anreiz dahingehend geschaffen werden, Beschwerden von Kunden vorherzusehen. Eine Lösung dahingehend, dass der VNB unter Setzung einer Nachfrist dazu aufgefordert werden soll die Ursachen der Beschwerden abzustellen und dies letztlich mit einem Schreiben an die TA zu bestätigen, erschien der Telekom-Control-Kommission nicht ausreichend. In solchen Fällen soll die Beweispflicht des Vorliegens der Kundenzustimmung greifen, da solche Fälle einerseits wirklich ernsthaft gelagert sind und daher andererseits das bloße Versenden eines Schreibens als nicht hinreichend erscheint.

Die Schadenersatzverpflichtung für die TA gegenüber VNB bzw. Endkunden war einzufügen um hinsichtlich Schadenersatz eine gewisse Gleichstellung zu erzielen. Die Telekom-Control-Kommission verurteilt Fälle tatsächlich unberechtigt vorgenommener VNB-Vorauswahl-Bestellungen. Dementsprechend war in konsequenter Weiterverfolgung der bisherigen Spruchpraxis erneut eine entsprechende Verfügung zu treffen. Die Telekom-Control-Kommission erkennt aber auch eine gewisse Problematik dahingehend, dass es Fälle geben kann, in denen Kunden die VNB-Vorauswahl unberechtigt ausgerichtet werden könnte, verspätet oder zu Unrecht gar nicht eingerichtet werden könnten. Für solche Fälle war daher auch Vorsorge zu treffen. Es ist richtig, dass auch das ABGB Regelungen zu Schadenersatzforderungen trifft. Umgekehrt muss auch die TA diesen Punkt gegen sich gelten lassen. Da auch im Rahmen dieses Punktes eine ausdrückliche Regelung zu Gunsten der TA hinsichtlich Schadenersatz getroffen wurde war eine Gleichstellung dergestalt vorzunehmen.

Eine Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung des Zusammenschaltungsvertrag aus Gründen einer „erschlichenen VNB-Vorauswahlbestellung“ erscheint der Telekom-Control-Kommission nicht zweckmäßig. Es kann nicht Gegenstand einer

Zusammenschaltungsanordnung sein, Verfügungen für Kündigungsgründe dieser Art zu treffen. In solchen Fällen soll das Eskalationsverfahren greifen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien getroffen werden. Die Anbringung eines Rechtsstreites bei den ordentlichen Gerichten bleibt den Parteien jedenfalls unbenommen, da die österreichische Rechtsordnung ausreichend Möglichkeiten im Schadensersatzrecht und ähnlichen Rechtsbereichen bietet. Die Telekom-Control-Kommission teilt die Ansicht der Antragstellerin, dass bei nachgewiesener Fälschung von Unterschriften entsprechende strafgerichtliche Schritte zu setzen sind. Die Telekom-Control-Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen dafür einen ausreichenden Rahmen bieten und es daher keiner Anordnung dahingehend bedarf.

4.1.122. Zu Anhang 21 - Punkt 12.1 Kostentragung, Rechnungslegung

Dem Antrag auf Anordnung einer Stornogebühr für über 5% versendete Stornos (für mangelhaft erhobene Stammdaten) konnte nicht stattgegeben werden, da dies zum Einen unangemessen erscheint und zum Anderen aufgrund der Anordnung dahingehend, dass nur mehr Name und Rufnummer des Teilnehmers sowie Ort des Anschlusses erfasst werden müssen, nicht erforderlich. Es soll außerdem kein Anreiz dafür geschaffen werden eine möglichst hohe Anzahl an Stornos zu erhalten, sondern im Rahmen der Anordnung eine Möglichkeit dafür geschaffen werden, ein möglichst reibungsloses Funktionieren der VNB-Vorauswahl zu schaffen. Darüber hinaus stellt die beantragte Schwellenwerthöhe von mehr als 5% monatlich eine Höhe dar, die nur schwer, bzw. nur mit einem erheblichen Aufwand kontrolliert werden kann, sodass es nicht sinnvoll erscheint Anordnungen zu treffen, die zusätzlichen Aufwand erfordern. Hinsichtlich des für die VNB-Vorauswahl zu entrichtenden Entgeltes war dem übereinstimmenden Antrag der Parteien Rechnung zu tragen und die Festlegung in der beantragten Höhe von EUR 6,88 vorzunehmen.

4.1.123. Zu Anhang 21 - Punkt 12.2 Kostentragung, Rechnungslegung

Die Anordnung hinsichtlich einer elektronischen Schnittstelle und der ehestmöglichen Absendung der Rechnungen entspricht der bisherigen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission und ist überdies als konsequente Weiterverfolgung des Bestrebens auf möglichst schnelle und elektronische Kommunikation gerichtet.

4.1.124. Zu Anhang 21 - Punkt 12.3 Kosten der Abbestellung

Für die Abbestellung kommen keine Kosten zur Anwendung, da im Falle einer reinen Abbestellung der Endkunde dadurch ohnedies wieder die TA für seine abgehenden Rufe gewählt hat. Im Falle einer Neueinrichtung der VNB-Vorauswahl zu einem anderen VNB hat dieser die Kosten für die Neueinrichtung zu tragen, wodurch die Kosten für die Neueintragung abgedeckt sind.

Die Regelungen zur Dauer, Kündigung und Anpassung finden sich in Punkt 11 des Hauptteiles, weswegen an dieser Stelle keine Regelungen zu diesen Punkten getroffen wurde. Eine zusätzliche Regelung für die Frage außerordentlicher Kündigung erschien der Telekom-Control-Kommission nicht angemessen, da die entsprechenden Regelungen zu den Kündigungsbestimmungen im Hauptteil der Anordnung als ausreichend erscheinen. Die Telekom-Control-Kommission sieht keine Notwendigkeit zur Schaffung zusätzlicher Kündigungsrechte einzelner Anhänge.

Dem Antrag auf Aufnahme einer Regelung „Änderungsbegehren wegen multilateraler Empfehlungen des AK-TK“ in der vorliegenden Anordnung wurde nicht Rechnung getragen. Zur Begründung der diesbezüglichen Frage wird auf die Begründung zum Hauptteil verwiesen.

4.1.125. Zu Anhang 21 - Punkt 13 Datenschutz

Es war eine Datenschutzregelung aufzunehmen, die die Behandlung sensibler Daten regelt, da dies der Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission entspricht und sicherzustellen war, dass die entsprechenden Daten nur den entsprechenden Stellen zukommen sollen und nur den entsprechenden Zwecken zuzuführen sind. Es handelt sich nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission um äußerst schutzwürdige Daten.

4.1.126. Zu Anhang 22

Anhang 22 befasst sich mit dem wechselseitigen Zugang zu tariffreien Online-Diensten des Rufnummernbereichs 80400. Der diesbezügliche Bescheid der Telekom-Control-Kommission (Z 10/00-52) lief mit 30.06.2001 aus; die nunmehr von der TA beantragten Regelungen entsprechen zum Großteil einem von der TA abgeschlossenen diesbezüglichen Zusammenschaltungsvertrag.

Die für die hier gegenständlichen Online-Dienste relevanten Vorschriften zerfallen in vier Abschnitte. Während der erste Abschnitt den Grundsatz des wechselseitigen Zugangs festlegt, enthält der zweite Abschnitt neben Bestimmungen in Bezug auf Grundsätze der Verkehrsübergabe, in Bezug auf die Verkehrsführung von der TA zum Zusammenschaltungspartner bzw. vom Zusammenschaltungspartner zur TA sowie in Bezug auf Transit im Netz der TA Regelungen zur Bereitstellung von 2 Mb/s-Systemen für Zusammenschaltungspunkte, zur Übergabe der CLI und zur Bündeltrennung. Der dritte Abschnitt behandelt Fragen der Abrechnung, der vierte Abschnitt Einrichtungskosten und – zeiten und der fünfte Abschnitt die Portierung von Onlinediensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs.

Die im vorliegenden Anhang angeordneten Regelungen weichen teilweise von denjenigen ab, welche die Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 10/00 festgelegt hat. Vor dem Hintergrund der nunmehr seitens TA ab 1.4.02 verfügbaren österreichweiten Abdeckung mittels Pol der niederen Netzebene und der insgesamt zu beobachtenden Migration zur niederen Netzebene sah sich die Telekom-Control-Kommission unter Bedachtnahme auf das Parteivorbringen bei der Entscheidung über die vorliegenden Regelungen in einigen Punkten zu einer Anpassung der in ihrem damaligen Bescheid enthaltenen Positionen veranlasst.

Dies betrifft insbesondere die Frage, auf welcher Netzebene eine Übergabe des Verkehrs zu Online-Diensten des gegenständlichen Rufnummernbereichs anzustreben ist. Während der Bescheid im Verfahren Z 10/00 noch von der Verkehrsübergabe an der HVSt sowie der Möglichkeit einer Übergabe auch an einem Online-Pol auf der niederen Netzebene ausging, wird unter Berücksichtigung der bei Online-Verkehr unterschiedlichen Netzbelaistung im Vergleich zu Sprachverkehr in der vorliegenden Anordnung eine Übergabe von Online-Verkehr an einem Pol der niederen Netzebene angestrebt, wenn dies aufgrund der anfallenden Verkehrsmengen wirtschaftlich vertretbar ist.

Hinsichtlich Verkehr von der TA zum Zusammenschaltungspartner für diejenigen Gebiete, bei denen mangels entsprechender Erschließung durch den Zusammenschaltungspartner derzeit noch kein Pol auf niederer Netzebene zur Verfügung steht, wird unter Bedachtnahme auf die Tatsache, dass ein Teil der VSten der TA auf niederer Netzebene untereinander vermascht ist, die Möglichkeit eröffnet, dass die TA den Verkehr zu Diensterufnummern des Rufnummernbereiches 80400 auch an einem anderen mit dem Zusammenschaltungspartner bestehenden Pol der niederen Netzebene übergeben kann.

Bei Nichteinigung über einen entsprechenden Pol der niederen Netzebene trotz Durchführung eines Koordinatorenverfahrens gemäß Punkt 6.4. des Hauptteils bzw. eines Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10 des Hauptteils ist der Zusammenschaltungspartner

jedoch berechtigt, die Übergabe des Verkehrs auf HVSt-Ebene zu fordern. Diesbezüglich gelten aber die bereits im Verfahren Z 10/00 festgelegten Randbedingungen, die der TA die Möglichkeit einer Verkehrsbegrenzung auf HVSt-Ebene ermöglichen, wenn eine Mindestverkehrsmenge überschritten wird und die TA dem Zusammenschaltungspartner nachweist, dass die Netzintegrität andernfalls nicht oder nicht mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln aufrecht erhalten kann. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die Übergabe auf HVSt Ebene auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners erfolgt oder weil aus Verschulden der TA im betreffenden Einzugsgebiet der Einzugsbereich noch nicht erschlossen wurde bzw. die bestellte Pol-Kapazität nicht rechtzeitig bereitgestellt wird, da der Netzintegrität auch in diesem Fall die höhere Priorität eingeräumt wird. Gleichzeitig kann eine tatsächliche Überlastung der HVSt-Ebene insofern als unwahrscheinlich betrachtet werden, als die Verkehrsmengen auf HVSt-Ebene wegen des allgemein starken Trends zur Migration von Pol der HVSt-Ebene zu Pol auf niederer Netzebene deutlich rückläufig sind. Im Übrigen steht dem Zusammenschaltungspartner im Fall einer Verkehrsbeschränkung durch TA der Weg zur Regulierungsbehörde offen.

Grundsätzlich parallele Regelungen hierzu finden sich für Verkehr vom Zusammenschaltungspartner zur TA, wobei allerdings Folgendes zu beachten ist: idR wird auf Grund der Zahl direkt angeschalteter Teilnehmer die Verkehrsmenge aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners von geringerem Ausmaß sein als die Verkehrsmenge aus dem Netz der TA (dies gilt wegen des deutlich höheren Originierungsentgeltes wohl auch für Verkehr aus mobilen Netzen, hängt aber weitgehend von der Tarifgestaltung des Diensteanbieters ab). Als weiteren Unterschied gibt es für Verkehr, der dem Netz des Zusammenschaltungspartners entstammt, keine vorab festgelegten Einzugsbereiche auf niederer Netzebene. Diejenigen Pol der niederen Netzebene, an denen eine Übergabe von Verkehr zu Onlinediensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs angestrebt wird, sind daher zwischen den Parteien einvernehmlich festzulegen. Auch hier greift im Fall einer Nichteinigung die oben beschriebene Regelung ein.

Generell gilt, das die TA Onlineverkehr nicht über zwei HVSten zum Pol des Zusammenschaltungspartners führen muss. In diesem Zusammenhang ist es im Fall der Verkehrsführung vom Zusammenschaltungspartner zur TA wesentlich, dass die TA den Zusammenschaltungspartner informiert, welche der gegenständlichen Rufnummern in ihrem Netz in welchen HVSt-Bereichen erreichbar sind, und allfällige Änderungen zeitgerecht mitteilt, weshalb eine entsprechende Mitteilungsverpflichtung der TA vorgesehen wurde.

Im Ergebnis stellen die Bestimmungen dieses Anhangs nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission einen wohlabgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen der TA an einer Absehbarkeit der von ihr kalkulierbaren Netzbelastrung und dem Interesse von ANB dar, Online-Verkehr zumindest bei Nichtzusammenschaltung auf niederer Netzebene weiterhin auch auf der HVSt-Ebene übergeben zu können.

Hinsichtlich einiger weiterer Punkte wurde teils den Anträgen der TA, teils jenen von ANB Rechnung getragen.

Anstelle der von ANB beantragten, dem Bescheid Z 10/00-52 entsprechenden Bestimmungen zu Online-Pol wurde auf Grund der Tatsache, dass nach dem derzeitigen Pol-Konzept der TA die Nutzung aller Pol's für Sprachverkehr auch für Onlineverkehr möglich ist, nur auf die Bestimmungen des Anhang 13 verwiesen.

Die von TA in Bezug auf ungeplante Verkehrsspitzen beantragten Regelungen wurden nicht aufgenommen, da sie sich bereits aus den im Hauptteil bzw. in Anhang 2 enthaltenen Regelungen ergeben.

Hinsichtlich der Regelungen zur Dienstequalität wird in Punkt 6.1.3 des Hauptteils festgelegt, dass die Parteien in Bezug auf Netzdurchlasswahrscheinlichkeit, network effectiveness ratio und call successful ratio die AK-TK-Empfehlung EP012 anwenden. In dieser Empfehlung sind für Onlineverkehr ein weit reichender Informationsaustausch und Detailplanungen vorgesehen (u.a. die laufende Ermittlung getrennter Werte für die mittlere Belegungsdauer bei Sprach- bzw. Datenverbindungen jeweils in der peak- bzw. in der off peak-Zeit sowie die geplanten Anteile des Datenverkehrs im Verhältnis zum Gesamtverkehr eines Pol). Insbesondere wird auch festgelegt, dass es zu Einschränkungen der Qualitäts-Zielwerte kommen kann, wenn nicht eingeplante Verkehrsmengen übergeben werden. Die Telekom-Control-Kommission sieht keine Notwendigkeit einer Anordnung darüber hinaus gehender Regelungen.

Die von ANB beantragte Regelung zum Überlauf von Onlineverkehr zur HVSt-Ebene wurde nicht angeordnet. In Richtung von TA zum Zusammenschaltungspartner, wo eine Verkehrsübergabe in getrennten Bündeln nur auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners vorgesehen ist, steht auf niederer Netzebene in der Regel ohnehin die gesamte Pol Kapazität für die Verkehrsübergabe zur Verfügung, ein allfälliger Überlauf des Sprachverkehrs zur HVSt-Ebene ist zusätzlich uneingeschränkt gegeben.

Bei der Regelung zum Transit wurde einerseits zur Präzisierung an Stelle des von ANB beantragten Zusatzes „von einem bestimmten Quell- in ein bestimmtes Zielnetz“ der Passus „der zwischen dem Netz des Zusammenschaltungspartners und einem einzelnen anderen Drittnetz“ eingefügt sowie konsistent mit den anderen Vorschriften zur Möglichkeit einer Mengenbegrenzung in diesem Anhang - das Erfordernis aufgenommen, dass TA die behauptete Gefährdung ihrer Netzintegrität dem Zusammenschaltungspartner nachzuweisen hat.

Von einer Anordnung der von der TA beantragten Netzwerkmanagementmaßnahmen hat die Telekom-Control-Kommission abgesehen, insbesondere deshalb, da eine diskriminierungsfreie Handhabung der Netzwerkmanagementmaßnahmen gegenüber der Telekom-Control-Kommission nicht nachgewiesen wurde. Trotz Aufforderung, die konkret von ihr begehrten Netzwerkmanagementmaßnahmen im Einzelnen unter Einbeziehung der operativen Einsatzkriterien zu erläutern, hat die TA keine ausreichende Stellungnahme abgegeben und ihr Verlangen nicht näher begründet; sie hat somit die aus der Judikatur zu § 37 AVG ableitbare Mitwirkungspflicht verletzt.

Die von der TA beantragte Regelung hinsichtlich der Bündeltrennung wurde – allerdings nur für Verkehr, der in Richtung zum jeweiligen Netz übergeben wird - trotz genereller Ablehnung durch ANB angeordnet; sie ermöglicht den Parteien, für Onlineverkehr, der aus dem jeweils anderen Netz übergeben wird, eine vom restlichen Verkehr gesonderte Behandlung bzw. Verkehrsführung im eigenen Netz zu veranlassen wobei die Anforderungen hinsichtlich der Dienstequalität aber unverändert gelten und entspricht ebenfalls der bereits im Verfahren Z 10/00 angeordneten Bestimmung. Die Bestimmung wurde insoweit eingeschränkt, als eine Verkehrsführung auf separaten Bündeln erst ab einer gegenständlichen Verkehrsmenge von 200.000 Minuten an einem Pol gefordert werden kann. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Einrichtung getrennter Bündel für Kleinstverkehrsmengen für den Zusammenschaltungspartner in hohem Maße unwirtschaftlich wäre. Als Grenze des monatlichen Verkehrs wurde hier die Mindestverkehrsmenge für ein 2 Mb/s System gewählt (entsprechend einem Bündel von 30 Kanälen).

Die von der TA beantragten Regelungen betreffend ein „Produktangebot“ wurden nicht angeordnet, da sie sich nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission als zu einschränkend darstellen; einerseits hat der Dienstebetreiber - zB in den entsprechenden Planungsrunden – dafür zu sorgen, dass zur Abführung des in seinem Netz generierten Onlineverkehrs ausreichend Kapazität zB an 2 Mb/s-Systemen vorhanden ist,

andererseits wird im Zeitpunkt der Unterbreitung von Angeboten an Diensteanbieter nicht in jedem Fall für den Dienstenetzbetreiber von vornherein absehbar sein, wie sich der Verkehr zu gerade diesem Online-Dienst entwickelt bzw. welches Ausmaß an Verkehr durch ein bestimmtes Online-Produkt generiert wird (dies wird gerade durch die eigenen Erfahrungen der TA mit aon-complete bestätigt). Insbesondere die von der TA vorgesehene Verhandlungspflicht im Falle flat-rate-basierender Produkte beschränkt die Möglichkeit von ANB zur Erschließung neuer Geschäftsmodelle in unangemessener Weise. Die beantragte Regelung in der gegenwärtigen Form würde jedenfalls dem im TKG definierten Ziel zur Versorgung der Bevölkerung mit innovativen Diensten zumindest nicht förderlich sein.

In Bezug auf Einrichtungskosten und -zeiten wurden die in Anhang 14 enthaltenen Bestimmungen auf Basis der Begründung in Anhang 14 über zentrale Systeme zur Verkehrsführung für sinngemäß anwendbar erklärt; gleichzeitig wurde TA im Interesse der Gewährleistung der erforderlichen Diensteinteroperabilität in diesem Bereich zur Übermittlung einer – bei allfälligen Änderungen zu aktualisierenden - Information an den Zusammenschaltungspartner darüber verpflichtet, in welchen HVSt-Bereichen welche der in ihrem Netz betriebenen hier gegenständlichen Onlinediensterufnummern von TA-Teilnehmern erreichbar sind.

Um eine maximale Ineffizienz hinsichtlich der Nutzung von Netzressourcen zu vermeiden, wurde außerdem festgelegt, dass eine Portierung von Diensterufnummern mittels Onward-Routing bei den hier gegenständlichen Onlinediensterufnummern nicht möglich ist.

4.1.127. Zu Anhang 25

Anhang 25 behandelt Fragen im Zusammenhang mit zielnetztarifiertem Verkehr zu Online-Diensterufnummern des Rufnummernbereiches 71891. Der antragsgegenständliche Rufnummernbereich war mit 71891 anstelle 7189 festzulegen, da außerhalb des Bereiches 71891 keine Rufnummern von zielnetztarifierten Onlinediensten, die im Netz der TA angeschaltet sind, genutzt werden.

Die angeordneten Regelungen beruhen im Wesentlichen auf übereinstimmenden Parteianträgen. Aus Gründen der Konsistenz mit den in den Anhängen 13 und 22 enthaltenen Regelungen wurde jedoch auch in Anhang 25 eine Bestimmung aufgenommen, nach der bei eines von TA zu vertretenden Fehlens der Möglichkeit zur Verkehrsübergabe an einem POI der niederen Netzebene der Verkehr auch auf der HVSt-Ebene zu den für die Übergabe auf niederer Netzebene gültigen Entgelten übergeben werden kann. Die von TA beantragte Bestimmung zur Abführung von Verkehr zu Rufnummern des Bereichs 71891 auf separaten Bündeln (ohne Überlaufmöglichkeit) wurde insoweit eingeschränkt, als TA eine Verkehrsführung auf separaten Bündeln erst ab einer Verkehrsmenge von 200.000 Minuten an einem Pol fordern darf. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Einrichtung getrennter Bündel für Kleinstverkehrsmengen für den Zusammenschaltungspartner in hohem Maße unwirtschaftlich wäre. Als Grenze wurde hier die Mindestverkehrsmenge für ein 2 Mb/s-System gewählt (entsprechend einem Bündel von 30 Kanälen). Die übrigen beantragten Regelungen, die im Wesentlichen mit den im Verfahren Z 27/99 aufgestellten Grundsätzen übereinstimmen und auch in entsprechende Zusammenschaltungsverträge übernommen wurden, haben sich in der Praxis bewährt und bedürfen keiner diesbezüglichen Ergänzung.

Hinsichtlich der Begründung für die Nichtanordnung der von der TA auch hier beantragten Regelung betreffend Änderungsverlangen auf Grund multilateraler Empfehlungen des AK-TK wird auf den entsprechenden Teil der rechtlichen Beurteilung zum Hauptteil verwiesen.

5. Zum Erlass eines Teilbescheides

Gemäß § 59 Abs 1 AVG ist es zulässig, einen Teilbescheid zu erlassen, wenn ein Bescheidpunkt für sich allein und ohne inneren Zusammenhang mit anderen Punkten einem gesonderten Abspruch zugänglich ist.

Die beantragten „Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern“ (Anhang 23) sowie die „Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von Diensterufnummern“ (Anhang 24) bilden für die im Übrigen beantragten Zusammenschaltungsbedingungen keine Grundlage und sind weder technisch noch rechtlich von den in den übrigen Bescheidpunkten getroffenen Bestimmungen abhängig (VwGH 27.11.1990, 90/05/0212).

Da die Kosten für die Portierung einer geografischen Rufnummer sowie einer Dienstenummer im Netz der TA derzeit in einem technisch-wirtschaftlichen Gutachten untersucht werden und eine Entscheidung darüber somit noch nicht spruchreif ist, wird in Bezug auf die Anhänge 23 und 24 ein gesonderter Bescheid ergehen.

Angesichts des fortgeschrittenen Verfahrensstandes und der Spruchreife der übrigen Bescheidpunkte war der Erlass eines Teilbescheides geboten.

6. Zu den angeordneten Informationspflichten:

Im letzten Spruchpunkt wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde notwendig, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können.

Die unter Punkt 1 des Spruchpunktes B angeforderten Informationen über den abgewickelten Zusammenschaltungsverkehr wurden von TA bereits in der Vergangenheit elektronisch monatlich an die Regulierungsbehörde übermittelt; es handelt sich hiermit lediglich um eine Weiterführung eines bestehenden Prozesses. Eine Ausnahme liegt in der Erweiterung des Datenumfangs hinsichtlich des Signalisierungsnetzes, welches jedoch unmittelbar mit dem Nutzkanalnetz in Verbindung steht und damit zur Schaffung eines Gesamtbildes über den Zusammenschaltungsverkehr ein integraler Bestandteil der Datenlieferung sein muss.

Da der Verkehr zu Online-Diensten aus verkehrstechnischer Sicht besonders sensibel ist, sind die diesbezüglichen Verkehrsdaten gesondert zu erfassen.

Die Informationen über Qualitätsparameter wurden bereits in der Vergangenheit elektronisch quartalsweise übermittelt (vgl Spruchpunkt B des Bescheides zu Z 30/99) und sollen weiterhin auf Basis des bestehenden Prozesses geliefert werden.

Die unter Punkt 3 des Spruchpunktes B angeforderten Information über Netzzusammenschaltungspunkte auf niederer Netzebene liegen der Telekom-Control-Kommission in nicht elektronischer Form vor; diese Informationen müssen jedoch jeweils auf dem neusten Stand gehalten werden. Zudem ist das Vorliegen der Daten in elektronischer Form für die Telekom-Control-Kommission unerlässlich, um Auswertungen durchführen zu können.

Abschließend darf auf die Bestimmung des § 104 Abs 1 Z 12 TKG verwiesen werden, derzufolge eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu Euro 3.633,- zu bestrafen ist, wer entgegen § 83 Abs 3 TKG nicht die erforderlichen Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 18.3.2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Zustellverfügung:

- Telekom Austria AG, z. Hd. des Vorstandes, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, per Rsa
- Tele2 Telecommunication Services GmbH, z. Hd. Binder, Grösswang & Partner, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Sterngasse 13, per Rsa